Bavar.
65 T 12

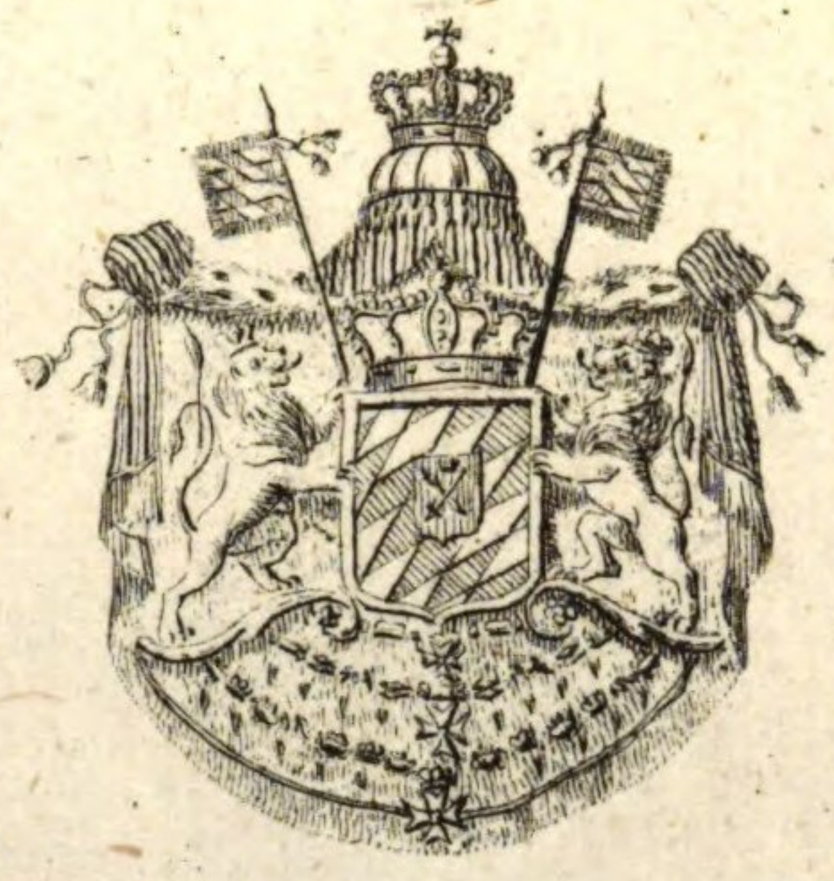

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

<366018112700 18

<366018112700 18

Bayer. Staatsbibliothek

Repertorium

der

Staats-Verwaltung

des

Königreichs Baiern.

XII. Band.

Finanz-Gegenstände.

Von

G. Döllinger.

München 1824.

Druck und Verlag von E. A. Fleischmann.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Inhalt.

	Seite
Lager- und Grundbücher für die Gemeinden	1
Lehens-Sachen	41
a) Allgemeine Bestimmungen	41
Lehen-Gattungen	42
Behandlung der bisherigen königl. Lehen	42
Erlöschung der Privat- und After-Lehen	45
Belehnung eines Lehens	46
Stabung	48
Lehengebühren	49
Lehenfolge	50
Lehenserneuerung	51
Verjährung	54
Rechte und Verbindlichkeiten die aus dem Lehenverbande entspringen	54
Rechte des Lehenherrn und Lehenmannes im Allgemeinen	54
Verbot der Veräusserung	56
Lehenkonsense	57
Strafe der Lehenveräusserung ohne Konsens	59
Findikation veräusserter Lehen	60
Letztwillige Verfügungen	63
Vormundschaft des Lehenmannes	63
Lehenschulden	64
Wittwengehalt und Heurathgut	67
Absonderung des Lehens vom Erbe	68
Auflösung des Lehenverbandes	69
Arten, den Lehenverband aufzulösen	69
Felonie	70
Lehensauffendung	71
Heimfall bey Abgang der Lehenerben	72
Lehenseignung	73
Arten, den Lehenverband aufzulösen	73
Theilung der Lehenfrüchte und die Lehenverbesserungen bey Auflösungen des Lehenverbandes	74
Lehengerichtsbarkeit und Lehenstreitigkeiten	75
Lehenhof, oberster	75
b) Auflösung des Lehenverbandes	78
c) Beutellehen	86
d) Fassionen zur Allodisikation	93
e) Gemeine Lehen	225
f) Hand-, Einschreib- oder Freylehen	225
Konsense	229
g) Kunkel- oder Weiberlehen	232
h) Mannlehen	233
i) Muthungen	234
k) Passivlehen des Staats	239
l) Ritterlehen	241
m) Ritter-Vasallen-Verhältnisse	241
n) Schulden auf Lehen	242
o) Streitigkeiten	248
p) Taxen	248
q) Umwandlung	251
r) Bruttoprozente	263
s) Verbriefung der Lehens-Veräusserung	264

Inhalt.

	Seite
t) Weiberlehen . . .	270
u) Werths=Ausmittlung .	270
Lehens= (Erbzins=) Ver= pfändung . . .	271
Lehenbare Gegenstände zu Fideikommissen . .	272
Lehrjunge	273
Libelle über Nachlässe . .	273
Lieferungen der Naturalien an die Militärkasse . . .	273
Geld der Rentämter .	275
Lieferungs=Akkort für die Gensd'armerie . . .	275
Konkurrenz der Dominikal= Renten=Besitzer . .	275
Lichter	275
Liquidation der Dominikal=Ren= ten	275
der Aussenstände . .	275
die der Bürgschaftskapitalien und Zinsen . . .	275
Litographische Geschäfts=Formu= lare	275
Lokalitäten	276
Löhnungen, fixe . . .	277
Lotterie=Anlehen . . .	277
Lotto und Lotto=Spiele .	278
a) allgemeine Bestimmungen	278
b) Defraudationen . .	287
Diäten	288
c) Kautionen . . .	288
Lotterie=Anlehens=Loose .	288
Anlehen	290
Maaß, Normal=Längen= von den geschlagenen Hölzern in den sämmtlichen Waldungen .	293
— von den Getreiden . .	293
Malzaufschlag	293
Mayerschaftsfristen . .	293
Magazine für Kern, Waitzen und Korn	300
Magistrat	306
Malefikanten	308
Malzaufschlag . . .	309
Märkte	318

	Seite
Materialien zum Straffenbau	318
Materialrechnung . . .	318
Maut= und Zollgegenstände .	318
a) Allgemeine Bestimmungen	318 und 348
Bestimmungen der Zölle und übrigen Abgaben . .	318
Erhebung der Zollabgaben und übrigen Gebühren .	322 und 376 — 388
Versicherungs=Maßregeln	327
Obliegenheiten der Zollpflich= tigen	330
Rückvergütungen und Begün= stigungen . . .	334
Zoll= und Weggeldsbefreyun= gen	336
Zoll= und Weggelds=Gefähr= den und deren Bestrafung	338
Untersuchung und Entschei= dung der Streitigkeiten und Defraudations=Fälle in Zoll= und Weggelds=Sachen .	345
Vertheilung der Defrauda= tions=Strafen . .	347
Formation der General=Zoll= Administration . .	350
Wirkungskreis der General= Zoll=Administration .	351
Geschäftsgang der General= Zoll=Administration . .	359
Ausgaben auf Holz, Licht und Oel	364
— für Schreibmaterialien	367
Personal= und Besoldungs= Etat ꝛc.	369
b) Befreyungen . . .	387
c) Defraudationen . .	389
d) Freyheiten der Reisenden auf dem Postwagen . .	389
e) Manifeste (ämtliche). .	390
f) Niederlagen (Privat) .	391
g) Personal=Verhältnisse .	393
h) Umzugsgebühren . .	396

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Lager- und Grundbücher für die Gemeinden.

Instruktion zur Herstellung der Grund- und Lagerbücher.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

23. May 1821. Um die Resultate der Detailvermessung sogleich praktisch brauchbar zu machen, sie selbst, dann den Besitzstand im Ganzen und Einzelnen bey allen Veränderungen richtig und in klarer Uebersicht zu erhalten, soll, sobald die Vermessung bis zur Herstellung der Gemeindebezirkskarten vollendet ist, für jede Gemeinde ein Grund- und Lagerbuch hergestellt werden. Geret'sche Sammlung 11. Bd. S. 1035.

§. 2.

Dieses Grundbuch zerfällt in drey Hauptabschnitte:

1) das eigentliche Lagerbuch selbst, oder den Vortrag der einzelnen Parzellen nach der unveränderlichen Numer des Gemeindeplans.
2) in den ersten Zusammentrag nach Besitzern,
3) in den zweyten Zusammentrag nach Kulturarten.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Abschnitt.

§. 3.

Von der geographischen Bildung der Bezirke.

Für jede nach dem Gemeindeedikt vom 17. May 1818 gebildete Gemeinde wird ein Grundbuch angefertigt, mit einem genau korrespondirenden Grundplan, welcher den geographischen Umfang, die Gränzen, die Haupt= und Unterabtheilungen des Bezirkes zeigt.

§. 4.

Die verschiedenen, zu einer Gemeinde gehörigen Ortschaften mit ihren ganzen Fluren bilden das Aeral des zu katastrirenden Bezirkes.

§. 5.

Objekte, welche zu keiner Ortsflur (Ortsmarkung) gehören, als größere ärarialische und andere Waldungen, Seen, Freygebirge ꝛc. dürfen nach §. 4. des Gemeindeedikts vom 17. May 1818 zu keiner Gemeinde gezogen werden, sondern bilden für sich einen Bezirk.

§. 6.

Jede ganze Gemeinde oder Katastralbezirk zerfällt demnach, wenn die Gemeinde nicht bloß aus einer Ortschaft besteht, in mehrere geographische Haupt= und Unterabtheilungen.

I. Hauptabtheilungen in jeder Gemeinde sind die verschiedenen ganzen Ortsfluren, aus denen die Gemeinde zusammengesetzt ist.

II. Unterabtheilungen ersten Ranges sind:

A) In jeder Ortsflur:

1) die eigentliche Dorfsflur, das heißt: die Wohn- und Oekonomie-Gebäude, Hofräume, Gärten und sonstigen Grundstücke zunächst dem Dorfe, welche noch zu keiner Feldflur gehören,

2) die eigentlichen Feldfluren einer jeden Ortschaft.

Es bestehen gewöhnlich

a) bey den Aeckern

bey der im Allgemeinen üblichen Dreyfelderwirthschaft drey Hauptfelder, Sommer-, Winter- und Brachfeld, die in der Regel ihre speziellen Namen führen. Ausser diesen gewöhnlichen drey Hauptfeldern besteht häufig in den Orten noch ein viertes Feld, welches nicht flürlich gebaut wird.

Dann machen auch öfter die Gemeinde- und Forstentschädigungstheile eine Unterabtheilung ersten Ranges aus.

b) Bey den Wiesen

scheiden sich die Hauptunterabtheilungen in einer Ortsflur meistens von selbst aus durch ihre abgesonderte Lage zwischen Feldern, an diesem oder jenem Bach oder Fluß.

c) Größere Waldungen, Möser, Weidenschaften in einer Ortsflur.

Unterabtheilungen ersten Ranges in jeder Ortsflur oder Ortsmarkung sind demnach in der Regel:

die eigentliche Dorfsflur,

jedes der drey Hauptfelder des flürlichen Baues,
das allenfalls vorhandene nicht flürlich gebaute
Feld,
die Gemeindetheile,
die Forstentschädigungstheile,
die Hauptwiesenparthie nach ihrer besondern
Lage,
die Waldungen nach ihren verschiedenen isolir-
ten Lagen und meistens eigenen Namen,
die Möser,
die Weidenschaften ꝛc. ꝛc. ꝛc.

B) Auch die grösern Objekte §. 5., welche eben so, wie eine ganze Gemeinde, für sich einen Bezirk bilden, können nach Umständen in zwey oder mehrere Unterabtheilungen ersten Ranges zerfallen.

III. Unterabtheilungen zweyten Ranges sind die eigentlichen Feldlagen, Gewannen, Zellen ꝛc. ꝛc., in welche namentlich die drey Hauptfelder des flürlichen Baues und andere der ad II. gedachten Unterabtheilungen ersten Ranges wieder zerfallen.

II. Abschnitt.

Von den Gemeinden- oder Bezirksplänen.

Erstes Kapitel.

Von der Zusammensetzung dieser Pläne und Gränz-Eintragung in solche.

§. 7.

Um die Grundpläne nach §. 3. und 5. her-
stellen zu können, haben zuvor die Polizeybehör-

den gleichzeitig mit den unter §. 26. gedachten Ortschaftsbeschreibungen oder Namenlisten der Inwohner ein genaues Verzeichniß aller in ihrem Bezirke nach dem Gemeindeedikt vom 17. May 1818 gebildeten Stadt=, Markts= und Rural=Gemeinden, an die königliche Steuer=Kataster=Kommission einzusenden.

Bey jeder Gemeinde müssen auf's genaueste angegeben seyn:

1) alle Ortschaften, Einöden ꝛc. mit ihren Markungen und ganzen Ortsfluren, welche zu dieser Gemeinde gehören, wobey alle Namen ganz deutlich und korrekt zu schreiben sind.

Insbesondere sind namentlich anzugeben, die zerstreut liegenden kleinen Wälder, Seen ꝛc., welche als zu Ortsfluren gehörig, nach §. 4. des Gemeindeedikts auch der Gemeinde zugetheilt wurden, oder jetzt erst zuzutheilen sind.

2) Die größern Objekte, welche ausser den bisherigen Ortsmarkungen liegen, und die nach §. 5. und 6. gegenwärtiger Instruktion für sich Bezirke bilden.

3) Sonstige allenfallsige Bemerkungen über die geschehene Bildung der Gemeinde,

a) ob und welche Gränzen der verschiedenen zu einer Gemeinde gehörigen Ortsfluren streitig sind,

b) ob allenfalls schon eine Vermarkung oder Gränzbeschreibung der neu gebildeten Gemeinde statt gefunden habe, in welchem Falle die Beschreibung abschriftlich vorzulegen ist,

c) ob allenfalls die Bildung der Gemeinde selbst noch nicht definitiv feststeht und aus welchen Gründen.

Um noch mehr versichert zu seyn, daß bey diesen Anzeigen des Inbegriffs einer jeden Gemeinde keine Ortschaft oder Einöde ausser Ansatz bleibt, sind da, wo schon Landgerichts-Uebersichtskarten bestehen, diese Karten der Polizeybehörde mitzutheilen, um auf solchen die zu einer Gemeinde gehörigen Ortschaften mit einer Linie zu umfassen.

§. 8.

Liegt die §. 7. gedachte vollständige Anzeige der Polizeybehörde vor, so wird zur Anfertigung des Plans selbst geschritten. Die Beylage Lit. A. enthält ein exemplifizirtes Formular desselben.

Dieser bildet sich nach vorausgegangener Detailvermessung bloß durch Zusammensetzung lythographirter Abdrücke von den treffenden Detail-Meßtischblättern. Diese Zusammensetzung der Quadrate zu einem Gemeindeplan geschieht in bisheriger Art mittelst Aufleimung auf Bänder, so, daß die Gränzen der an den Quadratseiten durchschnittenen Grundstücke zwar genau zusammenpassen, gleichwohl aber so viel Raum bleibt, um

die einzelnen Blätter einbiegen und zusammen legen zu können.

§. 9.

Ist die Zusammensetzung der treffenden Detailtischblätter zu einem Gemeindeplan erfolgt, so werden unter sorgfältiger Benützung der nach §. 7. erhaltenen Anzeigen vor Allem die Gränzen der Hauptabtheilungen §. 6. Nro. I. in den Plan eingetragen.

Die verschiedenen Ortsflurgränzen werden aus den Original-Meßtischblättern, welche diese Gränzen so enthalten, wie sie dem Geodäten und Messungsrevisor in Ermanglung einer förmlichen Vermarkung der Ortsfluren bey der Detailaufnahme von den Ortsvorständen vorgewiesen wurden, auf den lythographirten Abdruck des Gemeindeplans mit leichter rother Farbe eingezeichnet, so, daß bey allenfallsigen spätern Aenderungen die Farbe wieder ausgewaschen, und, ohne Verwirrung und Irrthum zu veranlassen, die neue richtige Gränze mit Farbe gezogen werden kann.

Dieß gilt von allen noch weiters mit Farbe einzutragenden Gränzen.

Wo schon bey der geodätischen Aufnahme eine Ortsflurgränze als streitig angegeben war, wird die Gränze nach gegenseitiger Behauptung, also doppelt gezogen, die streitige Grundfläche dazwischen aber mit blaßgelb angelegt.

§. 10.

Sind in vorstehender Art die Gränzen der

Hauptabtheilungen der Gemeinde eingezeichnet, so wird die Gemeinde- oder Bezirksgränze gezogen. Da diese Gränze der Natur nach mit den äußern Ortsflurgränzen in Eins zusammenfällt, so erhält sie keine besondere Farbe, und es werden die äußern Theile der rothen Ortsflurgränze, welche zugleich die Gemeinde- oder Bezirksgränze bilden, von außen bloß verwaschen. Dasselbe gilt auch für die Gränzen der zu keiner Ortsflur gehörigen größern Objekte §. 5.

§. 11.

Nebst den Gränzen der Gemeinden oder Bezirke §. 10., dann denen der Hauptabtheilungen §. 9. müssen auch jene der oben §. 6. Nro. II. gedachten Unterabtheilungen, oder Feldlagen ersten Ranges und zwar mit blauer Farbe eingetragen werden.

Diese Gränzen der Unterabtheilungen ersten Ranges können allenthalben als durch die Natur und Bewirthschaftung genau bezeichnet, bestimmt angegeben werden, und sind aus den Original-Meßtischblättern auf den lythographirten Abdruck des Gemeinde- oder Bezirksplanes überzutragen. Die Benennungen enthalten schon die lythographirten Abdrücke, oder müssen auf solchen noch ergänzt werden.

§. 12.

Wenn eine dieser Unterabtheilungen ersten Ranges nach §. 6. Nro. III. wieder in Unterabtheilungen zweyten Ranges zerfällt, so ist zu unterscheiden:

a) ob diese Feldlagen, Gewannen, Zellen, ihre durch Natur oder Vermarkung bestimmten festen Gränzen haben, oder

b) ob diese fehlen, und nur eine ungewisse Benennung einen unbestimmten Bezirk beyläufig bezeichnet.

Nur die ersten werden in den Gemeindeplan und zwar mit gelber Farbe, aus den Original=Tischblättern, oder den bey solchen befindlichen besondern Gewannen=Zeichnungen eingetragen.

Die Namen der Unterabtheilungen ad b. enthält aber der Plan, auch wenn keine Gränzen eingezeichnet sind, doch darf dieses nicht in's Kleinliche gehen, und durch diese Nameneinschreibung die Deutlichkeit der Gränzen des vermessenen Details nicht leiden.

§. 13.

Auf diese Art werden durchaus gleichförmig

1) die Hauptgränzen des ganzen Bezirks mit rother Farbe, aber von außen verwaschen,

2) alle Ortsflurgränzen gleichfalls mit rother Farbe eingezeichnet,

3) die Unterabtheilungen ersten Ranges mit blauer Farbe,

4) die einzelnen Feldlagen oder Gewannen mit gelber Farbe begränzt.

§. 14.

Wo die Ortsfluren noch nicht förmlich vermarkt sind, oder die Markungslinie einzelne Grund=

stücke durchschneidet, gewährt die in vorstehenden §§. 9. und 10. erfolgte Flurgränzeintragung in den Gemeindeplan noch nicht volle Sicherheit, um darauf die Numerirung der einzelnen Grundstücke §. 16. et seq. zu bauen.

Es müssen deßhalb die nach §. 8. bis 13. formirten Pläne mit ihren vorläufigen Begränzungen, welche auf einem besondern Blatte mit Worten näher anzugeben sind, in der Art, wie solches das Grundbuch=Formular für die Angabe des Inbegriffs zeigt, von der königlichen Steuerkaster=Kommission den treffenden Polizeybehörden zur genauen Prüfung hinausgeben werden. In diesen Plänen ist bey den an den Gränzen liegenden Grundstücken die Hausnumer des Besitzers, dem solche nach der geodätischen Aufnahme gehören, mit Bleystift anzuschreiben.

Die Polizeybehörden haben sodann unter Zuziehung sämmtlicher Betheiligter an Ort und Stelle alle die verschiedenen Gränzlinien in dem Plan, vorzugsweise aber die rothen oder die Gemeinde= und Ortsflurgränzen zu untersuchen und zu berichtigen, darüber ein förmliches Protokoll für jede Gemeinde besonders abzuhalten, darin jede Aenderung genau und deutlich anzuzeigen, die einzelnen Grundstücke, an welchen die abgeänderte Gränze inner= oder ausserhalb fortläuft, zu benenennen, und die richtige Gränze noch mit Bleyfeder auf dem Plane zu ziehen. Hierauf werden Protokoll und Pläne der Steuerkataster=Kommission zurückgegeben.

§. 15.

Diese läßt nun die Gränzenberichtigung auf den Plänen mit der treffenden Farbe definitiv besorgen.

Sollten die §. 14. gedachten Berichtigungen solche Anstände finden, daß dadurch die Forsetzung der ganzen Operation aufgehalten würde, so sind die nach §. 8. bis 13. hergestellten und begränzten Pläne vorerst als richtig anzunehmen und schon hierauf die weitern Arbeiten zu gründen.

Zweytes Kapitel.

Von der Numerirung sämmtlicher Grundstücke in den Gemeinde= oder Bezirksplänen.

§. 16.

Die genaue und zweckmäßige Numerirung sämmtlicher Parzellen giebt dem Plane und den darnach zu fertigenden Grundbuch erst praktische Brauchbarkeit, indem sie das Auffinden der Grundstücke erleichtert, ja öfters allein nur möglich macht. Sie ist daher von der höchsten Wichtigkeit, und das um so mehr, als die laufenden Plan=Numern der Grundstücke dauernd und unveränderlich sind.

§. 17.

Jede Parzelle erhält eine besondere Numer. Als Parzelle oder besonderes Grundstück ist zu betrachten jede Grundfläche, die ihre besonderen, wenn auch nicht vermarkten, Eigenthumsgränzen hat, ohne Rücksicht auf größere oder kleinere Ausdehnung, oder ob ein daran liegendes ähnliches Grundstück demselben Eigenthümer gehört.

§. 18.

Wenn ein größeres Grundstück nach verschiedenen Kulturarten (Acker, Wiese) beständig benützt wird, so erhält jede Abtheilung nach der Kulturart eine eigene Numer. Doch darf dabey nicht in's Kleinliche gegangen, nicht jeder unbedeutende oder nur vorübergehend besonders kultivirte Theil einer Parzelle §. 17. auch besonders numerirt werden.

§. 19.

Die Ausscheidung findet ferner statt, wenn ein Grundstück durch einen Zaun, größern Graben, Bach, eine öffentliche Straße oder andere natürliche Gränze getheilt wird.

§. 20.

Nach Feststellung der Gränzen §. 15. wird aus den Original-Meßtischblättern der Geodäten in jedes Grundstück die Hausnumer des Besitzers zur Zeit der Vermessung mit rother Farbe eingeschrieben.

Ist der Besitzer aus demselben Orte, für dessen Flur die Numerirung erfolgt, so genügt diese bloße Einschreibung, wohnt er anderwärts, so wird zur Hausnummer auch der Wohnort geschrieben, da wo der Raum es nicht zuläßt, nur der Bezeichnungsbuchstabe (§. 26. Lit. b.). Die Worte: Staat, Stiftung, Gemeinde, bezeichnen deren besonderes Eigenthum.

§. 21.

Von der fortlaufenden Numerirung selbst.

Dieser Einschreibung der Hausnumern folgt

die fortlaufende Numerirung sämmtlicher einzelnen Grundstücke des Gemeindeplans nach dem Begriff §. 17. bis 19., und zwar durchaus mit schwarzer Farbe nach folgenden Vorschriften:

1) die Numerirung beginnt von dem Hauptort der Gemeinde, wovon solche den Namen führt;

2) in jeder Ortsflur (§. 6. Nro. I.) wird wieder mit Eins zu numeriren angefangen. Bey Einödhöfen oder kleinern Weilern von 2 — 3 Häusern und wenigem Grundbesitzthum kann die Numer nach einem schicklichen geographischen Zusammenhang mit der nächst vorangegangenen Ortsflur fortlaufen;

3) in jeder Ortsflur nach den im Plan gezogenen rothen Gränzen läuft in der Regel die Numerirung von Eins durch alle Unterabtheilungen ersten und zweyten Ranges (§. 6. Nro. II. und III., dann §. 11. und 12.) fort, bis die ganze Ortsflur durchnumerirt ist.

4) Nur bey sehr großen Ortsfluren, wenn die Numern in einer Ortsflur zuletzt in die mehreren Tausende laufen würden, wird in jeder Unterabtheilung ersten Ranges nach §. 6. Nro. II., deren Gränzen nach §. 11. mit blauer Farbe in dem Plane gezeichnet sind, wieder mit Eins zu numeriren angefangen.

5) Auch bey der fortlaufenden Numerirung müssen die verschiedenen Unterabtheilungen ersten und zweyten Ranges genau

berücksichtiget werden, so daß zuvor jede solche Unterabtheilung ganz numerirt wird, ehe die fortlaufende Numer in eine andere Unterabtheilung übergeht.

a) Die Numerirung in jeder Ortsflur beginnt mit dem Dorfe selbst in der eigentlichen Dorfsflur.

Das zusammengehörige Haus, Oekonomiegebäude, Hofraum, dann die allenfallsigen ganz kleinen Wurzgärtchen, die eigentlich noch zum Hofraum gehören, werden mit einer violetten Farbe umfaßt, und bekommen nur eine Numer. Gärten hingegen, welche nicht mehr zum Hofraum gehören, erhalten eine eigene Numer.

b) Sind in der Dorfsflur das Dorf selbst, dann die nach der blauen Gränze noch zu Dorfs- und nicht zu einer der Feldfluren gehörigen Gärten und anderen Grundstücke in einem schicklichen Zusammenhang durchnumerirt, so geht die Numerirung in die nächste Hauptunterabtheilung der Feldflur, z. B. das nicht flürlich gebaute Feld, das Sommerfeld ꝛc. oder ein anderes nach dem geographischen Zusammenhange über, und schreitet fortlaufend und gleichfalls in einem schicklichen geographischen Zusammenhange in dieser Hauptunterabtheilung fort, bis alle Parzellen in solcher nach der gezogenen blauen Gränze numerirt sind.

Erst dann wird die Numerirung fortlau-

fend (den Fall Nro. 4 in gegenwärtigem Paragraph ausgenommen) in der nächst anstoßenden Hauptunterabtheilung fortgesetzt u. s. w., bis mit der letzten blaubegränzten Hauptunterabtheilung die ganze Ortsflur numerirt ist.

c) Aber auch in jeder blaubegränzten Hauptunterabtheilung oder Unterabtheilung ersten Ranges ist auf die Unterabtheilung zweyten Ranges, in welche solche zerfällt, oder die eigentlichen Feldlagen, Gewannen, Zellen ꝛc. genau Rücksicht zu nehmen.

α) Sind diese Unterabtheilungen zweyten Ranges (§. 6. Nro. III.) nach §. 12. bestimmt mit gelber Farbe begränzt, so gilt hinsichtlich der Numerirung bey solchen ganz das, was so eben ad b. bey den Unterabtheilungen ersten Ranges bestimmt wurde, nämlich, daß in jeder blau begränzten Hauptunterabtheilung genau nach der Ordnung der gelb begränzten weitern Unterabtheilung numerirt werden muß, und in keine neue dieser letztern Unterabtheilungen übergegangen wird, ehe die vorhergehende ganz durchnumerirt ist.

β) Sind aber auch nach §. 12. diese Unterabtheilungen zweyten Ranges in dem Plane nicht begränzt, sondern beyläufig an der Stelle bloß die Namen eingeschrieben, so wird doch in den meisten Fällen die Lage der Grundstücke nach

dem Plane selbst ergeben, welche Grundstücke ohngefähr zu dieser oder jener Gewanne gehören, und es ist die Ordnung in der Numerirung hiernach zu bemessen, so, daß die Grundstücke in den aneinander stossenden, nicht bestimmt begränzten Gewannen bey der Numerirung nicht zu sehr unter einander geworfen werden.

6) Dasselbe gilt bey Städten, Märkten und analog bey den §. 5. gedachten grössern Objekten.

7) Flüsse, Wege und anderes ganz ödes und unnützbares Eigenthum werden im Plan nicht numerirt, sondern der Flächeninhalt derselben in jeder Ortsflur besonders berechnet, und im Grundbuch am Schlusse summarisch vorgetragen.

III. Abschnitt.
Von dem Grundbuche.

Erstes Kapitel.
Vorläufige Anlegung des Grundbuchs.

§. 22.

Die erste Arbeit bey Herstellung des Grundbuchs selbst, wovon die Beylage Lit. B. ein exemplifizirtes Formular enthält, besteht in dem Vortrag des Inbegriffs, d. i. sämmtlicher Hauptabtheilungen, Ortsfluren mit ihren Unterabtheilungen ersten und zweyten Ranges, wie das Formular solches zeigt.

Die Reihenfolge hiebey ist dieselbe, welche bey der Numerirung §. 21. beobachtet wurde,

und sind bey jeder Unterabtheilung ersten und zweyten Ranges die laufenden Plannumern, welche solche enthält, anzugeben.

§. 23.

Hierauf werden aus den vollständig numerirten Plänen nach der Ordnung der einzelnen Hauptabtheilungen und der Unterabtheilungen ersten und zweyten Ranges

1) die einzelnen laufenden Plannumern,
2) die gleichfalls aus dem Plan zu ersehende Kulturart, und
3) endlich die polizeyliche Hausnumer in das Grundbuch übergetragen, letztere zugleich mit dem Namen des Wohnorts, wo solcher nach §. 20. ausnahmsweise in den Plan eingeschrieben ist. Diese drey Daten können Numer für Numer gleichzeitig aus dem Plan in das Grundbuch übergetragen werden.

Auf jede Seite kommen acht Linien zu stehen.

Wo nach §. 21. Nro. 5. Lit. c. β. die Unterabtheilungen nicht bestimmt ausgeschieden werden können, sind im Grundbuch die verschiedenen Namen derselben zusammengefaßt und in der Ordnung in Ansatz zu bringen, in welcher die Numerirung der Grundstücke erfolgte.

§. 24.

Der dritte Geschäftsmoment bey Anlegung des Grundbuchs besteht darin, daß unter die nunmehr vollständig eingetragenen Plannumern die

Flächenberechnungs=Numern, jedoch bloß mit Bleyfeder gesetzt werden, aber vollständig von der ersten bis zur letzten laufenden Numer des Grundbuchs.

Die Flächenberechnungsnumern sind

a) in den seit 1820 erst berechneten Blättern die ganz besondern Flächenberechnungsnumern,

b) bey den früher berechneten aber, die alten Plan= oder laufenden Numern, welche zugleich Berechnungsnumern waren.

Wenn künftig nach vollendeter Lythographirung der Detailblätter wieder zuerst die Zusammensetzung der Gemeindebezirkspläne, die Eintragung der verschiedenen Gränzen in solche, und endlich die Numerirung der einzelnen Parzellen nach §. 21. erfolgt, und dieser Operation erst die Flächenberechnung nachfolgt, wodurch die laufenden Plannumern wieder, wie früher, Berechnungsnumern werden, so fällt dieser Geschäftsmoment ganz aus.

An den Quadratseiten muß bey den durchschnittenen Grundstücken

ad b) die alte oder Berechnungsnumer so oftmal eingetragen werden, als in so viele Theile die Parzelle zerschnitten ist,

ad a) oder bey den neuen Blättern mit wirklich ganz besondern Berechnungsnumern 2, 3, 4, 2c. 2c. besondern Numern für jeden abgeschnittenen Theil.

§. 25.

Der vierte Geschäftsmoment ist, daß von den treffenden Quadratblättern, aus denen der Gemeindeplan zusammengesetzt ist, die Flächenberechnungsmanuale und Additionstabellen zur Hand genommen, in solchen nach den einzelnen Quadraten die Bleystiftnumern nach §. 24. mit aller Sorgfalt aufgesucht, und aus der Additionstabelle der jeder Numer entsprechende Flächeninhalt richtig in das Grundbuch übergetragen wird.

In der Additionstabelle ist, neben der alten Flächenberechnungsnumer die neue laufende Plannumer zur Kontrolle einzutragen. An den Quadratseiten muß auf besondern Blättern der Flächeninhalt der zerschnittenen Grundstücke zusammen, und die Summe des Flächeninhalts eines jeden Grundstückes in das Grundbuch übergetragen werden.

Diese eben gedachten besondern Blätter sind Behufs der Revision des Grundbuchs aufzubewahren.

§. 26.

Der fünfte Geschäftsmoment ist die Eintragung der Wohnorte der Besitzer bey jedem Objekt nach den bereits §. 23. Nro. 3. eingesetzten polizeylichen Hausnumern. Das geschieht unter Zuhülfnahme

a) der Ortschaftsbeschreibungen, dann

b) der Originaltischblätter, auf welchen bey den auswärtigen Besitzern, jede Hausnumer noch

mit einem Buchstaben bezeichnet, und dabey am Rande erläutert ist, welchen Ort jeder dieser Buchstaben ausdrückt.

Ehe diese Eintragung der Wohnorte der Besitzer jedoch mit Sicherheit erfolgen kann, müssen ausser den Ortschaftsbeschreibungen, welche die Geodäten und Revisoren einzuliefern haben, auch noch die Polizeybehörden, dergleichen vollständige Ortschaftsbeschreibungen oder Namenlisten der Inwohner an die königl. Steuerkataster-Kommission einliefern, und zwar in der Form, welche die Beylage Lit. C. enthält.

§. 27.

Der sechste Geschäftsmoment besteht in der Laterirung und Summirung des Flächen-Inhalts sämmtlicher Parzellen, welche das Grundbuch enthält, wobey am Schluß der Flächeninhalt der Wege ꝛc. ꝛc. nach §. 21. Nro. 7. noch summarisch bey jeder Ortsflur (nicht der ganzen Gemeinde) vorgetragen wird, und zwar aus der Flächenberechnungs-Additionstabelle.

§. 28.

Der siebente und letzte Geschäftsmoment bey dieser vorläufigen Anlegung des Grundbuches besteht in der Herstellung des zweyten Zusammentrags nach den verschiedenen Kulturarten, weßhalb auf das exemplifizirte Formular verwiesen wird.

Behufs dieses nach Ortsfluren herzustellenden Zusammentrags müssen auf besondern Bogen, welche zur Revision des Grundbuchs aufzu-

bewahren sind, alle einzelnen Plannumern aus dem Grundbuch herausgezogen, und bey jeder ihr Flächeninhalt nach der Kulturart in die geignete Querkolumne eingetragen werden.

Erst die Summe einer jeden Ortsflur wird in den zweyten Zusammentrag aufgenommen.

§. 29.

Die Kolumnen des Grundbuchs:

Bezeichnung der Eigenschaft, ob Guts-pertinenz, walzend ꝛc.

Laufende Numer des Besitzers,

Name des Besitzers, dann

der erste Zusammentrag nach Besitzern, bleiben bey dieser ersten vorläufigen Anlage des Grundbuchs noch offen.

a) In den leeren Raum nach der Kolumne: „Flächeninhalt" darf weder jetzt, noch bey dem gänzlichen Abschluß des Grundbuchs etwas eingeschrieben werden, indem solcher bestimmt ist, spä-ter Behufs der Besteurung noch die geeig-neten Rubriken einschalten zu können.

b) Die letzten Rubriken „Umschreibungen" blei-ben gleichfalls offen.

Zweytes Kapitel.

Von der weitern äußern Berichtigung und Vervoll-ständigung des vorläufig angelegten Grundbuchs.

§. 30.

Wenn das Grundbuch von einem Gemeinde-Bezirk bis zu dem §. 28. gedachten Moment vor-

läufig angelegt ist, so müssen aus solchem unter Zuhülfsnahme der §. 26. gedachten Ortschafts-beschreibungen oder Namenslisten auf besondern Bogen, die, wie alle Nebenpapiere, bey den Akten aufzubewahren sind, die verschiedenen Plan-numern nach Besitzern herausgezogen werden, und zwar in folgender Form:

Polizeyliche Hausnummer.	Hausnamen des Besitzers.	Familiennamen	Solchen zugehörige Plannumern.
I.	Ortschaft	N. N.	
1.	Bräubastel,	Braun, J. Mel-chior . .	1. 7. 30. 55. 67. 121. 128. 157 ꝛc.
2.	N. N.	N. N.	3. 25. 37. ꝛc.

Die Kontrole, daß hiebey keine Plannumer ganz ausblieb und keine doppelt angesetzt wurde, ergiebt sich aus der Zusammenzählung sämmtli-cher in der Art zusammengetragenen Numern und der Vergleichung mit der Gesammtzahl, welche das Grundbuch enthält.

Diese vorläufige Herausziehung der Plannu-mern nach Besitzern ist zugleich die Grundlage des erst später zu fertigenden ersten Zusammen-trags im Grundbuche.

§. 31.

Eben so ist ein ganz kurzes Reperto-rium der laufenden Numern aus dem neu

angelegten Grundbuche nach den Hauptabtheilungen, dann Unterabtheilungen ersten und zweyten Ranges, aber bloß mit folgenden Rubriken zu fertigen:

a) Laufende Plannumer,

b) polizeyliche Hausnumer,

c) Ortschaft, zu der diese Hausnumer gehört, oder Wohnort des Besitzers.

§. 32.

Auf den Grund des §. 30. gefertigten vorläufigen Zusammentrags der laufenden Numern nach Besitzern wird für jeden Besitzer ein förmlicher Grundbuchsauszug nach dem Formular Lit. D. gefertigt.

§. 33.

Nach Herstellung dieser Vorarbeiten hat die Katasterkommission durch die treffenden Polizeybehörden dem Gemeindevorstand

a) ein Duplikat des vollständig begränzten und numerirten Gemeindeplans,

b) das §. 31. gedachte Repertorium, endlich

c) sämmtliche Grundbuchsauszüge für die einzelnen Besitzer §. 32. zuzufertigen, mit dem Auftrag:

1. den Plan und das Repertorium sorgfältig aufzubewahren, sind nach ersterm mit Zuziehung einiger der verständigsten Männer jeder Ortschaft auf dem Felde genau zu orientiren, den Grundstückbesitzern zu jeder Zeit die Einsicht des Plans

zu gestatten, und ihnen hierüber Erläuterung und Aufschluß zu geben.

2. Die Grundbuchsauszüge aber an die einzelnen Besitzer zu vertheilen und dafür zu sorgen, daß sie bey jeder Numer

a) etwa übliche besonders bezeichnende Namen eines Grundstücks oder Hauses eintragen,

b) bey jedem Grundstück bemerken, ob es Gutspertinenz, Gemeindetheil, Forstentschädigungs-Antheil oder walzend sey, zugleich mit Angabe der laufenden Plannumer des Hauses zu dem ein Pertineuzstück gehört, oder bey unbezimmerten Komplexen mit Angaben der ersten zu diesem Komplex gehörigen laufenden Plannumer,

c) in der Kolumne: Bemerkungen, oder wenn solche nicht Raum genug darbietet, auf einen besonders anzuheftenden Bogen, Alles, was sonst zur Berichtigung und Vervollständigung nöthig ist, genau angeben.

Hieher gehören vorzüglich:
wenn ein Grundstück einem Besitzer unrichtig im Auszug zugeschrieben ist, ihm ein Grundstück abgeht, welches der Gemeindevorsteher leicht aus dem Plan und Repertorium auffinden kann, Messungsfehler entdeckt werden, ein Grundstück seit der Vermessung abgetheilt wurde u. dgl.

3. Der Gemeindevorstand hat sich jedoch mit der bloßen Einlieferung der vervollständigten Auszüge nicht zu begnügen, sondern ist bey dieser so wichtigen Sache verbunden, die ihm eingelieferten Auszüge mit den Eigenthümern, unter Zuhülfnahme des Plans nach Umständen auf dem Felde selbst nochmals einzeln und genau zu durchzugehen, und bey dieser Gelegenheit für die vollständige Richtigstellung des Auszugs zu sorgen.

4. Jeder Besitzer hat sodann seinen Auszug und die zu solchem gehörigen Bemerkungen zur Bestätigung der nunmehrigen Richtigkeit desselben (von welcher Bestätigung jedoch die des Flächeninhalts ausgenommen bleibt) zu unterschreiben, und der Gemeindevorsteher alle diese einzelnen Unterschriften noch durch seine eigene Unterschrift zu bestätigen.

5. Die sämmtlichen, in vorstehender Art berichtigten und unterschriebenen Auszüge sind durch die Polizeybehörden zugleich mit dem Plan wieder an die königl. Steuerkataster-Kommission zurückzugeben.

Drittes Kapitel.

Von der Abschließung des Grundbuchs.

§. 34.

Hier sind aus den Auszügen

1. vor Allem die bey der ersten Anlegung des Grundbuchs noch offen gebliebenen Kolumnen,

a) Bezeichnung der Eigenschaft des Grundstückes nach §. 33. Nro. 2. b.

b) Namen der Besitzer auszufüllen,

c) die allenfallsigen Eigennamen der Häuser und Grundstücke nach §. 33. Nro. 2. a. einzutragen.

2. War bey der ersten Anlegung des Grundbuchs ein Grundstück unrichtig einem Besitzer zugeschrieben, so wird in solchem bloß die polizeyliche Hausnumer und nach Umständen auch der Name des Wohnorts geändert, der Name des richtigen Besitzers aber in die noch offene Kolumne des Grundbuchs jetzt erst eingetragen.

3. Eben so werden die so eben ad 2. gedachten Besitzberichtigungen in dem vorläufigen Zusammentrag §. 30. durch Ausstreichung oder Zusetzung der treffenden Plannumern vorgenommen, alsdann wird

4. der eigentliche erste Zusammentrag nach Besitzern im Grundbuch gefertigt, wozu der berichtigte vorläufige Zusammentrag §. 30. schon im Wesentlichen das Konzept bildet.

Bey diesem Zusammentrag ist in Beziehung auf das exemplifizirte Formular nur noch zu bemerken:

a) zuerst werden, und zwar in der gehörigen Reihenfolge der Orte nach dem Plane, der Plannumerirung und dem Grundbuche alle in der Gemeinde selbst ansässige Besitzer aufgeführt.

b) Hierauf folgen die ausser der Gemeinde ansäßigen Besitzer,

c) die Besitzer werden fortlaufend durch den ganzen Bezirk numerirt,

d) die polizeyliche Hausnumer wird beygeschrieben,

e) Besitzer, die kein eigenes Haus haben, folgen in jeder Ortschaft zuletzt, nach den mit Häusern Angesessenen,

f) nach den Privatbesitzern folgen erst die Gemeinden, Stiftungen und der Staat, gleichfalls unter der fortlaufenden Besitzernumer.

5. Ist die erste Rekapitulation im Grundbuche gefertigt, so wird aus solcher die letzte Kolumne fortlaufende Numer der Besitzer im Text des Grundbuchs ergänzt und ausgefüllt.

6. Da, vorzüglich bey großen Gutskomplexen, es Aufenthalt verursachte, bey jeder Parzelle oder Appertinenzstück den Namen des Besitzers ganz vollständig zu schreiben, so genügt es nach der Exemplifikation im Grundbuchsformular den Namen nur in einem einzigen Wort auszudrücken.

7. Bey Grundstücken, welche im Wechsel gehen, oder gemeinschaftliches Eigenthum sind, eben so bey Häusern, die nicht vertikal abgetheilt sind, werden die verschiedenen Miteigenthümer in der Kolumne „Namen der Besitzer" namentlich aufgeführt.

Sollten jedoch deren zu viele, und deßhalb der Raum zu enge seyn, so ist in eben gedachter Kolumne auf einen Nachtrag zu verweisen, der am Schlusse des Grundbuchs einzuschal-

ten ist. Ueberhaupt müssen am Schluß desselben, und ehe noch die Zusammentragungen folgen, einige Textbogen leer bleiben, um auf solche objektive Veränderungen, z. B. Abtheilungen größerer Grundstücke in viele Theile, wozu vorn im Grundbuch es an Raum fehlen würde, nachtragen zu können.

8. In dem Zusammentrag nach Besitzern werden die mehreren Eigenthümern gemeinschaftlich gehörigen Grundstücke zwar bey jedem mit ihrer Plannumer aufgeführt, aber immer mit einem * bezeichnet.

9. Werden nach Anleitung der zurückgekommenen Grundbuchsauszüge alle sonstige allenfalls nöthigen Berichtigungen des Grundbuchs und Planes vorgenommen, in soferne sie nicht in Messungs-Korrektionen bestehen, welche besonders vorzumerken und später an Ort und Stelle durch einen Messungsverständigen zu erledigen sind.

10. Da diese Auszüge häufig nicht ganz entsprechen dürften, so bleibt der Beurtheilung der königl. Steuerkataster-Kommission überlassen, alles das, was im gegenwärtigen Paragraph vorgeschrieben ist, durch das nach §. 36. bis 42. ohnehin zur Revision im Einzelnen abgeordnete Individuum an Ort und Stelle besorgen zu lassen, mit Ausnahme des Nro. 4 gedachten Zusammentrags, welcher auch ganz zuletzt und nach geschehener Revision an Ort und Stelle im Bureau gefertigt werden kann.

Viertes Kapitel.

Von der Revision des Grundbuchs.

§. 35.

A) Von der Revision im Bureau.

Die abgeschlossenen Gemeindepläne und Grundbücher müssen durch alle Geschäftsmomente einer genauen Revision, und zwar durch andere Individuen als diejenigen, welche die Anfertigung selbst besorgten, unterworfen werden. Der Revisor hat durch alle Momente zu prüfen, ob die Anfertigung durchaus vorschrifts= und zweckmäßig erfolgt ist, dabey darf

1. in der Regel zu keinem neuen Hauptgeschäftsmoment übergegangen werden, bevor nicht der vorhergehende, welcher die Basis des nachfolgenden bildet, revidirt, richtig befunden, oder berichtigt ist, z. B. die Pläne dürften nach §. 14. den Polizeybehörden nicht früher zur weitern Berichtigung der Gränzen hinausgegeben werden, bevor nicht die vorläufig eingetragenen verschiedenen Gränzen revidirt sind.

An dem Grundbuch darf nicht früher etwas geschehen, als bis der dazu gehörige numerirte Plan revidirt ist, die Numerirung richtig und zweckmäßig befunden, oder bey der Revision berichtigt worden, u. dgl.

2. Die Revisoren haben über jede besorgte Revisionsarbeit ein kurzes Protokoll zu verfassen und zur Vorlage zu bringen.

Eigentliche Revisions=Erinnerungen werden bey der Natur des Geschäfts selten vorkommen,

und sollen auch zur Beseitigung aller Weitläufigkeiten möglichst vermieden, vielmehr alle Fehler und Irrungen sogleich berichtigt, und in dem Revisionsprotokoll entweder im Allgemeinen oder Einzelnen bemerkt werden.

§. 36.

B) Von der auswärtigen Revision an Ort und Stelle.

Ist nach §. 34. auf den Grund der zurückgekommenen Auszüge das Grundbuch berichtigt und abgeschlossen, so muß gleichwohl noch eine strenge Revision desselben und des Plans an Ort und Stelle vorgenommen werden, welche die Stelle einer Besitzliquidation zu vertreten hat.

Diese Prüfung geschieht durch Spezialkommissärs, welche aber Messungsverständige seyn müssen, um nicht nur die Pläne genau zu verstehen, sondern auch alle nach §. 33. Nro. 2. Lit. C., dann §. 34. Nro. 9. am Schluß schon vorläufig vorgemerkten und bey der Prüfung an Ort und Stelle sich noch weiter ergebenden Messungskorrektionen, wo möglich, sogleich vornehmen und hiernach Plan und Grundbuch berichtigen zu können.

§. 37.

So wie für eine Gegend oder einen ganzen Amtsbezirk die hinlängliche Anzahl abgeschlossener Grundbücher nach §. 34. vorhanden ist, wird ein Spezialkommissär dahin abgeordnet, welcher sich

in alle einzelnen, zu der Gemeinde gehörigen Orte zu begeben hat.

Sein erstes Geschäft in jedem Orte muß seyn, daß er mit dem Gemeindevorsteher, dann einigen der verständigsten Männer aus dem treffenden Orte selbst sich auf das Feld begibet, die Orts-flur- und Unterabtheilungs-Gränzen mit solchen begeht, seinen Begleitern den Plan erläutert, und sich selbst und die Gemeindemänner vollständig orientirt, damit solche später im Zimmer bey der Durchgehung des ganzen Details über nichts in Ungewißheit sind, und die einzelnen Besitzer gehörig belehren und zurechtweisen können.

§. 38.

Hierauf wird zu Hause unter Zuhandnahme des Planes, des Grundbuchs, der Auszüge und der Bemerkungen zu letztern, dann unter steter Beywohnung derjenigen Gemeindemänner, welche nach §. 37. mit auf dem Felde waren, Grundbuch und Plan Stück vor Stück durchgangen, geprüft, jede sich zeigende Berichtigung vom Kommissär entweder sogleich vorgenommen oder vorgemerkt.

Besondere Aufmerksamkeit erfordert die Pertinenzialeigenschaft §. 33. b.; weßhalb der königl. Kommissär sich mit den königl. Rentämtern und Grundherrschaften zu benehmen und die Angaben nach den Grundbüchern zu berichtigen hat.

In den §. 34. Nro. 10 bezeichneten Fällen

hat der Kommissär alles dasjenige im Grundbuche zu ergänzen, wie es §. 34. vorgeschrieben ist.

§. 39.

Anstände, die sich noch ergeben könnten, bleiben bis zur Vollendung der Arbeit im Zimmer ausgesetzt, worauf sich der Kommissär mit den Gemeindemännern §. 37. nunmehr aber auch in Begleitung derjenigen, bey deren Besitzthum sie sich ergeben haben, nochmals auf das Feld begiebt und sie zu heben sucht.

§. 40.

Hierauf hat der Kommissär alle Berichtigungen, soweit es möglich ist, im Grundbuche selbst nach den oben gedachten Vormerkungen zu besorgen, für jede Ortschaft ein besonderes Protokoll abzuhalten, und dieses mit dem Grundbuche von dem §. 37. gedachten Ausschuß zur Anerkennung der Richtigkeit desselben unterschreiben zu lassen.

In dem Protokolle muß genau bemerkt seyn:

1) wann der Kommissär in dem Orte ankam,
2) wann und mit welchen Männern er sich zur Orientirung auf das Feld begab,
3) ob und wann eine zweyte Begehung der Flur statt gefunden hat,
4) worin im Allgemeinen die Berichtigungen bestunden, welche in dem von dem Gemeindeausschuß unterschriebenen Grundbuch sogleich vorgenommen wurden, und
5) welche Unrichtigkeiten, die aber in das Protokoll speziell aufzunehmen sind, noch beste-

hen und erst später im Grundbuch berichtigt werden können.

§. 41.

Die Anstände, welche nicht sogleich gehoben werden konnten, werden in der Regel nur in Messungskorrektionen bestehen. Diese hat der Kommissär nach geschlossenem Protokolle in jeder Gemeinde entweder sogleich vorzunehmen, wenn sie von keiner großen Bedeutung sind, oder solche im entgegengesetzten Falle schon vorläufig der königl. Steuerkataster-Kommission anzuzeigen, um für eine ganze Gegend ein eigenes Individuum zur Besorgung dieser Messungskorrektionen abordnen zu können.

§. 42.

So wie der Kommissär für einen Amtsbezirk sein Geschäft vollendet hat, oder auch schon früher, übergiebt er der königl. Steuerkataster-Kommission sämmtliche Grundbücher, Pläne, Protokolle und sonstige Hülfspapiere zur Einsicht, Prüfung, und nunmehr erst definitiv zu bewirkenden Abschluß der Grundbücher.

IV. Abschnitt.

Von Aufbewahrung und Mittheilung der Grundakten, Grundbücher und Pläne.

§. 43.

Nach vollendetem Geschäft bleiben der Steuerkataster-Kommission lediglich die Originalbezirkspläne. Alle Grundakten nebst den Konzeptgrundbüchern werden den Kreisregierungen ausgehändigt.

§. 44.

Diese geben die Konzept-Grundbücher selbst,

oder wenn solche wegen Korrekturen nicht mehr ganz deutlich seyn sollten, von ihnen zu besorgenden Reinschriften, ein Exemplar des Planes und alle zur vollständigen Kenntniß des Gegenstandes und zweckmäßigen Administration des Steuerwesens dienlichen Papiere den Rentämtern zur Aufbewahrung.

Die Rentämter sind verbunden, den Gerichts- und Polizeybehörden diese Grundbücher und Pläne zur Einsicht und amtlichem Gebrauche jedesmal mitzutheilen.

§. 45.

Eine von der Regierung zu besorgende und zu beglaubigende Abschrift des Grundbuchs wird durch das Rentamt jeder Gemeinde mitgetheilt, nebst einem Exemplar des dazu gehörigen Planes.

Hiezu sind die §. 33 Lit. a. gedachten Exemplare der Gemeindepläne zu verwenden, nachdem die allenfalls vorgekommenen Messungskorrektionen und sonstigen Aenderungen nachgetragen wurden. Zugleich werden die §. 32 erwähnten, nun gänzlich berichtigten Auszüge den Grundbesitzern zurückgegeben.

§. 46.

Diese Mittheilung an die Rentämter und Gemeindevorstände muß hinsichtlich eines jeden einzelnen definitiv abgeschlossenen Grundbuchs immer so schleunig als möglich erfolgen, weil sich täglich Besitzveränderungen ergeben können, die sogleich nach geschlossenem Grundbuch umgeschrieben werden müssen.

V. Abschnitt.

Von den Umschreibungen selbst.

§. 47.

Objektive Veränderungen z. B. der Kulturart, die nicht bloß vorübergehend sind, der Gränzen durch Naturereignisse, Abtheilungen von Grundstücken, Aenderungen des Flächeninhalts durch Messungsberichtungen u. dgl. werden im Kataster, so wie sie sich ergeben, in den ursprünglichen Koluminen selbst vorgetragen. Die Ortsvorstände oder die bestellten Steuer-Vorgeher haben davon vierteljährig oder am Jahresschluß, dem Rentamte Anzeige zu machen.

§. 48.

Die Umschreibungen wegen Besitzveränderungen bewirken die königl. Rentämter, sobald der Uebergang des Eigenthums auf den neuen Erwerber nach den gesetzlichen Bestimmungen fest steht. Sie werden davon durch die Gerichte oder Gemeindevorstände in Kenntniß gesetzt, weßhalb auf die provinziellen Verordnungen, insbesondere jene wegen Mittheilung der Protokollar-Extrakte Bezug genommen wird.

§. 49.

In den gemeindlichen Grundbüchern §. 45 haben aber auch die Gemeindevorstände nach §. 100 des Gemeindeedikts vom 17. May 1818 Regierungsblatt XXV. Stück unter Aufsicht der Polizeybehörden die Umschreibung zu besorgen.

§. 50.

Sie legen solche von Zeit zu Zeit den Rentämtern vor, um die beyderseitigen Umschreibungen zu vergleichen, nöthigenfalls zu berichtigen.

§. 51.

Bey allen subjektiven oder Besitzveränderungen muß immer das Datum derselben, der Titel, (Kauf, Erbe) der Name des neuen Besitzers, und dessen laufende Besitzernumer angegeben werden.

§. 52.

Geht ein ganzer Komplex an einen andern Besitzer über, so muß zwar bey jeder einzelnen, zu diesem Komplexe gehörigen Parzelle die Besitzveränderung vorgemerkt werden, jedoch nur bey einer, und zwar wenn der Komplex bemayert ist, bey dem Haus in der §. 51 gedachten Art ausführlicher. Bey den übrigen Pertinenz-Stücken wird nach der Exemplifikation im Formular nur auf diejenige laufende Plannumer hingewiesen, bey welcher die Besitzveränderung vorgetragen ist.

§. 53.

Da in den Grundbüchern die Zehent- und Dominikalverhältnisse der Grundstücke nicht vorgetragen sind, so eignen sich alle bloße Dominikalveränderungen, womit keine Besitz- oder objektive Veränderung in dem §. 47 angegebenen Sinn, verbunden ist, hier nicht zur Umschreibung.

§. 54.

Die Umschreibung der Besitzveränderungen ist nicht allein in dem eigentlichen

Grundbuch, sondern auch in der ersten Rekapitulation desselben, oder dem Zusammentrag nach Besitzern vorzunehmen, wie das exemplifizirte Formular ergiebt.

In diesem Zusammentrag ist die Umschreibung noch einfacher.

a) Geht das ganze Besitzthum, wie es ist, an einen andern Besitzer über, z. B. nach dem Tode des Vaters an ein Kind desselben, so wird nebst dem Datum und dem Titel der Besitzveränderung neben dem Namen des bisherigen Besitzers bloß der Name des neuen Besitzers geschrieben.

b) Gehen aber nur einzelne Theile des Besitzthums, d. h. einzelne Grundstücke oder Plannumern an einen andern Besitzer über, so wird dieser Abgang oder Zugang bloß in der treffenden Kolumne durch Einsetzung der Numern bemerkt, indem von solchen gleich auf das Grundbuch selbst rekurrirt werden kann, wo die Umschreibung vollständiger zu finden ist.

c) Geht ein Besitzer ab, ohne daß an seine Stelle ein neuer tritt, z. B. ein auswärtiger Grundbesitzer verkauft seine sämmtlichen in dem Gemeindebezirk besitzenden Grundstücke nicht wieder an einen Fremden, unter den Besitzern, noch nicht aufgeführten, sondern an einen schon als Besitzer aufgeführten, so erlischt dessen laufende Besitzernumer, ohne Aenderung der nachfolgenden.

d) Geht aber ein neuer Besitzer zu, z. B. ein im Ort Angesessener und auch noch künftig ansäßig bleibender verkauft ein einzelnes Grundstück an einen Auswärtigen, der bey der Anfertigung des Grundbuchs noch keine Besitzung in dieser Gemeinde hatte, so muß dieser neue Besitzer in der ersten Rekapitulation mit der fortlaufenden neuen Besitzernumer nachgetragen werden, weßhalb in solcher für dergleichen Zugänge an neuen Besitzern etwas leeres Tabellenpapier zu lassen ist. Ueberhaupt ist aber, wenn sich in einer Gemeinde viele Besitzveränderungen ergeben, die erstere Rekapitulation oder die Zusammentragung nach Besitzern periodisch neu anzufertigen.

§. 55.

Bey den objektiven Veränderungen ist zu bemerken:

a) Grundstücke, deren Kultur periodisch wechselt, werden sogleich als solche katastrirt, z. B. Eggerten.

Eine Kulturveränderung würde erst eintreten, wenn eine solche Eggerte z. B. zur Holzzucht, als Hopfengarten ꝛc. benützt werden wollte.

b) Korrektionen der Flächengröße müssen so geschehen, daß die alte Zahl deutlich bleibt.

c) Wenn ein Grundstück in so viele Theile zertheilt wird, daß in dem Grundbuch nicht Raum ist zur deutlichen Umschreibung, so

geschieht diese in einem Nachtrag, auf welchen bey der einschlägigen Numer verwiesen wird (§. 34 Nr. 7 am Schluß).

§. 56.

Alle objektiven Veränderungen, welche Messungsänderungen nach sich ziehen, müssen nach §. 47 mit der größten Genauigkeit von den Rentämtern verzeichnet, und jährlich den treffenden Kreisregierungs-Finanzkammern vorgelegt werden, um die Messungskorrektionen vornehmen, die lythographirten Steinplatten berichtigen, das Grundbuch hinsichtlich der ersten oder linken Seite nachtragen, überhaupt die Pläne, dann das Grundbuch in objektiver Hinsicht fortwährend mit der Gegenwart in Uebereinstimmung erhalten zu lassen. Die Regierungen, nach Verschiedenheit der Ressortverhältnisse, besorgen dieses selbst, oder kommuniziren das Erforderliche der Steuer-Kataster-Kommission.

Messungskorrektionen, durch einen Privatfeldmesser vorgenommen, sind zuvor zu prüfen und zu genehmigen, ehe die Aenderung gegen die ursprüngliche Vermessung im Grundbuch und Plan nachgetragen werden darf.

§. 57.

Wenn durch Arrondirungen

1. ein bloßer Grundstückaustausch ohne Gränzveränderung der einzelnen Parzellen statt findet, so werden diese Besitz-Veränderungen, wie alle übrigen, nach den Bestimmungen §. 48 behandelt.

2. Eigentliche Arrondirungen hingegen, wo das Areal einer Gemeindeflur ganz oder großentheils zusammengeworfen und das Land ganz neu unter die Gesellschaftsmitglieder vertheilt wird, setzen ohnehin eine neue Vermessung voraus, sie können nicht mehr durch bloße Umschreibung behandelt, sondern es müssen Grundbuch und Plan auf dem in gegenwärtiger Instruktion bestimmten primitiven Weg ganz neu angefertigt werden.

§. 58.

Nach den Bestimmungen gegenwärtiger Instruktion sind von nun an nach vollendeter Detailmessung eines jeden Gerichtsbezirks die Gemeindepläne und Grundbücher anzufertigen, zu berichtigen und durch Umschreibungen fortzuführen.

In wie ferne bey den früher vermessenen Gerichtsbezirken, in denen jedoch das Steuer-Definitivum noch nicht eingeführt ist, die bey der königl. Steuerkataster-Kommission bereits vorlie enden Katastervorarbeiten unbedingt oder mit Modifikationen beyzubehalten, oder endlich nur als Materialien zur Herstellung der Grund-Bücher in der Art, wie solche gegenwärtige Instruktion für die Zukunft vorschreibt, zu benutzen sind, hierüber wird besondere Bestimmung erfolgen.

Nach gegenwärtiger Instruktion haben sich nicht nur die königl. Steuerkataster-Kommission und das ihr unmittelbar untergeordnete Personale,

sondern auch sämmtliche königl. Kreisregierungen, königl. Rentämter, Gerichts- und Polizeybehörden, endlich auch die Gemeindevorstände, so weit diese Instruktion einen jeden betrifft, genau zu achten.

Lehens-Sachen.

a. Allgemeine Bestimmungen.

7. July 1808. Die neue Verfassung des Reiches fodert von selbst eine Veränderung des bisher in den verschiedenen Provinzen verschieden bestandenen Lehenwesens. Reggsbl. 1808. S. 1893.

Indem Wir daher bedacht waren, auch diesem Zweige der Staats-Verwaltung, so viel es ohne Verletzung gegründeter Rechte der Einzelnen geschehen konnte, eine dem Geiste der Konstitution angemessene gleichförmige Gestalt zu geben, sind Wir von dem Gesichtspunkte ausgegangen, die Mängel und Gebrechen des alten Lehenwesens zu heben, den Uebergang in freyes Eigenthum zur Beförderung des National-Wohlstandes möglichst zu erleichtern, und dieses Institut, von Mißbräuchen und schädlichen Nebenbestimmungen befreyt, in einfachere Formen zurückzuführen. In dieser Absicht haben Wir beschlossen, über die Verhältnisse, unter welchen in Zukunft Lehen in Unserem Reiche bestehen, und unter welchen die bisher bestandenen in freyes Eigenthum übergehen können, das nachfolgende Edikt zu erlassen.

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Kapitel.

Künftige Lehen-Gattungen.

§. 1. Künftig bestehen keine andere Lehen, als Mann-Lehen der Krone.

§. 2. Diese werden

a) entweder von dem König selbst verliehen, und heißen Thron-Lehen, oder

b) im Namen des Königs von dem obersten Lehenhofe, und heißen Kanzley-Lehen.

§. 3. Die Thron-Lehen bestehen
in Würden,
in Gütern.

§. 4. Die thronlehenbaren Würden sind:
das Kron-Oberst-Hofmeisteramt,
das Kron-Oberst-Kämmereramt,
das Kron-Oberst-Marschallamt,
das Kron-Oberst-Postmeisteramt.

§. 5. Die thronlehenbaren Güter bestehen in jenen größern Herrschaften, mit deren Besitze die fürstliche oder gräfliche Würde verbunden ist.

§. 6. Als Kanzley-Lehen können solche Landgüter bestehen, welche mit eigenen Gerichten versehen sind.

2. Kapitel.

Behandlung der bis-herigen königlichen Lehen.

§. 7. Alle bisher königlichen Lehen, — sie mögen ehemalige deutsche Reichs- oder Pro-

vinzial-Lehen, Ritter-Lehen oder Beutel-Lehen, Mann-Lehen oder Kunkel-Lehen, u. s. f. gewesen seyn, — sollen einzeln nach ihren Verhältnissen untersucht werden, ob und in welche der oben bestimmten Lehen-Gattungen sie eingereihet werden können.

§. 8. Die Untersuchung und Ausscheidung der Lehen wird durch das Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten verfügt.

§. 9. Diejenigen Lehen, welche bisher die Natur der Beutel-, Gemeinen-, Bauern- und Zins-Lehen hatten, werden zur weitern verordnungsmäßigen Behandlung dem königlichen Finanz-Ministerium übergeben.

§. 10. Diejenigen kleineren Ritter-Lehen, welche in Zukunft mit keinem eigenen Gerichte versehen, sondern der Gerichtsbarkeit eines andern Untergerichts untergeben werden, bleiben zur weiteren Behandlung dem Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten zugetheilt.

§. 11. Alle ausgeschiedenen Lehen, welche nicht in eine der oben (Kapitel 1) bestimmten Lehen-Gattungen eingereihet werden, sollen die Lehen-Eigenschaft verlieren, und in andere Grund-Verträge umgeändert, oder vollkommen allodifizirt werden.

§. 12. Zur gütlichen Ausgleichung hierüber wird der Zeitraum bis zum 1. Jänner 1810 festgesetzt.

§. 13. Wenn bis dahin eine andere Ausgleichung nicht zu Stande kömmt, sollen diese Lehen in bodenzinsiges Eigenthum umgeändert werden.

§. 14. Der Bodenzins soll sich dergestalt nach dem Werthe des Lehens richten, daß nach der Verschiedenheit der Umstände der dritte oder vierte Theil des wahren Werths des Lehens zum Bodenzins-Kapitale angesetzt, und solches mit drey vom Hunderte verzinset werden soll.

§. 15. Der hienach berechnete Bodenzins wird in zwey gleichen Hälften, am 1. Oktober und 1. April jeden Jahres an das betreffende allgemeine Rentamt entrichtet.

§. 16. Der Bodenzins wird alsbald in dem Hypotheken-Buche vorgemerkt.

§. 17. Durch die Festsetzung des Bodenzinses wird das Gut von allen, aus dem vorigen Lehen-Verbande fließenden Bürden frey gemacht. Es bedarf keiner Konsense mehr, zur Verpfändung, Veräußerung, Vererbung; weder in Veränderungsfällen, noch sonst dürfen Gebühren bezahlt werden.

§. 18. Der Zinspflichtige kann sein Gut von dem Boden-Zinse frey machen, wenn er den Gulden mit fünf und zwanzig zu Kapital erhoben, ablöset.

§. 19. Der Bodenzins kann ganz, oder zum Theile abgelöset werden; jedoch dürfen die theilweisen Ablösungs-Summen nicht unter 100 fl. betragen.

§. 20. Das Bodenzins-Kapital kann zur Hälfte in flüssigen Staats-Obligationen, nach Vorschrift der hierüber bestehenden Verordnungen abgezahlt werden.

§. 21. Von der Umänderung in bodenzin-

figes Eigenthum sind diejenigen Lehen ausgenommen, bey welchen ein naher Heimfall zu vermuthen ist. Diese bleiben bis dahin in den vorigen Verhältnissen, oder unterliegen besondern Unterhandlungen.

3. Kapitel.

Von dem Erlöschen der Privat- und After-Lehen.

§. 22. Alle Lehen können in Zukunft nur von dem König ausgehen. Außer dem König kann in Baiern kein Lehen-Herr bestehen.

§. 23. Kein Lehen-Mann kann königliche Lehen weiter verleihen.

§. 24. Alle Privat-Lehen und alle After-Lehen sollen daher erlöschen.

§. 25. Alle Privat-Lehen und alle After-Lehen sollen allodifizirt, oder in andere Grund-Verträge umgeändert werden.

§. 26. Zur gütlichen Ausgleichung hierüber zwischen den Privat- und After-Lehenherrn, dann ihren Lehen-Holden wird der Zeitraum bis zum 1. Jänner 1810 festgesetzt.

§. 27. Die Verträge hierüber müssen zu der bey dem Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten angeordneten obersten Lehens-Kurie zur Bestätigung eingesendet, und sodann alsbald die Vormerkung in den Hypotheken-Büchern verfügt werden.

§. 28. Wenn inner solchem Zeitraume eine gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kömmt,

sollen die Privat- und After-Lehen in bodenzinsiges Eigenthum umgeändert werden.

§. 29. Der Bodenzins soll sich dergestalt nach den bisherigen Lehen-Einkünften richten, daß sämmtliche Lehen-Bürden und Abgaben nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte berechnet, und hiernach der jährliche Bodenzins bestimmt werden soll.

§. 30. Der auf solche Art festgesetzte Bodenzins wird in zwey gleichen Hälften, am 1. Oktober und 1. April eines jeden Jahres an den Zinsherrn abgeführt.

§. 31. Der Bodenzins wird alsbald in das Hypotheken-Buch eingetragen.

§. 32. Der Zinspflichtige kann sein Gut von dem Bodenzinse frey machen, wenn er an den Privat-Zinsherrn für jeden Gulden Zins fünf und zwanzig Gulden Kapital entrichtet.

§. 33. Der Zinspflichtige kann mit halbjähriger Aufkündung den Bodenzins ganz, oder zum Theile ablösen. Von Seite des Zinsherrn ist das Bodenzins-Kapital unaufkündbar.

II. Titel.

Von der Konstituirung und Erlangung eines Lehens.

1. Kapitel.

Von der Belehnung.

§. 34. Niemand kann im Umfange des baierischen Reiches Lehen verleihen, als der König.

§. 35. Jeder baierische Staatsbürger kann Lehen empfangen.

§. 36. Nichts kann zu Lehen gegeben werden, als die höheren Kron-Aemter, und liegende Güter.

§. 37. Zur Belohnung großer, und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste steht es dem König frey, Lehen zu verleihen, und hiezu vorzüglich die künftig heimfallenden Lehen, oder neu erworbene Staats-Domänen zu verwenden.

§. 38. Uebrigens verbleibt es bey den Bestimmungen der unterm 20. Oktober 1804 wegen Unveräußerlichkeit der Staats-Güter erlassenen Pragmatik.

§. 39. Während der Minderjährigkeit des Königs kann kein neues Lehen verliehen werden. Die Lehens-Erneuerungen nehmen jedoch ihren Fortgang.

§. 40. Die Lehen können auf die Lebenszeit des Lehen-Mannes, oder auf die männlichen Erben verliehen werden.

§. 41. Ein Lehen kann nur durch die wirkliche Belehnung erworben werden. Zusagen, letzte Willens-Verordnungen und Anwartschaften sind ohne Wirkung. Mitbelehenschaften und eventuelle Belehnung finden in Zukunft nicht statt.

§. 42. Die Belehnung mit dem Thron-Lehen wird von dem König selbst, auf dem Throne, von den Ministern, Kron-Beamten und obersten Hof-Aemtern umgeben, vor dem versammelten Hofe vorgenommen, nach den Vorschriften des Belehnungs-Ceremoniels.

§. 43. Die Belehnung mit dem Kanzley-Lehen wird von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, oder in dessen Verhinderung durch einen Kommissär bey dem obersten Lehen-Hofe vorgenommen. Nach Umständen kann der Belehnungs-Akt auch einem General-Kommissär übertragen werden.

§. 44. Die Lehen müssen von dem Lehen-Manne selbst empfangen werden. Nur in besondern Verhinderungsfällen kann mit königlicher Genehmigung die Lehens-Empfängniß durch einen eigens bevollmächtigten Anwalt aus derselben Klasse der Lehen-Männer geschehen.

§. 45. Minderjährige können nicht Lehen empfangen, sondern müssen sich von einem Lehen-Träger vertreten lassen.

§. 46. Bey der Belehnung muß der Lehen-Mann folgenden Eid schwören:

„Der gegenwärtige Lehen-Mann (Lehenträ-
„ger) soll schwören in seine (in des Lehen-
„Mannes) Seele, dem allerdurchlauchtigsten,
„großmächtigsten König und Herrn, Herrn
„Maximilian Joseph, König von Baiern, als
„seinem allergnädigsten Lehen-Herrn, getreu und
„gehorsam zu seyn, und alles zu thun und
„zu leisten, was seinem Lehen-Herrn ein ge-
„treuer Lehen-Mann nach den Gesetzen des
„Reiches zu leisten schuldig ist, bey unfehlba-
„rem Verluste des Lehens.“

Stabung.

„Dem Eide, welcher mir jetzt vorgelesen
„worden, und den ich wohl verstanden habe,

„schwöre ich getreulich nachzukommen, so wahr „mir Gott helfe, und sein heiliges Evange„lium.“

§. 47. Ueber den Belehnungsakt wird ein Prokoll aufgenommen, und in das Lehenbuch eingetragen, dann ein von dem König unterzeichneter, und von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten kontrasignirter Lehenbrief ausgefertigt, und dagegen von dem Lehenmanne ein Revers erholt.

2. Kapitel.

Von den Lehengebühren.

§. 48. Die von dem Lehenmanne für die Belehnung zu entrichtenden Gebühren bestehen in der

a) Lehentaxe,

b) in dem Gradationsstempelbetrage,

c) in Kanzleygebühren, nämlich:

1) Briefgelde,

2) Reversgelde, und

3) Verpflichtungsgebühr.

§. 49. Sämmtliche Lehen werden, in Rücksicht der Belehnungsgebühren, in 6 Klassen gereihet.

§. 50. Die Lehen der ersten Klasse bezahlen zur Lehentaxe . . . . . 1000 fl.

die der zweyten Klasse . . . . . 500 =

die der dritten Klasse . . . . . 250 =

die der vierten Klasse . . . . . 100 =

die der fünften Klasse . . . . . 50 =

die der sechsten Klasse . . . . . 25 =

§. 51. Die Stempelgebühren werden so-

wohl bey dem Lehenbriefe, als dem Reverse nach dem Werthe des Lehens berechnet.

Bey den Kronämtern wird der Stempelbetrag für jede Urkunde auf 100 fl. angesetzt.

§. 52. Die Briefträger der ersten Klasse werden mit . . . . . 30 fl.
die der zweyten mit . . . . . 20 =
die der dritten mit . . . . . 10 =
die der vierten mit . . . . . 5 =
und die der fünften und sechsten mit . 4 =
bezahlt.

§. 53. Eben dasselbe gilt von dem Reversgelde.

§. 54. Die Verpflichtungsgebühren sind bey
Lehen der ersten Klasse . . . . . 100 fl.
der zweyten Klasse . . . . . 50 =
der dritten Klasse . . . . . 25 =
der vierten Klasse . . . . . 10 =
der fünften und sechsten . . . . 5 =

3. Kapitel.

Von der Lehenfolge.

§. 55. Die Lehenfolge beschränkt sich auf den Mannsstamm, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge, dergestalt, daß der Lehenerbe von dem ersten Erwerber aus einer rechtmäßigen, ehelichen Geburt abstammen muß. Die durch nachfolgende Heirath Legitimirten werden den Ehelichgebornen gleich gehalten.

§. 56. Ausnahmsweise kann bey alten Lehen nur dann eine andere Erbfolge oder Ausdeh-

nung auf weibliche Erben statt finden, wenn in dem Lehenbriefe hierüber eine abweichende Bestimmung ausdrücklich getroffen ist; in welchem Falle auf die bisher bestandenen Provinzial-Lehengesetze Rücksicht genommen werden soll.

§. 57. Die Mannlehen der Krone werden bey Berechnung des Pflichttheiles nicht in das Vermögen eingerechnet.

§. 58. Der Lehenerbe kann die Allodialerbschaft, selbst seines Vaters, ausschlagen.

§. 59. Die Erben in aufsteigender Linie folgen der Regel nach in den Lehen nicht; ausgenommen, es hätte sich derjenige, der sich des Lehens zu Gunsten eines Lehennachfolgers begiebt, auf dessen unbeerbten Abgang den Rückfall ausdrücklich vorbehalten.

§. 60. Die Lehenfolge aus letztwilliger Verfügung kann nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Lehenherrn statt finden.

§. 61. Eine Mitbelehnung findet in keinem Falle statt. Die von dem ersten Erwerber abstammenden Lehenerben bedürfen derselben nicht; Andern kann sie nicht ertheilt werden. Diejenigen, welche bereits durch wirkliche (nicht eventuelle) Mitbelehnung Rechte erlangt haben, behalten dieselben.

4. Kapitel.

Von der Lehenserneuerung.

§. 62. Die Lehenserneuerung muß geschehen, so oft sich ein Lehenfall ergiebt.

§. 63. Die Lehenfälle sind:

a) der Hauptfall, wenn die Person des Lehenherrn,

b) der Nebenfall, wenn die Person des Lehenmannes verändert wird.

§. 64. Die Lehenserneuerung geschieht durch die Lehensmuthung, Ablegung der Lehenpflicht, Entrichtung der Lehengebühren, Ausfertigung des Lehenbriefes und des Lehenreverses.

§. 65. Was wegen der Belehnung (II. Titel, 1. Kapitel) festgesetzt worden, bezieht sich auch auf die Lehenserneuerung.

§. 66. Die Muthung muß bey einem Hauptfalle von dem Lehenmanne, bey einem Nebenfalle von dem Lehenfolger in einem Zeitraume von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, von dem Tage an gerechnet, geschehen, an welchem sich der Fall ergeben hat.

§. 67. Die Muthung ist bey dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, als oberstem Lehenhofe, anzubringen.

§. 68. In der Lehenmuthung muß:

a) der dieselbe veranlassende Lehenfall angeführt, und

1. bey einem Hauptfalle sich auf das Lehenberufungspatent bezogen,

2. bey einem Nebenfalle der Todtenschein des letzten Lehenmannes beygebracht, und die richtige Erbfolge dargethan,

b) eine beglaubte Abschrift des jüngsten Lehenbriefes,

c) ein genaues Verzeichniß aller Lehenstücke, und

d) bey minderjährigen Lehenfolgern das Tutorium beygelegt, auch

e) ein Anwalt zur Insinuation angezeigt, übrigens aber

f) durchgehends Stempelpapier nach dem Klassenstempel angewendet werden.

§. 69. Wenn die Lehensmuthung immer des vorgeschriebenen Zeitraums aus böser Absicht (dolo malo) unterlassen wird, verliert der Lehenmann oder Lehenfolger das Lehen, und erst nach dessen Tode tritt der nächste Lehenerbe wieder in den Genuß.

§. 70. Wenn der Muthungstermin ohne böse Absicht (sine dolo malo) versäumt wird, findet die Strafe der Entrichtung doppelter Lehengebühren statt.

§. 71. Wenn über die Lehenfolge ein Streit obwaltet, ist der Besitzer oder Kurator vorläufig zur Lehensmuthung verbunden.

§. 72. Ueber die geschehene Muthung wird von der Kanzley des obersten Lehenhofes alsbald ein Muthschein ausgefertigt.

§. 73. Wenn die obigen Erfordernisse alle erfüllt, und der Belehnung keine Anstände im Wege sind, wird dem Lehenmanne ein Tag zur wirklichen Lehensempfangung anberaumt, und die Lehenserneuerung nach den für die Belehnung (II. Tit. 1. Kap. §. 42—47) festgesetzten Bestimmungen vorgenommen.

§. 74. Bey jeder Lehenserneuerung wird ein neuer Lehenbrief ausgefertigt, und ein neuer Revers erholt.

§. 75. Der neue Lehenbrief muß genau nach dem Inhalte der vorigen abgefaßt werden, wenn nicht der Lehenherr und der Lehenmann, nebst allen Lehenintereſſenten, über eine neue Faſſung übereinkommen, oder eine allgemeine geſetzliche Beſtimmung eintritt.

§. 76. Wenn außer dieſen Fällen der neue Lehenbrief von den vorigen abweicht, wird ein Verſtoß vermuthet, und auf den erſten Lehenanſatzbrief, oder, wo dieſer nicht vorzufinden iſt, auf den älteſten vorhandenen Lehenbrief zurückgegangen.

5. Kapitel.

Von der Verjährung.

§. 77. Durch die Verjährung kann kein Lehen konſtituirt oder erlangt werden.

III. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, die aus dem Lehenverbande entſpringen.

1. Kapitel.

Von den Rechten des Lehenherrn und Lehenmannes im Allgemeinen.

§. 78. Der Lehenherr hat Rechte:

a) auf das Lehen, und

b) an den Lehenmann.

§. 79. Die Rechte auf das Lehen ſind:

1) das Obereigenthum, wodurch das auf den Lehenmann übertragene Nutzeigenthum beſchränkt, und derſelbe verbindlich gemacht

wird, das Lehen nicht zu veräußern und nicht zu schmälern,

2) das Heimfallsrecht, bey Abgang eines Lehenerben.

§. 80. Die Rechte an den Lehenmann sind:

1) das Recht, die Lehentreue zu fordern. In Folge dessen kann kein Lehenmann ohne Bewilligung des Lehenherrn in fremde Staats- und Kriegsdienste treten,

2) das Recht, den Leheneid zu fordern,

3) das Recht, die Lehendienste zu fordern.

§. 81. Die Lehendienste bestehen darin, daß der Lehenmann

a) so oft am Hofe des Lehenherrn erscheint, als er einberufen wird,

b) anstatt der ehemal üblichen Lehenpferdestellung eine jährliche Ablösungstaxe an den obersten Lehenhof abführt. Da, wo bey allen Lehen die Pferdestellung nicht eingeführt war, hat es bey der Befreyung sein Verbleiben.

§. 82. Die jährliche Entrichtung der Lehenpferdegelder wird dahin bestimmt, daß von den reinen Leheneinkünften jährlich zwey Gulden vom Hunderte bezahlt werden sollen.

§. 83. Die Berechnung ist nach einem zwanzigjährigen belegten Durchschnitte herzustellen, und bey jedem Lehen der Betrag der Lehenpferdegelder in den Lehenbrief einzutragen.

§. 84. Die Hülfsvollstreckung zur Bezahlung ausständiger Lehenpferdegelder und anderer Lehengebühren ist durch die ordentlichen Gerichtsstellen, jedoch ohne Gestattung irgend einer Weit-

läufigkeit, auf die Früchte des Lehens selbst zu verfügen.

§. 85. Dem Lehenmanne kommt das Untereigenthum mit der vollen Nutznützung des Lehens zu. Er darf sich aller gerichtlichen und außergerichtlichen Mittel zum Schutze und zur Wiedererlangung des Eigenthums bedienen.

2. Kapitel.

Verbot der Veräußerung.

§. 86. Der Lehenmann kann das Lehen nicht veräußern.

§. 87. Unter der verbotenen Veräußerung werden alle Handlungen verstanden, wodurch das Untereigenthum des Lehens auf einen Andern übertragen, oder wenigstens beschwert oder geschmälert wird.

§. 88. Ein Lehen kann daher nicht verkauft, nicht verschenkt, nicht an Zahlungsstatt gegeben, nicht durch Vergleich abgetreten, nicht durch letzten Willen vermacht, nicht anverheirathet, nicht vertheilt, auch nicht durch einen Grund- oder Afterlehenvertrag weiter vergeben werden.

§. 89. Ein Lehen kann auch nicht verpfändet, noch mit einer Zinsabgabestiftung, Dienstbarkeit oder andern Bürden beschwert werden. Bey allen Lehen ist daher die Leheneigenschaft in den Hypothekenbüchern ausdrücklich vorzumerken.

§. 90. Ein Lehen kann in Zeitpacht gegeben werden. Ueber die Früchte des Lehens kann der Lehenmann für seine Lebenszeit verfügen.

3. Kapitel.

Von den Lehenkonsensen.

§. 91. Die Veräußerung eines Lehens kann nur durch den ausdrücklichen Konsens des Lehenherrn gültig werden.

§. 92. Dieser Konsens kann nur durch den bey dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten angeordneten obersten Lehenhof ausgefertigt werden. Eine auf die Veräußerung Bezug habende, in einer andern Rücksicht von einem Gerichtshofe oder einer andern Behörde ertheilte Einwilligung hat auf das Lehen keine Wirkung.

§. 93. Die Konsensbriefe werden von dem König selbst unterzeichnet, und von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten kontrasignirt.

§. 94. Die Konsensgebühren bestehen, außer dem Gradationsstempelbetrage, in den geheimen Kanzleytaxen, welche mit 16 fl. 40 kr. von jedem tausend Gulden des Werthes berechnet werden.

Bey Verpfändungskonsensen werden die Kanzleytaxen auf zwey Drittheile dieses Betrages bestimmt.

§. 95. Der lehenherrliche Konsens ist nach der engsten Auslegung zu erklären, und kann von einer Veräußerungsart auf die andere nicht ausgedehnt werden.

§. 96. Der lehenherrliche Konsens erstreckt seine Wirkung auch auf die Erben des Lehenmannes, und erlischt mit dessen Tode nicht, wenn nicht etwas anders ausdrücklich bestimmt ist.

§. 97. Der Konsens zur Uebertragung des

Untereigenthums auf einen andern wird nur dann ertheilt werden, wenn hiedurch die Aussicht des Heimfalles sich nicht entfernt, und rücksichtlich der Lehensfolger keine Anstände obwalten.

§. 98. Der Konsens zu beständigen Bürden wird niemals ertheilt werden.

§. 99. Der Konsens zur Verpfändung kann nur auf bestimmte Zeit, in keinem Falle über 15 Jahre ertheilt werden.

§. 100. Die Lehenkonsense können nicht zur Verpfändung über die Hälfte des Werthes ertheilt werden.

§. 101. Jeder Konsensbewilligung muß daher der Beweis über den wahren Werth des Lehens, dann die Anzeige: welche Lehenschulden erster und zweyter Gattung (Tit. III. Kap. 8. §. 149 — 155) darauf haften, und wozu das aufzunehmende Kapital verwendet werden wolle, vorhergehen.

§. 102. Wenn eine ältere Lehenschuld durch das neue Anlehen abgeführt wurde, so muß auch die Urkunde der ältern Schuld als Beweis derselben in Urschrift vorgelegt werden.

§. 103. Ein gültiges Zeugniß, daß die mit zu verpfändenden lehenbaren Gebäude dem Brandversicherungskataster, und wie hoch einverleibt seyen, gehört ebenfalls zu den Vorbedingnissen des Konsenses.

§. 104. Wenn ein Vormünder einen Konsens nachsucht, muß er außer dem Tutorium auch die obervormundschaftliche Einwilligung urschriftlich beybringen.

§. 105. Die lehenherrlichen Konsense müssen in die Hypothekenbücher eingetragen werden.

§. 106. Für die Dauer des Konsenses haftet nicht nur der Lehenherr bey dem Heimfalle, sondern auch die Lehenfolger. Die Einstimmung derselben muß daher ebenfalls beygebracht werden.

§. 107. Die Hülfsvollstreckung zur Bezahlung der Lehenschulden findet nur durch die ordentlichen Gerichte statt, welche jedoch die Vernehmung des obersten Lehenhofes nicht umgehen sollen.

§. 108. Zu den gerichtlichen Zwangsveräußerungen, wegen Lehenschulden, ist der lehenherrliche Konsens nothwendig; er soll jedoch bey einer Veräußerung, wegen Lehenschulden erster Gattung, nicht verweigert werden. Ohne denselben ist auch die gerichtliche Zwangsveräußerung ungültig.

4. Kapitel.

Von der Strafe der Lehenveräußerung ohne Konsens.

§. 109. Die ohne lehenherrliche Einwilligung vorgenommene Lehensveräußerung ist nicht nur an sich ohne Kraft und Wirkung, sondern auch eine Art der Felonie.

§. 110. Die Heimfälligkeit, als Strafe der Felonie, tritt nur dann ein, wenn die Veräußerung wirklich vollzogen worden ist.

§. 111. Die Verpfändung, ohne Einantwortung des Lehens, die Kaufs- oder Tausch-Unterhandlungen, und die Errichtung eines Grund-

vertrages ziehen die Heimfälligkeit nicht, wohl aber die Nichtigkeit der Handlung und eine willkührliche Strafe nach sich.

§. 112. Das Ansuchen um den lehenherrlichen Konsens, ohne dessen wirklichen Erfolg, befreyet von der Heimfälligkeit nicht.

§. 113. Wenn nicht das ganze Lehen, sondern nur ein Theil davon veräußert wird; so ist nur der veräußerte Theil der Heimfälligkeit unterworfen.

§. 114. Derjenige, welcher ein Lehen ohne lehenherrliche Bewilligung an sich gebracht hat, muß das heimfällige Gut dem Lehenherrn, ohne Erstattung des Kaufschillings, oder einer andern Auslage, abtreten.

§. 115. Der Käufer hat jedoch seinen Regreß gegen den Veräußerer und seine Erben.

5. Kapitel.

Von der Vindikation veräußerter Lehen.

§. 116. Das ohne lehenherrliche Bewilligung veräußerte Lehen kann der Lehenmann selbst, gegen Zurückerstattung des Empfangenen wieder vindiziren.

§. 117. Hiezu wird jedoch erfodert, daß die Veräußerung mit gutem Glauben und in der Meynung, es sey ein Allode, von dem Lehenmanne geschehen, und solches gerichtlich hergestellt sey.

§. 118. Wenn der Lehenmann die Veräußerung, wegen Mangels an gutem Glauben,

nicht mehr zurückrufen kann, so steht es dem Lehenherrn frey, das Lehen allenthalben zu vindiziren und an sich zu bringen.

§. 119. Dieß kann jedoch andergestalt nicht, als ohne Nachtheil der Lehenschulden, um welche das Lehen zu haften hat, und unabbrüchig dem Widerrufungsrechte der rechtmäßigen Lehenfolger geschehen.

§. 120. Unter mehrern Lehenfolgern muß die Ordnung bey dem Widerrufe eben so, wie bey der Erbfolge selbst, beobachtet werden, dergestalt, daß der Nähere den Entferntern ausschließt.

§. 121. Unter gleich Berechtigten hat der Widerruf pro rata statt, und zwar ohne Unterschied, ob das Lehen an einen unter ihnen selbst, oder an einen Dritten veräußert wurde.

§. 122. Der Widerruf kommt nicht nur den Agnaten und Lehenfolgern von der Seitenlinie, sondern auch den Kindern und Deszendenten des Veräußerers zu. Jedoch haften diese mit der Allodialerbschaft, in so ferne sie sich derselben nicht entschlagen.

§. 123. Wenn der nächste Lehenfolger entweder nicht widerrufen will oder nicht kann, so hindert dieß den nachfolgenden nicht, dann, wenn die Erbfolge an ihn kommt, den Widerruf anzustellen.

§. 124. Der Vindizirende ist den Werth des Lehens zu erstatten nicht schuldig. Jedoch ist dem Adquirenten der Regreß an den Veräußerer und seine Erben vorbehalten.

§. 125. Bey theilweisen Veräußerungen geht der Wiederruf nicht auf das ganze Lehen, sondern nur auf das veräußerte Stück.

§. 126. Der Vindizirende hat auf die Früchte des Lehens kein weiters Recht, als von Zeit der gestellten Klage an.

§. 127. Der Widerruf der Lehenfolger hat nicht statt, wenn

a) die Veräußerung an den nächsten Lehenfolger, oder

b) wegen Lehenschulden geschehen, oder

c) noch nicht wirklich vollzogen worden ist,

d) bey einer weitern Vergebung auf einen Grundvertrag,

e) so lange der Veräußerer noch am Leben ist. In diesem Falle hat auf die Lebenszeit des Lehenmannes, wenn das Lehen mit lehenherrlichem Konsense veräußert wurde, derjenige, welcher das Lehen an sich gebracht hat, und wenn es ohne Konsens geschehen ist, der Lehenherr vermöge des Heimfalles, den Lehengenuß;

f) wenn der Vindizirende bereits in die Veräußerung eingewilligt hat.

§. 128. Um die Lehenfolger aus dem Grunde der geschehenen Einwilligung von dem Widerrufe auszuschließen, wird erfodert, daß die Einwilligung ausdrücklich und schriftlich geschehen sey.

§. 129. Die Einwilligung schadet nur dem Bewilliger und seinen Erben allein, nicht aber den andern Lehenfolgern, welche nicht eingewilligt haben.

§. 130. Ein Einstandsrecht hat bey den Lehenveräußerungen nicht statt.

6. Kapitel.

Von letztwilligen Verfügungen.

§. 131. Ein Lehen kann durch letztwillige Verfügungen ohne Bewilligung des Lehenherrn auf Andere nicht übertragen werden.

§. 132. Ein Vermächtniß über ein Lehen ist vollkommen nichtig.

§. 133. Unter einer letztwilligen Verfügung werden die Lehen als nicht begriffen angesehen.

§. 134. Wenn der Lehenmann das Lehen nur einem Nachfolger aus mehrern gleich Berechtigten, oder den sämmtlichen Nachfolgern zu ungleichen Theilen vermacht, so ist diese Verfügung ungültig.

§. 135. Der Lehenmann kann über die zu seiner Verlassenschaft gehörigen Früchte und Verbesserungen des Lehens durch letzten Willen verfügen.

§. 136. Erbverträge können über Lehen ohne Einwilligung des Lehenherrn nicht eingegangen werden.

7. Kapitel.

Von der Vormundschaft des Lehenmannes.

§. 137. Eine eigene Lehensvormundschaft findet nicht statt, sondern, wenn ein Lehenmann mit Hinterlassung minderjähriger Kinder stirbt, tritt die durch das bürgerliche Gesetzbuch bestimmte Vormundschaft ein.

§. 138. Der Vormünder ist Lehenträger; er muß daher lehenfähig seyn. Wenn er es nicht ist, muß ihm von der Obrigkeit ein lehenfähiger Mitvormund beygegeben werden.

§. 139. Der Vormünder muß immer in der gesetzlichen Zeitfrist das Lehen muthen, empfangen, und die Gebühren entrichten.

§. 140. Wenn in der Person des Vormünders eine Aenderung vorgeht, vor der Lehenmann die Großjährigkeit erlangt, muß der neue Vormünder neuerdings die Lehenpflicht ablegen, den Lehenbrief erholen, und den Revers ausstellen.

§. 141. Nach erlangter Großjährigkeit muß der Lehenmann selbst die Lehenpflicht ablegen, einen neuen Lehenbrief erholen, und Revers ausstellen.

§. 142. In diesen Fällen (§. 140 und 141) wird die Lehentaxe nicht mehr entrichtet, wohl aber der Stempelbetrag und die Kanzleygebühren.

§. 143. Die Rechte und Pflichten des Vormünders bey Verwaltung der Lehen sind dieselben, wie sie das bürgerliche Gesetzbuch, rücksichtlich der allodialen Güter, bestimmt.

8. Kapitel.

Von den Lehenschulden.

§. 144. Die Schulden des Lehenmannes sind Erb- oder Lehenschulden.

§. 145. Die Erbschulden sind aus dem Allode des Lehenmannes zu bezahlen.

§. 146. Für die Erbschulden haftet das Lehen nicht, sondern nur die Lehenfrüchte, so weit

sie dem schuldenden Lehenmanne, nach Bestreitung der Lehenabgaben, zukommen.

§. 147. Die Lehenfolger können um Erbschulden nur in so ferne belangt werden, als sie zugleich Allodialerben sind, oder in die Schulden eingewilligt haben.

§. 148. Im Zweifel steht die Vermuthung mehr für Erb- als Lehenschulden.

§. 149. Die Lehenschulden sind entweder
a) der ersten, oder
b) der zweyten Gattung.

§. 150. Unter Lehenschulden der ersten Gattung werden nur diejenigen gerechnet, welche zum beständigen und erweislichen Nutzen des Lehens verwendet wurden.

§. 151. Hieher gehören diejenigen, welche auf die nothwendigen Prozeßkosten in Streitigkeiten, welche das Lehen selbst betreffen, auf die in Rücksicht des Lehens erlegten feindlichen Kontributionen, oder auf Herstellung nützlicher Gebäude verwendet wurden.

§. 152. Was auf gültige und rechtsbeständige Erkaufung des Lehens verwendet wurde, ist nur rücksichtlich der Lehenfolger unter die Lehenschulden erster Gattung zu zählen.

§. 153. Um diese in die Substanz des Lehens verwendete Schulden haften nicht nur die Lehenfrüchte, sondern auch die Substanz des Lehens, dergestalt, daß das Allode des Lehenmannes nur subsidiarisch angegriffen werden kann.

§. 154. Dasjenige, was zur Abführung der

Lehenschulden erster Gattung verwendet wird, tritt in gleiche Eigenschaft ein.

§. 155. Lehenschulden der zweyten Gattung sind diejenigen, in welche der Lehenherr und die Lehenfolger eingewilligt haben.

§. 156. Der Lehenkonsens hat seine Wirkung nur auf die Zeit, auf welche er beschränkt ist.

§. 157. Wenn die bestimmte Zeit ohne Abführung der Schuld verfließt, und keine Verlängerung bewilligt wird, nimmt die Lehenschuld die Eigenschaft einer Erbschuld an.

§. 158. Der Konsens erstreckt sich von dem Kapital auch auf die Zinsen. Während der Dauer des Konsenses soll daher die Abführung der Zinsen dem Lehenhofe nachgewiesen werden.

§. 159. Für die Lehenschulden zweyter Gattung haftet die Substanz des Lehens nicht vorzüglich, sondern nur subsidiarisch, wenn die Lehenfrüchte und das Allode des Vasallen nicht hinreichen.

§. 160. Zu dieser subsidiarischen Haftung der Substanz ist nothwendig, daß sich der Gläubiger vor Verflusse des im Konsense bestimmten Zeitraumes durch die gerichtliche Klage vorgesehen haben muß.

§. 161. Die Lehenschulden zweyter Gattung weichen denen erster Gattung im Konkurse aus, sowohl, was die Substanz des Lehens, als die Lehenfrüchte betrifft.

§. 162. Mehrere Lehenschulden zweyter Gattung unter sich reihen sich nach dem Vorzugsrechte der Erbschulden.

9. Kapitel.

Von dem Wittwengehalte und Heirathgute.

§. 163. Mit einem Wittwengehalte kann ein Lehen ohne Konsens des Lehenherrn und der Lehenfolger nicht beschwert werden.

§. 164. In Ermanglung anderer Alimentation der Wittwe des Lehenmannes aus dessen Erbvermögen, bedarf es der Einwilligung der Lehennachfolger zur Bestimmung eines Witthums aus den Lehenfrüchten nicht.

§. 165. Die Bestimmung des Witthums ist in diesem Falle, wenn keine frühere, von dem Lehenherrn bewilligte Verfügung getroffen ist, dem Gerichte überlassen.

§. 166. Die Gerichtsstelle muß jedoch hierüber die lehenherrliche Einwilligung erholen, welche auf einen höhern Betrag, als den dritten Theil der reinen Leheneinkünfte nicht ertheilt werden soll.

§. 167. Wenn mehrere Wittwen zugleich vorhanden sind, können die Wittwengehalte zusammen den dritten Theil der reinen Leheneinkünfte nicht übersteigen.

§. 168. Das eingebrachte Heirathgut kann ohne Konsens auf dem Lehen nicht versichert werden. Nach seiner verschiedenen Verwendung nimmt es die Natur einer Erb- oder Lehenschuld an.

§. 169. Die Töchter des Lehenmannes können, wenn sie nicht durch besondere Verfügung in dem Lehenbriefe zur Lehenfolge berufen sind,

aus dem Lehen keinen Pflichttheil und kein Heirathgut fodern.

§. 170. Die zur Bezahlung des Heirathgutes der Töchter aufgenommenen Gelder nehmen nur dann die Natur von Lehenschulden an, wenn sie konsentirt sind.

10. Kapitel.

Von der Absonderung des Lehens vom Erbe.

§. 171. Das Lehen muß von dem Erbgute abgesondert werden,

a) wenn das Lehen an einen Lehenfolger kommt, welcher nicht sogleich Allodialerbe ist,
b) wenn das Lehen dem Lehenherrn heimfällt, oder
c) wenn das Allode, wegen Schulden des Lehenmannes, in den Konkurs geräth.

§. 172. Die Absonderung kann

a) entweder außergerichtlich, durch gütliches Einverständniß sämmtlicher Betheiligten, oder
b) gerichtlich, durch förmliche Verhandlung vor dem Richter geschehen.

§. 173. In jedem Falle wird die Mitwirkung des Lehenherrn hiezu erfodert, und ohne dieselbe ist die Auseinandersetzung ungültig.

§. 174. Bey Bestimmung der Lehenstücke wird vor allem auf die Lehenbriefe und Reverse, dann auf die bey dem obersten Lehenhofe anliegenden Beschreibungen, Fassionen und Kataster gesehen.

§. 175. Im Zweifel ist im Allgemeinen die Vermuthung für das Allode.

§. 176. Wo aber ein ganzer Körper zu Lehen verliehen, oder bey der Belehnung der Ausdruck: „mit Zugehör“ gebraucht ist, steht die Vermuthung für das Lehen, und die Allodialeigenschaft der einzelnen Stücke muß bewiesen werden.

§. 177. Allodial sind:

a) die Früchte des Lehens,

b) dasjenige, was das bürgerliche Gesetzbuch unter beweglichen Gründen begreift.

§. 178. Wo ein ganzer Körper lehnbar ist, steht die Vermuthung dafür, daß alles unbewegliche Eigenthum zu dem Lehen gehöre.

§. 179. Die Früchte werden zwischen den Allodialerben des Lehenmannes und den Lehenfolgern, oder im Heimfalle, dem Lehenherrn in dem Verhältnisse getheilt, wie das bürgerliche Gesetzbuch die Theilung zwischen dem Nutznießer und Eigenthümer bestimmt.

§. 180. Eben dasselbe gilt von dem Zuwachse und den Verbesserungen.

IV. Titel.

Von der Auflösung des Lehenverbandes.

1. Kapitel.

Von den Arten, den Lehenverband aufzulösen.

§. 181. Der Lehenverband wird aufgelöst

a) durch die Felonie,

b) durch Auffendung des Lehenmannes,
c) durch den Heimfall bey Abgang des Lehen-Erben,
d) durch die Allodifikation,
e) durch Surrogirung, und
f) durch den Untergang des Lehens.

2. Kapitel.

Von der Felonie.

§. 182. Felonie ist Verletzung der beschworenen Lehenstreue.

§. 183. Die Lehenstreue wird verletzt,

a) durch Verbrechen gegen die Person des Lehenherrn,
b) durch die Annahme fremder Dienste (Tit. III. Kap. 1. §. 80.),
c) durch die auf dreymalige Anmahnung fortgesetzte Verweigerung der schuldigen Lehendienste, Pflichten und Gebühren,
d) durch Unterlassung der Lehensmuthung aus böser Absicht (dolo malo),
e) durch Veräußerung des Lehens ohne Einwilligung des Lehenherrn,
f) wenn das Lehen durch die Schuld des Lehenmannes um ein Drittheil des Werths vermindert wird,
g) durch wiederholten schweren Mißbrauch der gutsherrlichen Rechte, nachdem der Lehenmann schon einmal wegen eines solchen Excesses bestraft worden ist.

§. 184. Die Strafe der Felonie ist Einziehung des Lehens (Kaduzität).

§. 185. Die Kaduzität kann nur durch einen Ausspruch der ordentlichen Gerichtsstelle erkannt werden.

§. 186. Die Kaduzität findet nur bey einer offenbar bösen Absicht (dolo malo) statt. Bey einem bloßen Verschulden tritt eine willkührliche Strafe ein.

§. 187. Die Kaduzitätsklage ist persönlich, und geht nicht auf die Erben.

§. 188. Die Strafe der Felonie trifft nur den Lehenmann, nicht aber die Lehenerben. Der Lehenherr genießt das Lehen, so lange der straffällige Lehenmann lebt. Nach dessen Tode kommt es an den rechtmäßigen Lehenfolger, ohne Unterschied, ob er der Allodialerbe des Verstorbenen ist, oder nicht.

§. 189. Die Felonie des Vormünders trifft den minderjährigen Lehenmann nicht, sondern nur den erstern mit einer willkührlichen Strafe.

3. Kapitel.

Von der Lehensauffendung.

§. 190. Der Lehenverband wird aufgelöst, wenn der Lehenmann das Lehen auffendet.

§. 191. Die Auffendung kann geschehen,

a) an den Lehenherrn selbst,
b) an den nächsten Lehenfolger,
c) an einen entfernteren Lehenerben,
d) an ein von dem ersten Erwerber nicht abstammendes Individuum.

§. 192. Wenn das Lehen dem Lehenherrn aufgesendet wird, vereiniget sich das Obereigen-

thum mit dem Untereigenthum, und das Lehen hört so lange auf, Lehen zu seyn, als der auf-sendende Lehenmann lebt.

§. 193. Wenn kein rechtmäßiger Lehenfolger mehr vorhanden ist, fällt das Lehen durch die Aufsendung dem Lehenherrn gänzlich heim.

§. 194. Durch die Aufsendung an den nächsten Lehenfolger hört der Lehenverband nur in Rücksicht des aufsendenden Lehenmannes auf.

§. 195. Die Einwilligung des Lehenherrn muß hiezu erholt, kann aber nicht abgeschlagen werden.

§. 196. Bey Aufsendungen des Lehens an einen entfernteren Lehenerben, oder an einen Dritten treten alle Bestimmungen ein, welche im Allgemeinen über Lehensveräußerungen festgesetzt sind.

§. 197. Wenn unter mehrern gleichen Leheuerben Einer das Lehen übernimmt, und die Uebrigen auf andere Art, ihrer Lehenantheile wegen, befriedigt, müssen diese für sich und ihre Erben das Lehen aufsenden, und sich der fernern Ansprüche auf dasselbe begeben.

4. Kapitel.

Von dem Heimfalle bey Abgang der Lehenerben.

§. 198. Wenn der Lehenmann ohne Hinterlassung rechtmäßiger Leheuerben verstirbt, fällt das Lehen dem Lehenherrn heim, und der Lehenverband wird gänzlich aufgelöst.

§. 199. Der Lehenherr kann das heimgefallene Lehen wieder weiter verleihen. Hiebey

treten jedoch die Bestimmungen ein, welche (Tit. II. Kap. 1. §. 37—40) wegen neuer Verleihung der Lehen festgesetzt sind.

5. Kapitel.

Von der Lehenseignung.

§. 200. Der Lehenverband wird aufgelöst durch die Allodifikation.

§. 201. Thronlehen und mit Gerichtsbarkeit versehene Kanzley-Lehen können nicht allodifizirt werden.

§. 202. Alle übrigen Lehen können geeignet werden, wenn alle lebende Lehenfolger hiezu einstimmen.

§. 203. Für die Leheneignung muß der Lehenmann dem Lehenherrn, nach Verschiedenheit der Verhältnisse, den dritten oder vierten Theil des Lehenwerthes entrichten.

§. 204. Auch kann eine, dem dritten oder vierten Theile des Lehenwerths entsprechende jährliche Grundrente, anstatt der baaren Ablösung, für die Lehenseignung festgesetzt werden.

§. 205. Lehen, welche auf dem nahen Heimfalle ruhen, können nicht, oder nur nach einem andern Maßstabe geeignet werden.

6. Kapitel.

Von andern Arten, den Lehenverband aufzulösen.

§. 206. Der Lehenverband wird noch auf-

gelöst

durch Surrogirung, und
durch den gänzlichen Untergang des Lehens.

§. 207. Die Surrogirung findet dann statt, wenn, nach vorgängiger Untersuchung, mit Einwilligung des Lehenherrn und der lebenden Lehenfolger der Lehenverband von einem Gute auf ein anderes von gleichem Werthe übergetragen wird.

§. 208. Das Lehen tritt hiedurch in die Eigenschaft eines freyen Erbguts ein, und das dafür surrogirte Gut nimmt alle Verhältnisse des vorigen Lehenguts an.

§. 209. Bey der Surrogirung muß eine neue Belehnung vorgenommen werden, bey welcher der Lehenmann jedoch keine Lehentaxe, sondern nur die Stempel- und Kanzleygebühren zu entrichten hat. Auch müssen die Konsenstaxen in diesem Falle abgeführt werden.

§. 210. Durch den völligen Untergang des Lehens, wenn derselbe außer dem Verschulden des Lehenherrn und des Lehenmannes liegt, wird der Lehenverband dergestalt aufgelöset, daß weder der Lehenherr dem Lehenmanne, noch dieser jenem eine Entschädigung zu leisten hat.

§. 211. Durch die Verjährung wird der Lehenverband nicht aufgelöset.

4. Kapitel.

Von der Theilung der Lehenfrüchte und den Lehenverbesserungen bey Auflösungen des Lehenverbandes.

§. 212. Die Lehenfrüchte werden bey Auf-

lösung des Lehenverbandes so getheilt, wie bey der Absonderung des Lehens vom Erben (Tit. III. Kap. 10. §. 179) festgesetzt wurde.

§. 213. Eben dasselbe gilt von dem Ersatze des Zuwachses und der Lehenverbesserungen (das. §. 180).

V. Titel.

Von der Lehengerichtsbarkeit und den Lehenstreitigkeiten.

§. 214. Es soll keine eigene Lehengerichtsbarkeit bestehen, sondern alle streitige Lehensachen sollen von den Gerichtshöfen verhandelt werden.

§. 215. Die Lehenstreitigkeiten sind auf keine besondere Weise, sondern wie andere Rechtssachen von den Gerichtsstellen zu verhandeln.

VI. Titel.

Von der Verordnung eines obersten Lehenhofes.

§. 216. Zur Behandlung der nicht streitigen Lehensachen für sämmtliche Lehen des Reiches wird ein oberster Lehenhof angeordnet.

§. 217. Der oberste Lehenhof des Reiches besteht bey dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

§. 218. In allen Lehengegenständen werden die Berichte der Unterbehörden, und die Vorstellungen der Parteyen, nach der vorgeschriebenen Courtoisie, unmittelbar an den König gerichtet, unten mit der Ueberschrift:

An das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

und mit dem Beysatze:

Zum obersten Lehenhofe.

§. 219. Die richtigeren Gegenstände werden unter der Unterschrift des Ministers ausgefertigt, die minder wichtigen und laufenden Geschäfte von dem obersten Lehenhofe.

§. 220. Alle Lehenbücher, Protokolle und Lehenakten der bisher bestandenen Provinziallehenhöfe werden in ein allgemeines Reichslehenarchiv vereinigt.

§. 221. Alle Belehnungen mit Kanzleylehen werden bey dem obersten Lehenhofe vorgenommen.

§. 222. Wenn eine Belehnung auftragsweise bey einem Generalkreiskommissariate vorgenommen wird (Tit. II. Kap. 1. §. 43.), muß das Belehnungsprotokoll, worüber das Generalkreiskommissariat die Vorschrift erhält, an den obersten Lehenhof eingesendet, und dort in das Lehenbuch eingetragen werden.

§. 223. Die Provinziallehenbücher werden durchaus geschlossen, und bey dem Reichslehenhofe mit dem 1. Oktober 1808 neue abgesonderte Lehenbücher anfangen,

a) über die Thronlehen,

b) über die Kanzleylehen.

§. 224. Neben den Lehenbüchern werden eigene Lehenkataster, mit vollständiger Beschreibung sämmtlicher Lehen, geführt.

§. 225. Die Lehenstreitsachen werden von dem obersten Lehenhofe geleitet, und hierüber die

bey den Gerichtshöfen angestellten Fiskalen instruirt.

§. 226. Die lehenherrlichen Erinnerungen an die Gerichtshöfe werden durch Ministerial-Reskripte ausgefertigt.

§. 227. Alle ständige Lehengefälle, welche in jährlichen Abgaben bestehen, werden von den allgemeinen Rentämtern eingehoben und verrechnet.

§. 228. Alle Belehnungsgebühren und geheimen Kanzleytaxen von allen Thron- und Kanzley-Lehen werden von dem Taxationsamte des obersten Lehenhofes eingehoben, und mit monatlichen Rechnungsauszügen an die Zentralstaatskasse abgegeben.

§. 229. Für die rückständigen Geschäfte des letzten Hauptlehenfalls, der verfallenen Ritterpferdedelder u. s. f. wird eine eigene Kommission zu deren Berichtigung ernannt, welche unter der Leitung des mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten verbundenen obersten Lehenhofes zu stehen hat.

Nach diesen gleichförmigen und vereinfachten Bestimmungen wollen Wir, vom 1. Oktober dieses Jahres anfangend, das Lehenwesen Unseres Reiches behandelt wissen.

Wir lassen daher solches durch das allgemeine Regierungsblatt mit dem Anhange bekannt machen, daß von diesem Zeitpunkte an alle übrigen, sowohl gemeinen, als besonderen Lehenrechte und Gewohnheiten keine verbindende Kraft mehr haben sollen.

26. May 1818. §. 18. Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justizstellen, können während der Reichsverwesung nur provisorisch besetzt werden. Der Reichsverweser kann weder Krongüter veräußern, oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen. Gesetzblatt 1818. S. 110.

26 May 1818. §. 57. Die Aktivlehen werden den Standesherren ferner belassen, jedoch geht in allen streitigen Lehensachen die Appellation von den Justizkanzleyen an das königliche Oberappellationsgericht. Die Ritterdienste können nur für den Souverain gefordert werden, alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediatherrn. Gesetzbl. 1818. S. 209—210.

Fallehen.

Diese Benennung bezeichnet eigentlich diejenigen Grundbesitzungen, deren Grundabgaben an einem gewissen Tag, entweder sub poena caducitatis des Lehens selbst, oder sub poena dupli des Betrags der Abgabe, die auf denselben haftet, abzutragen sind.

26. May 1818. §. 16. Die Gutsheimfälligkeit aus Strafe (Kaduzität) bleibt aufgehoben. Gesetzbl. 1818. S. 225.

b) Auflösung des Lehenverbandes. (Allodifikation.)

3. Februar 1809. Wir haben in der Konstitution Unsers Reiches so, wie in den darauf gefolgten konstitutionellen Edikten die Rechte, welche den Unserer Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren in der rheinischen Bundesakte vorbehalten worden sind, auf jede mit der veränderten Verfassung nur irgend vereinbarliche Weise, denselReggsbl. 1809. S. 257.

ben zu erhalten und zu bewahren gesucht. Deßwegen waren Wir auch nicht gemeynt, die vormals reichsständischen Lehenherrn denjenigen Privat- und Afterlehenherrn, von denen in Unserm Edikte über die Lehensverhältnisse Tit. I. Kap. 3. hinsichtlich des Erlöschens der Privat- und Afterlehen die Rede ist, gleichstellen zu wollen. Da indessen über die Anwendbarkeit der angezogenen gesetzlichen Bestimmungen auf die vorhin reichsständische Lehenhöfe Zweifel entstanden, und die Sache Uns zur Erklärung und Entscheidung vorgetragen worden ist; so erklären und entscheiden Wir, daß das Lehensverhältniß zwischen den Unserer Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren, und ihren Vasallen, welches nach dem Geiste jenes Edikts binnen der dort festgesetzten Zeit gleichfalls zu zessiren hat, auf die nämliche Art, wie Tit. I. Kap. 2. rücksichtlich Unserer Lehen verordnet ist, welche der Allodifikation oder der Umänderung in einen besondern Grundvertrag unterliegen, aufgelöset werden soll. M. s. lit. 7. Umwandlung.

16. August 1810. Wir haben die Reklamationen einiger Privatlehenherrn in Beziehung auf die §§. 27 und 29 Unsers Lehenediktes in Erwägung gezogen, und nach Vernehmung Unsers geheimen Rathes folgende Entschließungen gefaßt: Reggsbl. 1810. S. 657.

I. Der in dem Lehenedikte festgesetzte jüngst auf den 1. Jänner 1811 verlängerte Termin zur Auflösung der Privatlehen, und Afterlehen soll bis zum 1. Jänner 1812 verlängert werden.

II. Während dieser Zeit bleibt es dem freyen Einverständnisse zwischen den Privatlehenherrn und Lehenholden überlassen, auf welche Art sie den bisherigen Lehenverband auflösen wollen.

III. Wenn beyde während dieses Zeitraumes nicht auf eine gänzliche Allodifikation, oder Bestimmung eines Bodenzinses, oder Festsetzung eines andern gesetzlichen Grundvertrages übereinkommen, so sollen die bisherigen Privat- und Afterlehen in Erbrecht dergestalt umgewandelt werden, daß

a) gegen Zurückstellung der Lehenbriefe, und Ausfertigung von Erbrechtsreversen sogleich den Grundholden Erbrechtsbriefe, jedoch für diese Umwandlung ohne Ansatz eines Laudemiums, und mit bloßer Aufrechnung der Fertiggelder ohne Anrechnung der andern Taxen ausgefertigt werden sollen; daß

b) in den Veränderungsfällen, welche sich in dienender Hand ergeben, ein Laudemium von $7\frac{1}{2}$ Prozent des wahren Gutswerthes nach unpartheyischer Schätzung erhoben werde; daß

c) ein jährlicher Kanon nicht Statt finden, eine solche jährliche Abgabe aber, welche bey einem Lehen bisher schon bestanden hatte, unter dem Namen einer Grundstift verbleiben, endlich, daß

d) die allenfallsige Ablösung des auf solche Art neu errichteten Erbrechts auf die nämliche Weise, wie bey andern Grundgerechtigkeiten

nach freyer Uebereinkunft beyder Theile Statt finden solle.

IV. Der in §. 29 des Lehen-Ediktes festgesetzte zwanzigjährige Durchschnitt für die Berechnung des Bodenzinses ist für die Fälle, wo ein Bodenzins regulirt wird, so zu verstehen, daß auf zwanzig Jahre ein Haupt- und Nebenfall zusammen mit 10 Prozento des wahren zur Zeit der Verhandlung bestehenden Werthes mit Zuschlagung der passirlichen Taxen, Sporteln, und andern Lehenbürden angenommen, und von der ganzen hierdurch sich ergebenden Summe der zwanzigste Theil des Bodenzinses festgesetzt werde.

V. Die in §. 27 des Lehenedikts angeordnete Einsendung der Lehenauflösungsverträge an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten soll auf die Afterlehen allein beschränkt werden.

VI. Bey den übrigen Privatlehen soll es genügen, daß mit dem Verflusse des Auflösungstermins sämmtliche Privatlehenherrn eine Anzeige der bereits aufgelösten, oder in andere Grundverträge umgeänderten Lehen einsenden, und sodann durch die Behörden die noch mangelnde Verwandlung in Erbrecht nach dem Inhalte des §. 3 auf Kosten des säumigen Theiles ex officio verfügen lassen zu können.

VII. Nach dem Verflusse des Termins soll kein, wie immer Namen habender Lehen-Haupt- oder Nebenfall bey Strafe des doppelten Ersatzes an den Lehenmann mehr gefordert werden dürfen, und überhaupt solche Lehen nach dem Ter-

mine in allen rechtlichen Verhältnissen, der Erbfolge, der Veräußerung, und sonst wie Erbrecht behandelt werden; dagegen haben aber

VIII. die Lehenholden oder Besitzer der Lehenobjekte von dem Tage des geendigten Termins dasjenige an den ehemaligen Lehenherrn zu leisten und zu bezahlen, was die Verhältnisse des oben (§. 3) näher bezeichneten Erbrechts mit sich bringen.

IX. Diejenigen Fälle, welche sich vor dem Ablaufe des oben bestimmten Termins oder vor einer innerhalb dieses Zeitraums zu Stande gekommenen gütlichen Ausgleichung ergeben, sollen nach den bisherigen Lehenverhältnissen behandelt werden.

X. Derjenige Fall, wo Privatlehen mit Allodien so sehr vermischt sind, daß sie sich kaum ausscheiden lassen, muß der gütlichen Ausgleichung zwischen dem Obereigenthümer und dem Grundholden zur Eruirung des Lehenwerthes überlassen bleiben.

Indem Wir diese Unsere Entschließungen als Theile des konstitutionellen Lehenedikts bekannt machen, erklären wir zugleich, daß sie jene Privat- und Afterlehenherrn, welche vormals Reichsstände waren, nicht berühren, diesen vielmehr die in Unserer Erklärung vom 3. Februar v. J. bestimmte Art der Auflösung des Lehenverbandes vorbehalten bleibe.

31. Jänner 1814. Wir haben in Unserer Verordnung vom 16. August 1810 §. II. lit. b. bey der Umwandlung der bisherigen Privat- und Afterlehen in Erb- Reggsbl. 1814. S. 209.

recht als gesetzliche Norm vorgeschrieben: daß in den Veränderungsfällen, welche sich in dienender Hand ergeben, ein Laudemium von $7\frac{1}{2}$ Prozent des wahren Gutswerthes nach unpartheyischer Schätzung erhoben werden soll.

Dieser Bestimmung lag die Voraussetzung zum Grunde, daß ein fünfprozentiges Laudemium gewöhnlich hergebracht sey, der Lehenherr sonach nebst dem Fortbezuge seines bisherigen Laudemiums auch noch $2\frac{1}{2}$ Prozent als Entschädigung für den Entgang des Herrnfalls erhalte.

Da Wir aber durch die Uns zugekommenen Reklamationen einiger Privatlehenherrn in Erfahrung gebracht haben, daß in einigen Gebieten Unseres Königreiches, insbesondere den ehemaligen fränkischen Provinzen, höhere Laudemien, eigentlich Relevien, theils durch Verträge, theils durch Herkommen eingeführt seyen, sonach der Lehenherr, wenn obige Norm wörtlich überall angewendet wird, nicht nur an seinem bisher rechtmäßig bezogenen Laudemium verkürzt würde, sondern für den Entgang des Herrnfalls gegen den Sinn Unseres Gesetzes keine Entschädigung erhielte, so sind Wir nach Vernehmung Unseres geheimen Raths bewogen worden, den §. II. lit. b. erwähnter Verordnung näher dahin zu erklären: daß in jenen Gebieten Unsers Königreiches, in welchen durch rechtliches Herkommen oder Verträge ein höheres, als ein fünfprozentiges Laudemium eingeführt wird, dieses ferner bestehen, und für den Entgang des Herrnfalles weitere

zwey und ein halbes Prozent hinzugeschlagen werden sollen.

26. Sept. 1816. Zur Beseitigung aller Zweifel und Anstände über die Frage: ob die Gesetze und deren Leuterationen über die Verwandlung der After- und Privatlehen in Erbrecht auch auf gleiche Weise bey Verwandlung der Afterlehen in bodenzinsiges Eigenthum angewendet werden können? finden Wir Uns bewogen, den §. 4 Unserer allgemeinen Verordnung über diesen Gegenstand dd. 16. August 1810 nach Vernehmung Unsers geheimen Raths dahin zu erklären: „daß zwar bey der „Umwandlung der Privat- und Afterlehen in „bodenzinsiges Eigenthum für den Zeitraum von „20 Jahren ein Haupt- und ein Nebenfall an„zunehmen, in jenen Gebieten des Reiches aber, „in welchen durch rechtliches Herkommen, oder „durch Privatverträge ein höheres als fünfprozen„tiges Relevium bisher eingeführt gewesen, die„ses rechtlich hergebrachte Relevium mit den pas„sirlichen Lehentaxen für einen Haupt- und einen „Nebenfall anzusetzen, und von der ganzen sich „ergebenden Summe der zwanzigste Theil als „jährlicher Bodenzins zu bestimmen sey, daß je„doch die Lehenherren in den hierüber abgeschlos„senen, und bey den Afterlehen ad ratificandum „einzusendenden Verträgen die bisherigen Herrn„und Vasallenfallsrelevien nebst der Taxen genau „zu spezifiziren haben, um die Bodenzinsberech„nung gehörig prüfen zu können.“ Reggsbl. 1816. S. 611.

1. Sept. 1820. Auf die in dem Berichte vom 15. vor. M. erhobene Frage: ob die unter 4 Prozent stehenden Staatspapiere, welche zur Bezahlung der Hälfte der Lehenablösungssumme oder der für die Lehensumwandlung bedungenen Bodenzinskapitale angeboten werden, ohne Reduktion angenommen werden können? lassen Se. Königl. Majestät erwiedern: das Gesetz vom 6. Juny 1815, m. s. a. lit. r. Umwandlung, gestattet die Annahme inkatastrirter Staatspapiere ohne Unterschied ihres Zinsfußes für die Hälfte der Summe, welche für die Eignung gemeiner Lehen oder für die Ablösung des für die Lehensumwandlung bedungenen Bodenzinses zu bezahlen ist, ohne alle Beschränkung. Geret'sche Samml. 10. Bd. S. 921.

Es ergiebt sich daher von selbst, daß diese Begünstigung den Vasallen und Zinspflichtigen durch die Reduktion der unter 4 Prozent verzinslichen Staatspapiere, mit welcher sie die Hälfte der Ablösungssumme zahlen wollen, auf den vierprozentigen Zinsfuß nicht beschränkt werden dürfe.

26. Febr. 1818. Zur Ausmittlung des wahren Werthes der gemeinen Lehen Behufs der Eignung derselben werden gerichtliche Schätzungen angeordnet, bey welchen der Lehenverband mit seinen Wirkungen unberücksichtigt bleiben soll, weil auch kein Dominikalsteuerkapital berechnet und zugesetzt wird; deren Resultat übrigens keineswegs unbedingt, sondern erst nach sorgfältiger Vergleichung mit den provisorischen und den definitiven Steuerkapitalien, und mit den Abänderungen, die sich Geret'sche Samml. 8. Bd. S. 649.

hieraus ergeben mögen, als der wahre Lehenwerth anzuerkennen ist.

1. Oktober 1821. Auf die Vorstellung vom 28. September l. J. dient zur Entschließung, daß die Papiere au porteur, welche nach der Verordnung vom 9. May v. J. für Forderungen aus früheren Staatsverhältnissen ausgestellt worden sind, allen übrigen baierischen Staatspapieren gleich zu behandeln sind. Insbesondere steht der Annahme vierprozentiger derley Papiere bey Lehensallodifikationen für die Hälfte des Ablösungsschillings nichts im Wege. Samml. 11. Bd. S. 1022.

c. Beutellehen.

4. März 1806. In einer Verordnung vom 28. Nov. 1804 ist den sämmtlichen Rentämtern der Provinz Schwaben, in deren Distrikten gemeine oder sogenannte Beutellehen sich befinden, über die Verwaltung dieser Lehen geeignete Instruktion ertheilt worden. Regsbl. 1806. S. 110.

Da diese Verordnung und die darin enthaltenen Vorschriften bisher theils nicht genau befolgt, theils nicht ganz richtig angewendet worden sind, so findet die unterfertigte königliche Landesstelle sich veranlaßt, den königlichen Rentämtern nicht nur die genaue Befolgung jener Verordnung aufs neue gemessenst anzubefehlen, sondern auch über das Formelle der Behandlung solcher Beutellehen bey Veränderungsfällen eine nähere bestimmte Vorschrift zu ertheilen.

I. Jede Veränderung, welche sich mit einem gemeinen Bauern- oder Beutellehen, dasselbe mag in einem Gute, oder nur in einzelnen Grundstücken bestehen, ereignet, muß bey dem Rent-

amte, in dessen Bezirke das Lehen gelegen ist, vorgemerkt werden, und wenn diejenigen, welchen solches zu thun obliegt, inner Jahr und Tag, (worunter präzise ein Jahr und ein Tag zu verstehen) von dieser Veränderung die Anzeige beym Rentamte zu machen unterlassen, so hat dieses nach Ablauf des obigen Termins Bericht hievon, nebst Bemerkung des von dem in Frage stehenden Lehen schuldigen Laudemiums an die unterfertigte königliche Landesstelle zu erstatten, damit die Säumigen deshalb zur Strafe gezogen werden können.

II. Wenn durch Absterben eines Lehenträgers eine Lehensveränderung sich ereignet, oder wenn beutellehenbare Güter entweder allein oder in der Gesammtheit mit andern allodialen Grundstücken durch Erbfolge oder Uebergabe an Familienglieder des letzten Vasallen, oder auch durch Kauf und Tausch an andere Besitzer übergehen, und von denen, welchen solches obliegt, binnen der oben bestimmten Frist von Jahr und Tag um Ertheilung des lehenherrlichen Konsenses, respektive zur Wiederbelehnung, Uebergabe und Veräußerung bey dem treffenden Rentamte nachgesucht wird, so muß das Konsensgesuch, wenn dasselbe nur einzelne lehenbare Grundstücke von geringem Werthe betrifft, bey Amte zu Protokoll genommen, wenn es aber um beträchtliche Lehengüter sich handelt, um den lehensherrlichen Konsens von den Partheyen schriftlich nachgesucht werden, und diesem Gesuche sind die Uebergabs-, Heiraths-, Kauf- und Tauschverträge, in wel-

chen über dergleichen Lehengüter etwas verfügt wird, in duplo beyzulegen.

III. Den lehenherrlichen Konsens zu solchen Lehensveräußerungen kann nur die unterfertigte königl. Landesstelle, als Provinziallehenhof, ertheilen, und das treffende Rentamt hat daher separirt über jeden einzelnen Veränderungsfall umständlichen Bericht anher zu erstatten, mit welchem die Duplikate des ersterwähnten Amtsprotokolls, oder des von der Parthey übergebenen Konsensgesuches mit seinen Beylagen einzusenden, und worin die, die Ertheilung des lehenherrlichen Konsenses motivirenden Gründe pflichtmäßig anzugeben sind. Auch ist in diesem Berichte der Kaufpreis des Lehengutes sowohl, als der Schätzungswerth desselben zu bemerken, weil dieser von jenem, z. B. bey Freundschaftskäufen, oder wenn vom Verkäufer ein Leibgeding auf dem Gute sich ausbedungen wird, öfters sehr verschieden zu seyn pflegt, ferner die Zeit der vorhergegangenen jüngsten Belehnung unter Beziehung auf den jüngsten Lehenbrief, wenn einer ertheilt worden ist ꝛc.

IV. Wird der lehenherrliche Konsens von der königlichen Landesdirektien ertheilt, so ergeht hierüber ein Ratificationsreskript, welches das Rentamt den Partheyen bekannt zu machen, die hierin vorgemerkten Taxen und Siegelgelder aber von dem Verkäufer (wenn im Kontrakte nicht etwas anderes ausdrücklich bedungen worden) zu erheben, und an das königliche Expeditionsamt anher zu entrichten hat.

Dieses Ratifikationsreskript vertritt nun zu-

gleich die Stelle eines förmlichen Konsensbriefes, und dieser darf daher von dem Rentamte nicht erst noch besonders ausgefertigt werden.

V. Dem Rentamte liegt jetzt ob, mit Hinweisung auf die in der Sache verhandelten Akten, Berichte und Reskripte über den in Frage stehenden Lehenveränderungsfall das eigentliche Lehen, oder Belehnungsprotokoll nach der, unter Ziffer I. hier angebogenen ungefähren Vorschrift, abzufassen, den neuen Vasallen, wenn vorher die herkömmlichen Laudemien und Lehentaxen entrichtet sind, zu belehnen, und vorschriftmäßig zu verpflichten.

In dieses Lehenprotokoll sind die einzelnen Lehenveränderungsfälle nach der Zeitfolge einzutragen, damit selbiges nach Ablauf einer gewissen Zeit gebunden werden könne.

VI. Von diesem Lehenprotokoll ist nach Ablauf eines jeden Quartals des Etatsjahres das Original sowohl, als eine ganz richtige Abschrift an die unterfertigte königliche Landesstelle einzusenden, mit den nach dem gedruckten Formular einfach gefertigten Lehenbriefen über die einzelnen Lehenfälle, welche sich im Laufe des Quartals zugetragen haben, ingleichen mit einer in duplo zu fertigenden Siegelgeldsspecifikation, in welcher die nach dem Gradationsstempel von jenen zu erhebenden Siegelgelder verzeichnet sind. Für den Lehenbrief muß da, wo nicht ohnehin schon eine Taxe pro expeditione literarum entrichtet wird, 1 fl. 15 kr. bezahlt, und in der Rentamtsrechnung vereinnahmt werden.

VII. Hat die Rechnungsjustifikation, welcher die erstgedachten Lehensprotokolle um Erinnerung mitgetheilt worden, rücksichtlich der Beschreibung des lehenbaren Objekts sowohl, als der im Protokoll vorgemerkten Laudemien und Lehentaxen ꝛc. ꝛc. nichts zu erinnern gefunden, so werden die Lehenbriefe gehörig unterschrieben und gesiegelt, die in duplo eingesendete Siegelgeldspezifikation aber einfach und bescheint dem Rentamt zurückgesendet, die Abschrift des Lehenprotokolls aber bey den Lehenhofsakten zurückbehalten, und nur das Original remittirt, wo sodann dem Rentamte nichts weiter obliegt, als die Lehenbriefe den treffenden Partheyen zu Handen zu stellen.

Man erwartet von sämmtlichen königl. Rentämtern in Schwaben, daß die vorstehenden Bestimmungen bey Behandlung der Beutellehen aufs genaueste beobachtet, die Lehenprotokolle künftig sogleich nach Ablauf eines jeden Quartals anher eingesendet, — oder im Falle keine Lehensveränderungen sich ereignet haben sollten, eine Fehlanzeige erstattet, im übrigen aber der Instruktion für die Rentämter vom 28. November 1804, soweit solche durch gegenwärtige Vorschriften nicht abgeändert worden, genau nachgelebet werde.

14. Nov. 1807. Seine Majestät haben in einer allerhöchsten Entschließung vom 13. dieses Monats an die königliche Landesdirektion in Amberg über die Verordnung vom 17. Junius dieses Jahrs in Betreff der Protokollirung, und obrigkeitlichen Verbriefung der Lehenveräußerungen in der Provinz Baiern, und der oberen Pfalz (Regierungsblatt Reggsbl. 1807. S. 1775.

Stück **XXIX.** Seite 1114—1121) nachstehende Modifikationen und Erläuterungen in Absicht auf die Behandlung der Beutel- und anderen gemeinen Lehen zu erlassen geruht.

1) Die Rentämter sollen die Konsense zur Veräußerung der Beutel- und anderer gemeinen Lehen unmittelbar ertheilen, und zu diesem Ende ein eigenes Konsensprotokoll führen. Die Veräußerung ohne Konsens findet künftig bey keinem Lehen mehr statt; diejenigen nicht ausgenommen, bey welchen bisher die Konsensertheilung nicht üblich war; für solche Lehen darf indessen der Veräußerungskonsens nicht verweigert, und auch keine Konsensgebühr angerechnet werden.

Die Konsensertheilung soll von den Rentämtern überhaupt nur bey jenen gemeinen Mannslehen verweigert werden, welche durch die Veräußerung dem nähern Heimfalle entrückt würden.

2) Nach beygebrachtem rentämtlichen Veräußerungskonsense können die Landgerichte sogleich zu der provisorischen Protokollirung der Lehensveränderung schreiten; die eigentliche Verbriefung bleibt aber bis zur erfolgenden Ratifikation der Veräußerung von Seite der Landesstelle ausgesetzt. Die Ratifikationen sollen jedoch nicht einzeln, sondern quartalweise über alle während einem Quartale vorgefallenen Lehenveränderungen zusammen erholt werden.

3) Die ratifizirten Veräußerungsprotokolle wer-

den sofort von den Landgerichten den Rentämtern zur Vornahme der Investituren mitgetheilt. Die Rentämter entwerfen auch die Lehenbriefe; die Ausfertigung aber geschieht von der oberen Lehensbehörde.

4) Die Gebühren werden bey derjenigen Behörde entrichtet, bey welcher die Handlung, für die sie festgesetzt sind, vorgenommen wird. Die Konsens- und Investitursgebühren sind sonach bey den Rentämtern, die Verbriefungsgebühren hingegen bey den Landgerichten zu erlegen. Die Erlegung hat unmittelbar bey der Vornahme der Handlung, an welche eine Gebührenentrichtung geknüpft ist, zu geschehen, so daß die Vornahme der nachfolgenden Handlung durch die Gebührenentrichtung für die vorhergehende bedingt wird. Ueber die empfangenen Verbriefungsgebühren haben übrigens die Landgerichte, wie über die andern Gerichtssporteln, mit den Rentämtern monatliche Abrechnung zu pflegen, und zu diesem Ende die nöthigen Verzeichnisse zu verfassen.

5) Die Bestimmungen der Verordnung vom 17. Junius, und die gegenwärtigen Modifikationen und Erläuterungen sollen sich nicht allein auf die alten, sondern in gleichem Maaße auch auf die neu erworbenen Lehen erstrecken, und die letztern Verfügungen zur angemessenen Nachachtung der betreffenden Behörden gleichfalls durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

4. Sept. 1811. Nach einer allerhöchsten Entschließung ist das bey dem vormaligen obersten Lehenhofe bestandene Herkommen, daß die den Afterlehenvasallen verliehene Leibgedings- so andere Gerechtigkeiten, wenn nämlich der Lehensinhaber dieses Gut nicht mit eigenen Stücken besessen hat, bey dem damaligen obersten Lehenhofe dahier zu Beutellehen konfirmirt, und hievon die Relevien bezahlt werden mußten, gänzlich aufgehoben worden, so daß diese Observanz sowohl pro praeterito, als pro futuro passiren solle. Reggsbl. 1811. S. 1083.

Den sämmtlichen königlichen Rentämtern, wo bisher dieses Herkommen statt gehabt hat, wird daher solche Entschließung zur erforderlichen Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

12. Jänner 1821. Se. Königl. Majestät beschließen auf den Bericht vom 10. Juny vorigen Jahres, daß die Verordnung vom 16. März 1807. §. 8. jedoch mit der beschränkenden Leuteration vom 2. Dezember 1809 auf die beutellehenbaren Gewerbsgerechtigkeiten angewendet, somit die beutellehenbare Kramgerechtigkeit des N. zu N. weder bey der Regulirung der Relevien von seinen lehenbaren Besitzungen, noch bey der Ablösung des Lehenverbandes in Berechnung gezogen werden soll. Geret'sche Samml. 11. Bd. S. 1023.

d) Fassionen zur Allodifikation.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,

12. Dez. 1811. Entbieten Allen und Jeden, die dieses lesen, oder lesen hören, Unsere Gnade, und Unsern Gruß, und fügen denselben anmit zu wissen: Reggsbl. 1811. S. 1833.

Nachdem Wir in dem Edikte über die Lehenverhältnisse vom 7. July 1808 die Bestimmungen, unter welchen künftig Lehen in Unserm Reiche bestehen, die bisher bestandenen aber in freyes Eigenthum übergehen können, ausgesprochen, und zugleich verordnet haben, daß sowohl die Festsetzung der Klassen für die künftig bestehenden Mannlehen der Krone, als auch die Berechnung der Allodifikationsgebühren bey den aus dem Lehenverbande tretenden bisherigen Lehen, auf den wahren Werth derselben, die Ausmittlung der jährlichen Ablösungstaxe für die ehemals üblich gewesene Ritterpferdestellung hingegen auf die reinen Leheneinkünfte sich gründen solle: so ist es zur Ausführung dieses auf die Beförderung des Nationalwohlstandes abzielenden neuen Lehensystems nothwendig, daß vor allem der Werth eines jeden Lehens, und neben demselben bey dem fortbestehenden, mit der ehemaligen Ritterpferdestellung belasteten Thron- und Kanzleylehen auch ihr reiner Ertrag hergestellt werde.

In dieser Absicht haben Wir beschlossen, und beschließen, wie folgt:

§. 1. Alle Unsere Vasallen, welche ehemalige Reichs-, dann Provinzial-, Ritter- und mit Jurisdiktion versehene Beutellehen in Unserem Reiche besitzen, (nur mit Ausnahme derjenigen Lehen, welche von dem ehemaligen Tirolerlehenhofe relevirten, worüber die besonders bestehenden Verordnungen forthin zu beobachten sind) haben nach dem Inhalte der unten folgenden Instruktion die Fassionen über ihre Lehen zu verfas-

sen, und solche unter ihrer Unterschrift und Sieglung längstens bis den 1. Jänner 1813 bey Unserem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten um so mehr zu überreichen, als man außerdem auf Kosten der säumigen Vasallen die Fassionen durch eigene Kommissäre würde herstellen lassen.

§. 2. Die über die Lehen eingereichten Lehenfassionen werden durch die Lehen- und Hoheitssektion Unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten geprüft, und das Lehen von dem allenfalls damit vermischten Allod so viel möglich ausgeschieden werden.

§. 3. Dortselbst sollen ferners die Verträge, welche Unsere Vasallen mit ihren Afterlehenleuten über die Auflösung des Afterlehenverbandes abgeschlossen haben, untersucht, und in der Berichtigung dieses Gegenstandes so weit vorgeschritten werden, daß derselbe in Absicht auf die fernern Vorbereitungen zur Klassifikation und Allodifikation Unserer Lehen keinen Aufschub mehr verursachen kann.

§. 4. Hierauf werden die Fassionen mit den Revisionsbemerkungen denjenigen einschlägigen Finanzdirektionen zugeschlossen, in derer Kreise alle, oder wenigstens die meisten Zugehörungen eines Lehens gelegen sind.

§. 5. Diese scheiden die Fassionen über die Bestandtheile der Rustikallehenzugehörungen von jenen über den Ertrag derselben, dann über die Dominikal- und Gewerberenten aus, und theilen die drey letztern den betreffenden Rentämtern mit.

§. 6. Den Rentämtern wird es zur Pflicht gemacht, die ihnen zugeschlossenen Fassionen ungesäumt zu liquidiren, und dadurch nicht nur allein die Existenz, sondern auch die wahre Größe aller Lehengefälle, und darauf allenfalls haftenden im Abzuge passirlichen Bürden zu erheben, zu welchem Ende sowohl die vorzuladenden Jurisdiktions-, Grund-, Zins-, Zehent- und Afterlehenbaren Hintersassen, dann Pächter ꝛc. ihre Briefe, Einschreibbücheln, Pachtkontrakte ꝛc. mitzubringen, als auch die Vasallen, oder deren Beamte die Realbücher, Rechnungen, Heberegister, und überhaupt alle Dokumente vorzulegen haben, woraus ihre Rustikal-, Dominikal- und Gewerberentenfassionen verfaßt worden sind, und womit die Ansätze in denselben gerechtfertigt werden können.

§. 7. Die entdeckten Abgänge und unrichtigen Ansätze werden von den Rentämtern in der Fassion sogleich berichtigt, und die abzuhaltenden Liquidationsprotokolle sowohl von den Prästationspflichtigen, als auch von den Vasallen, respektive deren Beamten, eigenhändig unterzeichnet.

§. 8. Sollte ein Vasall den angegebenen Naturalertrag des selbst eingehobenen, oder verpachteten, oder auf Afterlehen verliehenen Zehents von den letztern zehn oder fünf Jahren mit Rechnungen, Zehentregistern, Verpachtungsprotokollen und dergleichen nicht erweisen können, so liquidirt das einschlägige Rentamt die Zehentfassionstabelle einsweilen nur in Hinsicht der darin aufgeführten Zehentholden, respektive Aftervasallen, und über-

giebt sodann dieselbe dem betreffenden Landgerichte, welches theils durch die Zehentholden, und theils durch beeidigte Sach- und Ortskündige Männer den Naturalbetrag der gewöhnlichen Getreideaussaat, und der Aerndte eines jeden Zehentholden auf Kosten des Vasallen zu erheben, den jährlichen Ertrag derjenigen Früchte aber, von welchen der kleine Zehent gegeben wird, so wie auch den Blutzehentbetrag im Gelde schätzen zu lassen, und das von den Schätzleuten unterzeichnete Schätzungsprotokoll dem gedachten Rentamte zur Berechnung und Einstellung des Zehentbetrages für jeden Zehentholden in den geeigneten Fassionstabellen zurückzugeben hat.

§. 9. Während die Landgerichte und Rentämter mit der Erhebung und Liquidirung der Lehengefälle beschäftigt sind, haben die Finanzdirektionen, um die Bestandtheile der Lehen vollkommen zu berichtigen, die Fassionen über die Rustikallehenzugehörungen mit den Rustikalsteuerfassionen des nämlichen Vasallen, und mit den Rustikalsteuerkatastern selbst zu vergleichen, und nach Befund ihrer Uebereinstimmung unter der gewöhnlichen Unterschrift und Fertigung zu bestätigen, sofort bey Grundstücken, dann bey Ziegel- und Kalkbrennereyen, Gyps-, Marmor- und andern Steinbrüchen, Torfstechereyen ꝛc. die entsprechenden Numern, eidlichen Schätzungen, eigenen Fatirungen und ämtlichen Gutachten, dann die ausgemittelten Steuerkapitalien, welche letztere die Stelle des Lehenwerthes vertreten, aus

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

den Rustikalsteuerkatastern in die geeigneten Kolumnen der Rustikallehenfassionen überzutragen.

§. 10. Bey den Wohngebäuden, Lust-, Jagd- und andern Häusern, welche keine Rente bringen, wie auch bey Jagden und Fischereyen, werden in Absicht auf die Eignung und Klassifikation der Lehen die eigenen Fassionen der Vasallen zum Grunde gelegt.

§. 11. Sollte ein oder der andere Vasall in der Steuerfassion einige Gegenstände als Lehenzugehörungen angegeben haben, welche in der Lehenfassion entweder gar nicht berührt, oder als allod jedoch ohne Beweise vorgetragen sind, so haben die Finanzdirektionen vor allem die besagten Vasallen hierüber zu vernehmen, und ihnen aufzutragen, daß sie entweder ihre Rustikalfassionen genau nach den übergebenen Rustikalsteuerfassionen umändern, oder die vorgegebene Allodialeigenschaft sogleich erweisen sollen.

§. 12. Sobald die Rentämter die Liquidation der Lehenrenten geendigt, und die liquidirten Fassionen nebst den Liquidationsprotokollen an die Finanzdirektionen eingesendet haben, ersetzen letztere die noch leeren Kolumnen für die eidliche Schätzung, eigene Fatirung, amtlichen Gutachten, und Lehenwerthskapitalien ꝛc. in den einzelnen Fassionen über die in Erbrecht umgewandelten Afterlehen, und bestimmen hieraus den zwanzigjährigen Durchschnittsbetrag der künftigen Laudemien. Sie ersetzen ferners in den Abtheilungsfassionen alle noch vorhandenen Abgänge, und ziehen am Ende selbst in den Hauptfassionen di-

Summe über den Gesammtwerth und Ertrag eines Lehens.

§. 13. Wenn der Werth und Ertrag eines Lehens vollkommen hergestellt sind, so haben die Finanzdirektionen die Fassionen nebst ihren allenfallsigen Erinnerungen, und der mit den Vasallen, Rentämtern und andern Stellen gepflogenen Korrespondenz ungesäumt an Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzubefördern.

Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtige Verordnung allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den zwölften Tag des Christmonats im Eintausend achthundert und eilften, und Unserer königlichen Regierung im sechsten Jahre.

Instruktion

für

die königlichen Vasallen, wie sie die Fassionen über ihre lehenbaren Besitzungen in Absicht auf die Eignung und Klassifikation derselben zu verfassen haben.

Einleitung.

Die Bestandtheile der Lehen werden in Absicht auf die verschiedenen Normen, nach welchen sie zu fatiren sind, in Rustikal-, Dominikal- und Gewerbebesitzungen abgetheilt, und da am Ende bey einem jeden Lehen alle einzelnen Fassionen dieser drey Abtheilungen in eine Hauptlehenfassion

gebracht werden müssen: so zerfällt gegenwärtige Instruktion in vier Abschnitte.

Im Ersten werden die Bestimmungen festgesetzt, wie die Häuser und Grundstücke, und andere Rustikallehenzugehörungen; im Zweyten, wie die Dominikalrenten, und im Dritten, wie die Gewerbe fatirt werden müssen; dann im Vierten, wie die Hauptfassion über einen ganzen Lehenkörper herzustellen sey.

Bevor aber zu dieser Abhandlung geschritten wird, muß hier noch die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß in gegenwärtiger Instruktion von den gemeinen Bauern-, Beutel- und Zinslehen keine Rede sey, sondern daß sich selbe nur auf die ehemaligen Reichs- und Provinzialritterlehen, dann auf die beutellehenbaren Landgüter, so andere Güter erstreckt, worauf die Besitzer ehehin eine Patrimonialgerichtsbarkeit ausgeübt haben, oder noch dermal ausüben.

Erster Abschnitt.

Von der Fatirung der Grundstücke der Häuser, so anderer Rustikalbestandtheile eines Lehens.

§. 1. Unter die Rustikalzugehörungen eines Lehens werden gerechnet:

a) die Gärten, Aecker, Wiesen, Weinberge, Weiden und Alpen, Waldungen, Weiher, Teiche und Seen ꝛc.;

b) die Wohngebäude, Schlösser, Lust- und Jagdhäuser ꝛc.;

c) die Ziegel- und Kalkbrennereyen, die Gyps-,

Marmor- und andere Steinbrüche, die Torfstechereyen, Jagdbarkeiten und Fischereyen ꝛc.

§. 2. Bey Bestimmung der Klasse für die fortbestehenden Mannlehen der Krone, und bey Berechnung der Allodifikationstaxe für die aufhörenden Lehen wird von obigen Rustikallehenbestandtheilen (die Wohn- und Lustgebäude, dann Jagdbarkeiten und Fischereyen, von welchen nur der fatirte Werth in Ansatz kommt, allein ausgenommen) das zum Behufe des allgemeinen Steuerprovisoriums erhobene Steuerkapital als wahrer Lehenwerth zum Grunde gelegt.

In dieser Hinsicht haben die königlichen Vasallen die Fassion über die Rustikalzugehörungen ihrer Lehen im Wesentlichen nach den Normen der zweyten Instruktion zur Verordnung über besagtes Steuerprovisorium vom 13. May 1808 (Regierungsblatt vom nämlichen Jahre St. XXVI. S. 1118—1138) zu verfassen, und dabey nur folgende Abweichungen wohl zu beobachten.

a) Wenn schon die Rustikalzugehörungen eines Lehens in verschiedenen Steuerdistrikten des nämlichen Rentamts liegen, so werden sie doch in eine Rustikallehenfassion aufgenommen, und darin nach den Steuerdistrikten vorgetragen.

Sollten aber

2) die Rustikalbestandtheile eines Lehens in zwey oder mehrern Rentämtern zerstreuet seyn: so ist für jeden Rentamtsbezirk eine abgesonderte Rustikallehenfassion zu verfassen, und darin

wieder die Ordnung der Steuerdistrikte zu beobachten.

3) Die Anmerkungen der Rustikalsteuerfassion über die Gerichts- und Zehentbarkeit, dann über die auf dem Lehen allenfalls haftenden Passivdominikalreichnisse, und über die Resultate des letztern Lehenankaufes ꝛc. bleiben in der Rustikallehenfassion ganz weg, indem sich solche in die Hauptlehenfassion eignen, wovon im vierten Abschnitte die Rede seyn wird. Dagegen aber erhält

4) die Rustikallehenfassion folgende 6 Kolumnen, welche in der Rustikalsteuerfassion nicht vorkommen:

a) für den Flächeninhalt der lehenbaren Grundstücke nach dem baierischen Tagwerke zu 40000 Quadratschuhe;

b) für den entsprechenden Numer der Häuser- und Rustikalsteuerkataster;

c) für die eidliche Schätzung;

d) für den fatirten Werth;

e) für die ämtlichen Gutachten, und

f) für das Steuer- respekt. Lehenwertheskapital.

Die zwey Kolumnen für den Flächeninhalt und für den fatirten Werth allein können die königlichen Vasallen ausfüllen, die übrigen vier haben sie einsweilen offen zu lassen, bis sie von den königlichen Finanzdirektionen werden ersetzt werden.

§. 3. Um die bisherigen Bestimmungen faßlicher zu machen, wird sub Nro. I. ein Formular angeschlossen, nach welchem die königlichen

Vasallen ihre Rustikallehenfassionen herzustellen haben.

§. 4. Diejenigen königlichen Vasallen, deren Lehen zwar mit der Ritterpferdestellung bisher belastet waren, aber nach dem Lehenedikte vom 7. July 1808 der Allodifikation nicht unterliegen, haben zum Behufe der Bestimmung der jährlichen Ablösungstaxe dieser Ritterpferdestellung neben dem Rustikallehenbesitzthum auch den Ertrag desselben von den letztern 20 oder wenigstens 10 Jahren aus den Rechnungen, Verpachtungskontrakten ꝛc. auszuziehen, und in einer Tabelle nach dem Muster Nro. II. aufzuführen, sofort hieraus am Ende den 20- oder 10jährigen Durchschnittsbetrag zu berechnen, wobey Folgendes zu beobachten ist:

1) an den Rechnungsauszügen dürfen die bisherigen Steuern, Ritterpferdestellungen, Relevien, Kriegsschäden, Kriegsbeyträge und Passivkapitalien sammt der Letztern Zinsen in keinem Abzuge gebracht seyn;

2) wenn in den Pachtkontrakten über Oekonomien, oder einzelne Grundstücke neben dem jährlichen Pachtschillinge im Gelde auch Naturalien bedungen sind, so wird zwar die Geldreichniß für jedes Jahr sogleich in die Fassionstabelle nach vorstehendem Muster sub Nro. II. eingetragen, die Naturalgiebigkeiten aber sind nach der Vorschrift sub Nro. III. in ein Verzeichniß zu bringen, und nach den bestimmten Preisen zu Geld anzuschlagen, sofort die über den Geldanschlag für jedes Pachtjahr gezogene Summe ebenfalls in die

geeignete Kolumne der Tabelle sub Nro. II. überzutragen, und derselben besagtes Verzeichniß als eine Beylage anzuschließen;

3) die Waldungen von größerm Umfange sind nicht mit den Oekonomien zu vermengen, sondern es ist der Durchschnittsertrag derselben besonders zu fatiren;

4) wenn Rustikalzugehörungen eines Lehens in verschiedenen Rentämtern liegen sollten, so sind die Extraktstabellen über dieselben eben so, wie die Rustikalbesitzthumsfassionen für jeden Rentamtsbezirk besonders herzustellen.

Zweyter Abschnitt.

Von der Fatirung der lehenbaren Dominikalrenten.

§. 5. Von den Dominikalrenten giebt es hauptsächlich fünferley Gattungen, nämlich

a) Gerichts-,
b) Grund-,
c) Zehent-,
d) Zins- und
e) afterlehenherrliche Renten.

§. 6. Diese Dominikalgefälle, sie mögen selbstständige Lehen oder nur Zugehörungen der Lehen seyn, unterliegen keiner Schätzung, sondern die königlichen Vasallen haben den jährlichen Ertrag derselben zu fatiren, woraus sodann ihr Werth nach bestimmten Normen berechnet wird.

§. 7. Um eine vollkommene Gleichförmigkeit zu erzwecken, sind für jede der obgenannten fünf Gattungen der Dominikallehengefälle abge-

sonderte Fassionen genau nach den Tabellenvorschriften zu verfassen, welche unter den Numern IV. bis XIX. anliegen, und worüber die nähern Bestimmungen in folgenden §§. enthalten sind.

§. 8. In jeder dieser Fassionstabellen sind die Zahlungspflichtigen nach den Ortschaften und Steuerdistrikten mit ihren Haus- und Familiennamen aufzuführen, und bey einem jeden dessen Reichnisse nach ihrem wahren jährlichen Betrage ohne allem Abzuge in Ansatz zu bringen.

§. 9. Sollten die zu einem Lehen gehörigen Zahlungspflichtigen in verschiedenen Rentämtern sich befinden, so müssen für jeden Rentamtsbezirk abgesonderte Fassionstabellen verfaßt werden.

§. 10. Alle Giebigkeiten können zwar nach den in jedem Orte üblichen, in den Fassionen unter den Anmerkungen namentlich anzuführenden Münzwährungen und Maßen angesetzt werden; doch müssen die am Ende einer jeden Fassionstabelle gezogenen Gesammtsummen der Geld- und zu Geld angeschlagenen Naturalgefälle in den Konventions- oder 24 Guldenfuß, jene der Getreiderenten hingegen in die Münchner Mäßerey reduzirt werden.

§. 11. Wenn bey einem Lehenkörper eine Gattung der Dominikalrenten ganz mangelt, so ist eine Fehlanzeige zu verfassen. Sollten aber Gefälle vorkommen, welche in den Fassionsformularien nicht namentlich angeführt sind, so müssen selbe gehörigen Ortes unter eigenen Rubriken eingeschaltet werden.

§. 12. Von den Jurisdiktionsgefällen, welche nach dem Formular sub Nro. IV. zu fatiren sind, kommen nur die ständigen Giebigkeiten in Ansatz, welche als gutsherrliche Renten dem Vafallen auch in dem Falle bleiben, wenn die Gerichtsbarkeit wirklich erlöschen sollte, als Frohnen, Vogteygilten, Vogteyzinse ꝛc. die unständigen Jurisdiktionstaxen und Sporteln hingegen werden, wie es in Absicht auf die Steuerrektifikation geschieht, als Ersatz der Gerichtsverwaltungskosten angesehen, und also nicht fatirt.

§. 13. Bey den grundherrlichen Renten, über welche die Fassion nach der Vorschrift sub Nro. 6. zu verfassen ist, kommt Folgendes zu beobachten:

1) Die Gefälle aus den Erbzins- und Schupflehen, welche nur im uneigentlichen Sinne Lehen genannt werden, werden den grundherrlichen Renten ganz gleich geachtet, und mit selben in eine Fassion aufgenommen.

2) Von dem zuletzt erhobenen Laudemium oder Handlohne ist mit Ausschlusse der in der neuen Taxordnung vom Jahre 1810 abgeschafften grundherrlichen Taxen bey den zu einem Lehen gehörigen Erbrechtern, Erbzinsleuten, veranleiteten Freystiftern und Neustiftern der zwanzigste, bey Leibrechtern und Schupflehenleuten hingegen der fünfzehnte Theil als jährlicher Betrag anzusetzen.

3) Das Mortuarium, so ferne dasselbe in dem Anspruche besteht, welchen einige königliche Vasallen bisher auf einen Theil der Verlas-

lassenschaft ihrer verstorbenen Hintersassen, nämlich auf das beste Haupt, als auf einen Ausfluß der aufgehobenen Leibeigenschaft gemacht haben, kommt in Absicht auf die Eignung und Klassifikation der Lehen in keinen Anschlag, und wird daher auch nicht fatirt.

Wo aber

4) das Mortuarium vielmehr ein Abfahrtlaudemium seyn sollte, ist es unter der Rubrik der Laudemien aufzuführen.

§. 14. Die Jurisdiktions- und grundherrlichen Frohnen, dann die Küchendienste sind entweder bereits reluirt, oder sie werden noch in Natura geleistet.

Im ersten Falle werden bey einem jeden Frohn- und Küchendienstpflichtigen die Reluitionssummen als jährlicher Ertrag dieser Prästationen in der Fassion angesetzt.

Im zweyten Falle hingegen sind die Natural-Prästationen nach einem billigen Maßstabe zu Geld anzuschlagen, und nach diesem Anschlage in den Fassionstabellen vorzutragen, wobey jedoch folgende Bestimmungen beobachtet werden müssen.

1) Haben die königlichen Vasallen die jurisdiktionsherrlichen Naturalscharwerke nach dem sub Nro. V. anliegenden Formular in ein Verzeichniß zu bringen, und jeden Frohndienst nach Billigkeit selbst im Gelde anzuschlagen, sofort die bey einem jeden Frohnpflichtigen gezogene Summe des Geldanschlags an die geeignete Kolumne der Fassion über die ju-

risdiktionsherrlichen Renten nach dem Muster sub Nro. IV. überzutragen, und das Frohnenverzeichniß als eine Beylage anzuschließen.

2) Nach dem nämlichen Formular sub Nro. V. sind auch die grundherrlichen Naturalscharwerke in ein Verzeichniß zu bringen, und im Gelde anzuschlagen, nur mit dem Unterschiede, daß die bey einem jeden Frohnpflichtigen gezogene Summe des Geldanschlags der Fassion über die Grundherrlichen Renten nach der Vorschriftstabelle sub Nro. VI. einverleibt werden muß. Das Frohnenverzeichniß wird auch hier als Beylage angeschlossen.

3) Was die Naturalküchendienste betrifft, haben die königlichen Vasallen, soferne der Geldanschlag dieser Prästationen nicht schon in den Grundgerechtigkeitsbriefen enthalten ist, solche nach dem sub Nro. 7. anliegenden Formular in ein Verzeichniß zu bringen, und selbe nach den nämlichen Preisen in Geld anzuschlagen, nach welchen diese Naturalreichnisse von den königlichen Grundunterthanen bey demjenigen Rentamte im Gelde bezahlt werden, in dessen Bezirke die zum Lehen gehörigen Grundholden liegen.

Die im besagten Verzeichnisse bey einem jeden Grundholden gezogene Summe der zu Gelde angeschlagenen Naturalküchendienste sind in der geeigneten Rubrik der Fassion über die grundherrlichen Renten nach der Vorschrift sub Nro. VI. vorzutragen, und die

Küchendienstspezifikation als Beylage anzubiegen.

§. 15. Alle zu einem Lehen gehörigen Zehentholden nebst ihrem zehentbaren Besitzthume, wie auch der Antheil des königlichen Vasallen an dem Zehent, und die Gattungen des letztern müssen für einen jeden Rentamtsbezirk in einer Fassionstabelle nach dem Formular sub Nro. VIII. angegeben werden.

§. 16. Es sollte zwar in dieser Fassion auch der Zehentbetrag für jeden Zehentholden besonders ausgeworfen werden, da aber die königlichen Vasallen dabey manchmal zu viel Schwierigkeiten finden dürften, so haben sie die dafür bestimmten Kolumnen offen zu lassen, und nur den summarischen Zehentbetrag der letztern zehn oder fünf Jahre zu fatiren.

§. 17. Um über die Art, wie vorstehende summarische Fatirung geschehen sollte, nähere Bestimmungen geben zu können, werden die Zehenten abgetheilt

a) in den großen Früchtenzehent, welcher von Wein, Weitzen, Kern, Dünkel oder Fesen, Korn, Gerste, Haber, Erbsen, Linsen, Bohnen ꝛc. genommen wird;

b) in den kleinen Früchtenzehent, welcher sich nach dem verschiedenen Ortsherkommen auf Obst, Kraut, Rüben, Flachs, Hanf, Hopfen, Heu, Grummet, Erdäpfel, und dergleichen erstreckt, und

c) in den Blutzehent, welcher von Kälbern,

Lämmern, Spanferkeln, Gänsen, Enten, Hühnern und dergleichen gegeben wird.

§. 18. Ad a) In Absicht auf die Fatirung des lehenbaren großen Früchtenzehents werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Haben die königlichen Vasallen den summarischen Betrag des großen Früchtenzehents von einem jeden der letztern zehn Jahre, oder wenn dieses wegen des mangelhaften Zustandes der Rechnungen, Zehentregister, Verpachtungsprotokollen nicht wohl möglich wäre, wenigstens der letztern 5 oder 3 Jahre nach den sub Nro. IX. und X. angelegten Formularien zu fatiren.

2) Der summarische Betrag des von dem Vasallen selbst eingehobenen großen Zehents wird für jedes Jahr in Früchten, jener des verpachteten Zehents hingegen entweder in Früchten oder im Gelde angesetzt, je nachdem eines oder das andere im Pachtkontrakte bedungen worden ist.

3) Zehentstroh und Aftergetreid werden bey selbst eingeführtem Zehent nicht in Anschlag gebracht, dagegen aber dürfen auch keine Perzeptionskosten in Abzug kommen.

4) Sollte der Fall eintreten, daß weder eine Rechnung, noch ein Zehentregister, noch ein Verpachtungsprotokoll, noch sonst etwas vorhanden wäre, woraus der 10-, 5- oder 3jährige Durchschnittsbetrag des großen Zehents fatirt und erwiesen werden könnte: so hat der

königliche Vasall solches unter der Vormerkung auf dem Titelblatte der Fassionstabelle nach dem Muster sub Nro. VIII. anzuführen, und alldort auch wenigstens den beyläufigen Naturalertrag des großen Früchtenzehents vorzutragen, in der Fassion selbst aber die Kolumnen für den besagten Zehentertrag offen zu lassen, indem solche die königlichen Rentämter bey der Liquidation ausfüllen werden.

§. 19. Ad b) c) Bey der Fatirung der kleinen Früchten- und Blutzehenten ist zu unterscheiden:

1) Ob selbe von dem königlichen Vasallen selbst eingehoben, und in eigener Regie benützt werden, oder

2) ob sie in Pacht gegeben sind?

Ad 1) Der approximative jährliche Geldwerth derjenigen Früchte, von welchen der königliche Vasall den kleinen Zehent zu beziehen, und selbst eingebracht hat, wird zwar am Ende von den einschlägigen königlichen Landgerichten durch unpartheyische Schätzungen für jeden Zehentholden besonders erhoben, sofort hieraus von den Rentämtern der jährliche Geldbetrag des kleinen Zehents berechnet, und in den geeigneten Kolumnen der Fassion nach dem Muster sub Nro. VIII. vorgetragen; jedoch haben die königlichen Vasallen vor der Hand wenigstens den summarischen Naturalbetrag der Letztern 10, 5 oder 3 Jahre nach der Vorschrift sub Nro. XI. zu fatiren, und

für jedes Jahr nach einem billigen Maßstabe im Gelde anzuschlagen, sofort hieraus am Ende den 10=, 5= oder 3jährigen Durchschnittsbetrag zu berechnen, wobey zu bemerken ist, daß die Früchte nach dem in jedem Orte üblichen Maße und Gewicht ohne Reduktion in die Münchner Mäßerey angesetzt werden können.

Was den vom Vasallen bezogenen Naturalblutzehend betrifft, so ist der summarische Betrag desselben von den letzten 10, 5 oder 3 Jahren nach dem Formular sub Nro. XII. zu fatiren, und der am Ende berechnete Durchschnittsbetrag nach den nämlichen Preisen im Gelde anzuschlagen, nach welchen bey den königlichen Rentämtern, in deren Bezirke die Zehentholden liegen, die vorhin bestandenen Naturalküchendienste dermalen im Gelde bezahlt werden.

Ad 2) Bey der Fatirung des verpachteten kleinen Früchten- und Blutzehents ist nur Folgendes zu beobachten:

a) wenn für diese zweyerley Zehenten das Pachtgeld besonders bedungen ist: so muß dasselbe auch in der Fassion nach der Vorschrift sub Nro. X. abgesondert vorgetragen werden. Sollten aber

b) diese Zehenten mit dem großen Früchtenzehent zusammen verpachtet seyn, so daß das Pachtgeld in einer Summe ausgedrückt ist, so wird der Ertrag des großen und kleinen Früchten- dann Blutzehents in der erstberührten Fassionstabelle für jedes Jahr auch

nur in einer Summe oder in einer Kolumne angesetzt.

c) Im Falle, daß ein königlicher Vasall wegen Mangel der Rechnungen, so anderer Quellen weder den Natural- noch Geldbetrag des kleinen Früchten- und Blutzehents von den letztern zehn, oder wenigst drey Jahren angeben, und erweisen könnte, hat er das nämliche zu beobachten, was oben §. 18. Nro. 4 bey dem großen Früchtenzehent bestimmt worden ist, nur mit dem Unterschiede, daß hier der beyläufige Zehentertrag im Gelde unter der Vormerkung der Fassion sub Nro. VIII. aufzuführen ist.

§. 20. Was die zu einem königlichen Lehen gehörigen Grundzinse, eingelegten Gilten ꝛc. betrifft, so ist bey ihrer Fatirung das sub Nro. XIII. anliegende Formular zu beobachten.

§. 21. Bey Fatirung der Afterlehen wird nicht auf die Renten gesehen, welche bisher aus selben geschlossen sind, sondern es müssen diejenigen Giebigkeiten in Ansatz gebracht werden, die besagte Afterlehen in ihren neuen Verhältnissen abwerfen, in welche sie nach ihrer Auflösung übergegangen sind. Es ist daher nothwendig, daß die königlichen Vasallen die zu ihren Lehen gehörigen Afterlehen noch vor der Einreichung ihrer Lehenfassionen in die in den allerhöchsten Verordnungen bestimmten Grundverträge umwandeln.

§. 22. In Absicht auf die weitern Normen, nach welchen die königlichen Vasallen ihre

Afterlehenfassionen zu verfassen haben, muß unterschieden werden:

a) zwischen den Afterlehen, welche Zugehörungen von königlichen Lehen der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herrn, und

b) zwischen jenen, welche zu königlichen Lehen gehören, deren Besitzer vorhin keine Reichsstände waren.

§. 23. Ad a) Die Bestimmungen, an welche sich die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herrn in Hinsicht auf die königliche allerhöchste Erklärung vom 3. Februar 1809 zu halten haben, sind folgende:

1) wenn die Afterlehen innerhalb des zur gütlichen Ausgleichung über ihre Auflösung festgesetzten Termins vollkommen allodificirt worden sind, oder noch werden, so erhält die Anlage sub Nro. XIV. das vorgeschriebene Formular zu ihrer Fatirung.

2) Jene Afterlehen aber, welche in bodenzinsiges Eigenthum umgewandelt werden, sind nach dem Muster sub Nro. XV. zu fatiren.

3) Sollten einige Afterlehen durch gütliche Einverständniß der Afterlehenherrn und ihrer Afterlehenleute in Erbrecht umgewandelt werden: so haben die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herrn die Fassionsvorschrift mit den übrigen königlichen Vasallen gleichheitlich, von welchen im nachstehenden §. 24. lit. c. die Rede seyn wird.

4) In jedem Falle sind die Afterlehenauflösungs-Verträge sowohl in Originalien, als in Ab-

schriften den Fassionen beyzulegen, wovon erstere mit der erfolgenden allerhöchst-lehenherrlichen Ratifikation wieder zurückgesendet, letztere aber ad Acta genommen werden.

§. 24. Die königlichen Vasallen, welche vorhin keine Reichsstände waren, haben in Folge der königlichen allerhöchsten Erklärung vom 16. August 1810 die Fassionen

a) über ihre ganz geeigneten Afterlehen nach der Vorschriftstabelle sub Nro. XVI;

b) über die in bodenzinsiges Eigenthum umgeschaffenen Afterlehen aber nach dem Formular sub Nro XVII. zu verfassen;

c) bey den in Erbrecht umgeschaffenen Afterlehen ist zu unterscheiden, ob sie in Grundstücken oder in Zehenten bestehen.

Im erstern Falle ist die Fassion nach dem Formular sub Nro. XVIII. herzustellen, wobey bemerkt wird, daß die königlichen Vasallen die Kolumnen für die eidliche Schätzungen, amtlichen Gutachten und Werthskapitalien, dann für den Betrag des Laudemiums in vorkommenden Veränderungsfällen ꝛc. offen zu lassen haben, indem solche von den königlichen Finanzdirektionen aus den Rustikalsteuerkatastern werden ersetzt werden.

Im zweyten Falle muß der Ertrag, welche dergleichen in Erbrecht umgeschaffenen Zehenten dem vormaligen Aftervasallen oder dermaligen Grundholden jährlich abwerfen, fatirt werden, um sodann hieraus den Werth derselben und den Laudemialbetrag berechnen zu können.

Die Fassion hierüber ist nach dem Formular sub Nro. XIX. zu verfassen.

d) Diejenigen königlichen Vasallen, welche den Ertrag solcher Zehenten nicht genau fatiren und belegen können, haben dieses in einer der Fassion vorauszuschickenden Vormerkung zu erinnern, und alldort für jeden dergleichen Zehent wenigstens den beyläufigen Ertrag anzuführen; die für den erhobenen wahren Ertrag neben andern in der Fassion bestimmten Kolumnen aber einsweilen unbesetzt zu lassen, indem solche wieder theils von den königlichen Finanzdirektionen, und theils von den betreffenden Rentämtern werden ausgefüllt werden.

Endlich

e) haben die letzterwähnten Vasallen eben so, wie die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herrn ihren Fassionen über die Afterlehen in jedem Falle die Lehenauflösungsverträge in Originalien und Abschriften beyzulegen.

Dritter Abschnitt.

Von der Fatirung der lehenbaren Gewerbe.

§. 25. Der Werth der lehenbaren radizirten Gewerbe, z. B. der lehenbaren Fabriken, Bierbrauereyen, Mühlen ꝛc. wird nicht durch die eidliche Schätzung erhoben, sondern aus dem Ertrage derselben nach bestimmten Normen berechnet, ohne die dazu gehörigen Gebäude in einen besondern Anschlag zu bringen.

§. 26. Bey lehenbaren Brauhäusern, es mögen dieselben die königlichen Vasallen auf ihre eigene Regie oder durch Pächter betreiben lassen, werden von einem jeden Metzen des verbrauten Malzes 24 Kreutzer wahrer Gewinn zur Berechnung des Werthskapitals angenommen.

Die königlichen Vasallen haben daher in ihrer dießfallsigen Fassion, welche nach dem Formular sub Nro. XX. herzustellen ist, nur die Zahl der in einem jeden der letztern vier Sudjahre $180\frac{7}{8}$ — $18\frac{10}{11}$ versottenen Metzen Malz in Münchner Mäßerey anzugeben, und diese Angabe mit einem Zeugnisse des einschlägigen königlichen Aufschlagamtes zu belegen.

§. 27. Bey den übrigen lehenbaren Gewerben muß unterschieden werden

a) zwischen den auf eigene Regie der Vasallen betriebenen, und

b) zwischen den verpachteten.

Ad a) Von den erstern haben die königlichen Vasallen den reinen Ertrag der letztern 20, oder wenigstens 10 Jahre von Jahr zu Jahr genau und abgesondert aus den Rechnungen, so andern Quellen auszuziehen, und nach dem sub Nro. XXI. beyliegenden Muster in einer Tabelle aufzuführen.

Dieser aus den Rechnungen gezogene Ertrag muß jedoch frey seyn vom Abzuge der Kriegsbeyträge und Kriegsschäden aller Art, der Passivkapitalien und deren Interessen, dann der Naturalbezüge der Vasallen aus diesen Gewerben und der bisherigen Steuern.

Dagegen sind die 5prozentigen Zinsen des er-

forderlichen Verlagskapitals von dem rohen Ertrage in Abzug zu bringen.

Die Besoldungen der Beamten eignen sich nur dann zu einem Abzuge, wenn sie solche bestimmt als Gewerbsadministratoren entweder im Gelde oder in Naturalien beziehen, und sich hierüber ausweisen können.

Ad b) Bey den verpachteten Gewerben wird der Pachtschilling für jedes der letztern 20 oder 10 Jahre ohne allen Abzug in der Fassionstabelle nach obigem Muster sub Nro. XXI. vorgetragen, und am Ende der berechnete Durchschnittsbetrag für ein Jahr sowohl bey den verpachteten, als selbst betriebenen Gewerbsgerechtigkeiten ausgesetzt.

Vierter Abschnitt.

Von Verfassung der Hauptfassionen über ein königliches Lehen.

§. 28. Ueber ein jedes für sich bestehendes königliches Lehen, es mag dasselbe nach dem Lehenedikte vom 7. July 1808 der Allodifikation unterliegen, oder als künftiges Mannlehen der Krone fortbestehen, muß eine Hauptfassion verfaßt, und es müssen in dieselbe alle Lehenzugehörungen gebracht werden, wenn sie auch in verschiedenen Kreisen und Rentämtern liegen sollten.

§. 29. Unmittelbar vor dieser Hauptlehenwerthsfassion haben die königlichen Vasallen folgende Vormerkung zu machen:

1) Ob es ein Ritter- oder Beutellehen, ein

Mann- oder ein durchgehendes Mann- und Weiberlehen sey?

2) Ob das Lehen nur aus Rustikation bestehe, oder ob selbes auch Dominikal- und Gewerbezugehörungen habe?

3) Ob mit dem Besitze des Lehens die Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit ehemals verbunden gewesen, oder noch sey, und wie viel jurisdiktionsbare Hintersassen zu selbem gehören?

4) Ob — und was für ein jährlicher Kanon, Grundzins, Zehent ꝛc. auf dem Lehen hafte, und wem selbe bezahlt werden müssen.

5) Worin die Resultate des letzten Lehenankaufes bestanden, so ferne selbe bekannt sind.

6) Ob, und was für Allodien oder anderwärtige Lehen, welche spezifisch angegeben werden müssen, mit den königlichen Lehen vermischt seyen?

7) Ob — und was von dem Lehengute und dessen Zugehörungen allenfalls abgängig, wann und wie dasselbe weg, und wohin dasselbe gekommen sey?

8) Ob — und was von dem Lehen streitig sey, wo der Streit anhängig, und worauf der Ausgang desselben beruhe?

9) Ob auf den fortbestehenden Kronlehen die Ritterpferdestellung ehemals üblich gewesen, oder nicht?

10) Ob — und was für lebende Lehenerben der Vasall habe, welcher ein zur Allodifikation geeignetes Lehen besitzt, und

11) ob er die gänzliche Eignung oder nur die

Umwandlung des Lehens in bodenzinsiges Eigenthum wünsche.

§. 30. Die Hauptlehenwerthsfassion zerfällt bey ganzen Lehenkörpern in drey Abtheilungen, nämlich

a) der Rustikalien,
b) der Dominikalien, und
c) der Gewerbe.

Unterabtheilungen bilden die verschiedenen Rentamtsbezirke, in welchen manchmal die Zugehörungen eines Lehens zerstreut liegen.

§. 31. Zur Vereinfachung der Hauptfassion über den Werth eines ganzen Lehenkörpers sind über die Dominikal- und Gewerbezugehörungen besondere Abtheilungsfassionen, wovon die einzelnen Fassionstabellen Beylagen werden, zu verfassen, und in selben sowohl die Geldanschläge aller Getreiderenten, und die Kapitalienerhebungen aller Geld- und zu Geld angeschlagenen Giebigkeiten, als auch die Abzüge der passirlichen darauf ruhenden Lasten an dem Lehenwerthe vorzunehmen. Für die Abtheilnngsfassion über die Dominikalrenten ist das vorgeschriebene Formular sub Nro. XXII., für jene über die Gewerbe aber sub Nro. XXIII. angelegt.

§. 32. Was die Rustikalzugehörungen eines Lehens betrifft, enthält die Fassion nach dem Muster sub Nro. I. schon eine vollständige Darstellung derselben, und es ist daher eine weitere Abtheilungsfassion hierüber nicht mehr nothwendig.

§. 33. Alle drey Abtheilungsfassionen erhalten, wie die Hauptlehenwerthsfassion, ihre Unterabtheilungen nach den verschiedenen Rentamtsbezirken, in welchen sich Zugehörungen eines Lehens befinden, wie aus dem Formular sub Nro. XXII. zu ersehen ist.

§. 34. Die für die Kreise des Königreichs festgesetzten Preise, nach welchen die königlichen Vasallen in den Abtheilungsfassionen die Getreiderenten im Gelde anzuschlagen haben, sind folgende:

Namen der Kreise.	Preise per Schäffel nach der Münchner Mäßerey.							
	Weitzen und Kern.		Korn.		Gerste.		Haber.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Mainkreis . .	9	—	7	—	5	—	3	30
Rezatkreis . .	10	—	8	—	6	—	4	—
Regenkreis . .	8	—	6	—	5	—	3	30
Oberdonaukreis	10	—	8	—	6	—	4	—
Unterdonaukreis	8	—	6	—	5	—	3	30
Illerkreis . .	12	—	9	—	7	30	4	30
Isarkreis . .	9	7	5	30	4	—	4	—
Salzachkreis .	10	—	8	—	6	30	4	—

Diejenigen Früchte, welche hier nicht besonders genannt worden, sind im Verhältnisse zu den übrigen anzuschlagen.

§. 35. In der Dominikalabtheilungsfassion sind die ständigen Lehenrenten von den unständigen auszuscheiden, und in zweyen verschiedenen Kolumnen vorzutragen; erstere werden mit 25,

und letztere mit 20, in der Gewerbsabtheilungs-fassion hingegen jeder Gewerbsertrag ohne allen Unterschied mit 15 ins Kapital erhoben.

§. 36. Zum Abzuge an dem Lehenwerthe eignet sich vorzüglich die provisorische Steuer.

Die bisherigen unständigen Reichnisse der Vasallen an den Lehenherrn passiren in keinem Abzuge; und sollten allenfalls noch andere Passiv-Dominikalreichnisse, z. B. Grundzinse ꝛc. auf einem Lehen haften, so können sie nur dann in Abzug gebracht werden, wenn sie nicht schon bey dem Steuerkapital der Rustikallehenbesitzungen in Anschlag gekommen sind.

Verwaltungskosten, Besoldungen, Pensionen, Nachlässe, Passivkapitalien ꝛc. werden im Abzuge nicht gestattet.

§. 37. Der Betrag der zum Abzuge geeigneten Lehenbürden wird nicht nur für jede Abtheilungsfassion, sondern bey den Dominikallehenzugehörungen auch für die ständigen und unständigen Gefälle besonders ausgeschieden, und sodann bey Rustikallehengegenständen mit 20, bey den Dominikal- und Gewerbezugehörungen aber auf die nämliche Art, wie die Renten, worauf die Bürden ruhen, sohin bald mit 25, bald mit 20, und bald mit 15 zu Kapital erhoben.

§. 38. Der über Abzug dieser zu Kapital angeschlagenen Lehenlasten in jeder Abtheilungsfassion verbleibende Rest spricht den wahren Werth der dortigen Lehenbestandtheile aus; und da am Ende sämmtliche drey Abtheilungsfassionen unter

der Bezeichnung mit A. B. C. Beylagen der Hauptlehenwerthsfassion bilden: so erscheinen in letzterer lauter reine Lehenwerthskapitalien.

Das sehr einfache Formular zu dieser Hauptlehenwerthsfassion liegt sub Nro. XXIV. bey.

§. 39. Sollte ein königliches Lehen nur in Rustikalbesitzungen, welche in einem und demselben Rentamte liegen, oder nur in Dominikalrenten, oder in einem einzelnen Gewerbe bestehen: so fällt die Verfassung einer besondern Hauptlehenwerthsfassion als überflüssig hinweg, indem im ersten Falle die Rustikallehenfassion nach dem Muster sub Nro. I., im zweyten und dritten Falle aber die Abtheilungsfassionen nach den Vorschriften sub Nro. XXII. und XXIII. die Stelle derselben vertreten; nur müssen alsdann besagten Abtheilungsfassionen alle oben §. 29. berührten Vormerkungen vorausgesetzt werden.

§. 40. Da die königlichen Vasallen von ihren lehenbaren Grundstücken, so andern Rustikallehenzugehörungen, das in Absicht auf die allgemeine Steuerrektifikation ausgemittelte, und sowohl bey der Eignung, als Klassifikation der Lehen zur Grundlage bestimmte Werthskapital nicht wissen, ferners bey den in Erbrecht umgewandelten Afterlehen den ebenfalls nach dem Steuerkapital zu bestimmenden Betrag der künftigen Laudemien eben so wenig, als den Kapitalswerth der letztern angeben können: so können sie auch weder in den drey Abtheilungsfassionen, in der Hauptfassion über den Lehenwerth die Summe ziehen, noch den

Ertrag der zum Abzuge geeigneten provisorischen Steuer berechnen.

Sie haben daher alle diese Lücken in ihren Fassionen einstweilen unersetzt zu lassen, welche seiner Zeit die königlichen Finanzdirektionen ausfüllen werden.

§. 41. Wenn auf denjenigen Lehen, welche nach dem Edikte vom 7. July 1808 als Thron- oder Kanzleylehen fortbestehen können, die Ritterpferdestellung ehemals üblich war: so haben die königlichen Vasallen, welche dergleichen Lehen besitzen, neben der Hauptlehenwerthsfassion, wovon bisher gehandelt worden ist, auch eine Hauptlehenertragsfassion herzustellen.

Das Formular für selbe liegt sub Nro. XXV. an, und es ist dabey Folgendes zu beobachten:

1) Die Hauptlehenertragsfassion zerfällt in die nämlichen Abtheilungen, wie die Hauptlehenwerthsfassion; doch ist hier die Verfassung besonderer Abtheilungsfassionen nicht nothwendig.

2) Sie enthält die Rustikalertragsfassion nach der Vorschrift sub Nro. II. unter der Bezeichnung mit A. ausschließend, die Abtheilungsfassion über die Dominikal- und Gewerbezugehörungen nach den Mustern sub Nro. XXII. und XXIII. aber gemeinschaftlich mit der Hauptwerthsfassion als Beylagen.

3) Die Vormerkungen, welche §. XXIX. für die Hauptlehenwerhsfassion vorgeschrieben sind, bleiben hier als überflüssig weg.

4) Zum Abzuge an dem Lehenertrage sind zwar

die provisorischen Steuern geeignet, keineswegs aber die Ausgaben auf die bisherigen Ritterpferdestellungen, Relevien, Kriegsschäden, Kriegsbeyträge und Passivkapitalien.

5) Wenn sich bey einem königlichen Lehen von dieser Art Afterlehen befinden, welche in Erbrecht übergehen, so können die königlichen Vasallen den künftigen Laudemialbetrag derselben nicht bestimmen, und also auch die Totallehenertragssumme nicht ziehen.

In solchen Fällen haben sie demnach sowohl dafür, als auch für die zum Abzuge geeigneten provisorischen Steuern in der Hauptertragsfassion Raum zu lassen, damit die königlichen Finanzdirektionen die Abgänge ersetzen können.

11. Nov. 1815. Wir haben durch Unsere Verordnung vom 12. Dezember 1811 (Regierungsblatt 1811. Stück LXXX. Seite 1833) alle Unsere Vasallen, welche ehemalige Reichslehen, dann Ritterlehen, und mit Jurisdiktion versehene Beutellehen besitzen, aufgefordert, sowohl für den Fall der Allodifikation jener Lehen, welche nach den Gesetzen in Eigenthum zu verwandeln sind, als auch für den Fall der Klassifikation der verbleibenden Kronlehen, bis 1. Jänner 1813 bey Unserm obersten Lehenhofe die vorschriftmäßigen Fassionen einzureichen. Reggsbl. 1815. S. 969.

Da die Formation der gutsherrlichen Gerichte auf den Fortbestand der Lehen von wichtigem Einflusse ist, so haben Wir bisher denjenigen Vasallen Nachsicht ertheilt, welche in der

Ungewißheit über die künftige Beschaffenheit ihrer Lehen die Fassionen noch nicht verfasset haben.

Allein es sind mehrere Vasallen mit den Fassionen der zur Allodifikation geeigneten Reichslehen, oder Ritterlehen, oder jener Beutellehen, worüber die Jurisdiktion aus mangelnder vorschriftmäßigen Geschlossenheit, und der Familienzahl nicht beybehalten werden kann, im Rückstande.

Denselben ertheilen Wir einen schlüßlichen Termin von zwey Monaten, mit dem Anhange, daß nach Verfluß dieses Zeitraumes, das in der Verordnung vom 12. Dezember 1811 gedrohete Präjudiz mit Abordnung eigener Kommissäre auf deren Kosten werde in Erfüllung gebracht werden.

So viel die künftigen Kronlehen betrifft, so haben mehrere Vasallen bereits die bey ihren Lehen bestehenden Jurisdiktionsbezirke formirt. Diese werden hiedurch verbindlich gemacht, binnen sechs Monaten die Fassionen über den wahren Werth ihrer Lehen zu deren Klassifikation unter Vermeidung des erwähnten Präjudizes bey Unserem obersten Lehenhofe nach der angezogenen Verordnung zu übergeben.

So ferne bey diesen fortdauernden Kronlehen nach Unserm Lehenedikte vom 7. July 1808. §§. 81 und 82 für die ehemals übliche Lehenpferdestellung eine jährliche Ablösungstaxe aus den reinen Leheneinkünften an Unsern obersten Lehenhof abzuführen ist, haben obige Vasallen mit den Fassionen über den Lehenwerth auch Fassionen

über den Lehenertrag nach der Verordnung vom 12. Dezember 1811 einzubringen.

Endlich haben sich jene Vasallen, deren Gerichtsbezirke ihre definitive Bestimmung zur Zeit zu erwarten haben, in Ansehung der Uebergabe ihrer Fassionen nach der Aufforderung Unseres obersten Lehenhofes vom 14. April vorigen Jahres (Regierungsblatt 1814. Stück XXXI. Seite 878) zu verhalten.

16. Febr. 1813. Da bisher mehrere Lehenfassionen zum Behufe der Allodifikation und Klassifikation der Lehengüter, ohne auf Stempelpapier geschrieben zu seyn, eingekommen sind; so wird den sämmtlichen königlichen Vasallen hiemit bekannt gemacht, daß die gedachten Fassionen mit ihren Beylagen, so wie die Verträge über die Afterlehen, bey Vermeidung der gesetzlichen Strafe, auf das geeignete Stempelpapier geschrieben werden müssen, und auf solche Art innerhalb des bis zum 1. July l. J. verlängerten Termins anher einzusenden sind. Reggsbl. 1813. S. 262.

Nro. I.

Beylage Lit. A. zur Hauptlehenwerthsfassion.

Fassion

über

die zum königlichen Lehen N. gehörigen Häuser und Gründe, so andere Rustikalbestandtheile im Kreise N. Landgerichte N. Rentamte N.

Verfaßt den 1812.

Namen des Steuer-distrikts	Laufender No.	Rustikallehenbestandtheile.	Flächeninhalt nach dem baier. Tagwerke. Vermög Vermessung.	Vermög Schätzung.
Steuer-distrikts. A.	1	Das Hofmarksschloß, Haus No. 4. . . .	—	—
	2	Der dazu gehörige Garten	2	—
	3	Das Haus für den Hofmarksbeamten, Haus No. 5.	—	—
	4	Der dazu gehörige Garten	—	—
	5	Das Gerichtsdienershaus, Haus No. 6.	—	—
	6	Das Jägerhaus, Haus No. 7. . . .	—	—
	7	Die Hofbauökonomie, enthaltend		
		a) Das Maierhaus, Haus No. 8. nebst den übrigen Oekonomiegebäuden .	—	—
		b) Zwey Gärten, nämlich		
		aa) Der Küchengarten	1	—
		bb) Der Hopfengarten	1	—
		c) Sechs Felder, und zwar		
		aa) Die lange Breiten	18	—
		bb) Den Rückenacker	8	—
		cc) Den Bergacker	10	—
		dd) Den Schmalzacker	8	—
		ee) Den Biernacker	9	—
		ff) Den Holzacker	12	—
		d) Vier zweymädige Wiesen, nämlich		
		aa) Die Schloßwiese	6	—
		bb) Die Weiherwiese	7	—
		cc) Die lange Wiese	9	—
		dd) Die Schmalzwiese	4	—
		e) Zweymädige Wiesen, als		
		aa) Die Stockwiese	2	—
		bb) Die dürre Wiese	6	—
		f) Einen Weiher, der Schloßweiher genannt	3	—
		g) Ein Gehölz, das Spitzholz genannt	30	—
	8	Die Fischerey im Doblbache	—	—
	9	Die kleine Jagdbarkeit in dem ganzen Hofmarksbezirk	—	—
	10	Das Wohnhaus des Ziegelmeisters, Haus No. 9.	—	—
	11	Der Ziegelofen	—	—
Steuer-distrikt. B.	12	Eine Waldung, der Schwarzwald genannt	270	—
		Aus dieser Waldung erhalten 6 Forstberechtigte, gemäß des beyliegenden namentlichen Verzeichnisses jährlich 30 Klafter Brennholz und das benöthigte Bauholz, jährlich zu 20 Stämme angeschlagen, und bezahlen für jede Klafter Brennholz 6 kr., für jeden Baustamm aber 3 kr.	—	—
		Summa .	406	—
		Jährlicher Betrag der provisorischen Rustikal- und Häusersteuer	—	—
		Rest des Werthes der lehenbaren Häuser und Rustikalien	—	—

Entsprechender Nummer im Häuser- und Rustikalsteuer-kataster.	Eidliche Schätzung. fl.	Fatirter Werth. fl.	Amtliches Gutachten. fl.	Lehen-werths-kapital. fl.	kr.	Anmerkungen.

Unterschrift und Steglung des königlichen Vasallen.

Nro. III.

Beylage ad Num. II.

Tabellarisches Verzeichniß

der

kontrahirten Naturalgiebigkeiten, welche die Pächter der zu dem königlichen Lehen N. gehörigen Oekonomie zu N. in den letztern 20 Jahren zu reichen hatten, nebst dem Geld-Anschlage derselben.

Verfaßt den 1812.

Bestimmung der Jahre, für welche die Oekonomiepachtkontrakte abgeschlossen worden sind.	Kontrahirter jährlicher Pachtschilling in Naturalien.
1791—1796	a) 4 Schäffel Weizen a 9 fl. — kr. . b) 8 detto Korn a 7 fl. — kr. . c) 6 detto Gerste a 5 fl. 30 kr. . d) 7 detto Haber a 4 fl. — kr. . Summa
1797—1804	a) 5 Schäffel Weizen . . . . . . b) 6 detto Korn . . . . . . c) 6 detto Gerste . . . . . . d) 8 detto Haber . . . . . . Summa
1805—1810	In diesen Jahren bestund der kontrahirte Pachtschilling durchaus im Gelde, und betrug jährlich . . . . .

Anschlag derselben im Gelde, nach den bestimmten Preisen.			Summa des Geldanschlags.			Anmerkungen.
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
36	—	—				Konventions- oder 24 Guldenfuß, und Münchner Mäßerey.
56	—	—				
33	—	—				
28	—	—				
			153	—	—	
45	—	—				
42	—	—				
33	—	—				
32	—	—				
			152	—	—	
300	—	—	300	—	—	

Unterschrift und Sieglung des königlichen Vasallen.

Nro. IV.

Beylage zur Abtheilungsfassion über die Dominikallehenzugehörungen.

Fassionstabelle

über

die Jurisdiktions- resp. Gutsherrlichen Prästationen der zum Lehen N. gerichtsbaren Hintersassen im Kreise N. Landgerichte N. Rentamte N.

Verfaßt den 1812.

Laufender Nro.	Ortschaft und Steuerdistrikt, dann Haus- und Familiennamen der zum Lehen gerichtsbaren Hintersassen.	Besitzthum derselben.	Vogteygilten, Futtersammlungsgetreidralreichnisse der Jurisdiktions-					
			Namen der Prästation.	Weitzen oder Kern.	Roggen.	Gerste.	Haber.	ꝛc. ꝛc.
	I. Ortschaft N. im Steuerdistrikt A.							
1	Georg Huber beym Voiten genannt	1 Hof.						
2	Christoph Weber beym Hoissen	1 —						
3	Johann Schneider beym Loibl	1 —						
	II. Ortschaft N. im Steuerdistrikte B.							
4	Johann Gruber beym Streber	1 —						
5	Michael Weißbauer beym Hansen	1 —						
6	Georg Hutter beym Strasser	1 —						
	Summa	6 —						

und andere Natu-unterthanen.		Vogtey-zins im Gelde.	Jurisdiktionsherr-liche Frohnen		Anmerkungen.
Andere Natural-reichnisse.	Geldan-schlag der letztern Natural-reichnisse.		im Geld reluirt.	zu Geld angeschla-gen.	
	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	
			10 48 —		Konventionsmünz-fuß.
			10 48 —		
			8 48 —		
			8 48 —		
			9 36 —		
			9 36 —		
			58 24 —		Unterschrift und Sieglung des kö-niglichen Vasal-len.

Nro. V.

Beylage ad Num. IV.

Tabellarisches Verzeichniß

über

die Natural-Frohndienste, welche die zu dem Lehen N. gehörigen Unterthanen im Kreise N., Landgerichte N., Rentamte N. zu leisten verbunden sind, nebst dem Anschlage dieser Prästation im Gelde.

Verfaßt den 1812.

Laufender Nro.	Ortschaften und Steuer-Distrikt, dann Haus- und Familiennamen der Frohnpflichtigen.	Besitzthum derselben.	Jurisdiktionsherr- Natural-Frohn-
	I. Ortschaft N. im Steuer-Distrikte A.		
1.	Georg Huber, beym Voiten genannt.	½ Hof.	1) unentgeltlich 4 Klafter Brenn- 2) zween Tage mit 4 Ochsen Dün-
2.	Christoph Weber, beym Hoissen.	½ =	1) unentgeltlich 4 Klafter Brenn- 2) zween Tage mit 4 Ochsen Dün-
3.	Johann Schneider, beym Loibl.	¼ =	1) unentgeltlich 2 Klafter Brenn- 2) einen Tag mit 2 Ochsen Dün-
	II. Ortschaft N. im Steuer-Distrikte B.		
4.	Johann Gruber, beym Streber.	¼ =	1) unentgeltlich 2 Klafter Brenn- 2) einen Tag mit 2 Ochsen Dünger
5.	Michael Wisbauer, beym Hansen.	⅛ =	1) unentgeltlich 2 Tage Dünger 2) einen Tag Jagd-Scharwerk
6.	Georg Hutter, beym Strasser.	⅛ =	1) unentgeltlich 2 Tage Dünger 2) einen Tag Jagd-Scharwerk

liche Dienste.	Anschlag derselben im Gelde.	Summa des Geldanschlags bey einem jeden Frohn-Pflichtigen.			Anmerkungen.
	fl.	kr.	hl.	fl. kr. hl.	
					Konventions-Münzfuß.
holz führen .	2	24	—		
ger führen . .	3	—	—		
Summa				5 24 —	
holz führen .	2	24	—		
ger führen . .	3	—	—		
Summa				5 24 —	
holz führen .	1	12	—		
ger führen . .	1	—	—		
Summa				2 12 —	
holz führen .	1	12	—		
führen . . .	1	—	—		
Summa				2 12 —	
aufladen . . .	—	48	—		
. . . . .	—	24			
Summa				1 12 —	
aufladen . . .	—	48	—		
. . . . .	—	24	—		
Summa				1 12 —	
Summarum				17 36 —	Unterschrift und Sieglung des königlichen Vasallen.

Nro. VI.

Beylage zur Abtheilungsfassion über die Dominikallehenzugehörungen.

Fassionstabelle

über

die grundherrlichen Prästationen der zum Lehen N. gehörigen Grundholden im Kreise N., Landgerichte N. Rentamte N.

Verfaßt den 1812.

Laufender Nro.	Ortschaft und Steuer-Distrikt, dann Haus- und Familien-Namen der Grund-Holden.	Grundbares Besitzthum derselben.	Gattung der Grund-Gerechtigkeit.	Bey Veränderungsfällen. Jahr der letzten Veränderung.	Laudemien. fl.	kr.	hl.	trifft hievon im 20jährigen Durchschnitt auf 1 Jahr. fl.	kr.	hl.	Maierschaftsfristen. fl.	kr.	hl.	Stiften und Pfenning-Gilten. fl.	kr.	hl.
	I. Ortschaft N. im Steuerdistrikte A.															
1.	Georg Huber, beym Voiten genannt.	1/2 Hof	Freystift.	1798	90	—	—	5	—	—				1	7	4
2.	Christoph Weber, beym Hoissen.	1/2 =	ingleichen.	1800	90	—	—	4	30	—				1	7	4
3.	Johann Schneider, beym Loibl.	1/4 =	Erbrecht.	1802	45	—	—	2	15	—				2	30	4
	II. Ortschaft N. im Steuerdistrikt B.															
4.	Johann Gruber, beym Streber.	1/4 =	Freystift.	1796	50	—	—	2	30	—				2	30	4
5.	Michael Wiesbauer, beym Hansen.	1/8 =	ebenfalls.	1806	30	—	—	1	30	—				1	15	—
6.	Georg Hutter, beym Strasser.	1/8 =	Erbrecht.	1805	25	—	—	1	15	—				1	15	—
	Summa .	1 3/4	—	—		—	—	17	—	—				9	46	—

Reluirte Küchen-Dienste.	Natural-Küchen-Dienste zu Geld angeschlagen.	Natural-Gilten.				Grundherrliche Frohnen.		Anmerkungen.
		Waizen und Kern.	Roggen.	Gerste.	Haber.	Bereits reluirt.	Zu Geld angeschlagen.	
fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	S M V S	S M V S	S M V S	S M V S			
	2 1 —	2 — 2 3	2 — — —	1 — — —				Konventionsmünzfuß und Münchener Mäßerey.
	1 45 —	2 — 2 3	2 — — —	1 — — —				
	— 24 4	— — — —	— — — —	— — — —				
	— 24 4	— — — —	— — — —	— — — —				
	— 10 —	— — — —	— — — —	— — — —				
	— 10 —	— — — —	— — — —	— — — —				
	4 55 —	4 1 1 2	4 — — —	2 — — —				

Unterschrift und Siegelung des königlichen Vasallen.

Nro. VII.

Beylage ad Num. VI.

Tabellarisches Verzeichniß

über

Naturalküchendienste, welche die zu dem Lehen N. gehörigen Grundholden im Kreise N., Landgericht N., Rentamte N. zu leisten haben, nebst dem Geldanschlage dieser Reichnisse.

Verfaßt den 1812.

Laufender Nro.	Ortschaft und Steuer-Distrikte, dann Haus- und Familiennamen der Grundholden.	Grundbares Besitzthum.	Gattung der Grund-gerechtigkeit.	Natural-Ku
	I. Ortschaft N. im Steuer-Distrikte A.			
1.	Georg Huber, beym Voiten genannt.	1/2 Hof.	Freystift	a) 1 Lamm - . b) 1 Gans - . c) 2 Hühner . d) 50 Eyer . .
2.	Christoph Weber, beym Hoissen.	1/2 =	Ingleichen	a) 1 Gans . . b) 1 Ente . . c) 2 Hühner - d) 50 Eyer . -
3.	Johann Schneider, beym Loibl.	1/4 =	Erbrecht	a) 1 Huhn . - b) 25 Eyer . -
	II. Ortschaft N. im Steuer-Distrikte B.			
4.	Joh. Gruber, beym Streber.	1/4 =	Freystift	a) 1 Huhn . . b) 25 Eyer . .
5.	Michael Wiesbauer, beym Hansen.	1/8 =	ebenfalls	a) 1 Käse . . b) 12 Eyer . .
6.	Gg. Hutter, beym Strasser,	1/8 =	Erbrecht	a) 1 Käse . . b) 12 Eyer . .

chen=Dienste.	Anschlag derselben im Gelde.			Summa des Anschlags bey jedem Grundholden.			Anmerkungen.
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
							Konventions=Münz=Fuß.
. . . . .	—	36	—				
. . . . .	—	36	—				
. . . . .	—	24	—				
. . . . .	—	25	—				
Summa .				2	1	—	
. . . . .	—	36	—				
. . . . .	—	20	—				
. . . . .	—	24	—				
. . . . .	—	25	—				
Summa .				1	45	—	
. . . . .	—	12	—				
. . . . .	—	12	4				
Summa .				—	24	4	
. . . . .	—	12	—				
. . . . .	—	12	4				
Summa .				—	24	4	
. . . . .	—	4	—				
. . . . .	—	6	—				
Summa .				—	10	—	
. . . . .	—	4	—				
. . . . .	—	6	—				
Summa .				—	10	—	
Summarum				4	55	—	

Unterschrift und Sieglung des königlichen Vasallen.

Nro. VIII.

Beylage zur Abtheilungsfassion über die Domikallehenzugehörungen.

Fassion

über

die zum Lehen N. gehörigen Zehentholden im Kreise N., Landgerichte N., Rentamte N. und über den Ertrag des Zehents.

Verfaßt den 1812.

Vormerkung.

Laufender Nro.	Ortschaft und Steuer-Distrikt, dann Haus- und Familiennamen der Zehentholden.	Zehentbarer Gegenstand.	Antheil des Vasallen am Zehent	Gattung des Zehents.	Großer Früch		
					Waizen und Kern.	Roggen.	Gerste.
	I. Ortschaft N. im Steuer-Distrikte A.						
1.	Georg Huber, beym Voiten genannt.	½ Hof	Ganzer	Großer, kleiner und Blutzehent.			
2.	Christoph Weber, beym Hoissen.	½ Hof					
3.	Johann Schneider, beym Loibl.	¼ Hof					
	II. Ortschaft N. im Steuer-Distrikte B.						
4.	Johann Gruber, beym Streber.	¼ Hof					
5.	Michael Wiesbauer, beym Hansen.	⅛ Hof					
6.	Georg Hutter, beym Strasser.	⅛ Hof					
		1 ¾ Hof					

ten-Zehent.			Erhobener kleiner Früchtenzehent zu Geld angeschlagen.	Erhobener Blut-Zehent zu Geld angeschlagen.	Anmerkungen.
Haber.	ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.			
					Unterschrift und Sieglung des königlichen Vasallen.

Nro. IX.

Beylage zur Abtheilungsfassion über die Dominikallehenzugehörungen.

Fassionstabelle

über

den 10jährigen summarischen Durchschnittsbetrag des zum Lehen N. gehörigen und von unterzeichnetem Vasallen sebst eingeführten großen Früchtenzehent zu N., im Kreise N., Landgerichte N., Rentamte N.

Verfaßt den 1812.

Bestimmung der Jahre.	Waizen und Kern.				Roggen.				Gerste.				Haber.				ꝛc. ꝛc.			
	Schäffel.	Metzen.	Viertel.	Sechszehent.	Schäffel.	Metzen.	Viertel.	Sechszehent.	Schäffel.	Metzen.	Viertel.	Sechszehent.	Schäffel.	Metzen.	Viertel.	Sechszehent.				
1801	1	1	—	1	4	3	2	—	4	—	—	—	4	2	1	—				
1802	1	1	2	—	5	—	—	—	4	3	2	—	5	—	—	—				
1803	1	3	—	—	4	5	2	—	4	2	1	—	4	5	2	—				
1804	1	—	2	1	4	2	2	—	3	5	2	—	4	2	2	—				
1805	1	2	1	—	4	1	2	—	4	3	—	—	4	5	2	—				
1806	1	1	1	—	4	4	2	—	4	2	2	—	4	3	2	—				
1807	1	4	—	—	5	—	—	—	4	5	2	—	5	1	1	—				
1808	1	2	—	—	4	3	2	—	3	5	2	—	4	3	2	—				
1809	1	3	2	—	4	2	2	—	4	1	1	—	4	4	2	—				
1810	1	2	—	2	4	1	1	2	4	3	—	—	4	2	2	—				
Summa	13	3	1	—	46	—	3	2	43	2	—	—	46	3	—	—				
Trifft im 10jährigen Durchschnitt auf ein Jahr.	1	2	—	2	4	3	2	3	4	2	—	—	4	4	2	—	in Münchener Mäßerey.			
																	Unterschrift und Sieglung des königlichen Vasallen.			

Nro. X.

Beylage zur Abtheilungsfassion über die Domikallehenzugehörungen.

Fassionstabelle

über

den summarischen 10jährigen Durchschnittsbetrag des zu dem Lehen N. gehörigen und von dem unterzeichneten Vasallen in Zeitpacht verlassenen großen, kleinen und Blutzehents zu N., im Kreise N., Landgerichte N., Rentamte N.

Verfaßt den 1812.

Bestimmungen des Jahres.	In Pacht verlassener großer Kontrahirter Pachtschilling in Früchten.				
	Waizen und Kern.	Roggen.	Gerste.	Haber.	2c. 2c.
1801					
1802					
1803					
1804					
1805					
1806					
1807					
1808					
1809					
1810					
Summa					
Trifft im zehnrigen Durchschnitt auf ein Jahr . .					

Zehent.						Verpachteter kleiner Früchten=Zehent.			Verpachteter Blutzehent.			Anmerkungen.
ıc.	ıc.	Kontrahirter Pachtschilling im Gelde.										
			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
												Unterschrift und Sieglung des königlichen Vasallen.

Nro. XI.

Beylage zur Abtheilungsfassion über die Dominikallehenzugehörungen.

Fassionstabelle

über

den 10jährigen summarischen Durchschnittsbetrag des zum Lehen N. gehörigen und von unterzeichneten Vasallen selbst eingezogenen kleinen Früchtenzehents zu N., im Kreise N., Landgerichte N., Rentamte N.

Verfaßt den 1812.

Bestimmung der Jahre.	Selbst eingezogener in Früch															
	Obst.				Erdäpfel.				Rüben.				ꝛc.		ꝛc.	
	Schäffel.	Metzen.	Viertel.	Sechszehent.	Schäffel.	Metzen.	Viertel.	Sechszehent.	Schäffel.	Metzen.	Viertel.	Sechszehent.				
1801	—	1	2	—	4	2	—	—	2	2	—	—				
1802	—	1	1	1	4	4	—	—	3	1	—	—				
1803	—	—	3	—	5	2	2	—	2	5	1	—				
1804	—	1	—	1	3	5	—	—	3	2	—	—				
1805	—	2	2	2	4	1	—	—	2	4	—	—				
1806	—	1	2	1	5	—	—	—	3	1	2	—				
1807	—	1	3	1	4	4	2	—	3	2	1	—				
1808	—	2	2	—	4	3	—	—	3	4	—	—				
1809	—	1	2	2	3	5	1	—	3	5	2	—				
1810	—	2	3	—	4	4	—	—	4	3	—	—				
Summa .	2	5	2	—	45	1	1	—	32	—	2	—				
Trifft im 10jährigen Durchschnitt auf ein Jahr.	—	1	3	—	4	3	—	2	3	1	1	—				

Kleiner Zehent						zu Geld angeschlagen.			Anmerkungen.
Zehen.									
2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	fl.	kr.	hl.	
						27	—	—	Konventions-Münz-Fuß und Münchener Mäßerey.
						31	12	—	
						32	30	—	
						28	12	—	
						28	40	—	
						32	50	—	
						32	40	—	
						33	20	—	
						30	50	—	
						33	36	—	
						310	50	—	
						31	5	—	Unterschrift und Sieglung des königlichen Vasallen.

Nro. XII.

Beylage zur Abtheilungsfassion über die Dominikallehenzugehörungen.

Fassionstabelle

über

den summarischen 10jährigen Durchschnittsbetrag des zum Lehen N. gehörigen und von dem unterzeichneten Vasallen selbst eingehobenen Natural=Blutzehents zu N., im Kreise N., Landgerichte N., Rentamte N.

Verfaßt den 1812.

Bestimmung der Jahre.	Selbst eingezogener	
	Lämmer.	Spanferkeln.
1801	2	2
1802	2	1
1803	1	2
1804	2	1
1805	2	2
1806	1	1
1807	1	2
1808	2	1
1809	1	1
1810	1	2
Summa	15	15
Trifft im 10jährigen Durchschnitt auf ein Jahr	1 1/2	1 1/2

Geldanschlag dieses Blutzehents.

Lämmer	1 1/2	à 36 kr.	— fl. 54 kr.
Spanferkeln	1 1/2	à 36 kr.	— fl. 54 kr.
Gänse	2 —	à 36 kr.	1 fl. 12 kr.
Hühner	5 —	à 12 kr.	1 fl. — kr.
		Summa	4 fl. — kr.

Natural-Blut-Zehent.			Anmerkungen.
Gänse.	Hühner.	ꝛc. ꝛc.	
3	5		Konventions-Münz-Fuß.
2	4		
1	6		
3	5		
2	4		
3	5		
1	6		
2	5		
1	5		
2	5		
20	50		
2	5		

Unterschrift und Sieglung des königlichen Vasallen.

Nro, XIII.

Beylage zur Abtheilungsfassion über die Dominikallehenzugehörungen.

Fassionstabelle

über

Die zum Lehen N. gehörigen Grundzinse, eingelegten Gilten ꝛc. im Kreise N., Landgerichte N., Rentamte N.

Verfaßt den 1812.

Laufender Nro.	Ortschaft und Steuer-Distrikt, dann Haus- und Familiennamen der Censisten.	Gegenstand worauf die Abgabe haftet.	Gattung und Namen des Census, Gattergilt, Grundzins.	Natural- Weizen und Kern.	Roggen.
	Ortschaft N. im Steuerdistrikte A.				
1.	Georg Schubauer, beym Koller genannt . .	Holzgrund.	Grundzins.		
2.	Christoph Schreiber, beym Stuber . .	Wiesen.	Ingleichen.		
			Summa		

Abgaben.			Geld-Abgabe.			Anmerkungen.
Gerste.	Haber.	ꝛc. ꝛc.	fl.	kr.	dl.	
			1	30	—	Konventions-Münzfuß.
			—	24	—	
			1	54	—	
						Unterschrift und Sieglung des königlichen Vasallen.

Nro. XIV.

Beylage zur Abtheilungsfassion über die Dominikallehenzugehörungen.

Fassionstabelle

über

die zu dem [redacted]ehen N. gehörigen, innerhalb des zur gütlichen Ausgleichun[redacted]g festgesetzten Termines ganz allodifizirten und in freyes Eigenthum umgewandelten After-Lehen im Kreise N., Landgerichte N., Rentamte N.

Verfaßt den 1812.

Laufender Nro.	Ortschaft und Steuer-Distrikt, dann Haus- und Familiennamen der Aftervasallen.	Afterlehnbarer Gegenstand.	Gattung des Afterlehens.	Erhobener Werth des Afterlehens.	Verglichene Afterlehensleihungs-Summe.	Vor-	
							Weizen oder Kern.

malig jährlicher Afterlehenscanon, welcher dermalen unter dem Namen einer Grundgilt fortbesteht.								Anmerkungen.
In Naturalien.					Im Gelde.			
Roggen.	Gerste.	Haber.	ꝛc.	ꝛc.	fl.	kr.	hl.	
								Unterschrift und Sieglung des königlichen Vasallen.

Nro. XV.

Beylage zur Abtheilungsfassion über die Dominikallehenzugehörungen.

Fassionstabelle

über

die zum Lehen N. gehörigen in bodenzinsiges Eigenthum umgewandelten Afterlehen im Kreise N., Landgerichte N., Rentamte N.

Verfaßt den 1812.

Laufender Nro.	Ortschaft und Steuer-Distrikt, dann Haus- und Familiennamen der Aftervasallen.	Afterlehnbarer Gegenstand.	Gattung des Afterlehens.	Erhobener Werth des Afterlehens.	Verglichenes Bodenzins-Kapital.	Jährlicher Bodenzins.	Vor-	
								Waizen oder Kern.

malig jährlicher Afterlehencanon, welcher dermalen unter dem Namen einer Grundgilt fortbesteht.							Anmerkungen.
In Naturalien.				Im Gelde.			
Roggen.	Gerste.	Haber.	rc. rc.	fl.	kr.	hl.	
							Unterschrift und Sieglung des königlichen Vasallen.

Nro. XVI.

Beylage zur Abtheilungsfassion über die Domi-kallehenzugehörungen.

Fassionstabelle

über

die zu den Termins umgewandelten Lehen N. gehörigen, innerhalb des festgesetzten ganz allodifizirten und in freyes Eigenthum Afterlehen im Kreise N., Landgerichte N., Rentamte N.

Verfaßt den 1812.

Laufender Nro.	Ortschaft und Steuer-Distrikt, dann Haus- und Familiennamen der Aftervasallen.	Afterlehnbarer Gegenstand.	Verliehene Lehen-eignungs-Summe.	Vormalig jährlicher dem Namen	
				In Na	
				Waizen oder Kern.	Roggen.
			fl. kr. hl.		
	Ortschaft N. im Steuerdistrikte N.				
1.	Mich. Oberbucher, beym Schieber genannt.	1/2 Hof	200 — —		
2.	Matthias Schober, beym Stelzen	1/8 —	80 — —		
		Summa	280 — —		

Afterlehencanon, welcher dermalen unter einer Grundgilt fortbesteht.				
Naturalien.			Im Gelde.	Anmerkungen.
Gerste.	Haber.	ꝛc. ꝛc.		
			fl. kr. hl.	
				Konventions-Münzfuß.
				Unterschrift und Sieglung des königlichen Vasallen.

Nro. XVII.

Beylage zur Abtheilungsfassion über die Dominikallehenzugehörungen.

Fassionstabelle

über

die zu den Lehen N. gehörigen, innerhalb des zur gütlichen Ausgleichung mit dem Aftervasallen festgesetzten Termins in bodenzinsiges Eigenthum umgewandelten Afterlehen im Kreise N., Landgerichte N.

Verfaßt den 1812.

Laufender Nro.	Ortschaft und Steuer-Distrikt, dann Haus- und Familiennamen der Aftervasallen.	Afterlehnbarer Gegenstand.	Werth des Afterlehens.		Passirliche Sporteln.			Jährlicher Bodenzins.		
			fl.	kr.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
	Ortschaft N. im Steuer-Distrikte N.									
1.	Georg Berger, beym Strohbauer . . .	1/2 Hof.	1200	—	17	—	—	6	51	—
2.	Lorenz Spitzer, beym Dobler	Wiese.	300	—	4	15	—	1	42	6
		Summa	1500	—	21	15	—	8	33	6

Vormalig jährlicher Afterlehencanon, welcher dermal unter dem Namen einer Grundgilt gereicht wird.					Anmerkungen.
In Naturalien.					
Waizen oder Kern.	Roggen.	Gerste.	Haber.	im Gelde.	
				fl. kr. dl.	
					Konventions-Münzfuß.
					Unterschrift und Sieglung des königlichen Vasallen.

Nro. XVIII.

Beylage zur Abtheilungsfassion über die Dominikallehenzugehörungen.

Fassionstabelle

über

die zu dem Lehen N. gehörigen, in Erbrecht umgewandelten *Afterlehen* im Kreise N., Landgerichte N., Rentamte N.

Verfaßt den 1812.

Laufender Nro.	Numer des Rustikal-Steuerkatasters.	Ortschaft und Steuer-Distrikt, dann Haus- und Familiennamen der Aftervasallen.	Afterlehnbarer Gegenstand.	Eidliche Schätzung.	Werthsfatirung der Aftervasallen.	Aemtliches Gutachten.	Lehenwerths-Kapital.	Laudemium in Veränderungsfällen nach 7 1/2 vom Hundert.	Laudemial-Betrag im 20jährigen Durchschnitte auf 1 Jahr.
				fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.

Vormalig jährlicher Afterlehencanon, welcher dermalen unter dem Namen einer Grundgilt fortbesteht.					
In Naturalien.					Anmerkungen.
Waizen oder Kern.	Roggen.	Gerste.	Haber.	Im Gelde.	
				fl. kr. hl.	

Unterschrift und Siegelung des königlichen Vasallen.

Nro. XIX.

Beylage zur Abtheilungsfassion über die Dominikallehenzugehörungen.

Fassionstabelle

über

die zum Lehen N. gehörigen vor oder nach Verflusse des *zur gütlichen Ausgleichung* mit den Afterlehenleuten festgesetzten Termins in Erbrecht umgewandelten afterlehnbaren Zehenten im Kreise N., Landgerichte N., Rentamte N.

Verfaßt den 1812.

Laufender Nro.	Ortschaft und Steuerdistrikt, dann Haus- und Familiennamen der Aftervasallen.	Zehentbarer Gegenstand.	Antheil des Afterva-sallen an dem Zehent.	Gattung des Afterlehnbaren Zehents, großer, kleiner o. Blutzehent.	Erhobener Naturalertrag des lehnbaren großen Ze		
					Weizen oder Kern.	Roggen.	Gerste.

Afterhents. Haber.	Gesthauschlag des Naturalzehentertrags.	Erhobener Ertrag des kleinen und Blutzehents im Gelde.	Summa des großen, kleinen u. Blutzehentertrags im Gelde.	Kapitalerhebung dieses Zehentsertrages mit 20.	Laudemialbetrag in Veränderungsfällen nach 7 1/2 vom Hundert des Werths.	Trifft hievon im 20jährigen Durchschnitte auf ein Jahr.	Anmerkungen.
	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	

Unterschrift und Sieglung des königlichen Vasallen.

Nro. XX.

Beylage zur Abtheilungsfassion über die lehenbaren Gewerbezugehörungen.

Fassionstabelle

über

den vierjährigen Durchschnittsertrag des zum Lehen N. *gehörigen* Brauhauses zu N., im Kreise N., Landgerichte N., Rentamte N.

Verfaßt den 1812.

Bestimmung der Sudjahre.	Zahl der versottenen Mezen Malz nach Münchener Mäßerey.	Jährlicher Ertrag des Brauhauses nach 24 kr. Gewinnst vom Mezen Malz.			
		fl.	kr.	hl.	
$180\frac{7}{8}$	2000	800	—	—	
$180\frac{8}{9}$	2050	820	—	—	
$18\frac{9}{10}$	2100	840	—	—	
$18\frac{10}{11}$	2400	960	—	—	
Summa	8550	3420	—	—	
Trifft im vierjährigen Durchschnitt auf ein Jahr	$2137\frac{1}{2}$	855	—	—	

Unterschrift und Siegelung des königlichen Vasallen.

Nro. XXI.

Beylage zur Abtheilungsfassion über die lehenbaren Gewerbezugehörungen.

Fassionstabelle

über

den Durchschnittertrag der zu dem Lehen N. gehörigen *Manufakturen* Fabriken und Gewerbe im Kreise N., Landgerichte N., Rentamte N.

Verfaßt den 1812.

Bestimmung des Jahres.	Ertrag der auf eigene Regie betriebenen Gewerbe.															
	Mühle.		Glas-schleiferey.		Glashütte.		Eisen-hammer.		Hochofen.		ꝛc. ꝛc.		ꝛc. ꝛc.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1791																
1792																
1793																
1794																
1795																
1796																
1797																
1798																
1799																
1800																
1801																
1802																
1803																
1804																
1805																
1806																
1807																
1808																
1809																
1810																
Summa																
Im 20jährigen Durchschnitt trifft auf ein Jahr.																

Ertrag der verpachteten Gewerbe.														Anmerkungen.
Mühle.		Glas-schleiferey.		Glashütte.		Eisen-hammer.		Hochofen.		ꝛc. ꝛc.		ꝛc. ꝛc.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Unterschrift und Sieglung des königlichen Vasallen.

Nro. XXII.

Beylage Lit. B. zur Hauptlehenwerths-Fassion.

Abtheilungs-Fassion

über

sämmtliche zum königlichen Lehen N. gehörigen Dominikal-Renten und deren Werth im Kreise N.

Verfaßt den 1812.

Namen des Rentamtes, in welchem die Güter liegen, worauf die Dominikalrenten begründet sind.	Numern der beyliegenden Spezial-Fassionen.	Namen der Dominikallehen-Renten.
	IV. V.	Jurisdiktionsherrliche Frohnen zu Geld angeschlagen . . . . .
	VI. VII.	1) Laudemien . . . . .
		2) Stifter und Pfenninggilten . .
		3) Naturalküchendienste zu Geld angeschlagen . . . . .
		4) Getreidegilten und zwar
		a) Korn 4 Sch., 1 M., 1 V., 2 Schz.
		b) Gerste 4 — — — — — — —
		c) Haber 2 — — — — — — —
N.	VIII. IX.	Selbst eingeführter großer Früchtenzehent, und zwar
		a) Weitzen 1 Sch., 2 M., — V., 2 Schz.
		b) Korn 4 — 3 — 2 — 2 —
		c) Gerste 4 — 2 — — — — —
		d) Haber 4 — 4 — 2 — — —
	X.	Verpachteter großer, kleiner und Blutzehent . . . . .
	XI.	Selbst eingeführter kleiner Früchtenzehent zu Geld angeschlagen . . .
	XII.	Selbst eingehobener Naturalblutzehent zu Geld angeschlagen . . . . .
	XIII.	Grundzinse, eingelegte Gattergilten
	XIV. XV.	Diese nur für die aufgelösten Afterlehen der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren geeigneten zwey Fassions-Formularien passen für gegenwärtiges Lehen nicht, also . . . . .

Jährlicher Betrag derselben, abgetheilt nach ihrem verschiedenen Kapital-Anschlage mit						Total-Summa.			Anmerkungen.
25.			20.						
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
17	36	—	—	—	—				
—	—	—	17	—	—				
9	46	—	—	—	—				
4	55	—	—	—	—				
29	36	2	—	—	—				
22	—	—	—	—	—				
8	—	—	—	—	—				
12	11	2	—	—	—				
32	18	1	—	—	—				
23	50	—	—	—	—				
18	34	2	—	—	—				
—	—	—	—	—	—				
—	—	—	31	5	—				
—	—	—	4	—	—				
—	—	—	—	—	—				
—	—	—	—	—	—				
178	46	7	52	5					

Namen des Rentamtes, in welchem die Güter liegen, worauf die Dominikalrenten begründet sind.	Numern der beyliegenden Spezial-Fassionen.	Namen der Dominikallehen-Renten.
		Uebertrag
Noch N.	XVI.	Völlig geeignete Afterlehen . . . .
	XVII.	In bodenzinsiges Eigenthum umgewandelte Afterlehen . . . . .
	XVIII.	In Erbrecht umgeschaffene Afterlehnbare Güter und Gründe . . . .
	XIX.	In Erbrecht umgewandelte afterlehnbare Zehenten . . . . .

Summa der zum Lehen N. gehörigen Dominikalrenten im Rentamte N.
Kapitals-Anschlag

Jährlicher Betrag der provisorischen Steuer zu 1/2 Prozent des Werthskapitals der Dominikallehenrenten im Rentamte N. . . . . .
Kapitals-Anschlag

Rest des Kapitalsanschlags für die zum Lehen N. gehörigen Dominikal-Renten im Rentamte N. . . . . .

Rentamt N. N.	IV. V.	Jurisdiktionsgefälle . . . . .
	VI. VII.	Grundherrliche Renten . . . . .
	VIII. bis XII.	Zehenten . . . . .
	XIII.	Grundzinse . . . . .
	XIV. und XV.	Diese zwey Formularien passen nach obiger Bemerkung auf gegenwärtiges Lehen nicht, also . . . . .

Jährlicher Betrag derselben, abgetheilt nach ihrem verschiedenen Kapitalsanschlage mit						Total-Summa.			Anmerkungen.
25.			20.						
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
178	46	7	52	5	—				
—	—	—	—	—	—				
—	—	—	—	—	—				
—	—	—	—	—	—				
—	—	—	—	—	—				
178	46	7	52	5	—				
4469	31	7	1041	40	—	5511	11	7	
. . . . .									
—	—	—	—	—	—				
—	—	—	—	—	—				
—	—	—	—	—	—				
1	54	—	—	—	—				
—	—	—	—	—	—				
1	54	—	—	—	—				

Namen des Rentamtes, in welchem die Güter liegen, worauf die Dominikalrenten begründet sind.	Nummern der beyliegenden Spezial-Fassionen.	Namen der Dominikallehen-Renten.
Noch N. N.	XVI.	Uebertrag Die ausgeglichene Eigenthumssumme der in ganz freyes Eigenthum umgeschaffenen Afterlehen beträgt 280 fl., wovon die jährlichen Zinsen zu 4 vom Hundert hier in Ansatz kommen mit .
	XVII.	Jährlicher Bodenzins von den in bodenzinsiges Eigenthum umgewandelten Afterlehen . . . . .
	XVIII.	In Erbrecht umgewandelte afterlehnbare Güter und Gründe . . . . .
	XIX.	In Erbrecht umgeschaffene afterlehenbare Zehenten . . . . .

Summa der zum Lehen N. gehörigen Dominikalrenten im Rentamte N.
Kapitals-Anschlag

Jährlicher Betrag der provisorischen Steuer zu 1/2 Prozent des Werths-Kapitals der Dominikallehenrenten im Rentamte N. N. . . . .
Kapitals-Anschlag

Rest des Kapitalsanschlags für die zum Lehen N. gehörigen Dominikal-

Summa des reinen Kapitalwerths aller zum Lehen N. gehörigen Domini- und N. N.

Jährlicher Betrag derselben, abgetheilt nach ihrem verschiedenen Kapitalsanschlage mit						Total-Summa.			Anmerkungen.
25.			20.						
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
1	54	—	—	—	—				
11	12	—	—	—	—				
8	33	6	—	—	—				
—	—	—	—	—	—				
—	—	—	—	—	—				
21	39	6	—	—	—				
541	33	6	—	—	—	541	33	6	
			—	—	—				
			—	—	—				
Renten im Rentamte N. N.									
Kalrenten in den Rentämtern N.									Unterschrift und Sieglung des königlichen Vasallen.

Nro. XXIII.

Beylage Lit. C. zur Hauptlehenwerthsfassion.

Abtheilungs-Fassion

über

sämmtliche zu dem königlichen Lehen N. gehörige Gewerbe im Kreise N.

Verfaßt den 1812.

Namen des Rentamtes, worin die lehnbaren Gewerbe getrieben werden.	Namen der beyliegenden Spezialfassionen.	Namen der lehnbaren Gewerbe.	Jährlicher Ertrag derselben. fl.	kr.	hl.	Kapitals-Anschlag desselben mit 15. fl.	kr.	hl.
	XX.	Bräuhaus	665	—	—	9975	—	—
N.	XXI.	Von den in diesem Fassionsformulare angeführten Gewerben befindet sich bey dem Lehen N. keines, also . . .	—	—	—	—	—	—
Summa der zu dem Lehen N. gehörigen Gewerbe im Rentamte N.			665	—	—	9975	—	—
Jährlicher Betrag der Klassensteuer								
Rest des Kapitalanschlags für die zu dem Lehen N. gehörigen Gewerbe								

Unterschrift und Sieglung des königlichen Vasallen.

Nro. XXIV.

Haupt-Fassion

über

den Werth des königlichen Lehens N. im Kreise N.

Verfaßt den 1812.

Vormerkungen.

1. Das Lehen N. ist ein durchgehendes Mann- und Weiberritter-Lehen.
2. Unter den Bestandtheilen desselben befinden sich nicht nur Ru-stikalien und Dominikalien, sondern auch ein Gewerbe.
3. Mit dem Besitze dieses Lehens ist zwar die Patrimonialgerichts-barkeit verbunden; die Ausübung derselben aber wurde in Ge-mäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 7. November 1807 dem königlichen Landgerichte N. überlassen.

   Uebrigens sind nur die in der beygebogenen Fassionstabelle sub Nro. IV. mit Namen aufgeführten sechs Hintersassen ju-risdiktionsbar zum Lehen gehörig.
4. Ein jährlicher Canon haftet auf dem Lehen zwar nicht; doch muß zum Pfarr-Gotteshause N. eine jährliche Wachsgilte per 1 fl. 30 kr. verreicht werden. Die Oekonomiegründe sind zehentfrey.
5. Das Lehen ist im Jahre 1790 mit Einschlusse der todten und le-bendigen Haus- und Baufahrniß um 30,000 fl. gekauft worden.
6. Das ganze Gut ist ein königliches Lehen, und es befinden sich dabey weder Allodien, noch anderwärtige Lehen.
7. Keine Lehenzugehörung ist abgängig; auch waltet
8. über keinen Lehenbestandtheil ein Streit vor.
9. Die Ritterpferde-Stellung war ehemals üblich.

   NB. Vorstehende Bemerkung ist nur bey jenen königlichen Lehen nothwendig, zu welchen wenigstens 50 jurisdik-tionsbare Hintersassen gehören, und die also als künf-tige Mannlehen der Krone fortbestehen können.
10. Der unterzeichnete Vasall hat zwey lebende Söhne und eine Tochter, nämlich Karl und Ludwig, dann Josephine. Der erste ist 18, der zweyte 15, und die dritte 13 Jahre alt. Andere zur Lehenfolge berechtigte Agenten sind nicht vorhanden.
11. Er wünscht, daß sein Lehen in bodenzinsiges Eigenthum umge-wandelt werden möchte.

Nota. Die letztern zwey Bemerkungen sind nur bey jenen Lehen zu machen, welche nach dem Lehenedikte vom 7. July 1808 der Allodifikation unterliegen.

Namen des Rentamtes, in welchem die Lehenzugehörungen liegen.	Buchstaben der beiliegenden Abtheilungs-Fassion.	Namen der Lehenabtheilungen	Reiner Werthskapital. fl.	hr.	hl.	Anmerkungen.
N.	A. B. C.	Rustikalien. Dominikalien. Gewerbe.				
Summa des Werthes aller Zugehörungen des Lehens N. im Rentamte N.						
N. N.	A. B. C.	Rustikalien. Dominikalien. Gewerbe.				
Summa des Werths aller Zugehörungen des Lehens N. im Rentamte N. N. . . .						
Summa des Werthes aller Lehenzugehörungen in den Rentämtern N. und N. N.						Unterschrift und Sieglung des königlichen Vasallen.

Nro. XXV.

Haupt=Fassion

über

den Ertrag des königlichen Lehens N. im Kreise N.

Verfaßt den **1812.**

Namen des Rentamtes, in welchem die Lehenbestandtheile liegen.	Buchstabe der beyliegenden Abtheilungs-Fassion.	Namen der Lehen-Renten nach ihren Abtheilungen.	Jährlicher Betrag derselben. fl.	kr.	hl.
N.	A.	Rustikalgefälle	755	4	6
	B.	Dominikalrenten und zwar			
		1. Ständige . . .	178	46	7
		2. Unständige . . .	52	5	—
	C.	Gewerberenten . . .	855	—	—
Summa des Ertrags der Zugehörungen des Lehens N. im Rentamte N.			1840	56	5
N.	A.	Rustikalgefälle . . .	—	—	—
	B.	Dominikalrenten und zwar			
		1. Ständige . . .	21	39	6
		2. Unständige . . .	—	—	—
	C.	Gewerberenten . . .	—	—	—
Summa des Ertrages der Zugehörungen des Lehens N. im Rentamte N.			21	39	6
Summa des Gesammtertrags aller Zugehörungen des Lehens N. in den Rentämtern N. und N. N. . . .			1862	36	3
Jährlicher Betrag der provisorischen Steuern . . .					
Rest des Gesammtertrages aller Lehenzugehörungen . . .					

Unterschrift und Sieglung
des königlichen Vasallen.

e) Gemeine Lehen.

m. s. Umwandlung.

f) Hand-, Einschreib- oder Freylehen.

13. Okt. 1807. §. 1. Die in der königl. Provinz Schwaben und vorzüglich im Umfange des Fürstenthums Augsburg, und der Markgrafschaft Burgau häufig vorkommenden, sogenannten Einschreib-, Hand- oder Freylehen, welche in einzelnen Häusern, Gärten, Baindten, Aeckern, Wiesen und Waldgründen bestehen, deriviren ihren Namen daher, weil sie in Veränderungsfällen nur eine geringe Einschreibgebühr als Lehentaxe entrichten, und weil die Besitz-Veränderungen bey dem treffenden Lehenprobst-Amte, ohne daß eine Investitur, oder die Ausstellung eines Lehenbriefes erforderlich wäre, nur protokollirt oder eingeschrieben, und das Lehen also gleichsam mit kurzer Hand empfangen wird. Reggsbl. 1807. S. 1667.

§. 2. Die Administration dieser Lehen gebührt wie jene der Beutellehen demjenigen königlichen Rentamte, in dessen Bezirke das Lehen-Objekt gelegen ist.

Dieses Rentamt ertheilt die Konsense zu Veräusserungen, Belastungen, Vererbungen, und jeder Veränderung des Lehens, ohne Rückfrage an die königliche Landes-Direktion, weil diese Einschreib-Lehen Kauf- und Erbrecht haben, und weil die Wesenheit der formellen Behandlung derselben in Protokollirung der Besitz-Veränderungen besteht, wobey sodann die gewöhnliche Einschreib-Gebühr bezogen wird.

Die über diese Lehen schon bestehenden, oder neu anzufertigenden Protokolle enthalten:

a) den Ort, wo das Lehen gelegen ist;
b) die Beschreibung des lehenbaren Objektes;
c) das Maaß der Grundstücke;
d) die Lage und Angränzer;
e) den Besitzer, und
f) die Zeit und den Betrag der entrichteten Lehens-Gebühr, und werden kolumnenweise geführt.

Die in der letzten Kolumne erscheinenden Reversen müssen von dem jeweiligen Vasallen unterzeichnet werden.

§. 3. Weil diese Einschreib-Lehen ihrem Ursprunge und ihrer Natur nach feuda propria sind, so finden die Reversen in Veränderungs-Fällen des Lehenherrn und des Vasallen statt.

Bey Veränderungsfällen in manu dominanti muß das Lehen binnen Jahr und Tag, — bey Veränderungsfällen in manu servienti aber binnen drey Monaten vermittelst der Protokollirung wieder empfangen werden.

Die Verspätung dieser Pflicht im ersten Falle mit vier Reichsthalern, im zweyten Falle aber, wenn die Besitz-Veränderung nicht binnen drey Monaten angezeigt wird, mit einer Nachlässigkeitsstrafe von zwey Reichsthalern, bey einer gröberen, und über ein Jahr andauernden Nachlässigkeit mit vier Reichsthalern und für den ersten und zweyten Fall bey einer gefährdevollen (dolosen) auf die Verschweigung des Lehens zielenden Pflichtaufsagtlassung mit Kaduzirung des Lehens

gestraft. Diese letzteren Fälle müssen aber der königlichen Landes-Direktion ad excitationem fisci von dem treffenden Rentamte mit Ausführung des Faktums jeweils angezeigt werden.

§. 4. Die Einschreib-Gebühren sind verschieden, und es hat dießfalls bey dem bisherigen Herkommen zu verbleiben. — Die Einschreib-Taxe der vormals Hochstiftischen Einschreiblehen ist in den Urbarien enthalten, und oft örtlich verschieden.

Von den Burgauischen Einschreib-Lehen werden 22 kr. von jedem Grundstücke, welches nicht über ein Jauchert enthält, und von jedem weitern Jauchert oder auch von dem geringeren Theile der weitern Jauchert, und eben so von jedem Hause, Garten, Scheuer, Baindt u. s. w. wieder 22 kr. bezogen.

Die Kirchbergischen Einschreib-Lehen zahlen ohne Unterschied der Größe von jedem einzelnen lehnbaren Grundstücke ein Pfund Pfenning oder 1 fl. 8 kr. 4 hl.

Die Vilser Einschreib-Lehen entrichten von der Jauchert oder dem Tagwerke 12 kr. und noch von jedem Hundert des Kaufs-Werthes 5 fl. Lehens-Waare.

§. 5. Theils damit der Vasall auch eine Urkunde über die beobachtete Lehens-Pflicht und abgeführte Lehen-Taxe in Handen habe, theils um den alten Lehenreich dem jetzigen Geldwerthe näher zu bringen, haben in Zukunft die treffenden Rent- und Lehenprobst-Aemter über die geschehene Protokollirung und die abgeführten Einschreib-Ge-

bühren, und allenfälligen Verspätungs-Strafen eine in Form eines Lehen-Muthscheines ausgestellte Bescheinigung dem Vasallen zu behändigen, wofür derselbe bey Lehen, deren Werth 500 fl. nicht übersteigt, mit Einschluß des Stempels 18 kr. bey einem Lehens-Werthe über 500 fl. aber 45 kr. zu entrichten hat.

§. 6. Mit Ende eines jeden Etats-Quartals haben die mehrgenannten Lehenprobst-Aemter an die königliche Landes-Direktion als Provinzial-Lehenhof Abschriften der geführten Protokolle mit Bemerkung der bezogenen Lehen-Taxen, der Verspätungs-Strafen und der Muthscheins-Beträge einzusenden. Die bey einigen Lehenprobst-Aemtern bisher üblich gewesene Taxen-Theilung in partem salarii findet, als den bestehenden königlichen Gesetzen entgegenlaufend, für die Zukunft nicht mehr statt.

§. 7. Wenn ein Einschreib-Lehen verkauft, vertauscht, übergeben, vererbt, oder vertheilt werden will, so muß hiezu bey dem Lehenprobst-Amte der Konsens eingeholt werden.

Dieser ist in der Regel nicht zu verweigern. Erst nach Vorweisung dieses Konsenses können die königlichen Land- oder treffenden Patrimonialgerichte die Kontrakte über diese Besitz-Veränderung fertigen. Es ist daher erforderlich, daß letztere von der Existenz der Lehens-Objekten, und denselben gegenwärtigen Besitzern ebenfalls in Kenntniß gesetzt werden.

Wegen Hypothezirungen dieser Einschreiblehen wird es bey der alten Observanz belassen. In

der Regel bedarf hiezu der Vasall des Lehenprobst-ämtlichen Konsenses nicht. Wenn aber durch Exekutions-Führungen auf derley hypothezirte Realitäten das Lehens-Objekt an einen fremden Besitzer übergeht, so tritt ein gewöhnlicher Lehens-Veränderungsfall in manu servienti ein.

§. 8. Bey jeder Wiederbelehnung hat der Vasall dem Lehenprobst-Amte durch Hand-Gelübd an Eides statt anzugeloben: „Seiner Königlichen Majestät als Lehensherrn getreu, hold und gewärtig zu seyn, Allerhöchstdero Nutzen zu befördern, und den Schaden zu wenden, das Lehengut in bäulichen Ehren zu erhalten, für jede Verminderung, Verschlimmerung und aus eigener Schuld entstandenem Verlust zu haften, verschwiegene Lehen, falls ihm solche bekannt würden, anzuzeigen, von den Lehengründen nichts zu überäckern, übermähen, übermarken, oder auf andere Weise entziehen zu lassen, und nicht zu dulden, daß auf das lehenbare Objekt eine neue Dienstbarkeit, oder Last gelegt werde.

§. 9. In Kriegszeiten findet von diesen Einschreib-Lehen nur dann die Entrichtung des vierten Theils der Einkünfte als Lehen-Quart statt, wenn die lehenbare Realität als gewöhnlich besteuert, nicht schon zu Entrichtung der Kriegssteuer verhalten worden seyn sollte.

Konsense.

8. May. 1812. Da die Gränzlinie zwischen der Geschäftsführung des Rentamts als Verwaltungs-Behörde der Domainen, und der Geschäftsführung des

Geret'sche Sammlung 2. Bd. S. 404.

Landgerichts, als Jurisdiktionsbehörde in allen Verhandlungen der nicht kontentiösen Gerichtsbarkeit, wo der Staat Lehen- und Grundherr ist, sehr scharf zu bezeichnen ist, damit keine Geschäftskollision entstehe, so wird desfalls Folgendes bemerkt:

1) Das Rentamt, als Domainen-Verwaltung, ist diejenige Behörde, welche bey allen Besitzveränderungen den Lehen- und grundherrlichen Konsens auszustellen hat, dasselbe ist diejenige Behörde, welche von den Lehen- oder Grundholden nach dem gerichtlich erhobenen Lehen- oder Grundgutswerth die Relevien und Laudemien erhebt, und hiernächst dem neuen Lehn- und Grundholden den Brief über die neue Besitzimmission des lehen- und grundbaren Guts ausstellt.

Die Vorschriften, welche bey Ausstellung der Konsense und der Grundgerechtigkeitsbriefe zu beobachten sind, sind theils durch allgemeine Verordnungen, theils durch besondere Lokalnormen bestimmt, auf deren Beobachtung die Rentämter hingewiesen werden, wohin vorzüglich das Edikt über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808, besonders die §§. 73 bis 85 enthalten im Regierungsblatt 1808 St. XLV. gehören.

2) Ist der neue Lehensmann oder Grundhold in dem Lehen- oder Grundbuche mit Bezug auf die Nummer des rentämtlichen Verhandlungsprotokolls vorgemerkt, und hat derselbe seine Schuldigkeit an Urbarial-Gaben und Laudemial-Gebühren entrichtet, dann erhält er vom Rentamte den Lehen- oder grundherrlichen Konsens, und

erst, wenn derselbe mit diesem Konsense und dem Zeugnisse über die Entrichtung der Lehen- und grundherrlichen Reichnisse versehen ist, dann kann vom Landgerichte, als Jurisdiktionsbehörde, die Uebernahms-, Kaufs- oder Tausch- ꝛc. Verbriefung vorgenommen werden. Das Landgericht nimmt daher alle Verhandlungen vor, wodurch das Mein und Dein bestimmt wird, (Inventuren und Gutsschätzungen) und wodurch die Bedingnisse der Uebertragung des Eigenthums festgesetzt werden. (Kontrakte.)

Das Rentamt wahrt bey allen dem Staate lehen- und grundbaren Besitzungen in Veränderungsfällen das Interesse des Staats, als Lehen- und Grundherr, das Landgericht hingegen tritt als Jurisdiktionsbehörde auf, und sichert die wechselseitigen Rechte der betheiligten Partheyen durch gerichtliche Verhandlungen.

Durch diese Kriterien unterscheidet sich der Wirkungskreis jeder Behörde, und es ist keine Kollision möglich, wenn dieselben richtig ins Auge gefaßt werden, welches besonders bey der Separation dieser bisher bey einer Behörde vereinigten verschiedenen Offizien nothwendig ist.

i) Die Vorschriften über die Führung der Konsens-, Lehen- und Laudemialprotokolle gehen theils aus der Natur der Sache, theils aus den besondern Lokal-Normen hervor, weßwegen zur Vermeidung des weitläufigen Details im Allgemeinen bemerkt wird, daß in diesen Protokollen a. das lehen- oder laudemialbare Gut, b. die Lehens- oder Grundeigenschaft, c. das Folium

des Hauptlehen- oder Grundbuchs, d. der Name des vorigen und des neuen Lehen- oder Grundholden, e. der letzte Lehen- oder Laudemial-Fall, f. der Lehen- oder Gutswerth, g. die auf dem Lehen- oder grundherrlichen Gut haftenden Reichnisse, h. die Behandlungsmodalität genau ausgedrückt seyn müssen, und der Vortrag so gefaßt seyn muß, daß aus demselben die ehevorige und gegenwärtige Behandlung in allen ihren Theilen hervorgehe.

Richtigkeit in der Bezeichnung der aufzuführenden Gegenstände, und Vollständigkeit der ganzen Behandlung sind das Ziel, wornach das Streben der Rentämter gerichtet seyn muß.

g) Kunkel- oder Weiberlehen.

3. April 1807. Wir haben in dem dritten Punkte der Verordnung vom 2. März dieses Jahres in Betreff der Assimilirung der tirolischen Lehengewohnheiten (Regierungsblatt 1807 XII. Stück, Seite 433.) festgesetzt: „daß bey successiven Weiberlehen das weibliche Geschlecht nach dem Abgange des agnatischen, dann kognatischen Mannsstammes nach Maßgabe der Regredienz zur Lehenfolge gelassen werden solle.“ Regsbl. 1807. S. 669.

Damit alle Zweifel gehoben werden, in welcher Art diese Regredienz eintreten solle, so erklären Wir zur nachträglichen Erläuterung dieses Punktes, unter Bestätigung der bisherigen Observanz bey dem tirolischen Lehenhofe, „daß die Regredienz der Erbfolge-Ordnung der Weiber in successiven Kunkellehen dergestalt zum Maßstabe

dienen solle, daß die Erbfolge der nächsten weiblichen Verwandten des letzten Vasallen zuerst aufgehe, und Falls diese ohne Nachkommen abgehen, — wie bey der Allodial-Erbfolge, — stufenweise aufwärts gegen den ersten Erwerber zurückschreite."

h) Mannlehen.

12. Sept. 1806. Das baierische Lehenrecht bestimmt (Cod. civ. bav. P. IV. Cap. 18. §. 4. Nro. 1 und 2), daß alle hierländische Lehen, wie sie immer Namen haben, entweder zu der Klasse der Ritter- und Adelichen- oder der Beutel- und gemeinen Lehen gerechnet werden sollen. Reggsbl. 1806. S. 345.

Ferner verordnet dasselbe (Loc. cit. Nro. 3 und §. 16. Nro. 9.), daß die wahre Eigenschaft zuförderst aus dem Lehenbriefe, oder wo dieser keine genügliche Auskunft giebt, aus den Wirkungen und andern Umständen ermessen werden solle.

Da Wir die Oberherrlichkeit über verschiedene Lehen besitzen, welche weder ganz nach den gesetzlichen Eigenschaften der Ritterlehen, noch nach denen der Beutellehen zu behandeln sind, worunter vorzüglich die in der obern Pfalz gelegenen, ehemals bambergischen, sulzbürgischen und seligen porten'schen gemeinen Mannlehen gerechnet werden müssen, so haben Wir wahrgenommen, daß über deren wahre Leheneigenschaft in Bezug auf obige Gesetzstellen sich Zweifel und Anstände ergeben haben.

Wir wollen daher unsere Gerichts- und Administrativ-Stellen auf die weitere Verordnung

des baierischen Lehenrechts (Cod. civ. bav. P. IV. Cap. 18. §. 62) anweisen, vermög welcher die wohlhergebrachten besondern Gebräuche Unserer Lehenhöfe im Allgemeinen aufrecht erhalten werden.

In Gemäßheit dessen verordnen Wir, daß der Lehenbrief bey vorfallenden Lehenirrungen zwar den vorzüglichen Ausschlag gebe, daß jedoch der zweifelhafte Verstand desselben bey den Uns mit der Oberlehenherrlichkeit zustehenden Lehen allererst nach dem besonderen Lehenherkommen auszulegen sey. Auch soll durch die gesetzliche Eintheilung der Lehen in Ritter- und Beutellehen den besondern Observanzen Unserer Lehenhöfe nichts derogirt werden.

i) Muthungen.

23. May. 1806. Man hat hierorts seit der in dem XXXXIV. Stücke der Regierungsblätter vorgeschriebenen General-Verordnung vom 18. Oktober 1803, wodurch der hiesige oberste Lehenhof nebst allen in Baiern bestandenen Lehenprobstämtern aufgehoben, und die Behandlung der Lehensachen der nachgesetzten Landesstelle übertragen worden ist, bey der für die Belehnungen der Ritterlehen konstituirten staatsrechtlichen Deputation die Bemerkung gemacht, daß die Ritterlehenvasallen, so wie ihre Anwälde bey den Belehnungen, die nach obbemeldter Verordnung mit den herrkommlichen Feyerlichkeiten geschehen sollen, in sehr unanständiger Hauskleidung erscheinen. Reggsbl. 1806. S. 190.

Dieser gegen die schuldigste Ehrfurcht für den allerhöchsten Lehenherrn und gegen die dem königs-

lichen Kollegio gebührende Achtung anstossende Unfug kann nicht ferner geduldet werden.

Den sämmtlichen hieher geeigneten Ritterlehenvasallen wird daher nach dem Herkommen der obersten Lehen-Kurie in Baiern eröffnet, daß keiner derselben fürohin ohne feyerliche Kleidung und Degen zur Belehnung eingelassen werden wird. Auch will man zugleich die willkührlichen Abordnungen der Anwälde zum Belehnungsakte, als der Lehenpflicht des Vasallen entgegenstrebend, abgestellt haben, und dagegen die herkömmliche Schuldigkeit erneuern, daß jeder Vasall selbst persönlich das Lehen empfangen und den Eid der Treue ablegen solle. Nur die gesetzlichen Entschuldigungsfälle machen hiebey eine Ausnahme, die jedoch der nachgesetzten Stelle allerunterthänigst vorzulegen sind, welche alsdann nach Befund den vorgeschlagenen Anwald zum Belehnungsakte zuzulassen erkennen wird, der dann auch auf vorbemeldte Art mit schuldigstem Anstande und mit hinreichender Vollmacht versehen in Pleno der ersten Deputation zu erscheinen hat.

4. July 1806. Ungeachtet in vorgängigen Kundmachungen des oberpfälzischen Lehenhofes den untergebenen Vasallen die Erfordernisse, welche bey Lehennuthungen zu beobachten sind, öfters vorgeschrieben worden, so hat doch die königlich baierische Landesdirektion der obern Pfalz die vielfältige Bemerkung machen müssen, daß die Muthungen ohne alle Belege vorkommen, und daher zur Weitläufigkeit der Lehengeschäfte die Veranlassung geben. Es wird daher allen denjenigen, welchen eine

Reggsbl. 1806. S. 261.

Lehenmuthung obliegt, hierdurch aufgetragen, daß sie bey dem allerunterthänigsten Gesuche sogleich

1. den letzten Lehenbrief nebst der Taxquittung;

2. bey eintretenden Nebenfällen die Urkunden über das Ableben des abgegangeneu Vasallen, so wie über die gesetzmäßige Lehenfolge des Muthenden;

3. eine vollständige Beschreibung des Lehengutes mit allen Zugehörungen nebst der Faßion des jährlichen Ertrages, endlich

4. bey minderjährigen Vasallen, an deren Stelle die Vormünder das Lehen rekognosziren, das Dokument der Vormundschaftsbestätigung beyzufügen haben, wogegen die unförmlichen Muthungen auf Kosten des Imploranten werden zurückgewiesen werden.

22. May. 1807. Reggsbl. 1807. S. 1016.

Da nach dem Geiste des Preßburger Friedens und der rheinischen Bundesakte nicht nur alle Souverainitäts- und Oberlehenherrlichkeits-Rechte, welche nach der deutschen Reichsverfassung von Kaiser und Reich in den dermaligen königlichen baierischen Staaten ausgeübt wurden, an des Königs Majestät übergangen, sondern auch alle lehenherrlichen Rechte, welche einem konföderirten Staate über die Unterthanen eines anderen bisher zuständig waren, als wechselseitig überwiesen anzusehen sind, so werden alle Vasallen, welche solche in der obern Pfalz befindliche Lehen bisher

1. von Kaiser und Reich, oder

2. von einem im rheinischen Bunde begrifenen Souverain verliehen wurden, hierdurch auf-

gefordert, diese Lehen inner Jahr und Tag von Zeit des gegenwärtigen Aufrufes an gerechnet, bey der königlichen Landes-Direktion der oberen Pfalz als dem Provinzial-Lehenhofe zu muthen. Zu diesem Entzwecke müssen die über jedes Lehen einzeln, und zwar gestempelt einzureichenden Gesuche mit folgenden Erfordernissen versehen seyn:

a) Der jüngste Lehenbrief ist urschriftlich und abschriftlich einzusenden. Die Abschrift wird bey den Akten behalten, die Urschrift aber nach angestellter Vergleichung wieder zurückgegeben werden.

Sollten für einen oder den andern Veränderungs-Fall in manu dominanti vel servienti noch Belehnungen rückständig seyn, so sind diese Ausstände und ihre Veranlassungen anzuzeigen.

b) Es ist ein Schema genealogicum beyzufügen, welches die seit der letzten Belehnung geschehenen Veränderungen in der Person des Vasallen, des Lehenträgers, oder der Mitbelehnten durch legalisirte Tauf- und Todten-Scheine ausweiset.

c) Das lehenbare Objekt mit seinen Zubehörden ist genau anzugeben. Auch muß

d) der jüngste Taxzettel urschriftlich und abschriftlich beygelegt, und

e) ein hier anwesender Mandatarius ad insinuandum namhaft gemacht werden.

Sämmtliche Besitzer solcher Lehen haben sich hiernach genau zu achten, da das Versäumniß der Muthung unfehlbar die gesetzlichen Folgen nach sich ziehen würde.

3. July 1811. Wir sind nicht gesinnt, jenen Vasallen, welche ein von Altbaiern, dann den Hochstiftern Salzburg, Berchtesgaden, Passau, Freysing, Regensburg, Eichstädt, Kempten ꝛc. zu Lehen rührendes Erbamt getragen haben, mit Aufhebung dieser Aemter durch die Reichskonstitution vom 1. May 1808 Tit. I. §. 2. auch ihre bis daher mit denselben verbunden gewesenen Zugehörden an Lehens-Realitäten oder anderen Emolumenten ebenfalls aufzuheben und einzuziehen. Wir wollen vielmehr solchen Vasallen, welche dergleichen Erbmannslehen binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen nach Vorschrift des Lehen-Edikts vom 7. July 1808, unter Anlage der jüngsten Lehenbriefe und Taxenzetteln, dann einer genauen Beschreibung dieser Lehen gehöriger Weise bey Unserm geheimen auswärtigen Ministerium als obersten Lehenhofe muthen, diese Lehen mit Abstrahirung der erloschenen Erbämter von neuem in der Eigenschaft als Manns-Ritter-Lehen der Krone verleihen, oder die Allodifikation eintreten lassen, in so ferne sie sich nämlich zu einem Kanzleylehen eignen würden oder nicht. Dagen würde gegen jene dieser Vasallen, welche die vorstehende Muthungsfrist ohne Erfüllung ihrer Vasallenpflicht verstreichen lassen sollten, mit der hierauf festgesetzten Fälligkeitsstrafe unnachsichtlich vorgeschritten werden. Regsbl. 1811. S. 833.

Diejenigen, welche solche Lehen schon gemuthet haben, sollen von dem erhaltenen Muthschein eine Abschrift einsenden. Von dieser Verfügung sind jedoch die mit ehemaligen Erbämter-Reali-

täten bereits neuerlich belehnte Vasallen ausgenommen.

k) Passivlehen des Staats.

17. April 1807. Nach der vormaligen deutschen Verfassung konnte ein Landesfürst Vasall eines anderen Landesfürsten, der Unterthan des einen Reichsstandes, Vasall des anderen, selbst der Landesfürst Vasall seiner Unterthanen seyn. Reggsbl. 1807. S. 1346.

Diese vormals bestandenen Lehenverhältnisse sind mit der nunmehr eingeführten Souverainität unvereinbarlich.

Hiernach haben wir bereits erklärt:

1) Daß aller Lehen-Nexus zwischen den Souverainen selbst als aufgehoben zu beobachten, und

2) daß alle lehenherrlichen Rechte, welche ein Souverain über die Unterthanen des anderen bisher auszuüben hatte, als wechselseitig überwiesen anzusehen seyen.

Nach dem nämlichen Grundsatze kann auch künftig kein Souverain Vasall seiner Unterthanen seyn.

Hiernach erklären wir alle Passiv-Lehen als allodialisirt, die durch die säkularisirten Klöster, oder durch andere Besitzungen an Uns gekommen, und wodurch Wir Vasallen Unserer eigenen Unterthanen geworden sind.

Wir wollen aber zugleich, daß diejenigen, welche dadurch an wirklichen Einkünften verlieren, nach einem billigen Maßstabe dafür entschädigt werden. Worüber, mit Beylegung eines Verzeich-

nisses solcher Lehen-Güter, Bericht an Uns zu erstatten ist.

15. Jänner 1808. Diejenigen Privat-Lehen-Verwaltungen der Provinz Baiern, welche aus jener im XXXVI. Stück des vorjährigen Regierungsblattes, S. 1346 kundgemachten Verordnung die versprochene billigmäßige Entschädigung für den Entgang des Passiv-Lehen-Verbandes in Anspruch zu nehmen gedenken, wird andurch bekannt gemacht, daß sich der Staat mit jedem einzelnen Privat-Aktiv-Lehen-Besitzer in einen Kontrakt nicht einlassen könne, sondern, daß vielmehr nach einem General-Grundsatze mit allen zugleich vorgeschritten werden müsse. Reggsbl. 1808. S. 199.

Zur Erreichung dieses Zweckes haben daher alle diese inländischen Lehen-Herren, nach Maße einer vom 17. November verflossenen Jahres anher erfolgten allerhöchsten königlichen Anordnung von diesen als allodialisirt erklärten Staats-Passiv-Lehen Post für Post:

1) Den Betrag der jünsten Schätzung, nach welcher das Relevium verreicht worden ist;

2) den Betrag des letztmaligen, wirklich entrichteten Releviums, und endlich

3) den 20jährigen Durchschnitt des Releviums-Ertrages

jedem einzelnen Lehenstücke beyzusetzen, und so hergestellt die Verzeichniße an jene königlichen Rentämter einzusenden, welche diese Lehen bisher zu rekognosziren hatten; denen es dann obliegt, derley Verzeichnisse mit ihren Erinnerungen an

die unterzeichnete Behörde allerunterthänigst einzusenden.

Damit jedoch im Ganzen auf einmal vorgeschritten werden könne, so wird der Termin bis letzten März dieses Jahres festgesetzt, binnen welchem alle diese Verzeichnisse erfolgen müssen.

18. Aug. 1815. Als Wir durch Unsere allerhöchste Entschließung vom 11. April 1807 sämmtliche Passiv-Lehen des Staats als freyes Eigenthum desselben erklärten, verhießen Wir zugleich denjenigen ehemaligen Lehenherrn, welche dadurch an wirklichen Einkünften verlieren würden, Entschädigung nach einem billigen Maßstabe. Diesen bestimmen wir nun dahin, daß den ehemaligen Lehenherrn bey den einschlägigen Rentämtern eine jährliche Geldrente angewiesen werden soll, die dem auf ein Jahr treffenden Betrage ihrer vormaligen lehenherrlichen Einkünfte, nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte berechnet, gleich kommt, daß also, wenn z. B. die nachgewiesenen rechtmäßigen Einkünfte in zwanzig Jahren 100 fl. betrugen, die Entschädigung auf 5 fl. jährlich festzusetzen ist. Reggsbl. 1815. S. 753.

Unsere Finanz-Direktionen haben hiernach die Gesuche solcher ehemaliger Lehenherrn zu behandeln, jedoch vor Anweisung der Entschädigung Unsere Genehmigung einzuholen.

l) Ritterlehen.

M. s. Fassionen zur Allodifikation.

m) Ritter-Vasallen-Verhältnisse.

M. s. Lit. II. Muthungen.

n) Schulden auf Lehen.

21. July 1807. Da in dem vorigen XXIX. Stücke der dieß- jährigen Regierungsblätter die schon früher be- standenen Gesetze, Lehen-Veräusserungs-Konsense zu erholen, und obrigkeitliche Verbriefungen dar- über aufzunehmen, ihre näheren Bestimmungen erhalten haben, so ist nothwendig, auch rück- sichtlich der von jenen ganz verschiedenen Konsen- sen, die Lehen zu verpfänden, folgende Erfor- dernisse als bindende Normen nachzutragen. Regsbl. 1807. S. 1260.

Es sind nämlich:

1) solche Verpfändungsgesuche von Beutel- lehen-Vasallen bey jenem königlichen Rentamte, worin das Beuttellehen liegt;

2) von Ritterlehen-Vasallen aber unmittel- bar anher zu stellen.

3) Die Suppliken beyderley Vasallen müssen den Beweis enthalten, welchen Werth das zu ver- pfändende Lehen habe, dann ob, und welche Lehen-Schulden von der ersten und zweyten Gattung schon darauf haften und wozu das auf- zunehmende Kapital verwendet werden wolle? Im Falle eine ältere Lehenschuld durch das neue Darlehen abgeführt würde, so muß auch die Ur- kunde der älteren Schuld als Beweis derselben in glaubwürdiger Abschrift aufgeführt werden.

4) Ein gültiges Zeugniß, daß die mit zu verpfändenden, lehenbaren Wohn- und Oekono- mie-Gebäude, Brauhäuser ꝛc. dem Brandassekur- anz-Kataster, und wie hoch einverleibt seyen, ge- hört mit zur Wesenheit des Konsenses.

5) Ritterlehenvasallen haben der Supplik auch die Einwilligungs-Urkunde ihrer nächsten Lehens-Nachfolger beyzufügen, und ist etwa der Supplikant bloß im Besitze des Lehens, ein anderer aber im petitorischen Streit desfalls mit ihm befangen, so kann ein Konsens, das streitige Lehen zu verpfänden, ohne des letztern Miteinwilligung keineswegs in Antrag gebracht werden.

6) Kommen Vormünder um solche Konsense ein, so haben sie der Supplik nebst ihrem Tutorio auch den obervormundschaftlichen Konsens, das befragliche Anlehen aufnehmen zu dürfen, urschriftlich anzulegen.

7) Haben bey Beutellehen-Vasallen die königlichen Rentämter über das bey ihnen einkommende Gesuch die vorstehenden 3. 4. und 6. Erforderniß-Objekte zu instruiren und mit Gutachten anher zu befördern; Ritterlehen-Vasallen hingen haben alles dieses auf legale Art selbst zu besorgen.

8) Bittschriften, worin eine oder die andere dieser vorgeschriebenen Normen mangelt, werden hierorts unerledigt gelassen, und als stillschweigend abgewiesen betrachtet, wobey noch sonderbar bemerkt wird, daß bey Lehen, deren Komplexe oder Pertinentien entweder zwischen dem Vasallen und dem oberstlehenherrlichen Fiskus, oder mit einem dritten Privaten in Kontradiktorio stehen, höchstens nur rücksichtlich der erwiesenen liquiden Lehenstücke, wenn dabey auch sonst alle vorstehenden Normen in dem Gesuche beobachtet worden sind, ein Verpfändungs-Konsens in Antrag

gebracht werden dürfte; bey Lehen hingegen, worüber noch die qualitas feudi, ob sie nämlich Beutel- oder Ritterlehen seyen, in Frage liegt, wird der Konsens, wenn sonst alle Erfordernisse hiezu vorhanden sind, provisorisch und salvo jure Vasalli zur Sicherheit des Gläubigers nach der Art eines Ritterlehens behandelt.

Die königlichen Rentämter und Vasallen wissen sich also darnach zu achten.

3. Aug. 1807. Reggsbl. 1807. S. 1364.

1) Die in dem Bambergischen Landrechte den Lehenherrn zugestandenen Befugnisse für die Ertheilung der Lehen-Konsense, und für die Hilfsvollstreckung zur Bezahlung der konsentirten Schulden sollen zur Aufrechthaltung des dadurch begründeten Kredits gesetzlich fortbestehen.

2) Dieses Gesetz umfaßt die Lehengüter der vorhin ritterschaftlichen Besitzer in dieser Provinz ebenso, wie die übrigen Lehen und Emphyteusen.

3) In Betreff der von Unserm Bambergischen Lehenhofe unmittelbar relevirenden Lehen, wobey Unsere Landes-Direktion solche Konsense zu ertheilen hat, sey dieselbe auch berechtiget in Fällen, wo der Lehenkonsens in seiner gesetzlichen Eigenschaft so, wie die Liquidität der Schuld von den Betheiligten anerkannt ist, die Hilfsvollstreckung durch Immission in die Guts-Erträgnisse, oder durch Sequestration und Verkauf des Guts ohne richterliche Mitwirkung, selb zu verfügen.

4) Dabey sind die im Landrechte enthaltenen Vorschriften überhaupt und insbesondere in dem Punkt zu beobachten, wonach dasjenige, was nach Berichtigung der Lehenhofes-Ansprüche, und der

konsentirten Schulden in dem gesetzlichen Maße an Gutserträgnissen, oder an dem Erlöse aus dem Gute selbst übrig ist, mittelst ausführlicher protokollarischer Nachweisung an die einschlägige Justizstelle abgegeben werde.

5) Wenn über die Liquidität der um die Hilfsvollstreckung eingeklagten Lehenschuld, oder über die Richtigkeit des Lehen-Konsenses in seiner gesetzlichen Eigenschaft oder Wirkung, über den Mangel der agnatischen Einwilligung oder sonstiger Erfordernisse, oder über den Vorzug der Lehenschulden, und dergleichen, unter den Betheiligten ein Rechtsstreit entstünde, nicht minder, wenn gegen Unseren Lehen-Fiskus ein regressorischer Anspruch erhoben würde, alsdann trete die Kompetenz Unseres Hofgerichts als Lehengericht für die gerichtlichen Verhandlungen und Aburtheilung solcher Rechtsstreite und Ansprüche ein; desgleichen

6) sey in Betreff eingeklagter Allodialschulden, in so ferne das Hofgericht die geeignete Richterstelle ist, dieses ebenfalls ermächtiget, die rechtlichen Verhandlungen zu pflegen; dahingegen soll dasselbe die Immission in die Lehensgefälle, oder die Sequestration des Lehens eher nicht, als nach vordersamstigen Benehmen mit dem Lehenhofe um seine Erinnerung erkennen, und

7) der Vollzug eines solchen Erkenntnisses, wenn es in Rechtskraft erwachsen ist, muß der administrativen Lehenbehörde, wegen der mannigfaltigen Beziehungen auf den Unterschied der lehenbaren, und lehenähnlichen Objekte, und auf das Zweckmäßige in der Anordnung und Ausführung

der Immission, oder Sequestration, überlassen werden. Des Endes sey in dergleichen Fällen von Unserem Hofgerichte das geeignete Ersuchen um den Vollzug des rechtskräftigen Erkenntnisses an Unsere Landesdirektion zu stellen.

8) Unser Hofgericht sey die kompetente Richterstelle, welche über die Eröffnung des Konkurses mehrerer Lehen-Schuldforderungen, über ihre Liquidität, und Ordnung des Vorzuges zu erkennen hat. Dabey muß dasselbe die nöthigen Erläuterungen über den Werth des Lehens, und seiner Erträgnisse, wie auch die etwaigen Erinnerungen für das Interesse Unseres Lehenhofes von Unserer Landesdirektion, mittelst geeigneten Benehmens, erholen.

9) Nach der Analogie der vorstehenden Beschlüsse, in Betreff der von Unserem Lehenhofe unmittelbar relevirenden Lehen, sey auch das richterliche und administrative Verfahren in Hinsicht auf andere Lehenherren, welchen die Konsens-Ertheilung gesetzmäßig zusteht, gleichmäßig zu bemessen. Jedoch

10) von der Administrativ-Behörde zugestandenen Befugniß des Vollzuges der richterlichen Erkenntnisse auswärtige, wie auch jene Lehenherren, welchen die erforderliche obrigkeitliche Autorität mangelt, ausgeschlossen.

In solchen diese betreffenden Fällen ist das richterliche Erkenntniß bey dem von Unseren Lehenhofe mittelbar relevirenden Lehen durch Unsere Landesdirektion, bey andern Lehen aber durch die erkennende Richterstelle selbst zu vollziehen.

25. Aug. 1818. Es soll in Zukunft kein Konsens zur Verpfändung eines Kanzley-Lehens für aufgenommene Schulden, ertheilt, erneuert oder verlängert werden, ohne daß ein nachhaltender Plan zur Tilgung dieser Schulden während der Zeitfrist des Konsenses vorgelegt, von dem königlichen General-Fiskalate geprüft und genehmigt, und die Ausführung desselben sicher gestellt werde. Geret'sche Samml. 8. Bd. S. 650.

Zur Sicherstellung des Tilgungs-Plans hat das königliche General-Fiskalat von denselben jedesmal die Gerichtsbehörde, unter welche das betreffende Lehen gehört, zur gerichtlichen Vormerkung sogleich in Kenntniß zu setzen, und die mit der Verwaltung der Lehen-Einkünfte beauftragten Diener des Lehenbesitzers in besondere Pflicht nehmen zu lassen, daß sie dasjenige genau vollziehen, was ihnen Kraft des genehmigten Tilgungs-Plans obliegt; auch ist bey der genannten Behörde jede erfolgende Fristen-Zahlung, so wie die Heimzahlung der konsentirten Lehen-Kapitalien anzuzeigen.

Da die Schuldenlast auf manchen Lehen so groß ist, daß sie nicht, ohne allzuempfindliche Einschränkungen der Lehenbesitzer, in der Zeit von 15 Jahren, welche Unser Lehen-Edikt als die längste Frist für Konsense festsetzt, abgetragen werden könnten, so wird ausnahmsweise, namentlich wo ein Lehen über den vierten Theil seines Werthes verpfändet ist, jedoch vorausgesetzt, daß nicht der Heimfall des Konsens, als nahe zu betrachten sey, die Ausdehnung des Tilgungs-Planes über die gedachte Zeitfrist und selbst nö-

thigenfalls bis auf 30 Jahre gestattet. Auch sonst, wenn der strengen Vollziehung des Tilgungs-Planes unerwartete und durchaus unvermeidliche Schwierigkeiten, z. B. durch großen Ausfall in den Leheneinkünften, entgegenstehen, wird auf den Antrag des königlichen General-Fiskalats die Erstreckung der Frist bewilligt werden; wie denn überhaupt gegenwärtige, vornehmlich das eigene Wohl Unserer Vasallen bezweckende Verordnung, mit aller zulässigen Schonung gegen dieselben gehandhabt werden soll.

o) Streitigkeiten.

3. Juny 1808. Wir finden Uns veranlaßt, hiemit zu erklären, daß, nachdem die Repartition und Einheischung der unter dem Namen Ritterlehenpferds-Surrogats-Gelder bestehenden Lehendienste lediglich zu den Gegenständen der Administration gehört, und von jenen der Lehengerichtsbarkeit um so mehr zu unterscheiden ist, als die vasallitische Verbindlichkeit in diesen Fällen von wandelbaren, besonders zu ermessenden Verhältnissen abhängt, und ausser den Gränzen eines beständigen, absoluten Rechtsverhältnisses liegt, über die besagten Lehen-Prästationen keine gerichtliche Kontestation statt finden könne. Regsbl. 1808. S. 1291.

Unsere Gerichtsstellen und Vasallen haben sich hiernach zu achten.

p) Taxen.

26. Okt. 1813. Da Uns angezeigt worden ist, daß die zum Behufe der Lehens-Allodifikationen erforderlichen Regsbl. 1813. S. 1439.

Schätzungen größtentheils durch eigene Landgerichts-Kommissionen besorgt werden, und die hierauf erlaufenden Kosten nicht selten den Werth geringer Lehenparzellen absorbiren, so wollen Wir, daß sich von sämmtlichen Gerichts-Behörden nach dem §. 55 *) Unserer provisorischen Taxordnung geachtet, und von ihnen die Lehenschätzungen zum Behufe der Allodifikationen, wenn sich die Interessenten miteinander gütlich verstehen, den Partheyen nicht aufgedrungen, sondern ihnen gestattet werden soll, daß zur Ersparung der großen Kosten die taxablen Objekte lediglich durch die Schätzleute in Begleitung der Gerichtsdiener eingesehen, und hiernach erstere zu Protokoll vernommen werden, wobey die Deputate der Gerichtsdiener und Schätzleute, so wie die Taxen für die Protokollirung nach den §§. 38. 48. 60. **) der provisorischen Taxordnung zu berechnen sind.

---

*) §. 55. Schätzungen und Inventuren dürfen nur auf Begehren der Betheiligten, oder in Fällen, wo das Gesetz solche ausdrücklich vorschreibt, vorgenommen werden.

**) §. 38. Ueber die Tagsgebühren erster Art wird sich auf die den verschiedenen Behörden bey deren Organisation ertheilten, neuesten Spezial-Instruktionen, und besonders auf das im Regierungsblatte 1809. S. 765 *) bekannt gemachte Regulativ bezogen, wobey es seyn Verbleiben hat.

§. 48. Dagegen gebühren bey Schätzungen und Inventuren über Land, für jeden durch das Diarium nachgewiesenen Tag des Aufenthalts noch besonders diejenigen Tagsgebühren für Zehrung und

---

*) M. s. 8. Band S. 366.

3. Oktober 1818. 1) Da Unsere allerhöchste Verordnung vom 12. Dezember 1811 keine Bestimmung enthält, nach welchem Maßstabe die Taxen von Versicherungs-Urkunden über die regulirten Bodenzins-Kapitalien bey allodifizirten Ritterlehen erhoben werden sollen, so finden wir uns auf den Antrag Unsers General-Fiskalats, als obersten Lehenhofes, zur Erleichterung der Umwandlung dieser Lehen bewogen, die Bestimmungen der Verordnung vom 6 Juny 1815 *), die Umwandlung der gemeinen Lehen betreffend in Beziehung der Taxen auch auf die Ritterlehen auszudehnen, gemäß welchen für die Eintragung des Bodenzins-Kapitals in das Hypothekenbuch oder das gerichtliche Briefs-Protokoll der Bodenzinspflichtige die Hälfte der sonst gewöhnlichen Gebühren zu bezahlen schuldig ist, und für die Ledigungs-Urkunde nur ein Fertiggeld von 30 kr. entrichtet werden soll. Allgemeines Intelligenzblatt 1818. S. 1375.

3. Dez. 1819. 2) Wir genehmigen auf den Antrag Unsers General-Fiskalats vom 19. November, daß von den Taxen und der Stempelgebühr für Belehnung dasjenige zu Gunsten des Belehnten in Abzug gebracht werde, was derselbe hieran schon Geret'sche Samml. 9. Bd. S. 760.

Reise, welche die oben §. 38. angeführten Instruktionen, und Normative bestimmen.

§. 60. Ueber jene ämtliche Verhandlung, welche nicht schon für sich eine ämtliche Ausfertigung, (wie bey brieflichen Urkunden, Schätzungen, Inventarien, kleinen Kanzley-Ausfertigungen ꝛc.) entspricht, muß ein Protokoll gefaßt werden.

*) M. s. folgende Seite.

früher bey Verleihung eines Antheiles an demselben Lehen entrichtet hat.

q) Umwandlung.

6. Juny 1815. Um die durch Unser Edikt vom 7. July 1808 vorgeschriebene, bis jetzt aber in den meisten Kreisen durch verschiedene Schwierigkeiten aufgehaltene Umwandlung Unserer gemeinen Lehen in andere Grundverträge, oder in freyes Eigenthum nicht nur zu beschleinigen, sondern auch in einen regelmäßigeren und dabey doch einfachern Gang zu leiten, und mit der Bestimmtheit und Strenge allgemeiner Vorschriften die billige Berücksichtigung der großen Mannigfaltigkeit besonderer Verhältnisse zu verbinden, haben Wir nöthig gefunden, die einschlägigen Bestimmungen Unseres erwähnten Ediktes durch folgende allgemeine Verordnung theils abzuändern, theils zu erweitern, und zu erklären. Reggsbl. 1815. S. 481.

Abschnitt I.

Von der gesetzlichen Nothwendigkeit der Lehen-Umwandlung.

§. 1. Alle gemeinen Lehen, welche unter der Verwaltung Unserer allgemeinen und besondern Rentämter stehen, müssen in freyes Eigenthum, oder in andere Grundverträge umgewandelt werden.

§. 2. Güter, welche nur uneigentlich Lehen genannt werden, ihrer Natur nach aber vielmehr zu der Gattung der Erb- oder Zinsgüter gehören, sind von der Lehen-Umwandlung ausgenommen.

Die Bedingungen des Freykaufes solcher Güter wird demnächst eine besondere Verordnung festsetzen.

§. 3. Lehen, deren Heimfall als nahe zu betrachten ist, weil sie auf sehr wenigen Augen ruhen, sind von der Umwandlung gleichfalls ausgenommen. Die Besitzer solcher Lehen können jedoch zum freyen Eigenthume derselben gelangen, wenn sie einen dem wahren Werthe nahe kommenden Kaufschilling entrichten.

Abschnitt II.

Von der gütlichen Ausgleichung.

§. 4. Die in dem Lehen-Edikte §. 12. gegebene Frist zur gütlichen Ausgleichung wird bis zum 1. Jänner 1817 erstreckt. Wer binnen dieser Frist, welche in keinem Falle mehr verlängert werden soll, bey dem einschlagenden Rentamte auf die Umwandlung seines Lehens anträgt, und zu diesem Behufe,

1) den letzten Lehenbrief,
2) die Taufscheine der Lehenerben,
3) einen geometrischen Grundriß oder wenigstens genaue Beschreibung des Lehens, wenn es ein Grundstück ist,
4) wenn es aber in Renten besteht, ein genaues Verzeichniß derselben, endlich
5) ein bestimmtes Auerbieten entweder eines Bodenzinses, oder anderen vollständigen Ersatzes für die Lehenherrlichkeit, einreicht, soll der Vortheile jener gütlichen Ausgleichung theilhaftig werden.

§. 5. Diese Vortheile sind:

1) daß das Anerbieten des Lehen-Besitzers, wenn der Heimfall sehr entfernt ist, dennoch angenommen, oder wenigstens zum Grunde gelegt wird, wenn es nur den Ersatz für die nutzbaren lehenherrlichen Rechte gewährt, ob es gleich nicht ganz den dritten oder vierten Theil des Lehenwerthes ausfüllt;

2) daß ausser einem jährlichen Bodenzinse, oder einem Loßkaufsschilling, auch andere Vergütungen der Lehenherrlichkeit, z. B. Uebernahme oder Abtretung einer Getreidgilt, Abtretung eines Zehents u. dgl. angeboten werden können, und, wenn sie vollständigen Ersatz leisten, auch nicht zu viel Schwierigkeit in der Benutzung zeigen, angenommen werden sollen.

§. 6. Nach Ablauf obiger Frist wird zur Umwandlung aller Lehen, deren Besitzer sich zur gütlichen Ausgleichung nicht gemeldet haben, von Amtswegen geschritten, und der Bodenzins ohne Ausnahme genau nach den unten folgenden Vorschriften festgesetzt werden.

Abschnitt III.

Von dem amtlichen Verfahren.

§. 7. Die Rentämter haben die Anmeldungen zur gütlichen Ausgleichung zu Protokoll, oder wenn sie schriftlich einkommen, zu den Akten zu nehmen, und je von vier zu vier Wochen mit Belegen, und mit ihren umständlichen Gutachten an die ihnen vorgesetzte Finanz-Direktion einzubefördern.

§. 8. Vom 1. Jänner 1817 anfangend schreiten die Rentämter von Amtswegen zur Umwandlung der nicht angemeldeten Lehen dergestalt, daß sie über eines nach dem andern in der Reihenfolge ihres Lehen-Verzeichnisses die im §. 4. angegebenen Erfordernisse, jedoch mit Ausschluß des jetzt nicht mehr Statt findenden Anerbietens, einholen, den Lehenwerth ausmitteln, und sodann jedesmal über acht und zehn Umwandlungen zugleich umständlichen Bericht an die ihnen vorgesetzte Finanz-Direktion erstatten.

§. 9. Sämmtliche Verhandlungen hierüber, so wie über die gütliche Ausgleichung müssen nebst den Belegen auf Siegelpapier geschrieben werden; übrigens sind sie durchaus taxfrey.

Abschnitt IV.

Von dem Werthsanschlage.

§. 10. Künftig wird in der Regel keine eigene Schätzung mehr zum Behufe der Lehenumwandlungen vorgenommen.

§. 11. Als der wahre Werth von Lehen, die in Gebäuden und deren Zugehörungen bestehen, ist das in dem Steuerprovisorium festgesetzte Gesammtsteuerkapital anzunehmen.

§. 12. Den Werth lehenbarer Grundstücke bestimmt das für die provisorische Steuer-Rektifikation abgegebene amtliche Gutachten.

§. 13. Der Werth lehenbarer grundherrlicher Renten wird ausgemittelt, indem die beständigen mit 18, die unbeständigen aber, wie auch Zehent-

gefälle nach einem glaubwürdigen zwanzigjährigen Durchschnitte mit 16 zu Kapital erhöht werden.

§. 14. Hiebey richtet sich der Anschlag des Getreides nach den in Unserer Verordnung vom 12. Dezember 1811 (Reggsbl. 1811 S. 1863) festgesetzten Preisen.

§. 15. Von den solcher Gestalt erhobenen Werthen sind weder für Steuern, noch für Lehenbürden, noch für Verwaltungskosten, noch sonst für irgend einen Aufwand Abzüge gestattet.

Abschnitt V.

Von den After-Lehen.

§. 16. Die Eignung gemeiner Lehen, welche von ihren Besitzern mit Vorwissen und Einwilligung des Lehenhofes an After-Lehenleute verliehen worden sind, wird dergestalt eingeleitet, daß nur dasjenige nutzbare Recht, welches der königliche Vasall durch den neuen in Gemäßheit der Verordnung vom 16. August 1810 mit seinem After-Lehenmanne geschlossenen Vertrag erworben hat, als Werth des Lehens in Anschlag gebracht wird.

§. 17. Auf After-Verleihungen, wozu die lehenherrliche Genehmigung nicht ertheilt wurde, ist keine Rücksicht zu nehmen, sondern die Eignung gerade so, als wäre der Vasall im Alleinbesitze des Lehens, einzuleiten.

Abschnitt VI.

Von dem Bodenzinse und dem Ablösungskapitale.

§. 18. Alle Lehen, deren Umwandlung nicht

durch gütliche Ausgleichung zu Stande kommt, werden entweder durch Errichtung eines Bodenzins-Vertrages, oder durch baare Ablösung des Lehen-Verbandes geeignet.

§. 19. Das Bodenzins-Kapital ist von ganz gleicher Größe, wie das Ablösungs-Kapital. Es wird bis zur Ablösung mit vier vom Hundert verzinset. Der Zins wird zur Hälfte am 1. Oktober und zur andern am ersten April entrichtet.

§. 20. Dieses Kapital beträgt den vierten Theil des Lehenwerthes, wenn der Heimfall des Lehens entfernt, oder wenn die bisherige lehenherrliche Nutzung nicht beträchtlich ist. Es erhöht sich hingegen auf den dritten Theil des Lehenwerthes, wenn der Heimfall binnen dreyßig Jahren wahrscheinlich, oder wenn das Lehenreichniß ansehnlich z. B. zehn vom Hundert in Herrenfällen, und fünf in Vasallenfällen ist.

§. 21. Das Bodenzins-Kapital muß in das Hypothekenbuch, oder in Ermanglung eines solchen in das gerichtliche Brief-Protokoll eingetragen werden, und zwar nicht in einer Summe für mehrere demselben Besitzer zustehende Lehen, sondern einzeln für jedes einzelne. Für diese Eintragung hat der Bodenzinspflichtige die Hälfte der sonst gewöhnlichen Gebühren zu bezahlen.

§. 22. Die Ablösung des Bodenzins-Kapitals geschieht durch Bezahlung der ganzen Summe, worauf es lautet. — Sie kann nach der Wahl des Schuldners auf einmal oder theilweise geschehen, nur darf im letzteren Falle nicht weniger, als hundert Gulden abgezahlt werden.

§. 23. Sowohl die Ablösung des Bodenzins-Kapitals, als die Bezahlung einer Ablösungs-Summe kann zur Hälfte in Staatspapieren, welche in die Staatsschulden-Kataster eingetragen sind, ohne Unterschied ihres Zinsfusses berichtiget werden.

Abschnitt VII.

Von der Ledigungs-Urkunde.

§. 24. Den Lehenbesitzern, welche entweder durch gütliche Ausgleichung, oder durch amtliches Verfahren die Befreyung vom Lehenverbande erlangt haben, wird von der einschlagenden Finanz-Direktion eine Ledigungs-Urkunde ausgefertigt, welche den Namen des Besitzers, die Bezeichnung und den Werthsanschlag des Lehens, die Numer desselben in dem Lehenverzeichnisse des Rentamtes, die Bedingungen der Aufhebung des Lehenverbandes, endlich das Datum und die Numer Unserer die Umwandlung genehmigenden Entschliessung enthalten muß.

§. 25. Mehrere Lehen desselben Besitzers und in demselben Rentamte, können in einer Ledigungs-Urkunde begriffen werden, jedoch ist darin jedes Lehen nebst dem bemerkten Vortrage darüber einzeln aufzuführen.

§. 26. Für die Ledigungs-Urkunde wird nur ein Fertiggeld von dreyßig Kreutzern und der Gradationsstempel nach dem Lehen-Werthe bezahlt.

§. 27. Für Ablösung von Bodenzins-Kapitalien werden tax- und stempelfreye Bescheinun-

gen ertheilt, welche der Kreis-Kassier ausstellt, und der Finanz-Direktor vidimirt.

Abschnitt VIII.

Von den Wirkungen der Lehen-Umwandlung.

§. 28. Mit dem Lehenverbande hören alle Lasten desselben sowohl ständige als unständige auf. Abgaben hingegen, welcher Art sie seyn mögen, die nicht aus dem Lehenverbande herrühren, sondern aus andern Titeln auf den Lehen ruhen, hören nicht auf, sondern sind nach wie vor zu erheben.

§. 29. In Folge der Leheneignung ist dem Besitzer jederley Verfügung über das ehemalige Lehen erlaubt, wodurch nicht dem neuen Vertrage, wenn ein solcher an die Stelle des Lehenverbandes gekommen ist, zuwider gehandelt, oder zu nahe getreten wird. Es steht ihm daher auch frey, ein solches Lehen stückweise zu veräußern, nur muß auf die veräußerten Stücke ein verhältnißmäßiger Antheil der auf das Ganze bey der Eignung gelegten Last übertragen werden.

Wir gebieten Unsern Finanz-Direktionen Sorge zu tragen, daß gegenwärtige Verordnung Denjenigen, welche sie angeht, gehörig bekannt werde, und Wir erwarten von ihrem Diensteifer, daß sie sich bemühen, das wichtige Geschäft der Leheneignung ihres Orts möglichst zu befördern.

5. May. 1821. Seine Königliche Majestät beschließen auf den Bericht vom 10. v. M. In dem §. 29. der Verordnung vom 6. Juny 1815 sind lediglich

Geret'sche Samml. 11. Bd. S. 1203.

die folgenden Lehensumwandlungen und unter diesen die Aufhebung der Verbindlichkeit zur Erholung der (lehenherrlichen) Einwilligung zu Zertrümmerung ehemaliger Lehen angeführt.

Die Verordnungen über die Zertrümmerungen *) freyeigener oder, in so ferne sie nebst dem Lehenverbande auch noch im Grundverbande waren, grundbarer Güter, in deren Klasse umgewandelte Lehen gehören, insbesondere die Normen über die Beybringung der polizeylichen Erlaubniß **) sind dadurch nicht verändert worden. Diese Erlaubniß ist daher in Ansehung umgewandelter Lehen in allen denjenigen Fällen nothwendig, in welchen dieselbe auch in Ansehung freyeigener oder grundbarer Güter erholt werden muß.

7. Aug. 1815. Wir haben unterm 16. August 1810 (Regierungsblatt 1810 XXXIX. Stück S. 657 — 660) in Beziehung auf die §§. 27. und 29. Unseres Lehen-Edikts die nähern Bestimmungen festgesetzt, unter welchen die Privat- und Afterlehen, wenn innerhalb des anberaumten inzwischen mehrmal verlängerten Termins keine gütliche Ausgleichung auf gänzliche Allodifikation, auf Bodenzins, oder einem andern gesetzlichen Grund-Vertrag zu Stande käme, in kanonfreyes Erbrecht umgewandelt werden sollen. Regsbl. 1815. S. 721.

Durch Unsere Erklärung vom 31. Jänner v. J. (Regierungsblatt 1814 IX. Stück S. 209 bis 210) haben Wir weiters erläutert, auf welche

*) M. s. 10. Bd. S. 28 — 90.
**) M. s. 10. Bd. S. 30.

Art in den Veränderungsfällen die Laudemien berechnet werden sollen.

Da aber seither verschiedene Anfragen sowohl über die subsidiarischen Gesetze, welche hier in Anwendung kommen sollten, als über die zum Grunde zu legenden Taxnormen, an Uns gebracht wurden; so haben Wir Uns über diesen Gegenstand in Unserm geheimen Rathe umständigen Vortrag erstatten lassen, und erklären hiermit, wie folgt:

1) Zur nähern Bestimmung der Verhältnisse der auf solche Art in Erbrecht umgewandelten Privat- und Afterlehen, in so ferne sie nicht in den angeführten Erläuterungs-Edikten selbst schon enthalten sind, ist in allen Theilen Unseres Reiches ohne Rücksicht auf andere Provinzialgesetze oder die römische Emphituse allenthalben der Codex Maximilianeus civilis P. IV. Cap. 7. über das baierische Erbrecht, verglichen mit den neuern Edikten zum Grunde zu legen.

Diesem nach sind vorzüglich nachstehende Verbindlichkeiten in dem neuen Erbrechts-Briefe auszudrücken:

2) Der Erbrechtsverleiher ist allerdings als Ober-Eigenthümer und Grundherr von dem Erbrechter anzuerkennen.

3) Der Erbrechter hat zu Vertauschungen und Verpfändungen, so wie zu Veräusserungen aller Art, die Einwilligung des Grundherrn bey Strafe der Nichtigkeit einzuholen. Dieselbe ist jedoch nicht zu verweigern, wenn nicht besonders erhebliche Ursachen vorhanden sind.

4) Der Grundhold ist verbunden, das Erbrechtgut in wesentlichem und baulichem Stande zu erhalten, und bey Gutsabschleifen kann der Erbrechtsverleiher auf Schadloshaltung klagen.

5) Ein neu zu bestimmender jährlicher Kanon findet bey solchen, in Erbrecht umgewandelten Lehen nicht statt. Da wo aber hiervon bisher jährliche Abgaben an den Privatlehenherrn zu entrichten waren, welche in den neuern Erbrechtsbriefen ausdrücklich angeführt werden müssen, sind dieselben von dem Grundholden in Zukunft unter dem Namen einer Grundstift abzuführen.

6) Das in den allerhöchsten Verordnungen vom 16. August 1810 und 31. Jänner 1814 bestimmte Laudemium ist bey allen Veränderungen in dienende Hand zu entrichten, von Kindern und Descendenten aber bey dem Todfalle ihres Erblassers erst dann, wenn einer aus ihnen, oder auch ein Fremder das Gut an sich bringt.

7) Die nach obigen gesetzlichen Bestimmungen festzusetzenden Prozente des wahren Gutswerthes, welche als Laudemium in künftigen Veränderungsfällen zu nehmen sind, sollen dem neuen Erbrechtsbriefe ausdrücklich einverleibt werden.

8) Wenn der Erbrechter ohne Hinterlassung eines Erben oder rechtmäßigen Nachkommenden mit Tode abgeht, soll das Erbrechtsgut auf den Grundhern heimfallen.

9) Die Fertiggelder für die neuen Erbrechts-Briefe sind nach der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 (Regierungsblatt 1810

LV. Stück) zu berechnen, wogegen aber die bisher entrichteten Lehenbriefsgebühren wegfallen.

Bey dieser Gelegenheit wollen Wir

10) die Obliegenheit Unserer Lehenholden in neuerliche Erinuerung bringen, vermöge welcher sie über ihre, auf obige Art entrichtete, und von den Afterlehenleuten mit unterzeichnete Erbrechtsverträge vor Ausfertigung der neuen Erbrechtsbriefe, die allerhöchste lehenherrliche Ratifikation nachzusuchen, und zu solchem Ende diese Verträge in Ur- und Abschriften den Lehenfassionen beyzulegen haben.

16. July 1818. 1) Denjenigen, welche bey der Lehen-Kasse ungedruckt. Staats-Obligationen an Zahlungsstatt für die Hälfte der schuldigen Ablösungs-Summe der gemeinen Lehen erlegen, sollen die Zinsen von dergleichen Obligationen bis zum Tag der Ausstellung der Allodifikations-Urkunde berechnet und vergütet werden.

11. Jän. 1821. Wir verfügen hiedurch auf den Antrag Unsers Generalfiskalats als obersten Lehenhofes vom 6. April v. J., daß die Bestimmung des §. 26. der Verordnung vom 6. Juny 1815, deren Anwendung auf Ritterlehen Wir bereits durch das Reskript vom 3. Oktober 1818 befohlen haben, auch auf die Umwandlung der After- und Privatlehen angewendet werde, und daher die Landgerichte für die ihnen (nach §. 4. *) des Edik- Geret'sche Samml. 11. Bd. S. 1025.

*) §. 4. Wird ein zweyseitiger auf gegenseitigen Vortheil gerichteter Vertrag zwischen einer siegelmäßigen und einer unsiegelmäßigen Person eingegangen, so muß die Urkunde der letztern vor Gericht errichtet werden.

tes über die Siegelmäßigkeit) zustehende Errichtung der Urkunden über Verträge, welche siegelmäßige After- oder Privat-Lehenherren mit unsiegelmäßigen Lehenleuten über die Umwandlung des After- oder Privatlehenverbandes in Erbrecht oder in bodenzinsiges oder in freyes Eigenthum, abgeschlossen haben, ausser einem Fertiggelde von dreyßig Kreutzern und dem Gradations-Stempel, keine weitere Taxe fordern.

24. May 1817. Es ist bemerkt worden, daß einige Landgerichte der vermeidlichen Unvollständigkeit der Taxordnung vom Jahre 1735 über kontentiöse Gerichtsbarkeit eigenmächtige Vervollständigung geben, und z. B. beträchtliche Summen für Relationen in Gantsachen und andern Gegenständen nach Tagessatzungen in Ansatz bringen. Geret'sche Samml. 7. Band S. 449.

Da dieses aber nicht geschehen darf, und für die Ausarbeitung solcher Relationen durchaus keine Taxe angesetzt und erhoben werden darf, so werden sämmtliche königliche Stadt- und Landgerichte hierauf gemessenst aufmerksam gemacht.

r) Bruttoprozente.

19. July 1814. Nachdem vorgekommen ist, daß die Rentämter im N. Kreise sowohl von den Allodifitations-Brieftaxen, als auch von den für Allodifikation der Ritterlehen eingehenden Allodifikations-Beträgen auf die mandatmäßigen Bruttoprozente Anspruch machen, dieses aber in keinem Falle statt finden kann, indem einerseits die Brief-Taxen zu ganz an das Expeditionsamt des obersten Lehenhofes eingesendet werden müssen, andererseits die Allodifikation der Ritterlehen als sol- ditto 4. Band S. 206.

cher lediglich zum Ressort des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gehört, und die Erledigung der dießfalls den Rentämtern zukommenden speziellen Aufträge ohnehin in der ämtlichen Pflicht derselben liegt, so wird die königliche Finanz-Direktion des N. Kreises hierauf mit der Bemerkung aufmerksam gemacht, daß die gewöhnlichen Bruttoprozent-Bezüge lediglich von den baar eingehenden eigentlichen Allodifikations-Erträgen, (nicht Bodenzins-Kapitalien) welche von der durch die Rentämter unter Leitung des geheimen Finanz-Ministeriums behandelten Allodifikation der gemeinen oder Beutellehen herrühren, gestattet werden dürfen; wonach das Geeignete zu verfügen ist.

30. Nov. 1821. 6) Auf den Bericht der königlichen Regierung des N. Kreises vom 19ten v. M. wird erwiedert, daß die Annahme der Staatspapiere au porteur zu 4 Prozent für Forderungen aus frühern Staatsverhältnissen, eben so wie die andern 4 prozentigen Staatspapiere au porteur sowohl bey Kaufschillingen, als Lehen-Allodifikationen eben so wie 5 prozentige Staatspapiere angenommen werden dürfen. Geret'sche Samml. 11. Band S. 1023.

8) Verbriefung der Lehens-Veräusserung.

17. Juny 1807. Wir werden durch neuern Bericht von 25. April in Kenntniß gesetzt, daß die Patrimonialgerichte Unserer älteren Provinzen Veräusserungsakte der Unterthanen über lehenbare Güter, uneingedenk der Prohibitiv-Mandate vom 15. Dezember 1735; 10. November 1775 und 25. Juny Reggsbl. 1807. S. 1115.

1776, so wie Unserer Bestätigungs-Verordnung vom 29. Jänner 1803 (Regierungsblatt 1803 Stück VII. Seite 96 — 98), worin diese Befugniß ausschließend dem Ressort der Lehenbehörden zugetheilt wird, zu Protokoll nehmen, und obrigkeitlich verbriefen, und dieß selbst öfters in der Art, daß den klarsten Gesetzen entgegen, die Alienanten weder zur vorgängigen Beybringung des lehenherrlichen Alientations-Konsenses, noch zur schuldigen Richtigkeitstellung der bey solchen Veräusserungen festgesetzten Lehengebühren angewiesen werden.

Da durch diese mandatswidrigen Schritte nicht nur dem Lehen-Aerar die gebührenden Lehengefälle entgehen, sondern manche Lehen, namentlich von der Klasse der Beutellehen, dem Lehenverbande gänzlich entzogen, und mit dem Allodium der neuen Besitzer vermengt werden, so finden Wir Uns bewogen, und durch Unsere Hausgrundsätze verbunden, das Interesse des Lehen-Aerars, und die Integrität des von Uns rührenden Lehenkomplexes der genannten Gattung durch eine ernst gemessene Erneuerung der angeführten Mandate in jenen Theilen Unserer Monarchie zu schützen, in welchen Wir einerseits die berührten Beeinträchtigungen wahrgenommen haben, und auf welche sich anderseits die erneuerten Mandate nach ihrem ursprünglichen Umfange, und in Gemäßheit der Verfassungen beziehen.

Um jedoch bey der verfügten Auflösung der ehemaligen Lehenprobst-Aemter, und der dermaligen Konzentrirung des Lehenwesens in einem Provinzial-Lehenhofe den veräussernden Lehenhol-

den die Beschwerlichkeiten zu weitern Entfernungen, und die Nothwendigkeit eines größern Kosten-Aufwandes, und Zeitversäumnisses zu ersparen, so haben Wir zugleich mit landesväterlicher Gnade die besagte Erneuerung den gegenwärtigen Verhältnissen des Aemter-Organismus näher anzupassen, und die Erreichung der vorgesetzten Zwecke mit dem Wohl, und der Schonung der Unterthanen bestens zu vereinbaren beschlossen.

Wir verordnen demnoch für die Provinz Baiern und der obern Pfalz, wie folgt:

1) Sämmtlichen Patrimonialgerichten, ohne Unterschied ihrer Kathegorie, bleibt bey Strafe der Suspension der Gerichtsbarkeit verboten, Veräusserungen von Gütern, die mit Unserem Lehen-Nexus behaftet sind, zu protokolliren und zu verbriefen.

2) Die Art der Veräusserung begründet keine Ausnahme, sey es Kauf, Tausch, Uebergabe, Vergleich oder was sonst für eine Handlung, wodurch das lehenbare Gut auf einen andern Besitzer übergeht.

3) Kommen Lehenstücke in Gemeinschaft mit Allodien zur Veräusserung, so mag das Patrimonial-Gericht den betreffenden Jurisdiktions-Akt über die letztern ausüben, die erstern aber liegen nichts desto weniger außer seiner Zuständigkeit, und müssen zu einer anderweitigen Protokollirung und Verbriefung ausgesetzt werden. Das nämliche gilt für die Erbfolge-Fälle.

4) Bey Zwangs-Veräusserungen oder Vergantungen, in so ferne diese von den Patrimonial-

Gerichten erkannt werden können, mögen die Lehenschaften, wenn sie hiezu gesetzlich geeignet sind, in die gerichtliche Verhandlung gezogen werden; dem verhandelnden Patrimonial-Gerichte liegt aber unter der obigen Strafe ob, hierüber der nachgenannten Behörde die Anzeige zu machen, und derselben die Aufnahme und Ausfertigung des Ankaufsbriefes für den Acquirenten des auf diese Weise veräußerten Lehens zu überlassen.

5) In der angegebenen Absicht der Erleichterung der Unterthanen wollen Wir das Protokollirungs- und Verbriefungs-Recht der Lehenveräusserungen ferner nicht mehr den Lehenhöfen vorbehalten, sondern in Beziehung auf die Beutellehen den Landgerichten, in der ganzen Ausdehnung des Landgerichts-Bezirkes, und der nähern Bestimmung übertragen, daß

6) dieselben bey freywilligen Veräusserungen auf Anmelden der Alienanten förderamst Bericht an den Provinzial-Lehenhof über die Modalität der Veräusserung, und ihrer allenfallsigen Vortheile oder Nachtheile zu erstatten, und hiernächst die Ertheilung des lehenherrlichen Alienations-Konsenses zu gewärtigen; dann

8) auch nach dessen Erfolg die Protokollirung und Verbriefung der Veräusserungs-Handlung nicht früher vorzunehmen haben, als bis sich die alienirenden Theile über die bey dem Rentamte des Bezirkes zu pflegende Berichtigung der aus der Veräusserung fließenden Lehengebühren gehörig ausweisen.

8) Bey Zwangs-Veräusserungen sind in dem vorläufig zu erstattenden Berichte die Gründe zu exponiren, aus welchen das Lehen einer solchen Veräusserung unterliegt, und obschon der lehen-herrliche Alientations-Konsens bey rechtmäßigen Zwangs-Veräusserungen von Lehenschaften nicht versagt werden wird, so ist dieser doch bey Strafe der Nullität der Veräusserung nicht zu umgehen.

9) Die Landgerichte werden sich daher in den von ihnen selbst verfügten Zwangs-Veräusserungen hiernach zu achten wissen, und die Patrimonial-Gerichte werden ihrer Seits in solchen Ereignissen nicht verfehlen, mit definitiven Vorschritten bis zum Erfolg des Alienations-Konsenses zurück zu halten und den Landgerichten zu dessen vorschriftsmäßiger Erholung in den verordneten Anzeigen die erforderlichen Grundlagen beyzufügen.

10) Rücksichtlich der Vorbedingnisse der Briefs-Errichtung über die in einer Zwangs-Veräusserung erworbenen Lehen sind die im §. 7. enthaltenen Vorschriften ebenmäßig zu beobachten.

11) Jenen Alienanten und Erwerbern von Beuttellehen, welche sich, nach den Gesetzen, der Siegelmäßigkeit erfreuen, soll zwar in Betracht der eigenen Fertigung ihrer Kontrakte durch vorstehende Verfügnngen an ihren Vorrechten nichts benommen seyn. Wir warnen sie aber nachdrücklich vor Mißbräuchen dieser Prärogation, indem sie ausserdem Unsere gerechte Strenge in Verfolgung der Kadupitäts-Strafe, und Ergreifung anderer Maßregeln nicht vermeiden würden.

12) Diesen steht es frey, die Alienations-Konsense durch das Medium der Landgerichte, oder unmittelbar bey den Lehenhöfen, von welchen sodann nach Umständen die ersteren einzuvernehmen sind, zu erholen. Hinsichtlich der Lehengebühren muß jedoch von ihnen, gleich den übrigen Alienanten, bey den einschlägigen Rentämtern, welchen Wir die Erhebung und Verrechnung aller Beuttellehengefälle ihres Bezirkes übergeben, Richtigkeit gepflogen werden.

13) Bey Zwangs-Veräusserungen der siegelmäßigen Beutel-Lehenholden werden die verhandelnden Gerichtsstellen ebenfalls nicht unterlassen, wegen Ertheilung des lehenherrlichen Alienations-Konsenses in dem nämlichen Maaße, wie es für solche Veräusserungen der unsiegelmäßigen vorgeschrieben ist, förderlamst unter Bemerkbarmachung der Zwangs-Veräusserungsgründe und deren Erstreckung auf die Lehenschaften in das geeignete Benehmen zu treten.

14) Dem Anzeiger einer unbefugt protokollirten und verbrieften Lehenveräusserung, oder eines vorschriftswidrigen Verfahrens in diesem Gegenstande, oder einer von den Kontrahenten selbst ohne Erfüllung der festgesetzten Erfordernisse geschehenen Veräusserung soll von dem Lehenhofe nach Gestalt der Sache, und der Person eine angemessene Remuneration zuerkannt, oder Uns derselbe zu einer anderen Belohnung bemerklich gemacht werden.

15) Die Ritterlehen verbleiben in ihren bisherigen Verhältnissen zu den Lehenhöfen, und un-

ter deren unmittelbarer Respizienz, die lehenherrlichen Veräusserungs-Konsense werden direkte bey ihnen nachgesucht, die Veräusserungs-Gebühren bey ihnen erlegt, und im benöthigten Falle die Lehenankunfts-Briefe von ihnen errichtet.

In Zwangs-Veräusserungen treten für die Gerichtsstellen wegen vorgängiger Erholung des lehenherrlichen Alienations-Konsenses die obigen Bestimmungen ein.

Die betreffenden Landesstellen sind beauftragt, gegenwärtige Anordungen durchgehends in strengen Vollzug zu setzen, und die untergeordneten Aemter in dem Sinne der gegenwärtigen Normen gehörig zu instruiren.

t) Weiberlehen.

M. s. Kunkellehen.

u) Werths-Ausmittlung.

22. Juny 1820. Auf die Anfrage mehrerer Kreisregierungen: ob bey der Berechnung der Dominikal-Steuerkapitale zur Bestimmung des Werthes gemeiner, der Eignung unterworfener Lehen, alle auf einem Lehenobjekte ruhenden Dominikallasten, oder nur diejenigen, welche mit dem Lehenverbande aufhören, berücksichtiget werden sollen? *) lassen Seine Königliche Majestät in Erwägung, daß durch die Lehenallodifikation lediglich das Obereigenthum und die Lehenbürden abgelöst werden, hierdurch erwiedern, — nur diejenigen Lasten seyen bey der Be-

Geret'sche Samml. 10. Band S. 921.

*) M. s. 8. Bd. S. 86 — 98.

rechnung des Dominikalsteuer-Kapitals in Anschlag zu bringen, welche durch die Allodifikation erlöschen.

Lehens- (Erbzins-) Verpfändung.

29. Aug. 1806. Aus dem Berichte Unserer Kriegs- und Domainen-Kammer in Ansbach und aus den demselben beygelegten Akten, in Betreff der Bestimmungen des preußisch-ansbachischen Hypothekenrechtes, rücksichtlich der Verschuldung und Verhypothezirung der sogenannten gemeinen Erblehen und Erbzinsgüter, haben Wir ersehen, daß sich schon bald nach der Einführung des allgemeinen preußischen Landrechtes, und der Hypotheken-Ordnung im Fürstenthume Ansbach die Frage ergeben habe: ob und wie ferne die älteren Rechts-Verhältnisse bey Kontrahirung der Schulden auf die sogenannten gemeinen Erblehen, oder Erbzinsgüter, welche vorhin im Fürstenthume Ansbach statt fanden, mit den neu eingeführten Hypotheken-Rechten vereinbarlich seyen, und zum Vortheile der Erbzinsherren sowohl, als der Gläubiger vereinbart werden könnten? Reggsbl. 1806. S. 321.

Nachdem Wir Uns nun über die bey dieser Gelegenheit eingeholten Gutachten der Behörden umständigen Vortrag haben erstatten lassen, finden Wir Uns bewogen, folgende Entschließung hierauf zu fassen:

1) Durch die gegenwärtige Verordnung soll die Belassung der Erbzinsgüter mit Schulden allgemein auf zwey Drittheile des Werthes der Güter beschränkt werden.

2) Bis auf diese Summe sind also die Justizämter und andere Gerichte der Provinz befugt, Schulden-Obligationen zu bestätigen, und in das Hypotheken-Buch einzutragen.

3) Wenn jedoch die Erbzinsgüter über zwey Drittheile ihres aus dem Hypothekenbuche konstituirenden Werthes noch weiter verpfändet werden wollen, so erklären Wir für solchen Fall die Beybringung besonderer Konsense der Erbzinsherrn für nothwendig.

Diese Bestimmungen, welche Wir durch das Regierungsblatt bekannt machen lassen, sind als gesetzliche Normen zu beobachten.

Lehenbare Gegenstände zu Fidei-kommissen.

24. Aug. 1821. Es geschieht zuweilen, daß zur Bildung der Familien-Fidei-Kommisse auch Lehen gebraucht werden. Dieses ist durch den §. 4. Titel I. des Ediktes vom 26sten May 1818 *) gestattet, allein nicht anders, als unter den dort festgesetzten, die Lehenrechte sichernden Bedingungen. Geret'sche Samml. II. Band S. 996.

Die königlichen Regierungen werden bey dem gerichtlichen Ausschreiben einer Fidei-Kommiß-Errichtung in vorkommenden Fällen nicht versäu-

*) §. 4. Ein Grundvermögen, welches als Lehen-Erbzins oder erbrechtsbares Gut im Lehen- oder Grundbarkeits-Verbande steht, kann nur mit Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn zum Fideikommisse verwendet werden, jedoch muß bey dem Lehen dieselbe Erbfolge-Ordnung, wie bey dem zu errichtenden Fideikommisse statt finden.

men, die Rechte des Aerars überhaupt zu wahren; sie haben aber insbesondere darauf zu wachen, daß kein Lehen ohne Einwilligung des Lehenherrn in einen fideikommissarischen Verband gezogen, noch die Erbfolge in Lehen, und vorzüglich in solche, welche auf dem Heimfalle stehen, durch die Fideikommiß-Urkunde auf andere Personen, als diejenigen, welche in der Belehnung begriffen sind, ausgedehnt werde.

Lehrjunge.

6. May 1818. Die Gebühren, für das Ausdingen und Freysprechen der Lehrjungen, gehören zwar unter die zessirenden Staats-Auflagen, es sind aber an deren Stelle für dergleichen polizeyliche Verrichtungen überall die Sätze der provisorischen Taxordnung in Anwendung zu bringen. Geret'sche Samml. 8. Band S. 653.

Libelle über die Nachlässe.

M. s. Nachlässe.

Lieferungen
der Naturalien
an die Militairkasse, die Zurechnungsweise der Steuerquittungen für solche.

29. März. 1814. 1) Die neuen Bons oder Steuerscheine sind künftig jedesmal sogleich bey der Ausfertigung und Abgabe an die Militair-Hauptkasse, welche ohnehin gewöhnlich schon am Anfange eines jeden Etatsjahres statt hat, an der ganzjährigen Dotations-Summe des Militär-Etats abzuziehen, und das an dieser Dotations-Summe noch ver- Geret'sche Sammlung 4. Bd. S. 257.

bleibende Quantum ist sodann, wie bisher in monatlichen Raten theils baar, theils mittels Assignationen an die Militairkasse zu verabfolgen.

3) Damit die Abgabe von Bons für ein Jahr nicht gar zu weit hinaus gezogen werde, so darf die königliche Zentral-Staatskasse in den letzten zwey Monaten eines Finanzjahres keine Bons für dasselbe mehr ausfertigen.

4) Die königliche Zentral-Hauptbuchhaltung der Finanzen ist jedesmal sogleich nach erfolgter Bons-Ausfertigung in Kenntniß zu setzen, damit bey der monatlichen Berechnung und Ausschreibung der Zentral-Staatskasse-Dotation die erforderliche Rücksicht genommen werden könne.

5) Rücksichtlich der Bebuchung dieser Bons verbleibt es bey der von der Zentral-Staatskasse bisher beobachteten Verfahrungsweise, vermöge welcher der Betrag dieser Bons erst dann in die Kassebücher als eine effektive Ausgabe eingetragen wird, wenn sie von den äussern Kassen als realisirt statt baaren Geldes eingesendet werden.

6) Damit aber diese Einsendung von den Aemtern und äussern Kassen nicht zu lange verzögert werde, darf die Zentral-Staatskasse nach Ende des Monats Oktober keine solche Bons für die verflossenen Jahre mehr annehmen, wornach sich also die äussern Aemter und Kassen auch ihrer Seits rücksichtlich der Annahme dieser Bons zu richten haben.

7) Wenn die Militär-Hauptkasse nicht alle Bons, welche sie sich von der Zentral-Staatskasse hat ausfertigen lassen, wirklich verbraucht,

so ist letztere ermächtiget, alle Bons, welche ihr von jener als nicht realisirt bis Schluß des Jahres werden zurückgegeben werden, in baarem Gelde auszuwechseln.

Geld der Rentämter.

M. s. 9. Bd. S. 321 — 327.

Lieferungs-Akkort für die Gensd'armerie.

M. s. 9. Bd. S. 333 — 334.

Die Konkurrenz der Dominikal-Rentenbesitzer.

M. s. 9. Bd. S. 115.

Lichter.

13. Dez. 1814. Es wird jedoch im Allgemeinen der Gebrauch der Wachslichter für die Kanzleyen als unzuläßig erklärt. Geret'sche Samml. 4. Bd. S. 270. §. 26.

Liquidation der Dominikalrenten.

M. s. 9. Bd. S. 6 — 113.

Liquidation der Aussenstände.

M. s. 8. Bd. S. 232 — 246.

die der Bürgschaft-Kapitalien und Zinsen.

M. s. 11. Bd. S. 90.

Litographische Geschäfts-Formulare.

3. März. 1816. Was jedoch die Behandlung des gedachten Regie-Rechnungswesens der Forstämter für die Geret'sche Samml. 6. Band S. 309.

Zukunft betrifft, so wird hiermit bestimmt, daß ausser zu den Forst-Produkten-Verwerthungs-Anoncen, Designationen und summarischen Uebersichten, sich keines auf Aerarial-Kosten lithographirten Papiers mehr bedient werden dürfe, sondern alle Kosten, welche auf das — zur Gemächlichkeit dienende Lithographiren, z. B. für Titelbögen, zu Berichten, forstämtliche Holzverkaufs- und Jagd-Ertrags-Konspekte — sammt Einlags-Bögen, Konduiten-Listen, Regie-Ausgabs-Verzeichnisse s. a. verwendet werden, um so mehr abgestrichen werden sollen, als den Forstämtern zur Unterstützung in ihren Forstdienst-Sachen insbesondere auch zur Besorgung der Schreibarbeiten Forstgehilfen beygegeben sind.

Auch s. m. 9. Bd. S. 116 — 117.

Lokalitäten.

2. July 1815. Die Kosten für das Ausweißen der Miethwohnungen der Gensd'armen, so wie überhaupt für jene Baureparaturen derselben, welche nach der jeden Orts bestehenden Observanz der Miether vorzunehmen hat, (in so ferne im Miethkontrakte hierüber keine anderweitige Bestimmung getroffen ist,) und erweislich nicht durch die Schuld der Gensd'armerie veranlaßt wurden, sollen auf den Etat der Gensd'armerie, bey Aerarial-Gebäuden aber auf den Landbau-Etat übernommen werden, jedoch unter der Bedingung, daß in Fällen sowohl der einen als der andern Art

1) vor allen die Zeugnisse der einschlägigen Polizey-Behörden resp. der Landbau-Inspektion

Geret'sche Samml. 5. Band. S. 117.

über die Nothwendigkeit der Vornahme des Ausweißens, oder irgend einer andern Reperatur, so wie über die Veranlassung hiezu,

2) die von der Landbau-Inspektion revidirten Ueberschläge und,

3) nach erfolgter Genehmigung zur Vornahme, die gleichfalls revidirten Conti zur Zahlungs-Anweisung, der allerhöchsten Stelle vorgelegt werden.

M. s. a. 9. Bd. S. 333. und 338.

Löhnungen, fixe.

13. Jänner 1815. Um eine Gleichförmigkeit in Anfertigung der Bauetats zu erzwecken, wird hiermit verordnet, daß künftig die Rauchfangkehrer-Löhnungen, Boden- und Wassergenuß-Zinse, die fixirten Wochenlöhne und Gehalte der angestellten Werkmeister, Brunnenarbeiter, Aufseher und sonstigen Individuen, welche sich zum Bauwesen eignen, so wie hie und da übliche Beleuchtungskosten, dann die approximativen Brandassekurations-Beyträge, obschon selbige als ständige Posten größtentheils alljährlich unverzeichnet bleiben, zwar den verschiedenen Bauetats einverleibt, doch aber nur intra latus dergestalt eingestellt werden sollen, daß man zugleich den Gesammtbetrag derselben ersehen, und die Genehmigung, wenn selbe erforderlich ist, darüber ertheilen kann, ohne daß deßwegen die reine Bauausgabs-Summe verändert, oder dadurch unnöthig vergrößert wird. Geret'sche Samml. 5. Band S. 25.

M. s. a. 9 Bd. S. 302.

Lotterie-Anlehen.

M. s. 11. Bd. S. 213 — 340.

Lotto und Lotto-Spiele.

a) Allgemeine Bestimmungen.

1. May. 1807. Seine Königliche Majestät haben unterm heutigen der bestandenen Verwaltung der königlichen Lotto-Anstalt, welche von nun an in alle Landestheile des Königreiches ausgedehnt wird, eine zweckmäßigere Einrichtung zu geben allergnädigst geruhet, und zu diesem Ende eine General-Lotto-Administration angeordnet, welche unmittelbar unter der obersten Leitung des geheimen Finanz-Ministeriums steht, an dasselbe in allen erheblichen Dienstes-Vorkommnissen allerunterthänigsten Bericht erstattet, und durch dasselbe die allerhöchsten Anordnungen und Beschlüsse empfängt. Regsbl. 1807. S. 790.

Diese General-Lotto-Administration leitet die Geschäfte der ganzeu Anstalt, wachet über die genaue Dienstes-Erfüllung des übrigen Lottopersonals, und sorgt für die Aufrechthaltung der bestehenden Lotto-Gesetze.

Sie erläßt unter der Benennung: Königlich Baierische General-Lotto-Administration ihre Ausfertigungen, und unter der Aufschrift der nämlichen Benennung sind alle Berichte und Anfragen, Spiellisten und Rechnungen der ihr untergeordneten Filial-Bureaus und Kollekteurs an diese einzusenden.

3. Aug. 1807. Es ist zur Anzeige gekommen, daß mehrere Individuen in der fränkischen Provinz, für eigene Rechnung sogenannte Wett-Komptoirs auf die in- und ausländischen Lotto-Ziehungen halten, von den auswärtigen Lotto-Direktionen Aufträge über- Regsbl. 1807. S. 1343.

nehmen, für dieselben gegen ein gewisses Prozent Einsätze kollektiren, die Geld-Ueberschüsse ins Ausland versenden, und sich mit heimlichen Spielsammlungen abgeben. Alle diese Handlungen sind, ihrer Natur nach, den bestehenden Lotto-Gesetzen entgegen und werden, mit Hinweisung auf diese letzteren, damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, hiermit förmlich und ausdrücklich, bey Vermeidung schwerer Verantwortung und angemessener Strafe, für immer verboten. Unter diesem Verbote sind auch die sogenannten Glückshafen, und das Ausspielen von Gütern, Waaren und Effekten durch Loose begriffen.

14. Aug. 1810. Obgleich bereits ältere und neuere Verordnungen bestehen, durch welche das Spiel in auswärtigen Lotterien, das Kollektiren für dieselben, das Unternehmen einer Privat-Lottoanstalt, oder eines sogenannten Wett-Komptoirs, und das Ausspielen von Gütern oder Effekten durch die Lotterien in Unsern Staaten verboten ist, so haben Wir doch aus mehreren zu Unserer Kenntniß gebrachten Vorfällen wahrnehmen müssen, daß diese Verordnungen theils wieder in Vergessenheit gekommen, theils nicht überall, besonders in den neu erworbenen Theilen Unseres Reiches, hinlänglich bekannt sind, und anbey in ihrer Vollziehung wegen Unvollständigkeit zu Anständen Anlaß geben. Regsbl. 1810. S. 673.

Wir finden Uns daher bewogen, nach vorläufiger Vernehmung Unsers geheimen Raths, nachfolgende allgemeine Verordnung zu erlassen.

I. Das Spiel in ausländischen Lotterien, das Kollektiren für dieselben, das Unternehmen einer Privat-Lottoanstalt, oder eines sogenannten Wett-Komptoirs, und das Ausspielen von Gütern oder Effekten durch irgend eine Lotterie ist und bleibt ohne Unsere allerhöchste Bewilligung in Unserm Reiche Jedermann verboten.

II. Auf die Uebertretung dieses Verbotes werden nach Verschiedenheit der Fälle folgende Strafen gesetzt:

1) Derjenige Unserer Unterthanen, welcher schuldig befunden wird, in einer ausländischen Lotterie gespielt zu haben, wird mit 25 Gulden, oder wenn er wegen Dürftigkeit diese Geldstrafe nicht bezahlen kann, mit achttägigem Gefängnisse gestraft.

2) Derjenige Unserer Unterthanen, welcher überführt wird, in Unserm Reiche für auswärtige Lotterien Kollekten übernommen, oder das Spielen in denselben durch Versendung der Loose, Spiellisten, oder wie immer befördert zu haben, soll mit 50 Gulden, oder bey Zahlungs-Unvermögenheit, mit vierzehntägigem Gefängnisse bestraft werden:

Der nämlichen Strafe sollen auch die Ausländer unterliegen, welche in Unserm Reiche mit Kollektiren für ausländische Lotterien, oder mit Beförderung des Spielens in denselben betreten werden.

3) Wer in Unseren Staaten eine Privat-Lottoanstalt, oder ein sogenanntes Wett-Komptoir auf die Ziehungen anderer Lotterien unter-

nimmt, soll mit 100 Gulden, oder mit vierwöchentlichem Gefängnisse gestraft werden. Diejenigen hingegen, welche in einer solchen Privat-Lottoanstalt spielen, sollen der Strafe unterliegen, welche auf das Spielen in auswärtigen Lotterien gesetzt ist.

4) Wer ohne vorläufige höhere Autorisation ein Gut, oder was immer für Effekten auf die Ziehung irgend einer Lotterie ausspielen läßt, soll eine Geldstrafe, die dem vierten Theile des Werthes des ausgespielten Objektes gleichkommt, oder einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe unterliegen. Diejenigen hingegen, welche an einem solchen Spiele Antheil nehmen, sollen mit dem dreyfachen Geldbetrage der von ihnen abgenommenen Loose, oder ebenfalls mit verhältnißmäßigem Gefängnisse gestraft werden.

III. Gegen diejenigen, welche gegenwärtiges Verbot in irgend einem Punkte auf eine, und die nämliche Weise öfters übertreten, sollen die im vorgehenden §. auf eben dieselbe Art der Uebertretung festgesetzten Strafen von jedem neuen Uebertretungsfalle verdoppelt, und nach Umständen noch höher gesteigert werden.

IV. In allen Fällen, wo es sich um Uebertretung der gegenwärtigen Verordnung handelt, soll die Judikatur in erster Instanz den konstituirten Polizey-Behörden, sohin in Städten den Polizey-Direktionen, oder Polizey-Kommissariaten, und auf dem Lande, so wie in kleinern Städten den Land- oder Untergerichten zustehen.

V. Von den Untergerichten findet in einem präklusiven Termine von 30 Tagen die Appellation zu den einschlägigen General-Kommissariaten statt, welche in zweyter und letzter Instanz erkennen.

VI. Erreicht die Strafe die Summe von 400 fl., so gestatten Wir dem Verurtheilten in einem Termine von 30 Tagen den Rekurs an Unsern geheimen Rath.

VII. Das richterliche Verfahren in Untersuchung und Aburtheilung der strafbaren Handlungen, wodurch dieser Verordnung entgegen gehandelt wird, ist summarisch.

VIII. Von den angefallenen Geldstrafen soll ein Drittheil dem Anzeiger oder Denunzianten, ein Drittheil dem Lokal-Armenfond, und ein Drittheil der Kasse der General-Lotto-Administration zufallen, und ausgehändigt werden.

IX. Alle Obrigkeiten, besonders aber alle Polizeybehörden werden hiermit nachdrücklich beauftragt, über die genaue Beobachtung dieser Verordnung strenge zu wachen. Bey gegründetem Verdachte, daß derselben entgegen gehandelt werde, sind sie ermächtigt, Haussuchungen anzustellen, alle auf das verbotene Spiel Bezug habenden Papiere und Gelder in Beschlag zu nehmen, und die Verdächtigen bey wahrscheinlicher Gefahr der Entweichung zu arretiren. Wo aber diese letzte Maaßregel nothwendig erachtet wird, muß die Untersuchung längstens innerhalb 48 Stunden nach der Arretirung ihren Anfang nehmen. Finden die Behörden eine Milderung der ausgesprochenen

Strafe oder eine Verwandlung derselben in eine ausserordentliche hinreichend motivirt, so haben sie die Gründe Unserm Ministerium des Innern mittels Berichts vorzulegen, und die Entschließung zu gewärtigen.

30. Okt. 1812. Uebrigens wird der wiederholte Auftrag ertheilt, von nun an, weder einen Kollekteur ohne zuverläßige, mit seiner Einnahme in Verhältniß stehende Kaution aufzunehmen, noch einen bereits aufgenommenen, ohne sichere Kautionsstellung noch ferner beyzubehalten, und im allgemeinen den Kollekteurs immerhin so wenig als möglich Baarschaft in Handen zu lassen, damit in jedem Falle der Rückstand nie zu einer Größe gebracht werden kann, die nicht schon durch die geleistete Kaution hinlänglich gedeckt ist. Geret'sche Samml. 3. Band S. 48.

13. Okt. 1812. Auf den berichtlichen Antrag der königlichen General-Lotto-Administration vom 18. v. M., die Annahme einiger Land-Anlehens-Obligationen statt baaren Geldes betreffend, beschließen Seine Königliche Majestät wie folgt: Geret'sche Samml. 3. Bd. S. 11.

In Erwägung, daß mit den von einigen Lottoeinnehmern eingesendeten Land-Anlehens-Obligationen ältere Rückstände, welche in Staatspapieren abgetragen werden dürfen, getilgt werden, daß solche demnach bey ihrer Ablieferung an die königliche Zentral-Staats-Kasse, da ausserdem der von der königlichen Lottokasse zu entrichtende Dotations-Beytrag richtig geleistet wird, als ein Zahlungsüberschuß erscheinen, gestatten zwar allerhöchst Dieselben, daß die fraglichen Obligationen für diesmal angenommen und als baares Geld

aufgerechnet werden dürfen; da aber das Verfahren derjenigen Einnehmer, welche dieselben angenommen und eingesendet haben, der ihnen von der königlichen General-Lotto-Administration ertheilten Instruktion zuwieder läuft und deshalb nicht ungeahndet gelassen werden kann, so ist gutachtlich zu berichten, ob gegen diese Individuen nicht sogleich die Entlassung zur Strafe zu verhängen sey. Für die Zukunft hat die königliche General-Lotto-Administration alle Kollekteurs geschärft anzuweisen, daß sie keine Einsätze mehr als gegen baare Zahlung annehmen sollen. Im Uebertretungs-Falle sind dieselben ihrer Funktion sogleich zu entlassen, und die von ihnen angesetzten Kautionssummen zur Deckung des Aerars ohne weiters einzuziehen.

6. März 1802. Durch den sich verbreitenden nachtheiligen Einfluß auswärtiger Lotterien und Glücksspiele haben sich seine Churfürstliche Durchlaucht vermöge höchster Entschließung vom 26. Februar veranlaßt gesehen, die Gerichts- und Polizey-Obrigkeiten auf die dagegen bestehenden Verordnungen vom 1. Oktober 1769, — 12. März 1773, — 26. May 1778 — und 24. Dezember 1779 anzuweisen, wodurch den Unterthanen aller Einsatz in fremde Staats-Lotterien, zu welchem Endzwecke sie auch errichtet seyn mögen, unter einer nach Maaß des Vermögens, dann des hohen oder mindern Spieles festgesetzten Strafe verboten sind. Regsbl. 1802. S. 158.

Besonders soll diese Bestrafung unnachsichtlich gegen diejenigen eintreten, welche für solche aus-

wärtige Glücksspiele im Lande einsammeln, oder durch Vorstellung andere dazu zu verleiten trachten.

1. Oktober 1769. In Zukunft darf sich Niemand mehr von fremd- und auswärtigen Lotteristen als Kollekteur gebrauchen lassen, und zwar bey hundert Thaler Strafe, wovon der Obrigkeit für die Verhandlung ein Drittel, und eben so viel auch dem Aufbringer passiren, das übrige aber dem Fiskus verbleiben soll. M. G. S. 1. Bd. S. 305.

24. Dez. 1779. Keinen von diesseitigen Unterthanen ist es erlaubt, wessen Standes und Würde derselbe seyn mag, in auswärtigen Lotterien zu spielen, oder sich dahin weder direkt noch indirekt zu interessiren, noch weniger aber gegen die Churfürstlich eigenen Lotterien etwas Nachtheiliges zu beginnen, also zwar, daß derjenige, welcher wider dieses handelnd betreten werden sollte, mit einer Geldstrafe von 100 Reichsthaler und ein mehreres, auch wohl gar mit körperlicher Züchtigung nach Maaß des Verbrechens und richterlicher Erkenntniß des Standes und Vermögens zu verurtheilen, von der verworchten Geldbusse aber ein Drittel der verhandelnden Obrigkeit, ein Drittel dem Denunzianten, das übrige Drittel aber zur dießortigen Armenkassa abzugeben wäre. M. G. S. 1. Bd. S. 427.

23. März 1765. §. 10. Alle Glückshäfen, Lotterien und andere dergleichen in Marktszeiten zwar sehr üblich, sind ohne Spezial-Erlaubniß verboten. M. G. S. 1. Bd. S. 286.

7. Jänner 1772. Lottospiel ist bey Konfiskation und anderer willkührlicher Strafe als ein bloßes Glücksspiel ebenfalls verboten. M. G. S. 2. Bd. S. 102.

7. Sept. 1818. Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß ungeachtet der bestehenden Verbote in auswärtigen Lotterien gespielt, und für dieselben heimliche Kollekten angestellt werden; insbesondere aber, daß von den Kollektoren auswärtiger Klassen-Lotterien häufig der Unfug getrieben werde, daß sie vielen Personen verschiedenen Standes Lotterie-Loose auf der Post zusenden, und dieselben zur Einlage reitzen. Allgemeines Intelligenzblatt 1818. S. 1001.

Wir wollen daher Unsere allerhöchste Verordnung vom 14. August 1810 hiermit neuerdings zur allgemeinen Kenntniß gebracht haben, und weisen alle Unsere Stellen und Behörden hiermit ernstlich an, über den genauen Vollzug dieses Gesetzes zu wachen, und in vorkommenden Fällen die darin festgesetzten Strafen unnachläßig in Anwendung zu bringen.

Insbesondere verordnen Wir, daß Jedermann, welchem Loose auswärtiger Klassen-Lotterien zugesendet werden, dieselben ohne Verzug der vorgesetzten Polizey-Behörde überliefere, um solche ohne weiters zu vernichten.

3. Juny 1820. Indem die mit Bericht vom 17. Februar d. J. in Betreff der neuen Kollekte zu N. eingesendeten Akten in der Anlage zurückgehen, erhält die königliche General-Lotto-Administration hiermit den Auftrag, jedesmal, so oft eine Kollekte neu errichtet, oder eine schon bestehende an eine andere Person, oder an einen anderen Ort übertragen werden soll, die Zustimmung der einschlägigen königlichen Kreisregierung zu erholen, wie dieses bereits im Rheinkreise geschieht; da die Einsicht und Wirkung der Kreis-Oberpolizeystelle in ihrem Geret'sche Samml. 10. Band S. 898.

Bezirke an sich gemäß ist, und für die Anstalt durch Beseitigung ungeigneter Klagen der Unterbehörden, und durch das Anerkenntniß, daß bey Aufstellung der Kollektoren mit aller Umsicht verfahren werde, selbst förderlich erscheint.

Jedoch versteht es sich von selbst, daß die Suspension und Entlassung der Kollekteurs, der königlichen General-Lotto-Administration, wie bisher, ausschließend überlassen bleibe.

b) Defraudationen.

11. Nov. 1808. Auf den Bericht Unsers General-Kommissariats des Pegnitz-Kreises vom 31. v. M., die Kompeteuz der Judikatur in Lotto-Kontraventions-Fällen betreffend, beschließen Wir, wie folgt: Reggsbl. 1808. S. 2671.

1) Die Untersuchung der Lotto-Kontraventionen gebührt den Untergerichten auf dem Lande, und den Polizey-Direktionen in den Städten, welche in erster Instanz sprechen, und ihre Beschlüsse, wenn hiegegen der Rekurs nicht ergriffen wird, vollstrecken;

2) von den Untergerichten und den Polizey-Behörden findet die Appellation in einem präklusiven Termine von 30 Tagen an die einschlägigen Finanz-Direktionen statt, welche in zweyter und letzter Instanz erkennen;

3) übersteigen die Strafen die Summe von 500 fl., so gestatten Wir dem Verurtheilten in einem Termine von 20 Tagen den Rekurs an Unser geheimes Ministerium der Finanzen, wel-

ches die Sache an Unſern geheimen Rath brin-
gen wird.

Diäten.

30. Dez. 1814. Dem General-Lotto-Adminiſtrator iſt eine Diät von 9 fl. bewilligt. Geret'ſche Samml. 4. Bd. S. 226.

c) Kautionen.

M. ſ. 8. Bd. S. 335.

Lotterie-Anlehens-Loose.

M. ſ. 11. Bd. S. 213 — 340 und 8. Bd. S. 236.

29. July 1814. Auf den von derſelben unterm 18. Juny d. J. erſtatteten Antrag, die Annahme der Lotterie-Anlehens-Looſe bey Bezahlung der alten Ausſtände betreffend, wird zur Entſchließung erwiedert, daß die Lotterie-Anlehens-Looſe bey Bezahlung der alten Ausſtände um ſo unbedenklicher an Zahlungsſtatt angenommen werden dürfen, als dieſelben gemäß der Verordnung vom 14. Februar v. J. die Erhebung des Lotterie-Anlehens betreffend, bey allen Verkäufen von Staatsrealitäten nach der nämlichen Norm, wie übrigens Staatspapiere angenommen werden, und der Unterſchied zwiſchen verzinslichen und unverzinslichen Looſen in dem vorliegenden Falle aus der Urſache nicht in Betracht kommt, weil nach eben dieſer Verordnung den Beſitzern unverzinslicher Looſe der Austauſch derſelben gegen verzinsliche Looſe geſtattet iſt, und bey Bezahlung der alten Ausſtände nach der Verordnung über das Aus- Geret'ſche Samml. 4. Band S. 191.

ständswesen vom 10. August 1810 §. V.*) sich mehrere Restanten vereinigen können, um ihre Rückstände durch Staatspapiere, Landanlehens-Obligationen auszugleichen und zu berichtigen.

Uebrigens muß die Realisirung der Lotterie-Anlehens-Loose durch die Uebergabe an Zahlungsstatt bey Berichtigung der alten Ausstände mit einem gerichtlichen Zeugniß begleitet werden, daß dieselben von dem zu benennenden Restanten an diesem oder jenem Rückstand, welcher nicht nur nach seiner Eigenschaft, sondern auch nach seiner Summa auszusprechen ist, bey dem gleichfalls zu benennenden Amte an Zahlungsstatt erlegt worden seyen.

5. Nov. 1814. Obenstehende Verordnung d. d. 29sten July darf auch auf jene Posten, welche aus den Rechnungen der ältern Ausstände in die laufenden Renten-Rechnungen als ruhend übergetragen werden, ausgedehnt werden, vorausgesetzt, daß diese Posten von den ursprünglichen Debenten oder deren Erben entrichtet werden, und somit die beabsichtigte Wohlthat keinem Dritten zugehe. Geret'sche Samml. 4. Bd. S. 292.

10. July 1817. Da die Lotterie-Loose E — M durch die Verordnung vom 24. Februar l. J. wieder in ihren frühern Werth und Rechte zurückgetreten sind; so unterliegt die Annahme der — bey Entrichtung des Kaufschillings für den ersteigerten Maltheser Anger bey dem hiesigen Rentamte hinterlegten — Lotterie-Loose keinem Anstand, in so ferne die Annahme dieser Papiere den Kaufsbedingnissen selbst nicht entgegen ist. Geret'sche Samml. 7. Bd. S. 472.

*) M. s. 8. Bd. S. 236.

Anlehen.

8. May. 1813. Was heute an die königliche Zentral=Staats=kasse erlassen wurde, zeigt folgendes zur gleichmäßigen Anweisung der ihnen untergebenen Kassen. Geret'sche Samml. 3. Bd. S. 6566.

Derselben wird auf ihren Anfragsbericht vom 7. v. M. erwiedert, was folgt:

ad 1. Nur bey jenen besoldeten und pensionirten Individuen, welche sich in Bezahlung des treffenden Termins des Lotterie=Anlehens säumig bezeigen, sind die Abzüge auf Rechnung des erwähnten Anlehens zu verfügen, und zwar anders nicht, als auf spezielle Requisition der das Anlehen perzipirenden Behörden, und auf die von diesen anzuzeigenden Rückstandsbeträge.

Uebrigens sind den Debenten gegen Einziehung ihrer Besoldungs= respekt. Pensionsscheine für dasjenige, was ihnen abgezogen wird, besondere Scheine statt baar Geld zu behändigen, womit sie sich bey den Lotto=Anlehens=Perzipienten legitimiren, und ihre Quittungen und Loose erholen können.

Die Abzugsbeträge selbst aber sind von der königlichen Zentral=Staatskasse, so wie von den übrigen in gleichem Falle befindlichen Kassen monatlich mit besonderer Designation an diejenigen Behörden, welche dieselben requirirt haben, gegen Bescheinung des Dupplikats dieser Designation abzuliefern.

ad 2) Da nach obigem die Abzüge nur auf vorgängige Requisition geschehen, so fällt das geäusserte Bedenken, daß der Kasse wohl die Anlehens=Quoten von Besoldungen und Pensionen,

keineswegs aber auch jene Beträge von einem konkurrenzmäßigen Real-Kapitale, oder Mobiliar-Vermögen bekannt seyen, von selbst hinweg, indem die requirirenden Behörden im Besitze des Anlehens-Katasters sind, und die volle Schuldigkeit der Besoldeten und Pensionisten kennen, sohin ihre Requisition auf den ganzen Betrag der Schuld stellen, deren Bestandtheile zu untersuchen, dann nicht mehr Sache der Zentral-Staats- oder anderer Kasse seyn kann.

ad 3) Eben so wird durch vorstehende Verfügung die Beseitigung der hier bemerkten Anstände, welche Anlehens-Konkurrenz nämlich statt finde, wenn die Besoldung oder Pension nur etwas weniges mehr, als 1000 beträgt, und wie sich zu verhalten sey, wenn ein Individuum aus mehreren königl. Kassen Besoldungen oder Pensionen bezieht? zur Sache derjenigen Stelle, welche die Perzeption des Lotto-Anlehens leitet, und der königl. Zentral-Staatskasse wird bloß bemerkt, daß

a) solche Gratifikationen, welche nicht ständig sind, und jährlich besonderer allerhöchster Bewilligung bedürfen, in die Summe der zum Anlehen konkurrirenden Besoldungen nicht einzurechnen seyen;

b) daß bey den, während dem Laufe des Anlehens-Termins verstorbenen Individuen das Anlehens-Ratum nur auf die bis zu Ende des Nachmonats treffende Besoldung, oder auf die bis Ende des Sterbemonats treffende Pension berechnet werden kann;

c) daß bey denjenigen, welche ihre Besoldung nicht unmittelbar bey der königl. Zentral-Staatskasse, sondern aus den Händen der Hofstäbe und Intendanzen empfangen, auch durch diese letztere die Abzüge auf Requisition zu besorgen sind.

Uebrigens versteht es sich von selbst, und ist bereits früher angeordnet worden, daß die Zentral-Staatskasse, so wie alle übrigen Aerarialkassen der Staats-Schuldentilgungs-Kommission zur Kontrollirung der Anlehens-Kataster die Verzeichnisse aller, bey ihnen angewiesenen Besoldungen, Quieszenzgehalte und Pensionen mitzutheilen haben. *)

*) M. s. auch 11. Bd. S. 213 — 340.

Maaß, Normal-Längen-
von den geschlagenen Hölzern in den sämmtlichen Waldungen.

M. s. 10. Bd. S. 359 — 362.

von den Getreiden.

M. s. 8. Bd. S. 10 — 19 und 9. Bd. S. 345 — 364.

Malzaufschlag.

M. s. 8. Bd. S. 197 — 221.

Mayerschafts-Fristen.

3. May 1779. Wir erklären nämlich, und fürs Erste: daß wie die in Unsern hiesigen Erblanden bestehenden Grundgerechtigkeiten, wie sie immer Namen haben mögen, womit bisher Unsere eigenen Urbarsgüter behaftet gewesen, und wirklich noch sind, den Besitzern und Grundholden derselben zum Besten, und den übrigen Grundherrschaften zum Beyspiel in ein Erbrecht verwandeln lassen wollen, so daß hinfüro alle, und benanntlich auch jene Unsere Urbarsgüter, die da nur Leibrechts- oder bloß Bestandweise verlassen sind, auf des Besitzers Erben, und dessen rechtmäßige Nachfolger (Successores Singulares) übergeben, und für beständig auf Erbrecht verliehen seyn sollen.

M. G. S. v. J. 1784 S. 383.

Wir erklären ferner und

fürs Zweyte: daß von dem ersten Tag kommenden Monats Julius an, in des Besitzers freyer Wahl stehen soll, ob er bey der vorhin üblichen und kontraktsmäßigen Mayerschafts-Behandlung Taxe, Sporteln und ihrer jedesmaligen baaren Abführung, wie bisher, verbleiben, oder über den nun ermessenen Mayerschaftsbetrag in einer wohl erschwinglich jährlichen Frist, neben den übrigen auf dem Gut haftenden grundherrlichen sowohl, als andern jährlichen Natural- und Geldabgaben entrichten wolle?

Auch ist gedachten Grundholden weiters deutlich zu erklären, daß diese jährliche Mayerschaftsfrist (so soll man sie hinfüro nennen) auf ewige Zeiten immer die nämliche verbleiben, von einem Gutsbesitzer auf den andern in dem nämlichen Betrage übergehen, folglich dieselbe unter dem Vorwande einer Gutsbesserung, oder Gutsabschleifung (wogegen jedoch dem Gutsherrn seine Rechte in andere Wege vorbehalten seyn sollen) niemals mehr erhöhet, noch vermindert, und deswegen alle neue Gutsschätzung in dieser Absicht, so wie auch alle fernere Laudemial-, Gutsanstands- und sonstig andere neue Mayerschafts-Behandlung, wie sie Namen haben mag, von nun an ein für allemal verboten und abgeschaft seyn, und verbleiben soll. Sogar die Erben sollen ihre Erbtheile, welche ihnen, auf was Art und Weise es immer sey, bey dem grundbaren Gute ausgezeiget werden, Abzugs, und Abfahrts frey, ohne die min-

deste Einbuße an Fond, oder sonst an Gutsfrüchten erhalten.

Hiedurch nun sind, selbst mit Hintansetzung Unsers eigenen Landes- und grundherrlichen Interesse, welches Wir aus Liebe für den Unterthan dem allgemeinen Wohlstand gerne hiermit aufopfern, alle jene Anstände gehoben, welche den Grundholden bisher von Besserungen seines Gutes wahrscheinlicher Weise dürften abgeschreckt haben.

Fürs Dritte: Wenn nun aber der Unterthan (woran sich nicht zweifeln läßt) den Vorschlag der obgedachten Mayerschaftsfrist wirklich mit Dank annimmt, alsdann hören die unnöthigen Mitmayerschaften der Weiber, und das bis zum Gutsgestande eines noch unvogtbaren Kindes, oder in sonstige Wege bisher üblich gewesene Willengeld, Mortuarien, wie auch alle andere dergleichen Prästationen von selber auf.

Hingegen erlauben Wir gnädigst, daß Heurathsgüter, und Anlehen, deren Verwendung in das grundbare Gut, oder den dazu gehörigen Viehstand durch gerichtliche Schuldbriefe, oder auf andere legale Art wirklich docirt werden kann, ohne grundherrlichen Konsens versichert werden dürfen.

Fürs Vierte: wollen und befehlen Wir, daß all und jedes, was Statuten, Generalien, und Mandaten ꝛc. des Landes vom Erbrecht überhaupt, sowohl in Baiern, als in der obern Pfalz verordnen, auch auf dieses nunmehr neu ertheilte Erbrecht in vollem Maaß angewandt, und hiernach richterlich erkannt werden soll.

In so ferne aber gedachte Landesstatuten, Mandaten und so weiters auf dieses neu ertheilte Erbrecht nicht klar und deutlich einschlagen, so sollen alsdann diese, und alle sowohl Landes-, als sonsten pro jure subsidiario angenommenen und dahin wirklich zielenden Gesetze allemal so ausgelegt werden, daß der Entzweck des gegenwärtigen Mandats, welcher einzig und allein auf Erleichterung und Aushilfe Unserer Grundunterthanen gehet, erreichet werden möge.

Was aber jura praelationis (Vorgangsrechte) insbesondere anbelangt; so behalten Wir Uns dieselben hierinnen eben so wie vorhin, und die Laudemien und grundherrlichen Forderungen überhaupt, bevor.

Fürs Fünfte: Wenn demnach eine neue Gutsveränderung wirklich nunmehr sich ereignet, als muß den ohnehin bey der Grundherrschaft erscheinenden neuen Gutsmayer, wie oben §. 2. schon erwähnet, deutlich erklärt werden, daß Wir gnädigst geneigt seyen, das beschwerliche Leibrecht, Neu- und Freystift seines Gutes in ein ordentliches Erbrecht umzuwandeln; von ihm, als neu anzugehenden Mayer aber nicht mehr verlangen, daß er die mit ihm jetzt behandelte Mayerschaftsfrist baar, und auf einmal entrichte; sondern zufrieden seyn wollen, wenn er sie in einer jährlich bestimmten Frist abtrage, und den vorhin meistens baar, und auf einmal entrichteten Laudemialbetrag nun mehr zur besseren Emporbringung seines Gutes so anwende, daß er

diese Verwendung auf Verlangen allemal sogleich augenscheinlich darthun könne.

Mit dem Anschlag und der Schöpfung der jährlichen Frist selbst aber haben die Beamten folgender Gestalt zu verfahren: Sie sollen nämlich aus den drey letzten Guts-Veränderungen zum Grund genommenen Gutsanschlägen, den Mittelanschlag herausnehmen, und von dem Betrag dieses Mittelanschlages, als dem neu angenommenen Guthswerthe, wo Anstand und Abfahrt herkommlich ist $7\frac{1}{2}$, sonst aber 5 Prozent salva Ratificatione ansetzen, sadann diesen Laudemial-Betrag in Fristen auf 20 Jahre eintheilen, und von dem neuen Gutsmayer auf diese Art ohne Entgeld desselben erholen.

Fürs Sechste: sollen zwar die Zubaugüter besonders, jedoch auf eben diese Weise, wie vorher die Hauptgüter, laudemisirt; die hierinnen ermessene neue Mayerschaftsfristen aber besonders erholet, und mit der Mayerschaftsfrist des Hauptguts niemals vermengt, noch beyde in eine einzige zusammen geworfen werden.

Fürs Siebente: Wollen Wir aber mit dem so genannten Ehehaften, als Schmidt, Müller, Bader und Taferngerechtigkeiten, so realiter auf Unsern Urbarsgütern haften, dergestalten eine Ausnahme machen, daß sie nur in dem Falle ihre Gerechtigkeiten auf ihre Erben bringen sollen, wenn sie unter solchen ein sowohl zur Mayerschaft, als zum Gewerbe taugliches Subjekt haben; sonstigen Falls hingegen die Erben sie an

einen tauglichen und annehmlichen andern Mayer, mit Unserm Konsens veräussern sollen.

Uebrigens und fürs Achte: da Wir schon oft erklärtermassen diese Unsere Landesherrliche Gnade, wodurch Wir die vorhin üblich gewesenen so beschwerlichen Grundgerechtigkeiten in Erbrecht, und das baare Laudemium auf Jahresfristen zu setzen geneigt sind, niemanden mit Gewalt aufzudringen gedenken, sondern jedem Unterthan zur freyer Wahl anheim stellen, ob er diese Unsere Gnade annehmen wolle, oder nicht? so mag sie den dermaligen alten Gutsbesitzern, wenn sie sich selber darum melden, zwar zu Statten kommen, doch soll man sie zur Annahme keineswegs vorladen, und noch weit weniger sie dazu anhalten, im Falle sie dazu Bedenken tragen sollten, gedachte Grundguts-Veränderung und Mayerschafts-Fristen (welche mehr ihre Gutsnachfolger, als sie selbst angehen) vor wirklich erfolgender Guts-Veränderung, oder aber, woferne es Leibrechter sind, vor gänzlicher Aushausung der Leiber in Richtigkeit zu setzen. Denjenigen hingegen, welche um Regulirung gedachter Mayerschafts-Fristen für den künftigen Guts-Veränderungsfall ansuchen, soll man sie jetzt sogleich bestimmen, aber ihnen hinfür weder Taxen, noch die sonst vorhin üblich gewesenen Sporteln abdringen, noch viel weniger die regulirte Frist, während ihres Gutsbesitzes von ihnen einfordern, inmassen sie für ihre Lebenszeit das Anstands-Laudemium schon geleistet; für die etwa herkömmliche Abfahrt aber ihre Erben, oder rechtmäßige Nachfolger (Successo-

res Singulares) mit welch letzteren sie bey der Gutsschätzung hierüber allemal ohnehin schon übereinzukommen pflegen, um so mehr zu haften haben, da die grundherrlichen Forderungen niemals die Person eines Gutsmayers, sondern das grundbare Gut selber affiziren.

Fürs Neunte: ist diese Behandlung der Mayerschafts-Fristen in Zukunft bey einem Gute nur alsdann zu wiederholen, wenn das Gut von rechtswegen Uns als Grundherrn wieder anheim gefallen, oder das Dominum utile mit dem Domino directo konsoldiret worden ist. Bey der ersten Behandlung aber ist dem neuen Erbrechter für ihn und seine Erben ein auf Pergament geschriebener Brief darüber zu ertheilen, welchen die Beamten projektirter zur Fertigung an Unsere Hofkammer (jetzt Regierung, Kammer der Finanzen) einzusenden haben; und wofür der Grundhold die taxordnungsmäßigen Sporteln einstweilen noch zu entrichten hat. Bey einer Veränderung ist alsdann nur noch der Name des neuen Mayers von Amtswegen, und mit des Beamtens Unterschrift, Doto und Amtsfertigung, dem alten Briefe unentgeltlich zu indossiren. Sollten aber

Fürs Zehnte: bey einem Kastenamte ganz besondere Laudemisirungen bisher üblich gewesen seyn, auf welche dieses gnädigste Mandat sich gar nicht anwenden ließe, so befehlen Wir, daß hierüber ausführlicher, umständlicher und gutächtlicher Bericht an Unsere Hofkammer (jetzt Regierung, Kammer der Finanzen) erstattet werde.

30. Sept. 1817. Auf den Bericht der königl. Regierung des N. N. Kreises wird erwiedert, daß das am 3. May 1779 für die Provinz Baiern erlassene, und im Jahre 1807 auch auf die Provinz der obern Pfalz und Neuburg ausgedehnte Mayerschafts-Fristen-Mandat für die alt kastenämtische Grundholden der genannten Landestheile noch in so lange anwendbar sey, bis dessen Modifikation oder Aufhebung gesetzlich ausgesprochen seyn wird. Geret'sche Samml. 7. Bd. S. 460.

Magazine, für Kern, Waizen und Korn.

M. s. 9. Bd. S. 349. — 363.

4. Aug. 1820. Durch die allerhöchste in Betreff der Getreideeindienung unterm 5. Juny v. J. erlassene Entschliessung ist den königl. Kreisregierungen aufgetragen worden, in den ärarialischen Getreid-Reserve-Magazinen von Zeit zu Zeit Nachsicht pflegen, die Fruchtspeicher und den Zustand der Früchte selbst untersuchen zu lassen, nichts zu verabsäumen, was die gute Pflege und Erhaltung jener Magazine fördern mag, die Rentbeamten desfalls ganz besonders verantwortlich zu erklären, und mit den einzusendenden Quartals-Anzeigen immer zugleich eine berichtliche Nachweisung über den Zustand der Magazine zu verbinden. Geret'sche Samml. 11. Bd. S. 1204.

Die wenigsten Kreisregierungen aber sind dieser Weisung nachgekommen, und während das Ministerium die offiziellen Aufschlüsse über den Vollzug der anbefohlenen Nachsichten entbehrt, verbreitet sich die Nachricht, daß auf mehreren Fruchtspeichern das Getreid so nachläßig versorgt

und gepflegt werde, daß, wenn nicht schleunige Vorkehrungen getroffen würden, dessen gänzliches Verderben, und hiedurch ein äusserst beträchtlicher Nachtheil für das Aerar unvermeidlich sey.

Das Ministerium sieht sich daher veranlaßt:

1) die königl. Kreisregierungen wiederholt aufzufordern, obigen Vorschriften für die Zukunft mit jedem Quartalsschlusse gehörige Folge zu leisten;

2) sogleich nach Empfang dieses anzuzeigen, wann, wo und von wem bisher die Nachsicht in den Magazinen gepflogen worden sey, und in welchem Zustande sich die Getreide jedesmal befunden haben, und

3) zugleich auf der Stelle Kommissäre abzuordnen, um die dermalige Beschaffenheit der aufgespeicherten Früchte zu untersuchen, und darüber ihre Anzeigen zu erstatten, welche sodann mit gutachtlichen Berichten über die allenfalls erforderlichen Maßregeln immer ohne Verzug anher einzubegleiten sind.

5. Juny 1820. Es ist den königl. Regierungen, Kammern der Finanzen, durch die Verfügung vom 15. Juny v. J. (Geret. Samml. Bd. 8. S. 659 — 662*) die Absicht Sr. Majestät des Königs zu erkennen gegeben worden, daß in allen Kreisen, um für unvorhergesehene Unglücksfälle schleunige Hilfe leisten zu können — aus ärarialischen Vorräthen, Reserve-Magazine — jedoch nur von Roggen und Waizen (oder Kern) angelegt, und diese Ma- Geret'sche Samml. 11. Bd. S. 1205.

*) M. s. 9. Bd. S. 350.

gazine binnen 8 — 10 Jahren auf die Höhe eines Jahresertrages der genannten Früchte gebracht werden sollen.

Welche Rücksichten hierbey einzutreten haben, und welche Vorschriften zu befolgen seyen, ist der königl. Regierung durch die erwähnte ausführliche instruktive Weisung vom 15. Juny vorigen Jahres Art I. 1 bis 6 und Art. IV. umständlich vorgezeichnet worden, worauf sich denn auch, um jede Wiederholung zu vermeiden, ausdrücklich bezogen wird.

Für den Isarkreis sind vorläufig zur ersten Gründung des Reserve-Magazins

N. Schäffel Roggen, und
N. = Waizen,

für den Obermainkreis

N. = Roggen, und
N. = Waizen,

für den Oberdonaukreis

N. = Roggen, und
N. = Feesen,

aus den dermaligen, zur Aufbewahrung ganz besonders geeigneten Vorräthen bestimmt.

Die Regierungen des N. Kreises, Kammern der Finanzen, haben über die zu dem besagten Zwecke aus den dießjährigen Vorräthen aufzuspeichernde Quantität Korn und Waizen noch keine Berichte erstattet, welche daher unverzüglich nachzutragen sind.

Da nun die Zeit der Zehentverpachtungen nahe ist, und jetzt schon wegen Eindienung der Gült und Zehentgetreide für das nächste Etats-

Jahr die erforderlichen Maßregeln festgesetzt werden müssen, so wird in dieser Beziehung und rücksichtlich der erwähnten Reserve-Magazine Folgendes beschlossen:

I. Die größte Aufmerksamkeit wird die königl. Regierung zunächst auf eine sorgfältige Pflege der Reserve-Magazine zu verwenden wissen, und daher Sorgfalt tragen, daß nicht nur hierfür die beßten Speicher gewählt, und in guten Stand gesetzt, sondern auch die Früchte selbst vorschriftsmäßig behandelt und gegen Verderben verwahrt werden.

Zu dem Ende wird es nöthig seyn, daß von Zeit zu Zeit eine Nachsicht veranlaßt, die Fruchtspeicher, so wie der Zustand der Früchte selbst untersucht und nichts verabsäumt werde, was die gute Pflege und Erhaltung dieser Magazine fördern mag, indem sonst nicht nur das Aerar einen großen Nachtheil erleiden, sondern der wohlthätige Zweck selbst vereitelt werden würde.

Die Rentbeamten sind deßwegen ganz besonders verantwortlich zu machen, und die Regierung hat zugleich mit der einzusendenden Quartals-Anzeige eine berichtliche Nachweisung über den Zustand dieser Magazine zu verbinden.

II. Was nun die Getreid-Eindienung für das nächste Etatsjahr, besonders die Frage betrifft, wie viel hievon in natura auf die Speicher gebracht, und was den Gült- und Zehentpflichtigen nach dem Normalpreis abzulösen gestattet seyn soll, so sind hierbey

A. die mehrerwähnten Reserve-Magazine,
B. der Naturalbedarf der Armee, und
C. der Bedarf der eigenen Regie, des Besoldungsgetreides, der Passiv-Reichnisse und das etwa nöthige Saamgetreid für die nächstkommende Sommersaat, zu berücksichtigen.

Es wird

ad A. vorzüglich auf die Qualität der Früchte der dießjährigen Erndte ankommen, ob sie zum Aufbewahren geeignet sind, ob hiernach eine mindere oder größere Quantität dem schon vorhandenen Vorrath beygefügt und ein verhältnißmäßiger minderer Theil des letzteren verwerthet werden soll.

Um wieviel daher die Reserve-Magazine im Jahre $18\frac{19}{20}$ verstärkt werden sollen, hierüber muß in der Folge noch besondere Entschließung erholt werden.

ad B. Ausser den Reserve-Magazinen ist aber auch vorzüglich der Mittelbedarf an Korn und Haber zu berücksichtigen, und wenn schon jetzt noch nicht genau bestimmt werden kann, wie viel an genannten Fruchtarten für $18\frac{19}{20}$ und für welche Garnisonen erforderlich sey, so ist doch der Bedacht dahin zu nehmen, daß ungefähr über eine gleiche Quantität, wie in diesem Jahre hierfür disponirt werden kann, wobey diejenigen Verfügungen und Bemerkungen in Erinnerung ge-

bracht werden, welche in der wiederholt allegirten Verordnung vom 15. Juny v. J. Art II. bezeichnet sind.

ad C. Wie viel Getreid endlich zur Bestreitung der Besoldungen, der Passivreichnisse und allenfalls zu Unterstützung der Unterthanen, an Saam- und Speisgetreid erforderlich seyn werde, wird die königl. Regierung, so wie jedes Rentamt selbst zu beurtheilen wissen.

In so ferne also

III. eine günstige Erndte sich ergiebt, wozu schon jetzt alle Hoffnung vorhanden ist, und in so ferne der Bedarf für die Reserve-Magazine, für das Militär, und für die ad C. genannten Zwecke hinreichend gedeckt seyn wird, so kann alles, was darüber ist, den Gült- und Zehentpflichtigen nach dem Normalpreis abzulösen, überlassen werden.

Um jedoch

IV. keine Vorsicht zu versäumen, so soll bey der nächst eintretenden Zehentverpachtung, der Zehent zwar, wie vorgeschrieben ist, in Körnern verlassen, dem Aerar aber die Option vorbehalten werden, denselben entweder in natura einzufordern, oder nach dem Normalpreis bezahlen zu lassen.

Ohne Bedenken kann indessen auch bey diesen Verpachtungen in jenen Fällen, welche Art. IV. Lit. B. et C. ad Nr. 2, 3 et 4 und Lit. D. der Entschließung vom 15. Juny v. J.

bemerkt sind, die Bezahlung nach dem Normalpreis zugestanden, resp. bedungen werden.

Die königl. Regierung wird deßwegen in dieser Beziehung ihr Hauptaugenmerk dahin zu richten wissen, daß im Fall einer gesegneten Erndte nur der oben ad II. bemerkte Natural-Bedarf vollkommen gesichert, die ganze übrige Getreideinnahme aber, wo es sich thun läßt, vorzüglich in den von den Garnisonen und den Reserve-Magazinen entfernten Rentämtern und Gegenden nach dem Normalpreis abgelöset und bezahlt werde, und endlich

V. Sorge tragen, daß jenes Getreid, welches in natura eingedient werden soll, längstens bis Ende Februar auf die Speicher gebracht, das, was aber in Geld bezahlt wird, längstens bis Ende März vollkommen berichtigt werde, wofür die Rentämter ganz vorzüglich verantwortlich zu machen, und daher auch die — in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen vom 17. September 1817 in Vollzug zu setzen sind.

Magistrate.

3. Aug. 1820. Wir beschließen auf die Berichte Unserer Regierung des Unter-Donaukreises vom 31. Jänner und 26. April d. J. in rubrizirtem Betreff, wie folgt: Geret'sche Samml. 11. Bd. S. 1207.

I.

Die Magistrate der Städte und Märkte können in Beziehung auf die Verwaltung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens als landesherrliche Beamten nicht betrachtet, ihre Ausfertigung

in Unserem Namen nicht erlassen, sohin denselben auch die Befugnisse nicht ertheilt werden, welche den unmittelbaren Stiftungs- und Komunal-Administrationen durch die Verordnung vom 1. Februar 1808 eingeräumt worden sind.

Die Rechte der Siegelmäßigkeit sind nach Tit. V. §. 4 und 5 der Verfassungs-Urkunde, dann nach dem achten konstitutionellen Edikte nur Personen bestimmter Klassen, aber nicht Korporationen zugestanden, und nach §. 7. dieses Edikt-es, womit der §. 113 des sechsten konstitutionellen Ediktes verglichen werden muß, ist nur den siegelmäßigen Grundherren gestattet, die aus dem grundherrlichen Verbande hervorgehenden Urkunden, ohne Mitwirkung der Obrigkeit, zu errichten und zu fertigen.

Die Magistrate der Städte und Märkte sind daher nicht berechtigt, die Urkunden über veräusserte, oder erworbene Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten und Rechte, oder die aus dem grundherrlichen Verbande hervorgehenden Urkunden selbst auszufertigen, sondern sie haben diese Urkunden lediglich zu entwerfen, und dieselben den kompetenten Gerichtsbehörden zur förmlichen Errichtung und Ausfertigung zuzustellen.

II.

Hieraus folgt von selbst, daß die Taxen für die Errichtung und Ausfertigung solcher Urkunden den Stiftungs- und Kommunalkassen nicht zustehen können, sondern von den Gerichts-Behörden erhoben, und gleich andern Taxen gehörig verrechnet werden müssen.

III.

Wenn jedoch bey der anzustellenden genauen Recherche sich zeigen sollte, daß die Taxen von Grundgerechtigkeitsbriefen in die Fassionen der steuerbaren Dominikalrenten aufgenommen worden sind, so haben die beyden Kammern Unserer Regierung in geeignetes Benehmen zu treten, und nach Umständen die Rückzahlung und Abschreibung der treffenden Steuern zu bewirken.

IV.

Da alle Amts-Korrespondenzen der höheren und minderen Stellen mit in- und ausländischen Behörden nach dem IV. Abschnitte der Verordnung über das Stempelwesen vom 18. Dezember 1812 (Reggsbl. 1813 S. 65. *) von der Stempelpflichtigkeit befreyt sind, so können die Magistrate als Verwalter des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens, zum Gebrauche des Stempels in ihren Schreiben an die Landgerichte, nur dann gehalten seyn, wenn der Gegenstand ein streitiges Rechtsverhältniß betrifft.

Hiernach ist der Magistrat der Stadt N. auf seine Beschwerde-Vorstellung vom 28. November v. J. zu bescheiden.

Malefikanten.

M. s. a. 11. Bd. S. 165 — 210.

29. April 1821. In der an die königl. Regierungen erlassenen Entschließung vom 23. März d. J. ist den Untergerichten bedeutet worden, daß die Einsendung der Verhörsprotokolle an die königl. Regierungen, Kammern der Finanzen, künftig zu unterbleiben

Geret'sche Samml. 11. Bd. S. 1026.

*) M. s. Stempelwesen.

hat, und dafür die nach den Protokollen gefertigten Taxdesignationen vorzulegen sind. Nachträglich ist den genannten Unterbehörden zu erkennen zu geben, daß zu der Aufnahme in die fortlaufenden allgemeinen Verhörsprotokolle nur diejenigen Rechtshändel sich eignen, welche sogleich auf das Anbringen der Partheyen ohne alle prozessualische Weiterung geschlichtet werden.

Was aber die übrigen Rechtsstreite betrifft, so sollen zwar auch diese in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. July 1819 in der Regel mit Umgehung des schriftlichen Verfahrens zum Protokolle instruirt werden. Wenn aber bey denselben der Vergleichsversuch mißlingt, und daher die zur Unterstützung der Klage, so wie die von dem Beklagten vorgebrachten Umstände aufgenommen werden müssen; so sind dergleichen Verhandlungen nicht in das fortlaufende allgemeine Verhörsprotokoll einzutragen, sondern für jeden Rechtsfall ist ein gesonderter Akt anzulegen, damit im Laufe des Prozesses bey den zu treffenden richterlichen Verfügungen, bey Akten-Inspektionen, bey der zum Behufe der Appellation nothwendigen Einsendung der Akten an das Obergericht und dergleichen, keine Unordnungen und Zögerungen veranlaßt werden. Von dieser Entschließung sind die Untergerichte durch die Kreis-Intelligenzämter in Kenntniß zu setzen.

Malzaufschlag.

M. s. a. 8. Bd. S. 197 — 221.

Geret'sche Samml. 11. Band S. 1014.

26. Juny 1820. Was unterm Heutigen an sämmtliche Kreis-

Regierungen (mit Ausschluß des Rheinkreises) erlassen worden ist, wird dem Aufschlags-Inspektor N. hiermit in Abschrift mit der Eröffnung mitgetheilt, daß die einkommenden Gutachten derselben den Aufschlags-Inspektoren zur gemeinschaftlichen Erinnerung werden zugestellt werden, deßwegen derselbe sich hierauf vorzubereiten wissen wird.

26. Juny 1820. Obgleich der Ertrag des Malzaufschlages sich in den zwey letzten Jahren wieder bedeutend erhoben hat, so entspricht er doch nicht überall den örtlichen Verhältnissen, und es muß insbesondere immer auffallen, daß die königlichen Aufschlags-Inspektoren hier und dort gleichsam nur im Vorbeygehen häufige Defraudationen entdecken, während die betreffenden Unteraufschlags-Einnehmer sie im Laufe des ganzen Jahres wenig oder gar nicht wahrnehmen. Geret'sche Samml. 11. Band S. 1014.

Der Grund hiervon kann zunächst nur darin liegen, daß die Unteraufschlags-Einnehmer ihre Pflicht nicht mit gleichem Eifer erfüllen, oder daß die Bezirke derselben so zweckwidrig eingetheilt sind, daß es selbst dem thätigsten und redlichsten Untereinnehmer unmöglich wird, die darin gelegenen Bräuereyen ꝛc. gehörig zu übersehen. Dieses wird auffallend durch die Erfahrung dort bestätiget, wo die königl. Regierungen bereits aus eigenem Diensteifer ihre Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand gerichtet, und durch die geeigneten Verfügungen in beyden Beziehungen nachzuhelfen gesucht haben.

Die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, erhält daher hiermit den Auftrag, unter Beziehung der Oberaufschlagsbeamten ihres Kreises über die zweckmäßige Eintheilung und Besetzung der Unteraufschlags-Einnehmerstellen fürdersamst wohlerwogenes Gutachten zu erstatten.

Was die Eintheilung oder Bildung der Unteraufschlagsdistrikte anbelagt, so muß, wie bereits angedeutet wurde, das Augenmerk vorzüglich dahin gerichtet werden, daß die gehörige Uebersicht derselben durch die Aufschlags-Untereinnehmer möglich und die Erholung der Polleten nicht zu sehr erschwert werde.

Was hingegen die Besetzung derselben oder die Unteraufschlags-Einnehmer betrifft, so können zwar diejenigen Schullehrer, welche sich bisher in Besorgung des Aufschlagsgeschäftes durch Gewandtheit, Thätigkeit und Treue ausgezeichnet haben, auch ferner beybehalten werden, besonders dort, wo ihr Hauptberuf durch dieses Nebengeschäft nicht wesentlich leidet, oder eine andere Besetzung der Unteraufschlägerstelle nicht wohl thunlich ist.

Allein die fernere Verwendung der Magistratsmitglieder und anderer gewerbetreibender Bürger in den Städten und Märkten zu Unteraufschlagseinnehmern unterliegt nach den bisherigen Wahrnehmungen wichtigen Bedenken.

Desto mehr hat die königl. Regierung bey ihren Vorschlägen über die Besetzung der Unteraufschlags-Einnehmersstellen auf die vorhandenen Quieszenten und besonders auf das quieszirte Po-

lizeypersonal Rücksicht zu nehmen; auch anderen öffentlichen Dienern, z. B. Zollbedienseten ꝛc. kann hier und dort füglich die Funktion eines Unteraufschlagseinnehmers gegen Bezug der Tantiemen übertragen werden, und nach Umständen mögen selbst geprüfte Aspiranten verwendet werden.

Mit der Vorlage des Gutachtens über die vorgemerkten Punkte hat die königl. Regierung sich auch darüber gutachtlich zu äußern, ob und in welcher Art die Unteraufschlagseinnehmer eines Landgerichts- oder Rentamtsbezirkes allenfalls noch unter eine besondere Aufsicht gestellt werden könnten.

16. Jän. 1821. Da sich bisher bey Veränderungen in der Besetzung der Aufschlags-Untereinnehmersstellen über die Vertheilung der Gehaltsbezüge mehrmal Anstände ergeben haben, und bey Entscheidung derselben wegen der ganz verschiedenen Verhältnisse eine analoge Anwendung der Bestimmungen über die Vertheilung der Tantiemen zwischen ab- und anstehenden Rentbeamten nicht wohl Statt haben kann: so haben Seine Königl. Majestät sich veranlaßt gesehen, hierüber folgende Normen festzusetzen: Geret'sche Samml. 11. Band S. 1015.

1. Der einer Aufschlags-Untereinnehmerstelle anklebende fixe Gehalt kömmt dem abstehenden Untereinnehmer pro rata temporis zu.

2. Die Tantiemen von den bey dem eintretenden Personalwechsel bereits verfallenen und erhobenen Aufschlagsgefällen verbleiben dem abtretenden Untereinnehmer oder seinen Relikten ganz und ungetheilt.

3. Die Tantiemen von den bey dem eintretenden Personalwechsel zwar verfallenen, aber von dem neu anstehenden Untereinnehmer erst noch zu erhebenden und zu verrechnenden Aufschlagsgefällen sind zwischen dem ab- und anstehenden Untereinnehmer in gleichen Hälften zu theilen.

4. Wird jedoch ein Untereinnehmer wegen erwiesener Dienstgebrechen entlassen, so soll er des Antheils an den Tantiemen von den bey seinem Abstande zwar verfallenen, aber noch nicht erhobenen Aufschlagsgefällen verlustig seyn.

Die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, hat daher durch das Oberaufschlagamt sämmtliche Aufschlagsuntereinnehmer ihres Kreises von gegenwärtiger Verfügung in Kenntniß zu setzen, und in allen Fällen, wo ihre Entscheidung erforderlich wird, hiernach zu verfahren.

14. May. 1821. Da sich mehrmal die Fälle ergeben, daß von den königl. Aufschlags-Inspektoren zur Begründung des Thatbestandes über entdeckte Malzaufschlagsdefraudationen Sachverständige beygezogen werden müssen, und diesen ihre auf Fuhrlohn, Zehrung s. a. gemachten Auslagen bis zum Ausgange der Untersuchung nicht vorenthalten werden können, so finden sich Seine Königl. Majestät zur Beseitigung allenfallsiger Anstände bewogen, die königl. Aufschlags-Inspektoren hiermit zu ermächtigen, diese Auslagen den Betheiligten jederzeit sogleich gegen gehörige Bescheinigungen zu vergüten; und sich selbe durch das einschlägige Oberaufschlagamt wieder ersetzen zu lassen, worüber jedoch die königl. Oberaufschlags-Inspektoren der

Geret'sche Samml. 11. Band S. 1016.

betreffenden königl. Kreisregierung jederzeit unverzüglich Anzeige zu erstatten haben. — Die königl. Oberaufschlagämter haben diese Kosten als geleistete Vorschüsse gehörig vorzumerken, und bey erfolgender richterlicher Entscheidung sodann die Betheiligten zu dem Ersatz dieser Kosten anzuweisen, oder so ferne das Aerar die Kosten zu unternehmen hat, diese sodann nach erfolgter Authorisation definitiv zu verausgaben.

17. May 1821. Was unterm 29. May v. J. von Seite des königlichen Staatsministeriums des Innern in rubrizirtem Betreff an das Korpskommando der Gensd'armerie erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung: Geret'sche Samml. 11. Band S. 1016.

Die Gensd'armerie-Mannschaft hat nach der bestehenden Dienstes-Instruktion auf jede legale Aufforderung der königl. Oberaufschlags-Inspektoren zwar bewaffneten Beystand zu leisten, darf sich jedoch keineswegs dazu gebrauchen lassen, sowohl bey Tag als Nacht unvermuthet die Mühlen zu visitiren, ob sich in denselben nicht etwa Malz ohne Pollete oder mehr als die Pollete besagt, befindet, und zu diesem Zwecke die Abmessung des Malzes verlangen u. s. w.

Dieses wird dem Korpskommando der königl. Gensd'armerie auf den Bericht vom 16. dieses Monats, unter Rückschluß der Beylagen, zur weitern Verfügung eröffnet.

31. Okt. 1821. Nach §. XIII. der Verordnung über den Malzaufschlag vom 28. July 1807 sind die Unteraufschläger befugt und beauftragt, nicht nur in allen Mühlen, wem sie immer gehören, und von ditto 11. Band S. 1017.

welcher Art sie seyn mögen, sondern auch in allen Brauhäusern und Branntweinbrennereyen, wann und so oft sie wollen, nachzusehen, und sich von ihrem Betriebe in Kenntniß zu setzen.

Hieraus fließt von selbst, daß sie berechtiget und verpflichtet sind, auch die Größe oder den kubischen Inhalt der Braupfannen, Kessel, Maischbotinge, Biergrände und Gährungsgeschirre zu erheben, um hiernach das Quantum des Malzes, welches bey ordentlichem Guße zu jeder Sud verwendet werden kann, ermessen, und bey auffallenden Mißverhältnissen der Mälzer, für welche die Polleten erholt werden, den zu vermuthenden Gefährten näher nachforschen, oder die Polizeybehörden auf den übertriebenen Guß der Brauereyen aufmerksam machen zu können. Allein diese Vorschrift ist bisher von den Aufschlagsuntereinnehmern nur wenig oder gar nicht beobachtet worden; und je mehr bey weiterer Vernachläßigung derselben der Malzaufschlag theils durch den Gebrauch der heimlichen Haus- und Handmühlen, theils durch die neuerlich bekannt gewordenen Malzsurrogate gefährdet werden kann, desto dringender wird es, auf dieselbe aufmerksam zu machen.

Die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, des N. Kreises erhält daher hiermit den Auftrag, nicht nur sämmtliche Aufschlagsuntereinnehmer des Kreises durch das Oberaufschlagamt unverzüglich unter geeigneter Belehrung oder Anleitung zur Erhebung des kubischen Inhaltes der oben genannten Vorrichtungen und Geschirre

nachdrücklichst anweisen zu lassen, sondern auch dem Oberaufschlagsbeamten zur Pflicht zu machen, sich gelegenheitlich seiner Visitations- und Untersuchungsreisen von dem genauen Vollzuge der erlassenen Weisung zu überzeugen, und die dießfallsigen Erhebungen der Untereinnehmer fortwährend der Prüfung und Berichtigung zu unterwerfen.

19. Dez. 1821. Was heute an sämmtliche Regierungen, Kammern der Finanzen, mit Ausnahme jener des Rheinkreises erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Nachricht: Geret'sche Samml. 11. Band S. 1017.

Aus Inspektionsberichten geht hervor, daß die durch das allerhöchste Reskript vom 31. Oktober l. J. den Aufschlagsuntereinnehmern aufgetragene Erhebung der Größe oder des kubischen Inhaltes der Bräupfannen und sonstigen Bräugeschirre mittels Abeichung mit Wasser geschehen wolle.

Da in dem erwähnten Reskripte von einer solchen Wassereiche nichts enthalten ist, und der kubische Inhalt der fraglichen Gefäße, theils durch Erhebung der Breite, Länge und Tiefe derselben, theils durch die Visirung bis auf eine unbedeutende Differenz ohne allen Kostenaufwand und ohne Schwierigkeit ausgemittelt und darnach auch das Quantum der Flüssigkeit, welches ein Gefäß faßt, nach der Eimerzahl berechnet werden kann, so wird der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, aufgetragen, das königl. Kreisoberaufschlagamt anzuweisen, die Untereinnehmer hiernach geeignet zu belehren und zu instruiren, damit

durch dergleichen Wassereichungen dem Aerar nicht unnöthige bedeutende Kosten verursacht werden.

8. Nov. 1821. Nach vorliegenden Anzeigen soll der Malzaufschlag an den Gränzen des Königreiches in der Art gefährdet werden, daß Malz unter der Deklaration von Mehl oder Speisegetreid auf benachbarte ausländische Mühlen verführt, dort gebrochen, und angeblich als Mehl wieder eingeführt oder auch ausländisches Malz unter der nämlichen falschen Deklaration eingeführt und im Innern zum Verbrauche abgesetzt wird. Die königl. General-Zolladministration erhält daher hiermit den Auftrag, die Gränzzollämter und Zollaufseher auf diese Gefährten besonders aufmerksam zu machen uud nachdrücklichst anzuweisen, zur Verhinderung der fraglichen Gefährden mit den Aufschlagsuntereinnehmern und Gensd'armen auf alle mögliche Weise zusammen zu wirken, das im Gränzverkehr aus- und eingehende Getreid der strengsten Aufsicht und Kontrole zu unterwerfen, und jeden entdeckten Defraudationsfall immer sogleich dem betreffenden Aufschlagsuntereinnehmer zur weiteren geeigneten Einschreitung anzuzeigen.

Geret'sche Samml. 11. Band S. 1018.

9. Nov. 1821. Dieselbe erhält hiermit den Auftrag, förderamst anzuzeigen, welche Kommunen dermalen einen Lokal-Malzaufschlag, es sey nun unter diesem Namen, oder unter andern Benennungen, erheben, nach welchen Normen diese Lokalauflagen erhoben werden, und auf welche Bewilligung sie sich gründen?

ditto 11. Band S. 1018.

Zugleich erhält dieselbe die Weisung, strenge darüber zu wachen, daß in jenen Gemeinden,

denen ein Lokal-Malzaufschlag nur für bestimmte Jahre bewilliget ist, die Erhebung desselben, mit Ausfluß der festgesetzten Zeit, unfehlbar eingestellt werde.

Märkte.

M. s. Magistrate.

Materialien zum Strassenbau.

M. s. 8. Bd. S. 339. 11. Bd. S. 213—346. und Strassen- und Wasserbau.

Material-Rechnung.

M. s. Rechnung.

Maut- und Zoll-Gegenstände.

a) Allgemeine Bestimmungen.

23. Jän. 1807. Reggsbl. 1807. S. 210.

1) Alle Territorial-Gefälle, welche zu bestimmten Zwecken erhoben werden, wie Weggelder, Brückenzölle u. dgl. gehen ohne alle Entschädigung an den Souverain über, da dieser auch die Besorgung der Wege künftig übernimmt. *)

Titel I.

Von der Bestimmung der Zölle und übrigen Abgaben.

22. July 1807. Gesetzblatt 1819. S. 99.

§. 1. Vom 1. Oktober laufenden Jahres angefangen, treten die bisherigen Verordnungen über das Zoll- und Mautwesen, dann über die Tabackregie, ausser Wirkung, und an die Stelle der hierdurch aufgehobenen Zölle, Mauten, Aufschläge und übrigen Abgaben, treten die Zölle

*) A. s. m. §. 52. des Ediktes vom 26. May 1818.

und Abgaben, wie sie in den nachfolgenden §§. bestimmt werden.

§. 2. Der Durchgangszoll wird nach dem gegenwärtigen Gesetze unter A angefügten Tarife erhoben.

Alle fremden Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst können, in soweit nicht polizeyliche Rücksichten auf bestimmte Zeit Ausnahmen gebieten, durch das Königreich verführt werden.

Nur die Durchfuhr des ausländischen Salzes kann nicht anders, als in Folge und Gemäßheit besonderer Verträge statt haben.

Alles Getreide und die Bagage der Reisenden sind vom Durchgangszolle ganz frey.

Eine Minderung des im Allgemeinen festgesetzten Durchgangszolles kann nur in so weit statt haben, als besondere Staatsverträge in Mitte liegen, oder örtliche Verhältnisse sie erfordern, und zwar im letzten Falle für die Gegenden, wo das Königreich umfahren werden kann, von dem als Regel festgesetzten Betrage von 2 Pfenning auf 1 Pfund vom Sporkozentner und von der Stunde. Solche Ausnahmen werden aber immer zu seiner Zeit und bey den betreffenden Zoll- und Hallämtern gehörig bekannt gemacht werden.

§. 3. Der Eingangszoll von fremden Erzeugnissen und Waaren, welche in das Königreich eingeführt werden, und in demselben zum Verbrauche verbleiben, ist nach den nähern Bestimmungen des unter B angefügten Tarifes zu erheben.

Nur die Einfuhr des ausländischen Salzes ist verboten.

Weitere Einfuhrsverbote sollen nur, entweder aus polizeylichen Rücksichten, so lange diese bestehen, oder allenfalls in Folge der Beschränkungen, denen der Verkehr der Unterthanen des Kö-

nigreiches in andern Staaten unterworfen wird, statt haben.

§. 4. Auch der Ausgangszoll von den Erzeugnissen und Waaren, welche aus dem Königreiche in das Ausland gebracht werden, und nicht als durchgehende Güter zu behandeln kommen, wird durch den unter B angefügten Tarif nachgewiesen.

Nur die Ausfuhr des Salpeters bleibt besondern Anordnungen unterworfen, welche immer besonders bekannt gemacht werden sollen.

Die Beschränkungen, die dem Verkehre der Unterthanen des Staates in andern Ländern entgegen gestellt werden, sollen nach Umständen lediglich durch Erhöhung der Eingangszölle, oder durch Einfuhrsverbote erwiedert werden.

§ 5. Das Weggeld auf den gebauten Landstrassen, und das Weggeld auf den Wasserstrassen (Wasserzoll) wird nach dem unter C anliegenden Tarife erhoben.

Das Weggeld vom schweren Güterfuhrwerke zu Lande steigt bey Ladungen über 60 Zentner von 10 zu 10 Zentner für die ganze Ladung um einen halben Pfenning vom Zentner und von der Stunde, und zwar nicht nur im Verkehre mit dem Auslande, sondern auch im innern Verkehre.

Von dem steigenden Weggelde sind jedoch jene Güterwägen befreyt, deren Räder eine mit dem Gewichte der Ladung im Verhältnisse stehende Felgenbreite haben.

Um auf diese Befreyung Anspruch machen zu können, müssen nämlich die Radfelgen bey einer Ladung von 61 Zentner und darüber, wenigstens 4 Zoll, bey einer Ladung von 81 Zentner und darüber, wenigstens $5\frac{1}{2}$ Zoll, endlich bey einer Ladung von 101 Zentner und darüber wenigstens 7 Zoll breit seyn.

Unter dem allgemeinen Satze kann das Weggeld sowohl, als der Wasserzoll stehen:

a) wo besondere Staatsverträge in Mitte liegen;

b) bey Ladungen, welche aus landwirthschaftlichen Gegenständen bestehen, deren Gewicht nicht wohl auszumitteln ist, oder die eine geringere Belegung ansprechen.

Ueber die Ausnahmen der ersten Art wird das Staatsministerium der Finanzen immer die besondern Weisungen erlassen. Ueber die Ausnahmen der zweyten Art ist im Weggeldstarife das Nöthige enthalten.

§. 6. Die Zoll-Stempelgebühr besteht in 2 Kreuzern von jedem Gulden des Zoll- und Weggeld-Betrages, und wenn dieser Betrag von einem Gulden steht, in 1 Kreuzer, jedoch ohne Rückvergütung.

§. 7. Das Waaggeld wird mit 2 Kreuzern von jedem Sporkozentner erhoben, wobey jedoch Quantitäten unter 50 Pfund für einen halben, und Quantitäten über 50 Pfund für einen ganzen Zentner gerechnet werden.

Das Waaggeld kann für jede definitive Durchgangs-, Eingangs- und Ausgangs-Behandlung nur einmal erhoben werden.

Für Gegenstände, die nicht gewogen werden, und weder Zoll noch Weggeld nach dem Gewichte entrichten, wird auch kein Waaggeld bezahlt.

§. 8. Die Niederlags-Gebühr für die auf den Hallen zur Sicherheit der Zollgefälle hinterlegten Güter besteht in $\frac{1}{8}$ Kreuzer per Tag und Zentner.

Jedoch sind Güter, die die zum Konsumo bezogen werden, drey Tage, und Güter, die durchgehen, oder bey einer Halle zur Ausfuhr behandelt werden, vierzehn Tage von der Niederlaggebühr frey.

Die Halle oder Niederlage haftet nach dem Zustande der Waaren, in welchem sie auf die Halle kommen, für die Entwendung und den aus Schuld des Dienstpersonals entstehenden Schaden, aber nicht für Unglücksfälle und Verderben.

Gegenständen, welche feuergefährlich sind, oder vermöge ihrer Eigenschaft anderen Waaren sonst schädlich werden können, kann die Lagerung auf den Hallen in keinem Falle gestattet werden.

§. 9. Für Güter, die am Krahnen ein- und ausgeladen werden, sind von jeder Last zu 10 Zentner 3 Kreutzer, und bey geringeren Lasten von jedem Zentner 2 Pfenninge als Krahnengebühr zu entrichten.

Für den Uebersatz der Güter aus einem Schiffe in das andere sind von jedem Zentner 2 Pfenninge zu bezahlen.

§. 10. Die Kanal- und Wehrloch-Oeffnungsgebühren, dann die Winterhaltsgebühren werden dort, wo sie hergebracht sind, in dem bisherigen Betrage erhoben.

Titel II.

Von der Erhebung der Zollabgaben und übrigen Gebühren.

§. 11. Zur Erhebung der Zölle und der übrigen Gebühren bestehen:

A. An der Gränze des Königreiches:

a) auf den Haupt-Kommerzialstrassen:

Ober-Zollämter;

b) auf den Neben-Kommerzialstraßen, so wie überall, wo es der Handelszug erfordert:

Bey-Zollämter;

c) auf den Kommunikationswegen:

Gränz-Zolleinnehmer.

B. Im Innern des Reiches:

a) Hallämter an den wichtigeren Handelsplätzen; jedoch können Hallanstalten nach Umständen auch mit Ober-Zollämtern verbunden seyn.
b) Weggelds-Stationen.

§. 12. Eigentliche Handelsgüter können nur bey den Ober- und Bey-Zollämtern ein- und ausgehen.

Durch die Gränz-Zolleinnehmer hat nur der kleinste Gränzverkehr mit landwirthschaftlichen Gegenständen sowohl, als mit anderen Waaren, jedoch mit letzteren nur im unverpackten Zustande und in beschränkten Quantitäten statt, worüber nach Erforderniß der Umstände von Zeit zu Zeit die näheren Bestimmungen werden erlassen werden.

§. 13. Der Durchgangszoll wird erhoben:

1) Bey den Eintrittspostirungen für alle rein durchgehenden Waaren, wenn sie von bekannten oder verbürgten Frachtfahrern durchgeführt werden;
2) bey den Hallämtern von allen jenen Waaren, welche von den Eintrittspostirungen dahin verwiesen werden, und erst von den Hallen aus ihre Bestimmung in das Ausland erhalten.

§. 14. Der Eingangszoll wird erhoben:

1) Bey den Eintrittspostirungen:
   a) für die zu Konsumo eingehenden Waaren, welche bis zum Orte ihrer Bestimmung an ein Hallamt nicht gelangen;
   b) für Waaren, welche unbekannte Zollpflichtige zwar als durchgehende Güter erklären, den richtigen Durchgang aber nicht verbürgen können, jedoch nur depositionsweise und gegen Rückerstattung dessen, was der deponirte Eingangszoll mehr, als der Durchgangszoll bey der treffenden Austrittspostirung beträgt;

c) für Waaren, welche zwar an ein Hallamt gelangen, aber noch nicht bestimmt zum Konsumo oder Durchgange erklärt werden, jedoch in diesem Falle nur nach dem geringsten Zollsatze zu 12½ Kreuzer, und gleichfalls nur auf Abrechnung.

2) Bey den Hallämtern für alle Waaren, welche ihnen bey den Eintrittspostirungen zugewiesen, und von den Hallen durch die Eigenthümer oder Kommissionärs zum Absatze im Innern des Königreiches bezogen werden, jedoch mit Abzug dessen, was hieran nach der eben vorausgehenden Bestimmung schon an der Gränze entrichtet wurde.

§. 15. Der Ausgangszoll wird erhoben:

1) Bey den Hallämtern von allen Waaren, die auf ihrem Zuge in das Ausland bey denselben ohne Umweg oder Rückweg zur Behandlung kommen können;

2) Bey den Austrittspostirungen von allen Waaren, die auf ihrem Zuge ein Hallamt nicht passirt haben.

§. 16. Das Weggeld wird erhoben:

A. Von dem Güterfuhrwerke:

1) Bey den Eintrittspostirungen:

a) Von den ohne Umladung durchgehenden Gütern bis zum treffenden Austrittspunkte;

b) von Gütern, die bey einer Halle zur Umladung oder Konsumo-Behandlung kommen, bis zu dieser Halle;

c) von Gütern, die zum Konsumo eingehen, und eine Halle nicht erreichen, bis zu dem Orte ihrer Bestimmung.

2) Bey den Hallämtern:

a) von den Gütern, die von da im Durchgange weiter gehen, bis zum Austrittspunkte oder zur Halle, wo sie wieder verladen werden;

b) von den Gütern, die im Lande verführt werden, bis zur Beendigung der Fahrt;
c) von den ausgehenden Gütern bis zum Austrittspunkte oder bis zu jener Halle, wo sie vor ihrem wirklichen Ausgange noch einmal verladen werden.

3) Bey den Austrittspostirungen von allem Fuhrwerke, das daselbst noch als unbehandelt erscheint.

4) Bey den Weggeldstationen von den Gütern, die im Lande verführt werden, ohne noch ein Zollamt betreten zu haben, bis zu dem auf der Straße gelegenen nächsten Hallamte, oder bis zur nächsten Weggeldstation, oder bis zur Beendigung der Fahrt.

B. Von den reisenden Ausländern:

1) bey den Eintrittspostirungen bis zum angegebenen Orte im Innern, oder bis zum Austrittspunkte;
2) bey den Hallämtern und Weggeldstationen bis zu den weiteren Hallämtern und Stationen, oder sogleich bis zu dem Punkte des Austrittes;
3) bey den Austrittspostirungen für die Strecke des Weges, für welche die Entrichtung der Gebühr nicht nachgewiesen werden kann.

Reisen mehrere Ausländer zusammen in einem Gefährte, so wird das Weggeld dessen ungeachtet nur einfach erhoben.

C. Vom leichten und Oekonomie-Fuhrwerke:

1) bey den Eintrittspostirungen bis zu dem Orte der Bestimmung;
2) bey den Hallämtern und Weggeldsstationen, welche im Zuge nach dem Auslande zuerst betreten werden, bis an die Gränze;
3) bey den Austrittspostirungen in der Ausfuhr vom Orte der Herkunft bis zur Gränze, wenn die Entrichtung des Weggeldes nicht

schon bey einer Halle oder Weggeldsstation geschehen ist.

§. 17. Die Zoll-Stempelgebühr wird immer zugleich mit den Zoll- und Weggelds-Beträgen erhoben.

§. 18. Das Waaggeld wird eingebracht:

1) Bey den Eintrittspostirungen für alle Waaren, welche daselbst definitiv zum Durchgange oder zum Konsumo behandelt werden;

2) bey den Hallen nicht nur für alle Waaren, welche von den Gränz-Zollämtern dahin gewiesen und dort zum Konsumo oder weiterem Durchgange behandelt werden, sondern auch für die Waaren, welche bey ihnen zur Ausgangsbehandlung erscheinen;

3) bey den Austrittspostirungen von den Waaren, welche dort der Ausgangs-Behandlung unterliegen.

§. 19. Die Niederlags-Gebühren werden von dem Hallamte, wo die Güter lagern, und zwar in der Regel bey dem Bezuge der Waaren erhoben.

Bleiben aber die Güter länger als ein Jahr auf dem Lager, so müssen die Gebühren auch ohne erfolgenden Bezug eingebracht werden.

Die auf den Hallen hinterlegten Güter, für welche sich zwey Jahre hindurch kein Eigenthümer meldet und die Lagergebühren entrichtet, werden als herrnlos angesehen, sofort in öffentlichen Blättern mit genauer Beschreibung zu jedermanns Kenntniß gebracht, und, wenn sich innerhalb eines Vierteljahres Niemand dazu meldet, vier Wochen darnach öffentlich versteigert. Der erlöste Betrag wird nach Abzug der rückständigen Lagergebühren und Versteigerungskosten noch 3 Jahre in Verwahrung behalten.

Legitimirt sich in dieser Frist noch Jemand als Eigenthümer für den einen oder den andern

Gegenstand, so wird diesem der deponirte Betrag verabfolgt; wo nicht, so fällt das Depositum dem für das Zollpersonal bestimmten Mautunterstützungsfonde zu, vorbehaltlich des Regresses des etwa von der Verjährungszeit noch sich meldenden Eingenthümers.

§. 20. Die Krahnen- und Uebersatz-, die Kanal- und Wehrloch-Oeffnungs-Gebühren, dann die Winterhalts-Gebühren werden von den einschlägigen Zoll- und Hallämtern erhoben, wie sie anfallen.

§. 21. Wer bis zu einem bestimmten Punkte die treffenden Zoll- und Weggelds-Gebühren entrichtet, und die mit sich führenden Waaren oder seine Ladung hat versichern lassen, ist nicht verbunden, bey den inzwischen liegenden Hallen anzuhalten, es wäre denn, daß er selbst gegen seine erste Absicht daselbst umladen wollte, oder daß aus Zufall an der Versicherung eine Verletzung erfolgt wäre.

§. 22. Für jeden entrichteten Betrag an Zoll, Weggeld und anderen Abgaben muß eine von Korrekturen, und anderen wesentlichen Mängeln freye Bescheinung ausgestellt werden, die allein als Beweis der Zahlung und erfüllten Obliegenheit gilt tig ist.

§. 23. Die Zahlung der Zoll- und übrigen Gebühren muß immer in Geldsorten geschehen, die im Königreiche Kurs haben.

§. 24. An den schuldigen Zöllen und andern Abgaben hat keine Nachborge statt.

Titel III.

Von den Versicherungs-Maßregeln.

§. 25. Zur Sicherstellung der Zollgefälle werden folgende Mittel angeordnet und vorgeschrieben:

A. die Abwägung,

B. die Besichtigung,

C. die Verschnürung oder Versiegelung,
D. die Ablage der Zollscheine oder Polleten.

§. 26. Die Abwägung der Güter tritt ein:

1) Bey den Eintrittspostirungen:
   a) für alle Gegenstände, welche daselbst zum Konsumo behandelt werden, und nicht schon mit legalen und unverdächtigen Waagzetteln versehen sind;
   b) für durchgehende Güter, wenn sie nicht mit ordentlichen und unverdächtigen Frachtbriefen versehen sind.
2) Bey den Hallen:
   für alle Waaren, welche dort zum Durchgange, Konsumo oder Ausgange behandelt werden.
3) Bey den Austrittspostirungen:
   a) für alle Waaren, die daselbst der Ausgangsbehandlung unterliegen, und nicht schon mit ämtlichen und unbedenklichen Waagzetteln begleitet sind;
   b) für durchgehende Güter, wenn sie ohne Versicherung oder mit Verletzung derselben erscheinen.
4) In den Fällen, wo Güter von einem inländischen Orte mit Betretung eines ausländischen Gebietes au einen andern inländischen Ort gehen, bey den Aemtern, wo sie behandelt werden.

§. 27. Die äussere Besichtigung und Abzählung der Colli und Fasttagen kann und muß erfolgen:

1) bey den Eintrittspostirungen in jedem Falle;
2) bey den Hallen in den Fällen der Aufladung und Abladung;
3) bey den Austrittspostirungen für alle Güter, welche unversichert oder unbehandelt daselbst erscheinen, jedoch im ersten und drit-

ten Falle ohne Abladung, in so ferne nicht ein besonderer Verdacht der Defraudation obwaltet, und gegen Haftung des Zollpersonals als für jeden durch Ab= und Aufpacken sich ergebenden Schaden.

Die innere Besichtigung kann und soll nur Platz greifen:

1) bey den Eintrittspostirungen für alle Waaren, welche dort zum Konsumo behandelt, und nicht für den höchsten Zollsatz erklärt werden;

2) bey den Hallen für alle Waaren, die zum Konsumo oder Ausgange behandelt, und nicht für den höchsten Zollsatz erklärt werden;

3) bey den Austrittspostirungen:

a) für alle Waaren, die daselbst zum Ausgange behandelt und nicht sogleich dem höchsten Zollsatze unterworfen werden;

b) für die Waaren, die zwar bey anderen Aemtern schon behandelt sind, aber ohne Versicherung, oder mit Verletzung derselben ankommen.

§. 28. Die gewöhnliche Verschnürung wird bey den Eintrittspostirungen an den durchgehenden und an den zu einer Halle bestimmten Gütern angebracht.

Das nämliche geschieht bey den Hallen mit jenen Gütern, die dort verladen und wieder zu einer andern Halle, oder über eine Austrittspostirung verführt werden.

Im innern Verkehre ohne Betretung einer Halle kann die Versicherung unterbleiben.

Die Versiegelung einzelner Colli soll nur dann statt haben, wenn die Zollgebühren auf andere Weise nicht gesichert werden können.

Die angelegte Versicherung muß bey den Austrittspostirungen an der Gränze jederzeit abgenommen werden.

§. 29. Alle Zollscheine (Polleten) müssen bey Vermeidung der auf die Unterlassung gesetzten Strafen in der gehörigen Zeit dort abgelegt werden, wo sie nach der zollämtlichen, auf der Kehrseite der Zollscheine vorgemerkten Weisung abgelegt werden sollen.

§. 30. Körperliche Visitationen der Personen sind verboten.

Titel IV.

Von den Obliegenheiten der Zollpflichtigen.

§. 31. Wer zollbare Waare mit sich führt, kann nach den Bestimmungen des §. 12. nur auf solchen Straßen und Wegen ein- oder austreten, auf denen Ober- oder Beyzollämter, oder wenigstens Gränz-Zolleinnehmer bestehen.

§. 32. Wer die Gränze herein oder hinaus passirt, hat bey der betreffenden Zollstätte seinen Reisepaß vorzulegen und zu erklären, ob er zollbare Gegenstände bey sich habe, oder nicht. Von der Vorzeige des Reisepasses sind nur die den Zollbeamten hinreichend bekannten Personen befreyet.

§. 33. Reisende Inländer, welche nichts Zollbares mit sich führen, haben bloß ihren Reisepaß visiren zu lassen. Reisende Ausländer hingegen haben, wenn sie auch keine zollbaren Gegenstände mit sich führen, bey dem Eintritte und Austritte sich der vorschriftsmäßigen Weggeldsbehandlung zu unterwerfen.

§. 34. Reisen mehrere Ausländer in Gesellschaft, und trennen sich im Lande, so hat Jeder sich auf seinem Reisepaß vormerken zu lassen, wie weit das Weggeld gemeinschaftlich entrichtet

worden sey. Eben so haben reisende Ausländer, welche mit dem Postwagen in das Land kommen, und sich in der Folge im Reiche eines andern Gefährtes bedienen, hierüber sich ein postämtliches Zertifikat ertheilen zu lassen, um sich damit bey den weiter zu passirenden Hollämtern, Weggeldsstationen und Austrittspostirungen vor doppelter Weggelds-Forderung und Strafe sichern zu können.

§. 35. Handelsleute, so wie reisende Aus- und Inländer, welche zollbare Sachen mit sich ein- und ausbringen, haben dieselben bey dem Zollamte nur mündlich zu deklariren, und ihre Angabe in dem Zollbehandlungs-Manual zu unterzeichnen. Müssen aber die zollbaren Gegenstände zum Durchgange behandelt, oder zur vollständigen Behandlung an ein Hallamt verwiesen werden, so haben sie ihre Deklaration nach dem unter D angeführten Formular schriftlich zu machen und dieselbe mit der amtlichen Vormerkung der bestandenen Zollbehandlung zu dem Ende zurück zu empfangen, um sich derselben auch bey der Austrittspostirung oder bey dem Hallamte, wohin sie verwiesen werden, die Erfüllung der weitern Obliegenheiten bestätigen lassen zu können.

§. 36. Auch im kleinen Gränzverkehre (§. 12.) haben die Zollpflichtigen ihre Erklärung über die zollbaren Waaren nur mündlich zu machen, und sie im Zollmanual zu unterzeichnen, ohne daß die Zollpflichtigen jedoch durch diese Unterschriften besonders aufgehalten werden.

§. 37. Fuhrleute und Boten haben bey den Gränz-Zollämtern ihre Frachtbriefe vorzulegen, und den hieraus entnommenen Vortrag im Zollmanuale zu unterzeichnen, ohne zu diesem Ende im mindesten aufgehalten zu werden.

Werden sie zur weitern Behandlung an ein inneres Hallamt, oder im Durchgange an ein

Gränzamt verwiesen, so haben sie sich auf den Frachtbriefen bey der Gränzeintrittspostirung die bestandene Zollbehandlung, und bey dem Hallamte oder bey der Austrittspostirung die richtige Stellung und Polletenabgabe vormerken zu lassen.

Die Ausstellung besonderer Hallscheine für die auf den Hallen hinterlegten Güter hat nur auf Verlangen der Betheiligten statt, und kann in solchem Falle nicht verweigert werden.

§. 38. Führen Fuhrleute und Boten zollbare Gegenstände auf eigene Rechnung, sohin ohne Frachtbriefe, mit sich, so haben sie zu beobachten, was §. 35. für Handelsleute vorgeschrieben ist.

§. 39. Werden Güter von einer Halle zum inländischen Verbrauche bezogen, so hat der Empfänger dem Hallamte eine schriftliche Deklaration darüber zu übergeben, in welcher zugleich der Tag anzugeben ist, an welchem die abzuliefernden Güter auf die Halle gekommen sind. Diese Deklaration kann dem Hallamte zugleich als Bescheinigung über die Aushändigung der Güter dienen, weswegen in derselben immer der Bezug ausgedrückt werden muß.

§. 40. Werden Güter von einer Halle an eine andere inländische Halle oder in das Ausland versendet, so muß neben der Deklaration über die weiter gehenden Güter, oder neben Zurückgabe des ausgestellten Hallscheines auch der Frachtbrief vorgelegt werden, damit auf diesem von dem abgehenden Hallamte die vorgenommene Zollbehandlung und bey dem Hallamte oder dem Gränzamte, wo der Zollschein abgegeben wird, die Ablage des betreffenden Zollscheines und die Erscheinung der Güter vorgemerkt werden kann.

§. 41. Bey Versendung inländischer Erzeugnisse und Artikel in das Ausland durch Fuhrleute oder Boten bedarf es bloß der mündlichen

Erklärung und der Vorlage des Frachtbriefes, damit auf diesem die bestandene Zollbehandlung bestätigt werden kann.

Werden aber solche Güter durch den Eigenthümer selbst in das Ausland verführt, so hat er eine schriftliche Deklaration vorzulegen, und auf derselben sich die Erfüllung seiner Obliegenheiten bestätigen zu lassen.

§. 42. Auf die nämliche Weise muß sich benommen werden, wenn Güter, mit Betretung eines ausländischen Gebietes von einem inländischen Orte an einen andern inländischen Ort versendet oder verführt werden, mit dem einzigen Unterschiede, daß ausser der Weggelds-, Stempel- und Waaggebühr für den Passirschein (welchen das Hallamt, von welchem die Güter kommen, oder die Zollpostirung, bey welcher die Güter austreten, auszustellen hat) keine Zollgebühr zu entrichten, und dieser Passirschein nicht am Austrittsamte, sondern an dem Orte der Bestimmung oder an dem diesen zunächst gelegenen inländischen Zoll- oder Hallamte abzugeben ist.

§. 43. Ausländische Handelsleute, die im Lande mehrere Märkte besuchen, haben sich bey den betreffenden Hallämtern und Weggeldsstationen theils zur Behandlung des Weggeldes, theils zur Nachweisung über die Verzollung ihrer Waaren zu stellen.

§. 44. Eben so haben im innern Verkehre die Güterfuhrwerke sich bey den Hallen und Weggeldsstationen zur geeigneten Behandlung gehörig zu melden.

§. 45. In den Frachtbriefen und Deklarationen muß die Qualität, Quantität und das Gewicht der Waaren ausgedrückt seyn. Bey durchgehenden Gütern kann eine generelle Benennung der Waaren genügen.

Bey ein- und ausgehenden Gütern hingegen muß die Angabe so viel möglich nach den verschiedenen Zollsätzen speziell geschehen.

§. 46. Die Zollpflichtigen haben die Frachtbriefe und Zollpapiere immer sorgfältig zu verwahren, an denselben keine Veränderung vorzunehmen, und auch keine solchen anzunehmen, welche mit Korrekturen und andern Defekten behaftet sind.

§. 47. Abladungen, Zuladungen und Umladungen haben in der Regel nur bey den Hallen statt. Ausnahmen können nur gestattet werden:

a) im innern Verkehre, wo kein Hallamt betreten wird;

b) in allen Fällen, wo schon bey dem Eintritts-Zollamte für die eingehenden Güter der ganze Eingangszoll entrichtet wird, und die Waaren an einen Hallort nicht mehr gelangen.

Eben so können auch einzelne Waaren-Colli, welche noch nicht vollständig verzollt sind, nur bey den Hallen neu verpackt oder vertheilt werden.

§. 48. Die an den Frachtwägen oder Waaren angelegte Versicherung muß unverletzt erhalten werden, und wird sie durch Zufall verletzt, so hat der Zollpflichtige oder Frachtführer nicht nur darüber sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen zu versehen, sondern auch bey dem nächsten Zoll- oder Hallamte die neuerliche Versicherung nachzusuchen, in so ferne nicht bey dem einen oder andern ohnehin die Zollbehandlung eintritt.

Titel V.

Von den Rückvergütungen und Begünstigungen.

§. 49. An dem Eingangszolle von jenen Gütern sowohl, welche von inländischen Handelsleuten einmal zum Konsumo bezogen sind, als

von jenen Waaren, welche ausländische Handelsleute und Fabrikanten auf inländische Märkte bringen, und unverkauft zurück führen wollen, wird nichts mehr zurück vergütet.

Dagegen werden zur Erleichterung des Zwischen- und Kommissions-Handels in den vorzüglichern Städten den inländischen, anerkannt soliden Großhändlern für die Kolonialwaaren, ausländische Oele und Weine (einschlüssig der Weine aus dem Rheinkreise) nnd für rohe Produkte des Auslandes, die im Königreiche nicht erzeugt werden, unter den vom Staatsministerium der Finanzen näher zu bestimmenden, und an den Hallplätzen bekannt zu machenden Bedingungen Privatniederlagen gestattet, und den ausländischen Handelsleuten und Fabrikaten ist bewilligt, ihre unverkauften Waaren von einer Marktzeit zur andern gegen Entrichtung der Gebühr auf den inländischen Hallen zu lagern, oder von einem inländischen Markte zum andern zu verführen.

§. 50. Die inländischen Handelsleute und Fabrikanten haben für ihre auf ausländische Märkte verführten und unverkauft wieder zurück gebrachten Waaren bey der Wiedereinfuhr derselben nur den vierten Theil des tarifmäßigen Eingangszolles zu bezahlen, wenn sich aus der vorgeschriebenen Verifikation ergiebt, daß die zurückgehenden Waaren wirklich ausgeführt worden sind.

§. 51. Alle Begünstigungen, welche bisher einzelnen Orten und Straßen, in Ansehung der Zölle und übrigen Gebühren, ausnahmsweise bewilligt waren, sind aufgehoben, in so weit sie sich nicht zu den §§. 2. und 5. vorbehaltenen Ausnahmen eignen.

§. 52. Die Begünstigung der im Großen an inländische Fabriken und Manufakturen zur weitern Veredlung und Vollendung ein- und in das Ausland zurück gehenden, so wie der aus dem

Inlande zu gleichem Zwecke im Großen in das Ausland gehenden und von da zurück kommenden Fabrikate, soll von besondern allerhöchsten Bewilligungen abhängen.

§. 53. Auf gleiche Weise wird die Begünstigung des Gränzverkehres, in so weit sie nicht schon durch gegenwärtiges Gesetz und die angeführten Tarife ausgesprochen ist, nach örtlichen Verhältnissen und nach dem Grundsatze der Reciprocität speziellen Bestimmungen vorbehalten.

Titel VI.

Von Zoll- und Weggelds-Befreyungen.

§. 54. Zoll-Befreyungen haben in der Regel gar nicht statt. Nur folgende Ausnahmen werden hiermit festgesetzt:

1) Alle Gegenstände, welche auswärtige Souverains durch das Königreich oder aus demselben für ihre Person und zu ihrem Gebrauche beziehen, sind zollfrey, und erhalten zu diesem Ende auf vorhergegangenes Ansuchen die geeigneten Freypässe.

2) Die an dem königlichen Hofe akkreditirten Botschafter, Gesandte und Geschäftsträger jener Staaten, welche hierin gegen Baiern das nämliche beobachten, erhalten für alle Gegenstände, die sie im ersten Jahre ihres Aufenthaltes am königl. Hoflager aus dem Auslande zu ihrem Gebrauche beziehen, die entrichteten Zollgebühren aus der Zentral-Zollkasse zurück, wenn sie die Zollscheine darüber vorlegen, und auf diesen eigenhändig bestätigen, daß die bezogenen Gegenstände nur zu ihrem Gebrauche bestimmt gewesen sind.

3) Eben so erhalten die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren des Königreiches in Gemäßheit der königlichen Deklaration vom 19.

März 1807 für die Konsumptibilien, welche sie aus dem Auslande zu ihrem Hausbedürfnisse beziehen, die entrichteten Zollgebühren von der Zollkasse zurück, wenn sie die Zollscheine darüber vorlegen, und auf denselben mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen, daß die bezogenen Gegenstände wirklich zum Bedürfnisse ihres Hauses bestimmt gewesen sind. Auch ist ihnen in Kraft des Edikts vom 26. May 1818 über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn gestattet, ihre Naturalprodukte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre dießseitigen Herrschaften angränzenden Besitzungen zoll- oder mautfrey einzuführen, zu welchen Ende sie jedoch immer die nöthigen Vorweise entweder eigenhändig auszustellen, oder durch ein von ihnen hierzu besonders ermächtigtes Amt, welches der Zollstelle bekannt zu machen ist, ausfertigen zu lassen haben.

4) Alle königl. Militair-Fuhrwerke und Bagagewägen sind zollfrey, jedoch nur alsdann, wenn sie von Militairpersonen begleitet werden, und nur in so weit, als sie mit Armeegegenständen beladen sind, weswegen sie sich — mit Ausnahme der geladenen Munitionswägen — der äussern zollämtlichen Besichtigung zum Vergleiche des mit sich führenden Vorweises nicht entziehen können.

§. 55. Vom Weggelde sind frey:

1) alle Souverains, nicht nur für ihre Person, sondern auch für das sie begleitende Personal und Gefolge;

2) die Gesandten am teutschen Bundestage, für sich und das unmittelbar mit ihnen reisende Gefolge;

3) alle jene Personen und Gegenstände, welche in dem unter C angeführten Weggeldstarif namentlich aufgeführt, und worunter die §. 54. unter Ziffer 2. genannten Personen ohnehin begriffen sind.

§. 56. Die §. 54. unter den Ziffern 2 und 3. ausgesprochene Zollbefreyung erstreckt sich nur auf die eigentlichen Zölle, keineswegs aber auch auf die Stempel-, Waag-, Niederlag-, Krahnen- und andere Nebengebühren.

Titel VII.

Von den Zoll- und Weggelds-Gefährden und deren Bestrafung.

§. 57.

1) Wer die vorgeschriebenen Verbindlichkeiten und Formalitäten nicht erfüllt, kann nach dem Verhältnisse der vorliegenden mildernden oder erschwerenden Umstände mit einer arbiträren Strafe von 1 bis 25 fl. belegt werden.

2) Wer im Durchgange eine kürzere Route, als er wirklich einschlägt, oder durchgehends für ausgehendes Gut, oder ausgehendes für durchgehendes Gut angiebt, wird neben Nachholung der gefährdeten Gebühr um den zehnfachen Betrag derselben gestraft.

3) Wird die Zollstätte, sey es im Ein-, Aus-, oder Durchgange, umgangen, oder mit zollbaren Waaren auf verbotenem Wege ein- oder ausgetreten, oder die noch gar nicht, oder noch nicht vollständig verzollte Waare heimlich abgestossen, oder ausgewechselt; so soll der Schuldige mit der Konfiskation des geschwärzten oder heimlich abgestossenen Gutes sowohl, als des Schiffes und Geschirres (Wagens und Gespanns), oder, wenn die verfallenen Gegenstände nicht mehr vorhan-

den sind, um den Schätzungswerth derselben gestraft werden.

4) Wer die bey sich führenden zollbaren Gegenstände verschweigt, oder die Waaren in ihrer Qualität falsch und geringer, als sie nach dem Tarife belegt sind, deklariret, wird, wenn er Fuhrmann und Eigenthümer zugleich ist, mit der Konsfiskation der verschwiegenen oder falsch deklarirten Waaren, so wie des Schiffes und Geschirres, ausserdem aber nur mit der Konfiskation der Waaren bestraft.

5) Wer die zollbaren Gegenstände im Gewichte, Maaß, oder Werth (in so weit dieser noch als Belegungsmaaßstab angenommen ist) in der Art zu gering deklariret, daß die Differenz den zehnten Theil des Ganzen übersteigt, hierbey aber einzelne Colli oder Stücke nicht verschwiegen hat, wird neben Nachholung der gefährdeten Gebühr um den vierfachen Betrag derselben gestraft.

6) Wer Durchgangs- und Anweispolleten für verpackte Gegenstände, die für den inländischen Verbrauch noch nicht vollständig verzollet sind, nicht gehörig ablegt, oder die Polleten ohne Beybringung der Güter ablegen will, unterliegt der Erlage des fünffachen Betrages des höchsten Eingangszolles, wovon der fünfte Theil als nachzuholende Gebühr, und der übrige Betrag als Strafe anzusehen ist; für unverpackte Gegenstände hingegen wird in solchem Falle der fünffache Betrag des tarifmäßigen Eingangszolles erholet, wovon der fünfte Theil ebenfalls als nachzuholende Gebühr anzunehmen ist.

7) Wer eine Passir- oder Kontroll-Pollete für Waaren, welche von einem inländischen Orte

mit Betretung des Auslandes an einen anderen inländischen Ort verführt worden, nicht vorschriftsmäßig ablegt, hat die treffende Ausgangsgebühr nachzubezahlen, und den vierfachen Betrag derselben als Strafe zu erlegen.

8) Wer ausgehende Gegenstände nicht an der Halle, welche ohne Umweg erreicht werden kann, behandeln läßt, hat die doppelte Gebühr zu erlegen, wovon die Hälfte als Strafe behandelt wird.

9) Wer hallämtliche Ausgangs-Polleten bey der Austrittspostirung für inländische Erzeugnisse nicht ablegt, unterliegt nach den unter Nro. 1. enthaltenen Bestimmungen einer verhältnißmäßigen arbiträren Strafe.

10) Wer bewilligte Begünstigungen mißbraucht, oder Begünstigungs-Polleten nicht vorschriftsmäßig ablegt, wird neben dem Verluste der Begünstigung mit der Konfiskation der Waaren, oder wenn diese nicht mehr vorhanden sind, mit Erlegung ihres Werthes bestraft.

11) Wer die ämtlich angelegte Versicherung verfälscht oder verletzt, und über letzteres sich nicht vollkommen rechtfertigen kann, wird im Falle, daß diese Gefährte bey angeblich durchgehenden oder bey eingehenden Gütern vorkömmt, von allen bey der Untersuchung vorfindigen Waaren im verpackten Zustande durchaus dem höchsten Satze des Eingangszolles, nebenbey der Erlage des vierfachen Betrages desselben unterworfen; bey dem Ausgange inländischer Erzeugnisse hingegen mit der Konfistation jener Waaren, bey denen sich in der Untersuchung eine Differenz in der Qualität oder Quantität bezeiget, bestraft. Zugleich liegt in den beyden Fällen dem kompetenden Richter ob, auch nach den

allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen über die Fälschung einzuschreiten.

12) Wer die Frachtpapiere, ämtliche Vormerkungen und Bestätigungen gänzlich oder auch nur rücksichtlich der Bestimmung oder Qualität der Waaren verfälscht, verfällt in die Konfiskation der Waaren, und so ferne der Schiffer oder Fuhrmann der Schuldige ist, auch in jene des Schiffes und Geschirres.

Betrifft die Fälschung nur die Quantität der Waaren, so verfällt die differirende Quantität der Waaren oder der Werth derselben.

Ist nur der Zollbetrag abgeändert, so tritt neben Nacherholung der Gebühr die zehnfache Erlage derselben als Strafe ein.

Ausserdem werden aber auch diese Fälschungen vom kompetenten Richter nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen behandelt.

13) Wer Polleten und andere Legitimationspapiere öfter gebraucht, unterliegt der Konfiskation der dadurch geschwärzten Waare; und werden solche Papiere anderen zum Mißbrauche überlassen, so wird der Empfänger mit der Konfiskation der Waare und der Ueberlasser mit der Erlage ihres Werthes bestraft.

14) Wer zur Gefährdung des Weggeldes die Zoll- oder Weggeldsstätte umgeht, die Ladung zu gering, oder die zu nehmende Straßenstrecke zu kurz angiebt, oder Gegenstände, die dem Weggelde unterliegen, verschweigt, oder die Weggeldspolleten mißbraucht, verfällt neben Nachzahlung der betreffenden Gebühr in die Strafe des zehnfachen Betrages dieser Gebühr.

15) Reisende, welche sich bey der Austrittspostirung nicht über die bey dem Eintritte bestandene Weggeldsbehandlung ausweisen können, unterliegen im Falle, daß die nicht entrichtete Gebühr nicht ermessen werden kann, einer Strafe, die dem Betrage des Weggeldes nach der längsten Route durch das Königreich gleichkömmt.

Der nämlichen Strafe sollen auch jene unterliegen, welche die Weggeldsscheine nicht vorschriftsmäßig ablegen.

In beyden Fällen sollen vier Fünftheile als nachzuholende Gebühr, und ein Fünftheil als Strafe angenommeu werden.

§. 58. Für die richtige Polletenablage haftet nicht allein der erste Empfänger der Polleten, sondern auch der inländische Bezieher der Waaren, in soweit dem letzteren bey dem Abgange derselben eine Schuld beygemessen werden kann.

§. 59. Als Beweise der vollzogenen Ablage der Polleten gelten nur die ämtlichen Bestätigungen auf den Zolldeklarationen, Frachtbriefen und Reisepässen, oder die Rezepissen in Uebereinstimmung mit den Zollbehandlungs-Büchern.

§. 60. Klagen wegen Unterlassung der Polletenablage müssen nicht nur in Jahresfrist vom Tage der Polletenausstellung an, angebracht, sondern auch dem Beklagten zur Abgabe seiner Verantwortung, und zwar, wenn es auf andere Weise nicht geschehen kann, dem Inländer durch die Ortsobrigkeit, und dem Ausländer durch Vorladung in öffentlichen Blättern eröffnet werden.

Dagegen sollen auch die Polletenablagen, welche erst nach erfolgter Revisions-Erinnerung oder ämtlicher Entdeckung der Unterlassung vollzogen werden, als nicht geschehen angesehen werden.

§. 61. Die Gefährden, welche durch die gebrödeten Diener ohne Wissen des Dienstherrn ge-

schehen, werden an jenen bestraft. Wird aber erwiesen, daß der Dienstherr von der Defraudation des gebrödeten Dieners Wissen getragen habe, so unterliegt der Dienstherr der ordentlichen Strafe, und der gebrödete Diener wird für seine Person noch besonders mit dem vieten Theile der den Dienstherrn treffenden Strafen belegt.

§. 62. Das Familienhaupt haftet für die Gefährden, welche für dasselbe durch die unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Mitglieder der Familie begangen werden.

§. 63. Wer zur Vollbringung einer Defraudation auf irgend eine Weise beyhilft, ohne dem Eigenthümer oder Haupturheber als gebrödeter Diener oder als Familienglied untergeben zu seyn, unterliegt der Hälfte der Hauptstrafe.

§. 64. Vermögenslose Defraudanten werden, wenn kein Gegenstand zur Konfiskation oder Exekution der Strafe vorliegt, im Verhältnisse der Geldstrafe nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches mit verhältnißmäßigem Arreste bestraft.

§. 65. Bey der Wiederholung einer oder der andern der §. 57. Nro. 3, 4, 11, 12 und 13 bezeichneten Defraudationeu soll im zweyten Falle nebst der Konfiskation auf eine weitere im vierten Theile des Werthes der verfallenen Gegenstände bestehende Strafe, und im dritten Falle nebst der Konfiskation nicht nur auf die Strafe des halben Theiles vom Werthe der verfallenen Gegenstände, sondern auch auf öffentliche Bekanntmachung des Defraudanten erkannt werden.

Deßwegen ist bey der Publikation eines jeden Straferkenntnisses der Beklagte auf diese steigende Schärfung der Strafe aufmerksam zu machen, und, daß es gesehen, in dem Publikations-Protokolle ausdrücklich zu erwähnen.

§. 66. Wer ausländisches Salz einschwärzt, unterliegt schon im ersten Betretungsfalle neben

der Konfiskation des Salzes einer Geldstrafe, die dem Werthe des verfallenen Salzes gleich kömmt.

§. 67. Wer sich auch durch dreymalige Bestrafung nicht abhalten läßt, die §. 65. besonders verpönten Gefährden fortzusetzen, soll als eine Person, die mit solchen verbotenen Handlungen ein Gewerbe treibt, angesehen, und der Befugniß zu dem Gewerbe, wobey das Vergehen begangen worden, verlustig erklärt, oder in Ermangelung einer einzuziehenden Gewerbsbefugniß, nebst der Konfiskation und wiederholten öffentlichen Bekanntmachung, einer jedesmal um den vierten Theil des Werthes der verfallenen Gegenstände weiter zu steigernden Geldstrafe unterworfen werden.

§. 68. Widersetzlichkeit gegen Beamte und öffentliche Diener bey Ergreifung der Zolldefraudanten ist neben der ordentlichen Defraudationsstrafe auch jener Strafe zu unterwerfen, welche das allgemeine Strafgesetz auf die Widersetzung gegen die Obrigkeit festsetzt.

§. 69. Schwärzer in Rotten oder mit bewaffneter Hand unterliegen gleichfalls neben der Defraudationsstrafe den allgemeinen Strafgesetzen, es mögen Thätlichkeiten wirklich vorgefallen seyn oder nicht.

§. 70. Defraudanten, welche Zollbedienstete bestechen oder bestechen wollen, sollen neben den verwirkten Defraudationsstrafen nach den allgemeinen Strafbestimmungen über die Bestechung der Staatsdiener behandelt werden.

§. 71. Eben so sollen Zollbedienstete, welche sich bestechen lassen, zu Defraudationen mitwirken, die Zollpflichtigen zu Gefährden zu verleiten suchen, oder die abzulegenden Polleten ohne Vor-

weisung der Waaren annehmen, nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen bestraft werden.

Titel VIII.

Von der Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten und Defraudations-Fällen in Zoll- und Weggelds-Sachen.

§. 72. In allen Streitigkeiten zwischen den Zollpflichtigen und Zollbeamten über die Anwendung der Zolltarife und die Entrichtung des Zollsatzes, steht die Entscheidung der General-Zolladministration, und im Wege des Rekurses dem Staatsministerium der Finanzen zu.

§. 73. In allen Defraudations-Fällen hingegen, welche eine Konfiskations-, Geld- oder Arreststrafe zur Folge haben können, ist die Untersuchung und Erkenntniß in erster Instanz dem Untergerichte, in dessen Bezirke die Defraudation begangen und entdeckt wird, oder nach Umständen dem Untergerichte, in dessen Bezirke der Beschuldigte sein Domizil hat, zuständig. Von der richterlichen Entscheidung sind nur ausgenommen die Defraudations-Fälle, in welchen die Beschuldigten darauf förmlich zu Protokoll Verzicht leisten, und sich freywillig den durch das Zollgesetz festgesetzten Strafen unterwerfen.

§. 74. Die Zoll- und Hallbeamten haben jedoch in allen Fällen, welche zur Untersuchung und Entscheidung an den ordentlichen Richter übergehen, die Befugniß, die Protokolle zur Konstatirung der von ihnen selbst entdeckten oder ihnen angezeigten Defraudationen nach den ihnen ertheilten Vorschriften aufzunehmen, und nach Erforderniß der Umstände sich nicht nur der Waaren und Transportmittel, welche der Beschlagnahme unterliegen, sondern auch der Defraudanten zu versichern.

§. 75. Den Zoll- und Hallbeamten steht ferner zu, in allen Defraudations-Fällen, welche sie an den ordentlichen Richter bringen, der Procedur in erster Instanz selbst beyzuwohnen, und das Interesse des Aerars zu vertreten, oder zu solchem Ende einen im Namen des Fiskus aufgestellten Kläger abzuordnen, und über die Urtheile der ersten Instanz die Berufung einzulegen.

§. 76. Das Verfahren in erster Instanz ist höchst summarisch, und richtet sich in den Förmlichkeiten nach den Bestimmungen der baierischen Zivil-Gerichtsordnung.

Die Untergerichte haben in allen bey ihnen angebrachten Zoll-Straffällen ohne allen Verzug fürzuschreiten, und sind für jeden aus unjustifizirlichen Verzögerungen entstehenden Nachtheil verantwortlich.

§ 77. Ausländer haben die in erster Instanz erkannten Geldstrafen sogleich zu deponiren, oder Bürgschaft hierfür zu leisten. Inländern hingegen wird die Erlegung derselben nachgesehen, bis der Spruch in erster Instanz in Rechtskraft erwächst.

§. 78. Die nach dem Erkenntnisse der ersten Instanz verfallenen Waaren, welche dem Verderben ausgesetzt, oder kostspielig aufzubewahren sind, werden sogleich öffentlich versteigert, und die Erlöse ad depositum genommen. Den Beklagten ist jedoch die Mitsteigerung unbenommen.

Das konfiszirte ausländische Salz ist gegen Erstattung des Fabrikationspreises an das nächste Salzamt abzugeben, und dieses hat hiermit nach den besonderen Anordnungen zu verfahren.

§. 79. In Fällen, wo die Strafe für sich, sohin ohne Einrechnung der nachzuholenden Gebühren, die Summe von 50 fl. erreicht oder übersteigt, hat die Berufung an das Appellationsge-

richt des einschlägigen Kreises als zweyte Instanz statt.

§. 80. Das Oberappellationsgericht des Königreiches bildet in Fällen, wo die Strafe den Betrag von 400 fl. erreicht, die dritte Instanz.

§. 81. Die Berufungs-Fatalien bestehen in beyden Fällen in 30 Tagen für die Inländer, und in 60 Tagen für die Ausländer.

§. 82. Die Kosten, welche durch die Untersuchung sich ergeben, hat der fällige Defraudant bey Geldstrafen besonders zu vergüten. In Konfiskations-Fällen werden die gewöhnlichen Kosten für Stempelpapier, Zeugengeld und Postporto, Botenlohn ꝛc. vom Erlöse für die Waaren bestritten. Nur die muthwillig verursachten Kosten fallen auch in diesen Fällen dem veranlassenden Theile besonders zur Last.

Titel IX.

Von der Vertheilung der Defraudationsstrafen.

§. 83. Die Strafbeträge werden nach Abzug der nachzuholenden Zölle oder andern Gebühren, und in Konfiskations-Fällen nach weiterem Abzuge der Untersuchungs- und Versteigerungs-Kosten dergestalt vertheilt, daß:

1) der Aufbringer zwey Viertheile;
2) die Armenkasse der Gemeinde, in welcher die Defraudation entdeckt wurde, ein Viertheil, und
3) der besondere Unterstützungsfond für dürftige oder verunglückte Individuen des Zolldienstes ebenfalls ein Viertheil erhält.

§. 84. Der Antheil, welcher dem Aufbringer einmal nach rechtskräftigem Erkenntnisse zukommt, soll ihm in jedem Falle ungeschmälert verbleiben. Die Antheile hingegen, welche den Armenkassen der Gemeinden und dem Unterstützungs-

fonde für Zollbedienstete zugedacht sind, können bey besonderen Beweggründen dem Schuldigen im Wege der Gnade zum Theile oder auch ganz nachgelassen werden.

Titel X.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 85. Jeder Einwohner des Königreiches ist berechtiget, diejenigen Waaren oder Güter, die zu seinem eigenen Bedarfe oder Verbrauche dienen, aus dem Auslande selbst und unmittelbar zu beziehen. Eben so sind die Fabrikanten und übrigen ihnen gleich zu achtenden Gewerbsleute befugt, die zu ihrer Fabrikation oder weiteren Verarbeitung erforderlichen Fabrikationsstoffe unmittelbar aus dem Auslande zu beziehen.

Zum Handel im Inlande aber können nur berechtigte und immatrikulirte Kaufleute Güter und Waaren aus dem Auslande beziehen; sie sind in Folge dessen befugt, in eigenem Namen oder im Namen des ganzen Handelsstandes jeden unberechtigten Handel mit ausländischen Waaren im Inlande zu verfolgen, und selbst auf Ersatz für erweislich erlittenen Schaden zu klagen.

§. 86. Zur Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes werden durch die Regierung diejenigen Verfügungen und Vorkehrungen getroffen werden, welche die zweckmäßige und sichere Erhebung und Verwaltung der Zollgefälle erfordern.

§. 87. Dieses Gesetz soll weder in Ansehung der Artikel, die bisher geringeren Eingangs- und Konsumogebühren unterworfen waren, noch in Ansehung der Artikel, welche bisher mit höheren Eingangs-Gebühren belegt waren, eine rückwirkende Kraft haben.

Wir befehlen demnach, gegenwärtiges Gesetz mit seinen Beylagen durch das Gesetzblatt des Königreiches bekannt zu machen, und indem Wir

den Vollzug desselben Unseren Staatsministerien, soweit es jedem zukömmt, übertragen, versehen Wir Uns zu Unsern sämmtlichen Unterthanen, daß sie demselben in allen Punkten getreu und genau nachkommen werden.

Gegeben Baden Baden, am zwey und zwanzigsten July im Jahre Eintausend Achthundert und Neunzehn.

10. Sept. 1819. Nach §. 11. des neuen Zollgesetzes sollen zur Erhebung der Zölle und übrigen damit verwandten Gefälle an den Gränzen Unsers Königreiches auf den Haupt-Kommerzialstraßen Oberzollämter, auf den Neben-Kommerzialstraßen, so wie überall, wo es der Handelszug erfordert, Beyzollämter, und auf den Kommunikationswegen Gränzzoll-Stationen; im Innern des Reiches aber an den wichtigern Handelsplätzen, Hallämter, und dort, wo es nothwendig ist, besondere Weggelds-Stationen bestehen. Allgemeines Intelligenzblatt 1819. S. 801.

In Folge dessen haben Wir zweckmäßig befunden, die Ober- und Beyzollämter, Gränzzoll-Stationen, Hallämter und Weggelds-Stationen anzuordnen, welche die anliegende Uebersicht zu ersehen giebt.

Wir befehlen demnach diese Unsere allerhöchste Entschließung nebst der angeführten Uebersicht durch das allgemeine Intelligenzblatt des Königreiches bekannt zu machen, damit Jedermann vom 1. Oktober l. J. anfangend sich hiernach zu achten wisse, und besonders die im §. 12. enthaltene Bestimmung, daß eigentliche Handelsgüter nur bey den Ober- und Beyzollämtern ein- und ausgehen können, in genauen Vollzug gebracht werde.

16. Sept. 1819. In Erwägung, daß die oberste Verwaltung der Zölle, Mauthen und übrigen damit verwandten Gefälle nicht wohl nach Provinzen oder Krei- ditto 1819. S. 889.

sen abgetheilt werden könne, haben Wir hierfür bereits im Jahre 1807 eine eigene Central-Stelle, nämlich die General-Zoll- und Maut-Direktion angeordnet, und derselben im Jahre 1811 zugleich die Direktion der Taback-Regie übertragen. Aus denselben Gründen finden Wir zweckmäßig, diese Stelle unter der Benennung

General-Zoll-Administration

auch ferner unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung Unsers Staats-Ministeriums der Finanzen fortbestehen zu lassen. Um aber ihre Organisation mit jener der übrigen obersten Verwaltungsstellen, mit den Bestimmungen des neuen Zollgesetzes, und mit den eigenen Forderungen der Zoll-Verwaltung in Uebereinstimmung zu bringen, haben Wir auf den Antrag Unsers Staats-Ministeriums der Finanzen, und nach Vernehmung Unsers Staatsrathes über die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der General-Zoll-Administration beschloßen, wie folgt:

I. Titel.

Von der Formation der General-Zoll-Administration.

§. 1.

Die General-Zoll-Administration besteht aus
einem General-Administrator und zugleich Vorstand,
vier Räthen,
einem Assessor,
einem Oberrechnungs-Kommissär,
acht Rechnungs-Kommissären,
vier Revisoren,
zwey Polleten-Kontrolleurs nebst einem Gehülfen und einem Polleten-Sortirer,
einem Oberbuchhalter,
vier Buchhaltern,

zwey Sekretären,
einem Expeditor und zugleich Taxator,
einem Oberregistrator,
einem Registrator,
einem Registraturs-Gehülfen,
einem Material-Verwalter,
einem Material-Verwaltungs-Kontrolleur,
einem Tabellisten,
sechs Kanzlisten,
einem Raths- und Bureaudiener,
vier Bothen.

§. 2. Der General-Zoll-Administration ist untergeordnet die Central-Zoll-Kasse, deren Personal auf
einen Kassier,
einen Kontrolleur,
zwey Offizianten und
einen Kassediener, festgesetzt wird.

§. 3. Vorstehende Bestimmungen bezeichnen den höchsten Personal-Stand für die General-Zoll-Administration und Zoll-Kasse, welcher nach Umständen wohl vermindert werden kann, eine bleibende Vermehrung aber nicht zuläßt.

§. 4. Die Besoldungen sämmtlicher Individuen werden in einem besondern Etat festgesetzt.

§. 5. In Ansehung der Uniform des gesammten Personals verbleibt es bis zu anderer Verfügung bey den Bestimmungen, welche bisher für das Personal der General-Zoll- und Mauth-Direktion erlassen sind.

II. Titel.

Von dem Wirkungskreise der General-Zoll-Administration.

§. 6. Im Allgemeinen umfaßt der Wirkungskreis der General-Zoll-Administration die Sorge für den genauen Vollzug der Gesetze, Verordnun-

gen und Instruktionen über die Erhebung und Verwaltung der Zollgefälle überhaupt; die Erhaltung des in ihrem Bereiche liegenden Finanz-Vermögens; die Anwendung alles dessen, was dem Staats-Interesse vortheilhaft seyn kann, und die pflichtmäßige Sorge für die Abwendung alles dessen, was diesem Interesse nachtheilig ist.

§. 7. Im Besondern gehört zu ihrem Wirkungskreise die Aufsicht auf das Staatseinkommen aus den Zöllen und den übrigen ihrer Verwaltung anvertrauten Gefällen; die Aufsicht über den aus diesen Gefällen zu bestreitenden Staats-Aufwand; die Direktion der Zollkassen; das Etatswesen; die Buchhaltung; das Rechnungswesen; die Aufsicht über das gesammte Dienst-Personal der Zollverwaltung; die Wachsamkeit für die Aufrechthaltung der Rechte des Staats und seiner Unterthanen in Zollsachen gegen andere Staaten, und in der Wahrnehmung der Mängel und Gebrechen in den Zollgesetzen sowohl, als in der Zollverwaltung.

§. 8. In Beziehung auf die Aufsicht über das Staats-Einkommen kömmt der General-Zoll-Administration zu:

a) die Sorge für die vorschriftsmäßige Behandlung, Erhebung und Verrechnung der Zölle, des Weggeldes, der Stempelgebühr, des Waaggeldes, der Niederlagsgebühren u. s. w.;

b) die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Zollbeamten und den Zollpflichtigen über die Anwendung der bestehenden Zollgesetze oder Zolltarife mit Vorbehalt des Rekurses an das Staats-Ministerium der Finanzen;

c) die Betreibung der unverzögerlichen Entscheidung der an die ordentlichen Gerichts-Be-

hörden gebrachten Straffälle, und des richtigen Vollzugs der erkannten Strafen;

d) das Gutachten über die zu bewilligenden Begünstigungen;

e) die Wachsamkeit gegen Mißbrauch der gesetzlichen Zoll- und Weggelds-Befreyungen;

f) das Gutachten über Nachlässe an Zollgefällen und Strafen.

§. 9. In Beziehung auf die Aufsicht über den aus den Zollgefällen zu bestreitenden Staats-Aufwand steht derselben zu:

a) die Sorge für die richtige Bezahlung und Verrechnung der durch Etats-Sanktions-Rescripte in bestimmten Summen bewilligten oder durch besondere Allerhöchste Rescripte angewiesenen Ausgaben auf Besoldungen, Pensionen, Regiekosten, Bauten, Zoll-Entschädigungen u. s. a. mit genauer Beobachtung der besondern Kasse-Instruktionen;

b) die Anweisung der Diäten und Reisekosten nach den bestehenden Regulativen, in so weit sie entschieden aus dem Aerar zu bestreiten sind; die Bestimmung und Anweisung der regulativmäßigen Umzugs-Gebühren in den Fällen, in welchen der Anspruch auf dieselben keinem Anstande unterliegt; ferner die Regulirung und Anweisung der Pensionen und Unterhalts-Beyträge, welche sich unzweifelhaft auf die Dienst-Pragmatik vom 1. Jänner 1805, das konstitutionelle Edict vom 26. May 1818 über die Verhältnisse der Staatsdiener und weiter erscheinenden Pensions-Regulative gründen, jedoch vorbehaltlich der Superrevision des obersten Rechnungshofes, und unter der Obliegenheit, über die aus eigener Competenz angewiesenen Diäten, Umzugskosten, Pensionen und Unterhalts-Beyträge, alle Quar-

tale tabellarische Nachweisungen mit genauer und vollständiger Angabe der Umstände, Normen und gesetzlichen Bestimmungen, welche die verfügte Anweisung begründen, an das Staats-Ministerium der Finanzen zur Einsicht und Prüfung einzusenden.

c) das Gutachten über alle Diäten, Umzugskosten, Pensionen und Alimentationen, zu deren Ermäßigung und Anweisung sie nach der vorhergehenden Bestimmung nicht ermächtigt ist, jedoch mit der ihr zustehenden Befugniß, nach Umständen hierauf verhältnißmäßige Vorschüsse anzuweisen;

d) das Gutachten über alle übrigen im Laufe des Etatsjahres sich ergebenden ausserordentlichen Ausgaben der Zollverwaltung.

§. 10. In Beziehung auf die Direktion der Zollkassen gehört zu ihren Obliegenheiten:

a) die Sorge für die rechtzeitige Einlieferung der Ueberschüsse von den Aemtern an die Central-Zoll-Kasse;

b) die pünktliche Erfüllung der Dotationen, welche der Staats-Schuldentilgungs-Kasse und hierauf der Zentral-Staats-Kasse auf die Zoll-Gefälle angewiesen sind;

c) die genaue Realisirung der von der Central-Staats-Kasse auf ihre etatsmäßige Dotation ausgestellten Assignationen;

d) die vorschriftmäßige Verwendung der übrigen in der Central-Zoll-Kasse befindlichen Geld-Vorräthe;

e) die Obsorge für die richtige und rechtzeitige Anfertigung und Einsendung der Monats-Extrakte, Konspekte ꝛc.;

f) die periodische, jedoch zu unbestimmter Zeit vorzunehmende Visitation der Central-Zoll-Kasse, und die jedesmalige Einsendung des

hierbey abgehaltenen Protokolls zum Staats-Ministerium der Finanzen.

§. 11. In Beziehung auf das Etatswesen liegt der General-Zoll-Administration ob:

a) die Sorge über die rechtzeitige und vorschriftsmäßige Anfertigung der Specialetats der Aemter und Kassen;

b) die Prüfung dieser Etats im Formellen und Materiellen;

c) die Anfertigung eines Haupt-Zoll-Etats aus den einzelnen Etats der Aemter und der Central-Zoll-Kasse;

d) die Einsendung dieses Haupt-Etats an das Staats-Ministerium der Finanzen mit dem vorgeschriebenen umständlichen Erläuterungs-Berichte;

e) die Sorge für die Realisirung der Etats; und

f) die Verantwortlichkeit, daß die genehmigten Etats in keinem Theile und in keiner Rubrik überschritten werden, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen das Uebertragen der Ersparniß von einer Rubrik auf die andere ausdrücklich gestattet ist.

§. 12. In Beziehung der Buchhaltung besteht die Aufgabe derselben:

a) in der Buchhaltung zum Behufe der allgemeinen Staatsbuchhaltung der Finanzen, nach den Vorschriften vom 11. August 1818 und den weitern Erläuterungen;

b) in der Kommercial-Buchhaltung, oder Herstellung einer beständigen Uebersicht der Einfuhr und Ausfuhr an Produkten, Waaren und Fabrikaten, nach der Instruktion, die hierüber besonders ertheilt wird.

§. 13. In Beziehung auf das Rechnungswesen hat die General-Zoll-Administration für die schleunige Revision der Monats-Akten der

äußern Aemter, rechtzeitige Stellung der Jahres-Rechnungen von Seite der Aemter sowohl, als der Central-Zoll-Kasse, förderliche Prüfung und Aufnahme derselben, genaue Abrechnung der Aemter mit der Central-Zoll-Kasse sowohl, als dieser mit der Central-Staats-Kasse, und richtige Erstattung des Jahres- und Rechenschafts-Berichtes am Schlusse eines jeden Jahres zu wachen.

§. 14. In Beziehung auf das Dienst-Personal der Zollverwaltung kömmt ihr zu:

a) die Handhabung der Dienst- und Geschäfts-Ordnung bey den Zoll-Inspektionen sowohl als bey allen übrigen untergeordneten Aemtern, und die Beylegung der Irrungen und Konflikte zwischen denselben;

b) die Führung des allgemeinen Qualifikationsbuches auf den Grund ihrer eigenen Wahrnehmungen, und der von den Zoll-Inspektionen zu führenden Qualifikations-Bücher;

c) die Prüfung der Adspiranten und Führung des besondern Vormerkungs-Buches über dieselben;

d) das Gutachten zur Wiederbesetzung der untergeordneten Dienstes-Stellen;

e) die Behandlung des Amtsbürgschaftswesens der Zollbeamten;

f) das Gutachten über außerordentliche Gratifikationen;

g) das Gutachten über die zu bewilligenden Unterstützungen aus dem für das Zollpersonal bestehenden besondern Unterstützungsfonde;

h) das Gutachten über Heirathe-Licenz-Gesuche des Zollpersonals;

i) die Ertheilung der Reise-Licenzen für vierzehn Tage zum Reisen im Inlande, und das Gutachten zu Licenzen für Reisen in das

Ausland, oder in die Haupt- und Residenz-Stadt;

k) das Gutachten über die Gesuche aktiver Zollbeamten und Diener um Quiescirung oder Pensionirung;

l) die Sorge für die periodische Visitation der Zoll- und Hallämter durch die Zoll-Inspektionen;

m) die Leitung der Amts- Ein- und Ausantwortungen durch die Inspektionen oder andere hierzu ernannte Kommissarien.

n) die Untersuchung der Dienstgebrechen der untergeordneten Zollbeamten und Diener, auf höhern Auftrag sowohl, als ex officio im Falle eines gegründeten Verdachtes der gefährdeten Amts-Verwaltung; die berichtliche Vorlage der Resultate hierüber, das Gutachten über die Bestrafung des Untersuchten, und in dringenden Fällen Befugniß, einen solchen Beamten vorläufig von den Amtsverrichtungen zu entfernen und für die provisorische Verwaltung des Amtes zu sorgen.

o) Die Verfügungs von Ordnungs- und Disciplinar-Strafen, jedoch mit Beobachtung dessen, was das konstitutionelle Edikt vom 26. May 1818 über die Verhältnisse der Staatsdiener hierüber vorschreibt.

§. 15. Zur geeigneten Wahrung der Rechte des Staats und seiner Unterthanen gegen andere Staaten, ist die General-Zoll-Administration verbunden, alle zu ihrer Kenntniß kommenden Vorfälle oder Verfügungen, durch welche die Zoll-Gerechtsamen oder wohl gar die Landesgränzen des Staats verletzt oder die Unterthanen in ihrem Verkehre mit andern Staaten unbillig beschränkt werden, der allerhöchsten Stelle anzuzeigen.

§. 16. Zu dem Wirkungskreise derselben gehört endlich, nicht nur über die Hebung der wahr-

genommenen Mängel und Gebrechen in der Verwaltung, sondern auch über die allenfalls nothwendige, oder zweckmäßige Ergänzung und Verbesserung der Zollgesetze, entweder in den jährlichen Rechenschafts-Berichten, oder in besondern Berichten dem Staatsministerium der Finanzen ihre gutachtlichen Vorschläge vorzulegen.

§. 17. Im übrigen ist die General-Zoll-Administration auf die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, auf die Belehrung der Aemter und Inspektionen bey offenbaren Mißverständnissen und schiefer Anwendung derselben, und auf rein exekutive Weisungen beschränkt.

Ausser ihren Befugnissen liegt es demnach, die bestehenden Zollgesetze und Tarife eigenmächtig abzuändern, oder in zweifelhaften Fällen zu erläutern, eigene gesetzliche Normen oder organische Verfügungen zu erlassen, allgemeine Reglements oder Instruktionen vorzuschreiben, und Jemanden von den bestehenden Gesetzen zu dispensiren.

Eben so wenig ist sie befugt, eigenmächtig und ohne vorläufige Allerhöchste Genehmigung einen Zollbeamten und Diener zu versetzen, oder in den Zollstätten eine Veränderung vorzunehmen.

§. 18. Sie hat alle Uebergriffe in die Sphäre fremder Geschäfte sorgfältig zu vermeiden, bey gemischten Gegenständen mit den einschlägigen Behörden das geeignete Benehmen zu pflegen, und bey entstehenden Koflikten oder Irrungen, über die im Wege des wechselseitigen Benehmens eine Vereinigung der Ansichten nicht erzielt werden kann, Bericht zu erstatten.

§ 19 In solchen Angelegenheiten, für welche den Unterbehörden eine bestimmte Kompetenz eingeräumt ist, soll den Befugnissen und dem Verfahren derselben nicht vorgegriffen werden, ausser zur Abstellung vorkommender Beschwerden und wahrgenommener Geschäfts-Verzögerungen.

III. Titel.

Von den Geschäftsgange bey der General-Zoll-Administration.

§. 20. Die oberste Leitung der Geschäfte steht dem General-Zoll-Administrator zu. Bey Abwesenheit oder Krankheit desselben ist der älteste Rath sein Stellvertreter.

§. 21. Der General-Administrator eröffnet den Einlauf, und giebt die geöffneten Exhibita zum Geschäfts-Protokolle ab, damit sie hier eingetragen, die nach der bestehenden Repartition betreffenden Referenten vorgemerkt, sodann die Exhibita der Registratur, und von dieser mit den Vorakten den geeigneten Referenten zugestellt werden.

§. 22. Die Repartition der Geschäfte wird vom General-Administrator nach Aemtern und General-Gegenständen entworfen, und mit jedem Jahre nach Erforderniß abgeändert. Jedoch ist ihm unbenommen, auch unterm Jahre einzelne Abänderungen zu treffen, oder in besondern Fällen andere Referenten zu ernennen.

§. 23. Zu den persönlichen Obliegenheiten und Befugnissen des General-Administrators gehören: die Beschäftigung oder Erledigung aller Gegenstände, welche ihm durch spezielle Reskripte persönlich übertragen werden; die Aufsicht über die richtige Führung der Qualifikations- und Dienst-Vormerkungs-Bücher, dann der Verzeichnisse der Quiescenten und der Pensionisten, die Leitung der Kommerzial-Buchhaltung und übrigen statistischen Sammlungen; die Redaktion der vierteljährig einzusendenden Geschäfts-Tabellen, die er mit besondern Bemerkungen begleiten kann; die Redaktion der Jahres-Berichte, wozu die Räthe die in ihren Referaten gesammelten Erfahrungen und Bemerkungen mitzutheilen haben, und die

Redaktion der jährlich einzusendenden Anzeigen über das Betragen und die Verwendung des Rathes und subalternen Personals der General-Zoll-Administration.

§. 24. Von den Gegenständen, welche dem General-Administrator nicht besonders übertragen sind, sollen die wichtigern immer kollegialisch in förmlichen Sitzungen verhandelt und erledigt werden. Hierher gehören natürlich die in Frage kommenden Erläuterungen der bestehenden Zoll-Gesetze, die Vorschläge über neue Gesetze, die Verbesserung in der Verwaltung, die Dienstbesetzungen, die Amts-Untersuchungen, die Disciplinar-Straf-Verfügungen, die Gratifikations- und Unterstützungs-Gesuche, und überhaupt alle Gegenstände, in denen die General-Zoll-Administration kollegiales Gutachten zur allerhöchsten Stelle zu erstatten hat.

§. 25. Alle übrigen minder wichtigen Gegenstände, als einfache Berichts-Abforderungen, Instruktionen, Excitationen, Signationen zum Rechnungs-Kommissariate oder zur Registratur, einfache Sammlung und Zusammenstellung, bey welchen nichts zu erinnern ist, einfache Remiß-Berichte oder Schreiben, und überhaupt solche Gegenstände, bey denen von einer Berathung keine Rede seyn kann, können ausser den Sitzungen behandelt werden. Jedoch müssen auch diese zur Behandlung ausser den Sitzungen sich eignenden Gegenstände der Revision und dem Expediatur des General-Administrators unterliegen und in den Geschäfts-Protokollen (mit der Bemerkung der büreaumäßigen Behandlung) nachgetragen werden.

§. 26. Alle allerhöchsten Reskripte sollen in den Sitzungen nach ihrem vollen Inhalte eröffnet, und in so weit sie allgemeine Normen für

künftige Fälle enthalten, in Abschrift im Sitzungs-Zimmer niedergelegt werden.

§. 27. Die Abstimmungen in den Sitzungen geschehen nach dem Dienstalter von dem ältesten bis zu dem letzten Rathe; der General-Administrator, oder dessen vorsitzender Stellvertreter, giebt seine Stimme zuletzt. Die Mehrheit der Stimmen bildet den Beschluß. Bey Gleichheit der Stimmen entscheidet sich die Mehrheit durch die Stimme des General-Administrators oder seines Stellvertreters.

§. 28. Der General-Administrator muß der Vollziehung der durch Einheit oder Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschlüsse freyen Lauf lassen, und kann solche, auf seine Verantwortlichkeit nur dann sistiren, wenn er davon einen großen Nachtheil für das Interesse des Staats befürchtet; und er ist zu dieser Sistirung verpflichtet, wenn er den Beschluß gegen ausdrückliche Gesetze oder Allerhöchste Anordnungen gefaßt zu seyn glaubt. In beyden Fällen hat er aber sogleich Anzeige hierüber zu machen. Auch kann er beschlossene Anträge an die Allerhöchste Stelle, mit denen er nicht verstanden ist, durch abgesondertes individuelles Gutachten einbegleiten.

§. 29. Dem General-Administrator wird es überlassen, die Zahl der Sitzungen und die Tage derselben nach Verhältniß der Geschäfte und ihrer Dringlichkeit zu bestimmen, doch soll in jeder Woche wenigstens eine Sitzung gehalten werden. Jeder Referent bringt über die vorzutragenden Gegenstände die von ihm verfaßten Aufsätze sogleich in die Sitzung mit, ausser in zweifelhaften Sachen, wo ohne vorläufige Berathung der Beschluß des Kollegiums nicht wohl vorauszusehen ist. In wichtigen und systematischen Gegenständen sind schriftliche Vorträge zu erstatten.

§. 30. Wenn der Fall eintritt, daß die Erledigung eines Gegenstandes seiner Dringlichkeit wegen nicht bis zum ordentlichen Sitzungstage verschoben werden kann, so ist nach der Wichtigkeit des Falles und der Beschaffenheit der Umstände entweder eine ordentliche Sitzung anzuordnen, oder die Abstimmungen sind durch Circulare zu erholen, und der Beschluß ist in das Protokoll der nächsten Sitzung nachzutragen.

§. 31. Ueber alle Sitzungen werden von dem Sekretär, welcher den Sitzungen beywohnt, mit größter Genauigkeit Protokolle geführt, und bey wichtigen Gegenständen auch die einzelnen Abstimmungen darin bemerkt; dem Rathe bleibt in diesem Falle die Abgabe eines schriftlichen Votums zu den Akten vorbehalten. Die nach den Beschlüssen entworfenen Aufsätze werden dem General-Administrator vorgelegt, und von ihm mit dem Expediatur versehen. Die in das Sitzungs-Protokoll eingetragenen Beschlüsse werden in dem Geschäfts-Protokolle nur mit Hinweisung auf den Tag und die Vortrags-Ziffer des Sitzungs-Protokolls bemerkt.

§. 32. Die Form der Ausfertigungen an untergeordnete Aemter oder Personen, der Schreiben an koordinirte Stellen und der Berichte an die Allerhöchste Stelle, so wie die Form der Berichte der untergeordneten Behörden an die General-Zoll-Administration, richtet sich nach den Vorschriften, welche in dem organischen Edikte vom 27. März 1817 in dieser Beziehung für die obersten Kreis-Behörden gegeben sind.

§ 13. Das Rechnungs-Kommissariat, die Buchhaltung, die Registratur, das Sekretariat, und die Kanzley stehen unter der Oberaufsicht des General-Administrators; die spezielle Aufsicht über eine oder die andere dieser Attributionen kann er einem Rathe oder Assessor übertragen.

§. 34. Jeder einzelne Referent ist für die rechtzeitige, ordnungsmäßige und gesetzliche Bearbeitung der ihm zugewiesenen Gegenstände und für die genaue und getreue Darstellung der aktenmäßigen Verhältnisse verantwortlich.

§. 35. Der General-Administrator als Vorstand ist verantwortlich, daß der Einlauf zur rechten Zeit und nach der getroffenen Repartition vertheilt werde; daß durch bedeutende Rückstände keine nachtheilige Stockung entstehe; daß der Deliberation keine zur kollegialen Behandlung geeigneten Gegenstände entzogen, die Sitzungen zu rechter Zeit gehalten und gehörig besucht, die Abstimmungen mit Ruhe und Anstand gegeben, die Beschlüsse bestimmt ausgesprochen und die Ausfertigungen hiernach gefaßt werden.

Er ist ferner für die Beobachtung der Geschäftsformen und für die Einhaltung der Kompetenz-Vorschriften verantwortlich. Deßwegen hat er im Zweifel über den Kompetenz-Punkt förmlich abstimmen, und kollegialen Beschluß fassen zu lassen.

Endlich liegt ihm ob, sich fortwährend in der Uebersicht der ganzen Administration zu erhalten, den Gang und die Resultate zu verfolgen, und zu verhüten, daß nicht einzelne Theile und Zweige vernachläßigt werden. Zu diesem Ende steht ihm zu, jeden Referenten anzuweisen, über eine Geschäftsparthie, wo größere Belebung, Nachhülfe und Abstellung wesentlicher Gebrechen nothwendig scheint, ex officio Antrag zu erstatten.

§. 36. Alle bey der General-Zoll-Administration angestellten Individuen haben sich in Bezug auf das ämtliche Stillschweigen, auf heimliche oder öffentliche Anwaldschaft, auf unbefugte Mittheilungen an die Partheyen, auf Privat-Korrespondenz über die bey der Stelle vorkommenden Sachen, auf Annahme von Geschenken

und auf unberechtigte Benützung ämtlicher Notizen und Materialien strenge nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu achten; und der Vorstand ist in diesen Beziehungen für jede Konnivenz verantwortlich.

§. 37. Abordnungen von Räthen zu Kommissionen über Land können nur in wichtigen Fällen nach vorläufiger Anzeige und Allerhöchster Genehmigung Statt finden.

§. 38. Der General-Administrator kann den Räthen und übrigen Personen der Stelle zu Reisen im Inlande einen Urlaub von 14 Tagen ertheilen. Zu Reisen derselben in das Ausland, oder zu Reisen im Inlande, deren Dauer die Zeit von 14 Tagen überschreitet, ist die Allerhöchste Bewilligung zu erholen. Der General-Administrator selbst hat zu jeder Reise die Allerhöchste Bewilligung nachzusuchen.

26. Sept. 1820. Um die Ausgaben der Zoll-Inspektionen und äussern Zollpostirungen auf Holz, Licht und Oel nicht nur mit ihrem dermaligen Personal-Stande und Geschäftskreise, sondern auch mit den örtlichen Preisen der Materialien in das geeignete Verhältniß zu setzen, haben wir auf die von Unserer General-Zolladministration mit ihren Berichten vom 3. Dezember v. J. dann 14. April und 17. Juny l. J. vorgelegten Entwürfe und Erläuterungen beschlossen, wie folgt: Geret'sche Samml. 10. Bd. S. 942.

I.

Für die Beheitzung der Geschäftszimmer passiren zur Verrechnung

1) jeder Zollinspektion 14 Klafter;
2) jedem Oberzoll- und Hallamte 8 Klafter;
3) jedem Beyzollamte 7 Klafter; und
4) jedem Zollaufseher, Zolleinnehmer und mit fixem Gehalte angestellten Weggeld-Einnehmer 4 Kafter weichen Holzes.

Von diesen Bestimmungen sind nun folgende Aemter ausgenommen, und sollen Theils wegen ihrer ausgedehnten Geschäfte, Theils wegen ihrer größern und zerstreuten Geschäfts-Lokalitäten bis zu anderer Verfügung verrechnen dürfen:

Das	Hallamt	Nürnberg	60	Klafter
=	=	Würzburg	40	—
=	=	Bamberg	40	—
=	=	Regensburg	30	—
=	=	Lindau	30	—
=	=	Augsburg	24	—
=	=	Kitzingen	20	—
=	=	München	18	—
=	=	Memmingen	16	—
=	=	Kempten	16	—
=	=	Nördlingen	16	—
=	=	Fürth	16	—
=	=	Schweinfurth	16	—
=	=	Marktbreit	16	—
=	=	Miltenberg	16	—
=	=	Aschaffenburg	16	—
=	=	Hof	16	—
=	=	Passau	16	—
Das Oberzollamt Freylassing			15	—
=	=	Neu-Ulm	15	—
=	=	Dettingen	15	—
Das Beyzollamt Nonnenhorn einschlüssig der Postirung am See			12	—

II.

Zum Behufe der Arbeiten bey Licht passiren den Oberzoll-, Hall- und Beyzollämtern für jedes statusmäßige oder zur Aushilfe angestellte schreibende Individuum 6 Pfund gemeiner Kerzen zur Verrechnung.

III.

Zur Beleuchtung des Zollschrankens soll

1) jedes Oberzollamt 20 Pfund, und

2) jedes Beyzollamt, so wie jede als Vorpostirung dienende Zollstation 15 Pfund gemeines Brennöls

in Verrechnung bringen dürfen.

IV.

Wo das weiche Holz durch hartes Holz oder durch Wellen, Pauschen ꝛc. ersetzt werden muß, ist das für die oben ausgesprochene Klafterzahl des weichen Holzes passirende Quantum des harten Holzes, der Wellen ꝛc. nach den hierüber bestehenden Normen zu bestimmen.

V.

Können in der Folge bey einigen Hallämtern die Geschäfts-Lokalitäten zusammen gezogen, und hierdurch die heizenden Zimmer vermindert werden, so ist auch die oben ausgesprochene Klafterzahl verhältnißmäßig zu vermindern.

VI.

Die Ansätze für Holz, Licht und Oel, so wie für das Spalten und Tragen des Holzes müssen immer durch die örtlichen Wochenblätter, Polizey-Anzeiger ꝛc. oder durch die polizeylichen Zeugnisse belegt werden.

VII.

Der Unterhalt der eigenen Laternen, welche bey einigen Hallanstalten die Sicherheit erheischt, ist zu verpachten, oder den Kommunen gegen ein billiges Abkommen zu überlassen.

VIII.

Die Ausgaben für Beheitzung und Beleuchtung der Militär-Wachtstube bey der Halle zu Augsburg, und der Gendarmerie-Wachtstube bey dem Oberzollamte Neu-Ulm sind, so lange hierüber nicht anders verfügt werden kann, auf die vorzulegenden Nachweisungen besonders zu vergüten.

IX.

Gegenwärtiges Regulativ soll nach dem aus-

drücklichen Vorbehalt Unsers Reskripts vom 10. September v. J. vom 1. Oktober v. J. anfangend, in Wirkung treten.

Unsere General-Zoll-Administration, welche hierbey die vorgelegten Akten zurück empfängt, hat daher das Geeignete hiernach zu verfügen.

26. Sept. 1820. Auf das von Unserer General-Zoll-Administration mit Bericht vom 18. July abhin erstattete Gutachten über das Regulativ der Ausgaben für Schreibmaterialien bey den Zoll-Inspektionen und äussern Zollpostirungen haben Wir beschlossen, wie folgt: Geret'sche Samml. 10. Bd. S. 943.

I.

Die Zoll-Inspektionen sollen zur Bestreitung ihrer Ausgaben für Schreibmaterialien von jedem unter ihrer Respizienz stehenden Oberzollamte jährlich 10 fl. und von jedem Hallamte ihres Bezirkes 8 fl. erhalten.

II.

Zur Bestreitung der nämlichen Ausgaben sollen die Oberzollämter erster Klasse jährlich 40 fl. und jene der zweyten Klasse jährlich 30 fl., dann eine Zulage

a) für jedes denselben untergeordneten Beyzollamt 2 fl.
b) für jede untergeordnete Zollstation 1 fl. 30 kr.
c) für jede ihnen unmittelbar zugetheilte Weggeldstation und Nebenzollstation 1 fl.

zu beziehen haben.

III.

Die innern Hallämter sollen für Schreibmaterialien erhalten

in der	1sten Klasse	120 fl.
in der	2ten =	80 fl.
in der	3ten =	60 fl.
in der	4ten =	40 fl.
in der	5ten =	30 fl.

dann für jede ihnen untergeordnete Weggelds-Stationen 1 fl.

IV.

Jedes Beyzollamt soll zu beziehen haben 15 fl., und für jede ihm zugetheilte Nebenstation 1 fl.

V.

Die Zollstationen sollen erhalten überhaupt 6 fl., dann für jede ihnen zugetheilte Neben-Zollstation 1 fl.

VI.

In Ansehung der Weggeldsstationen verbleibt es bey Unsern Bistimmungen vom 10. September v. J., wonach sie für ihre Regie-Ausgaben überhaupt 1 Prozent ihrer Einnahme erhalten.

VII.

Die Zollaufseher sollen für jeden eingezogenen Zollschein 2 Pfenninge erhalten.

VIII.

Aus diesen Aversen müssen alle Ausgaben für Papier (die gedruckten und von der Material-Verwaltung der General-Zoll-Administration abzugebenden Geschäfts-Papiere ausgenommen) Federn, Dinte, Streusand, Federmesser, Scheeren, Linealen, Bleystifte, Dintenfäßer, Oblaten, Siegellack, Spagat oder Bindfaden, dann Leuchter und Putzscheeren bestritten werden.

IX.

Was an den festgesetzten Aversen erspart wird, können die Beamten unter sich gleichheitlich vertheilen, dagegen hat eine Daraufzahlung von Seite des Aerars in keinem Falle statt.

X.

Gegenwärtiges Regulativ soll vom 1. Oktober v. J. anfangend in Anwendung kommen.

Unsere königl. General-Zoll-Administration hat daher das Weitere hiernach zu verfügen, und

die Beylagen ihres Berichtes vom 18. July l. J. hierbey zurück zu empfangen.

26. Sept. 1820. Nachdem Wir in dem unterm 10. September v. J. erlassenen Reskripte über den Personal- und Besoldungs-Etat der Ober- und Beyzollämter, Hallämter, Zollstationen, ausgesprochen haben, daß das äussere Zollpersonal, welches nicht in Staatsgebäuden freye Wohnung finden kann, neben seinen fixen Besoldungen auch künftig — jedoch nach einem neuen Regulativ verhältnißmäßige Hauszins-Beyträge erhalten soll; so haben Wir auf die Berichte Unserer königl. General-Zoll-Administration vom 27. Oktober v. J. und 4. April l. J. beschlossen, wie folgt: Geret'sche Samml. 10. Bd. S. 944.

I.

Das äussere Zollpersonal soll, so viel möglich, in Aerarial-Gebäuden untergebracht werden. Wo und in so weit aber dieses nicht thunlich ist, sollen als Hauszinsbeytrag jährlich erhalten:

1) die Ober-Zoll-Inspektoren
im verheiratheten Stande 150 fl.
im ledigen Stande 100 fl.

2) die Oberzoll- und Hallbeamten, dann Unterzoll-Inspektoren
im verheiratheten Stande 100 fl.
im ledigen 80 fl.

3) die Kontrolleurs der Oberämter und die Hallverwalter
im verheiratheten Stande 80 fl.
im ledigen Stande 60 fl.

4) die Beyzoll-Beamten, Wagmeister und Inspektions-Aktuare
im verheiratheten Stande 60 fl.
im ledigen Stande 40 fl.

5) die Zollaufseher und Amtsschreiber der Beyzollämter
im verheiratheten Stande 40 fl.
im ledigen Stande 30 fl.

6) Die Zoll-Einnehmer, die mit fixem Gehalte angestellten Weggelds-Einnehmer und die Amtsdiener ohne Unterschied, ob sie verheirathet oder ledig sind, 30 fl.

II.

Gegen Bezug dieser Hauszinsbeträge sind die Zollbediensteten verbunden, ihre Wohnungen so viel möglich in der Nähe der Amtslokalität zu miethen.

III.

Die Miethzinse für die Amtsbureaux der Zoll-Inspektoten, Oberzoll- und Hallämter, dann der Beyzollämter, welche nicht in Aerarial-Gebäuden untergebracht werden können, werden nach Inhalt der mit Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen abzuschließenden Miethkontrakte auf die Zollkasse übernommen. Nimmt aber ein Zollbediensteter, es sey nun der Oberbeamte oder Kontrolleur, oder ein Anderer das Amtsbureau zugleich in seine Miethwohnung auf, so soll ihm dafür eine besondere Entschädigung (die bey Oberzoll- und Hallämtern bis auf 30 fl. und bey Beyzollämtern bis auf 20 fl. steigen kann) zukommen.

IV.

Gegenwärtiges Regulativ soll nach dem in dem Eingangs angezogenen Reskripte ausgedrückten Vorbehalt für das dermalen statusmäßig angestellte Zollpersonal vom 1. Oktober v. J. anfangend, in Wirkung treten, ohne Unterschied, ob ein oder oder das andere Individuum nach den vorigen Regulativen größere oder kleinere Hauszinsbeyträge bezogen hat.

V.

Den Assistenten der Zoll- und Hallämter, die vor dem 1. Oktober v. J. schon statusmäßig mit fixem Gehalte angestellt waren, sollen zwar die früher bezogenen Hauszinse bis zu ihrer status-

mäßigen Wiederanstellung verbleiben. Allein das Aushülfspersonal, welches erst seit der neuen Organisation des Zollwesens mit Taggeld, oder auch mit Jahresgehalt angestellt worden, oder künftig angestellt wird, hat keinen Anspruch auf Hauszinsbeytrag

VI.

Die Wittwen mit Kindern werden verehelichten, und ohne Kinder, den ledigen Dienern gleich gehalten.

VII.

Bey Versetzungen soll wegen Unmöglichkeit der vertragsmäßigen Aufkündung eine besondere Entschädigung von Seite der Zollbediensteten nur dann angesprochen werden können, wenn die zu verlassende Miethwohnung nicht vom Nachfolger im Dienste bezogen, oder sogleich an einen Dritten vermiethet werden kann. Ausgenommen sind nur jene Fälle, in denen durch die genehmigten Miethkontrakte irgend eine Haftung vorläufig auf das Zollärar übernommen worden ist.

VIII.

Auf Absterben eines Zollbediensteten kann den Hinterlassenen desselben der treffende Hauszinsbeytrag nicht länger, als bis zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle zukommen.

Unsere königl. General-Zoll-Administration hat daher das Geeignete hiernach zu verfügen.

15. Sept. 1820. Der königl. General-Zoll-Administration wird auf die im Berichte vom 20. v. M. gemachte Anfrage erwiedert, daß die Bestimmung des §. VIII. des neuen Hauszins-Regulatives, daß nämlich auf Absterben eines Zollbediensteten den Hinterlassenen desselben der betreffende Hauszinsbeytrag nicht länger, als bis zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle zukomme, sich auf ledige Zollbedienstete, da bey ihnen von legitimen Hinterlassenen keine Rede seyn kann, nicht ausdehnen

Geret'sche Samml. 10. Bd. S. 946.

könne, und daß unter der Wiederbesetzung nicht bloß die definitive, sondern auch die provisorische Bestellung verstanden sey.

19. Nov. 1820. Se. Königl. Majestät finden Sich durch die Erinnerung der königl. Zentral-Staatskasse vom 12. August l. J. bewogen, die allerhöchste Anordnung vom 10. Oktober v. J. zu erläutern, wie folgt: Geret'sche Samml. 10. Bd. S. 946.

1. Von der Zahlung der auf den Staatsschulden-Tilgungsfond überwiesenen Pensionen durch dieselben Kassen, welche sie vor der Ueberweisung geleistet haben, jedoch auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskasse, so wie von der Ablieferung von 1,800,000 fl. an Zoll-Gefällen aus der Hauptzollkasse an die Schuldentilgungsanstalt, und von der Errichtung und somit wirklichen Funktionirung einer Pensions-Kasse bey derselben kann nicht abgegangen werden, da diese Anordnungen durch das Gesetz vom 22. July v. J. (Art. IV. Nro. 2, Art. VII. Nro. 4, 5, 6, und Art VIII.) verfügt sind.

2. In dem Kasse- und Rechnungswesen der Rentämter kann die Vollziehung dieser Anordnungen keine Schwierigkeit finden, da sie die Scheine über die ihnen à Conto der Staats-Schuldentilgungskasse obliegenden Pensionen der treffenden Kreiskasse statt baaren Geldes zurechnen.

3. Die Kreiskassen berichtigen die von ihnen à Conto der Staats-Schuldentilgungskasse zu zahlenden Pensionen vor allen aus den ihnen zur Einnahme zugewiesenen Schuldentilgungs-Gefällen, nämlich dem Familien-Schutzgelde und den Siegelgefällen. Den übrigen Bedarf zur Zahlung der erwähnten Pensionen werden sie aus den ordentlichen Renten vorzuschiessen ermächtigt. Diese Ermächtigung, welche bereits durch das allerhöchste Reskript vom 30. November v. J. im Allgemeinen ertheilt worden ist, ist nothwen-

dig, damit bey der Art des Einkommens der Zollgefälle die regelmäßige Zahlung der Pensionen nicht ins Stocken gerathe.

Die Kreiskassen senden an die Pensionskasse, mit welcher sie den bereits in der Entschließung vom 10. Oktober v. J. angeordneten Conto current zu eröffnen haben, die Pensionsquittungen, und werden von derselben aus quittirt: 1) in Ansehung des Betrages, den sie aus den Schuldentilgungssteuern und Siegelgefällen berichtiget haben, wie über Baarsendung dieser Schuldentilgungs-Einnahmen; 2) in Ansehung des Mehrbetrages über Vorschüsse aus den ordentlichen Staatsgefällen durch Haftscheine der Pensionskasse. Diese letzteren an der Ausquittirung erhaltenen Haftscheine rechnen die Kreiskassen der königl. Zentral-Staatskasse wie baares Geld aus den ordentlichen Staatsgefällen zu.

4. Die königl. Zentral-Staatskasse erhält sowohl den Vorschuß zur Zahlung der ihr selbst à Conto der Staatsschuldentilgungskasse obliegenden Pensionen als den Ersatz des von den Kreiskassen aus den ordentlichen Staatsgefällen zur obenerwähnten Pensionszahlung gemachten Vorschuß, und somit die Realisirung des ihr von den Kreiskassen zugerechneten Haftscheines der Schuldentilgungspensionskasse durch einen Betrag von 1,800,000 fl. an Zollgefällen.

5. Diese Zollgefälle hat die Pensionskasse nach dem Gesetze aus der Hauptzollkasse zu empfangen; da aber jene der Zentral-Staatskasse und durch diese die äussern Kassen wegen der auf ihre Rechnung denselben zugewiesenen Pensionszahlung die verhältnißmäßige Dotation verschaffen muß, und da somit die 1,800,000 fl. an Zollgefällen, welche von der Hauptzollkasse an die Pensionskasse abgeliefert würden, von dieser wieder an die Zentral-Staatskasse hingegeben wer-

den müßten, so ist zur Vermeidung des Umweges die Hauptzollkasse angewiesen,

die ihr obliegende Ablieferung von 1,800,000 Gulden an die Pensionskasse durch Vorschuß an die Staatskasse à Conto jener zu realisiren.

Die Zentral-Staatskasse stellt der Haupt-Zollkasse für die Ablieferung der Zollgefälle an den 1,800,000 fl. Empfangsschein aus, welche die Ablieferung der betreffenden Summe à Conto der Pensionskasse als Vorschuß zur Bezahlung der Säkularisations- und Mediatisirungs-Pensionen bescheinen. Die Hauptzollkasse sendet in den bestimmten Fristen diese Empfangsscheine als baares Geld an die Pensionskasse, welche sie über diese Lieferungen ausquittirt und am Ende des Jahres unter Rücknahmen der einzelnen Lieferungs-Quittungen mit ihr, und nur mit ihr, über die dem Schulden-Tilgungsfond zugewiesenen 1,800,000 fl. an Zollgefällen Abrechnung pflegt.

6. Die Pensionskasse stellt jedesmal die durch Zentral-Staatskasse-Empfangsscheine an sie abgelieferten Zollgefälle in Einnahme, verbucht sie aber auch sogleich als Vorschüsse an die königl. Zentral-Staatskasse. Eben so hat sie die Schuldentilgungssteuern und die Siegelgefälle als Einnahme, und die Pesionen, über welche ihr die Quittungen zugesendet werden, als Ausgabe zu verrechnen.

7. Zwischen der Pensionskasse und der Zentral-Staatskasse ist der Conto current unerläßlich, dessen Eröffnung schon in der allerhöchsten Verordnung vom 10. Oktober 1819 angeordnet ist. Die Zentral-Staatskasse hat von den Zollgefällen, welche ihr von der Hauptzollkasse abgeliefert werden, vor allem die Raten auszuscheiden, welche sie nicht als Propre-Einnahme, sondern nur als ein Vorschuß der Pensionskasse erhält, von denjenigen, welche sie als ihre wirkliche Einnahme gleich den übrigen ordentlichen

Staatseinnahmen zu behandeln hat. Jene verbucht sie zwar allerdings, aber als Vorschüsse, und macht dieselben an die Pensionskasse gut, theils durch Pensionszahlungen, welche sie selbst für jene zu machen hat, theils durch die Vorschüsse, welche die äusseren Kassen auf ihre Anweisung aus den ordentlichen Staats-Gefällen zur Zahlung der Pensionen der Pensionskasse verwendet haben, d. h. eigentlich durch die Haftscheine, welche von der Pensionskasse hierüber den Kreiskassen ausgestellt, und von diesen der Zentral-Staatskasse als Baarsendung an ordentlichen Gefällen zugerechnet worden sind.

Auf diese Weise hat die Staatskasse keine Einnahme, über deren Hinwegrechnung sie in Zweifel seyn könnte; die Füreinanderbringung ist so einfach, als bey à Conto-Zahlungen möglich ist; diese liegen im Gesetze; dasselbe wird dadurch allein genau vollzogen, dadurch allein der ungehemmte Lauf der Schuldentilgungseinnahmen, und die ununterbrochene Zahlung der ausserordentlichen Pensionen gesichert, und die vollständige Aufsicht auf den Stand und die Verwendung der Schuldentilgungsgefälle, so wie die rechtzeitige Fertigung der Etats und der Rechnungen der Schuldentilgungsanstalt möglich gemacht.

Se. Königl. Majestät versehen sich daher, daß diese allerhöchsten Anordnungen ohne Zögerung in Vollzug gesetzt werden.

11. July 1822. Wir haben Uns durch die Beschränkungen, welche der Handel und Verkehr Unserer Unterthanen durch die Zollgesetze anderer Staaten immer mehr und mehr erleidet, und durch die von Unsern lieben und getreuen Ständen des Reichs während ihrer letzten Versammlung deßhalb gemachten Anträge bewogen gefunden, auf den Grund der §§. 3. und 4. Unseres Zollgesetzes vom 22. July 1819 unter Vorbehalt der allenfalls

Reggsbl. 1822. S. 625.

weiters erforderlichen Verfügungen zu verordnen, wie folgt;

1) Vom Tage der gesetzlichen Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung anfangend, unterliegen;

a) die Französischen Weine ohne Unterschied und Ausnahme einem Eingangszolle zu 20 fl. vom Sporko-Zentner;

b) die Französischen gebrannten Wässer, Liquers ꝛc., einem Eingangszolle zu 30 fl. vom Sporko-Zentner;

c) die Seidenwaaren einem Eingangszolle zu 100 fl. vom Sporko-Zentner;

d) die Galanterie-, Mode-, Parfümerie- und Putzwaaren, einem Eingangszolle zu 100 Gulden vom Sporko-Zentner:

e) die Französischen Porzellainwaaren einem Eingangszolle zu 100 fl. vom Sporko-Zentner;

f) die Baum- und Oliven-Oele einem Eingangszolle zu 20 fl. vom Sporko-Zentner;

g) die Colonial-Waaren, als Kaffe, Cakao, Zucker aller Art, und sämmtliche Gewürze einem Eingangszolle zu 5 fl. vom Sporko-Zentner.

2) Diese Eingangszölle werden erhoben, ohne Rücksicht, aus welchem Staate die damit belegten Artikel in die Kreise, in welchen Unser Zollgesetz vom 22. July 1819 in Anwendung ist, zum Verbrauche eingehen.

Nur gegen jene Nachbarstaaten, deren Souveraine sich mit Uns zu gleichförmigen Maaßregeln bewogen sehen, werden Wir nach vorläufiger Verständigung und Uebereinkunft diejenigen Ausnahmen festsetzen, welche in Ansehung einiger Artikel zur Erhaltung oder Erleichterung des wechselseiti-

gen Verkehres nothwendig und zuläßig seyn mögen.

3) Entsteht über die Deklaration, oder die Herkunft und Eigenschaft der oben benannten Artikel Zweifel, oder Widerspruch, so kann die definitive Eingangs-Behandlung selbst in jenen Fällen, wo sie sonst nach dem Zollgesetze auch bey den Gränzzollämtern gestattet ist, nur bey einem Hallamte unter Beyziehung von drey beeidigten Sachverständigen statt finden.

Den Beyzollämtern und Zollstationen ist eine definitive Eingangsbehandlung übex diese Artikel durchaus verbothen.

4) Der Durchgang der genannten Artikel hat ferner, wie bisher, gegen Entrichtung der festgesetzten Abgaben statt; jedoch sollen diese transitirenden Waaren der strengsten Versicherung und Controlle unterworfen werden, und unbekannte Frachtführer oder Versender verbunden seyn, bis zur Nachweisung der wirklichen Durchfuhr die treffenden Eingangszölle zu deponiren, oder annehmbare Bürgschaft zu leisten.

5) Was zur Zeit der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an den benannten Artikeln bereits eingeführt ist, wird noch nach dem Tarife vom 22. July 1819 behandelt, es mag schon definitiv verzollet seyn, oder sich noch auf den Hallen, und Privatlagern befinden.

Wir befehlen demnach, gegenwärtige Verordnung durch das Regierungs-Blatt des Königreiches bekannt zu machen; und Unsere General-Zoll-Administration hat für den genauen Vollderselben zu sorgen.

18. July 1822. Wir haben Uns in der Verordnung vom 11. v. M. vorbehalten, gegen diejenigen Nachbarstaa- Reggsbl. 1822. S. 697.

ten, deren Souveraine sich mit Uns zu gleichförmigen Maaßregeln bewogen sehen, diejenigen Ausnahmen festzusetzen, welche in Ansehung einiger Artikel zur Erhaltung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs nothwendig und zuläßig seyn werden.

Da nun die Königlich-Würtembergische Regierung mittelst Verordnung vom 24. v. M. gleichfalls nicht nur die Einfuhr der französischen Weine, Branntweine aller Art, Liqueurs und Essige verboten, sondern auch die Eingangszölle von andern fremden und deutschen Weinen, von Fabrikaten von Seide und Floretseide; von gemachten Kleidern, Schuhen und Hüten aller Art, von Bijouteriewaaren jeder Art, von Fabrikaten von Baumwolle, Wolle und Leinen, mit Ausnahme gemeiner Leinwand; vom unverarbeiteten Leder, Korduan und Saffian; von Sensen, Strohmessern, Strohblättern, Sicheln, Sturzblech, Eisendrath und allen übrigen Fabrikaten von Eisen und Stahl, endlich von allen Gattungen rohen und abgeschweißten Stahles, Stab-, Stangen- und Zain-Eisens, auch Gußwaaren, mehr oder weniger erhöht; anbey aber festgesetzt hat, daß diese Erzeugnisse und Fabrikate aus denjenigen Staaten, deren Regierungen gleichförmige Maaßregeln ergreifen, gegen die bisherigen Zölle eingeführt werden dürfen, und da in der nachträglichen Instruktion vom 1. d. M. unter Anderem vorläufig verfügt ist, daß in Folge jener Bestimmung nicht nur die aus Baiern kommenden Fabrikate unter den bisherigen Eingangs-Zöllen zuzulassen, sondern auch in Ansehung der Weine aus Rheinbaiern und Franken, so wie der Eisen- und Stahlwaaren, bis auf weitere Verordnungen, die bisherigen Zölle noch anzuwenden seyen; so verordnen Wir hiermit, wie folgt:

1) Die Seiden-, dann Galanterie-, Mode-, Putz- und Parfümerie-Waaren, einschlüßig

der unter den Galanterie-Waaren begriffenen Bijouterie-Waaren, welche im Königreiche Würtemberg verfertiget werden, dürfen in Unseren Staaten gleichfalls gegen die bisherigen im Zollgesetze vom 22. July 1819 angeordneten Eingangs-Zölle eingeführt werden, wenn ihr Ursprung durch Urkunden genügend nachgewiesen ist.

2) Unsere Unterthanen, welche die oben genannten Erzeugnisse und Fabrikate nach Würtemberg gegen die bisherigen Eingangszölle einführen wollen, haben sich mit den erforderlichen Ursprungs-Zeugnissen zu versehen.

3) Die Polizey-Behörden haben bey strenger Verantwortlichkeit bey Ausfertigung der Ursprungs-Zeugnisse mit der größten Gewissenhaftigkeit zu verfahren.

Eingangszoll.

24. Sept. 1822. I. Vom 1. des künftigen Monats Oktober anfangend, sollen die Würtembergischen und Badenschen Landweine einem Eingangs-Zolle zu drey Gulden vom Baierischen Sporko-Zentner und die Moste dieser Weine einem Eingangszolle zu zwey Gulden vom Baierischen Sporko-Zentner unterliegen, wenn ihr Ursprung durch amtliche Zeugnisse genügend nachgewiesen ist, und leztere insbesondere vor dem ersten Ablasse und mit offenem Spunde eingeführt werden. Reggsbl. 1822. S. 953.

II. In Ansehung der Würtembergischen und Badenschen Seeweine hat es bey dem im Zoll-Tarife vom 22. July 1819 festgesetzten Eingangs-Zolle zu verbleiben.

19. Nov. 1822. Um den Ursprungs-Zeugnissen, mit welchen die Baierischen Produkte und Fabrikate in Gemäßheit besonderer Uebereinkunft im Königreiche Würtemberg und im Großherzogthume Baden ge- Reggsbl. 1822. S. 1156.

gen die geringeren Eingangszölle, welche daselbst vor den gegen auswärtigen Staaten verfügten Retorsions-Maaßregeln und Zoll-Erhöhungen bestanden haben, zugelassen werden, alle mögliche Zuverläßigkeit zu geben, und zugleich allen Anständen, die sich über die Ausfertigung dieser Zeugnisse erheben können, zu begegnen, haben Seine Königliche Majestät zweckmäßig erachtet zu verordnen, wie folgt:

I.

Die Ursprungs-Zeugnisse werden in der Regel von den treffenden Land- und Herrschafts-Gerichten, in den größeren Städten des Königreiches von den königl. Kommissarien, und in der Haupt- und Residenzstadt von der königl. Polizey-Direktion ausgefertiget.

Nur im Rheinkreise ist die Ausfertigung derselben dem betreffenden Orts-Vorstande, oder wenn dieser selbst der Eigenthümer oder Versender der Produkte oder Fabrikate ist, dem Bürgermeisteramts-Adjunkten überlassen.

II.

Die Ursprungs-Zeugnisse können von den bezeichneten Behörden

a) den Producenten und Fabrikanten nur auf den Grund ihrer von zwey Gewerbs-Genossen bestätigten Erklärung;

b) den Handelsleuten nur auf den Grund der vorzulegenden Factura des inländischen Producenten oder Fabrikanten, und die Anerkennung von zwey Sachverständigen, oder (in Ermangelung einer Factura) auf ein die Abgabe des inländischen Producenten oder Fabrikanten bestätigendes Zeugniß der Obrigkeit ausgestellt wetden.

III.

Die Ursprungs-Zeugnisse müssen nach dem unter Ziffer 1. anliegenden Formular enthalten:

a) den Namen, Stand und Wohnort des Versenders;
b) den Namen des Empfängers oder Bestimmungs-Ortes;
c) die Zahl, Gattung, Zeichen und Ziffer der Colli, dann den Inhalt, das Gewicht oder das Gemäß, mit Worten ausgedrückt;
d) die Unterschrift der Sachverständigen, wo die Anerkennung derselben erforderlich ist;
e) das Siegel der ausstellenden Behörde;
f) die Zeit der Gültigkeit.

IV.

Jedes Collo muß mit dem Polizey- oder Orts-Siegel geschlossen werden, und wird zur Verhinderung der Gefährden die Anlegung mehrerer Siegel an einen Collo erforderlich, so ist im Ursprungs-Zeugnisse die Zahl der angelegten Siegel zu bemerken.

V.

Die Zeit, für welche ein Ursprungs-Zeugniß gültig seyn soll, ist immer strenge nach den Ortsentfernungen und übrigen Umständen zu bemessen.

Wird von einem Ursprungs-Zeugnisse in der festgesetzten Zeit kein Gebrauch gemacht, so muß selbes längstens bey dem Ausflusse dieser Zeit an die ausstellende Behörde zur Cassation, und nach Umständen zur Ausfertigung eines neuen Zeugnisses zurückgegeben werden.

VI.

Die Ursprungs-Zeugnisse werden Tax- und Stempelfrey ausgefertigt, und unterliegen bloß einer Siegelgebühr von 6 kr. für jedes an den Ballen, Fässern, Kisten ꝛc. anzulegende Siegel.

VII.

Zur Erzielung einer durchgehenden Gleichförmigkeit werden die Ursprungs-Zeugnisse, so weit es geschehen kann, gedruckt, und durch die königlichen Kreis-Regierungen den untergeordneten

Polizey-Behörden und Orts-Vorständen nach Bedarf zugestellt.

VIII.

Die Polizey-Behörden und Orts-Vorstände haben über die ausgestellten Ursprungs-Zeugnisse nach dem unter Ziffer 2. weiter anliegenden Formular ein Register zu führen, die Vorträge darin vom Versender sowohl als von den beygezogenen Sachverständigen jedesmal bestätigen zu lassen, und in dem oben unter II. Lit. b. bezeichneten Falle auch das obrigkeitliche Zeugniß beyzuziffern.

IX.

Am Schluße eines jeden Quartals haben die Polizey-Behörden und Orts-Vorstände einen Auszug anzufertigen, und solchen an die königl. General-Zoll-Administration einzufördern, von welcher diese Auszüge nach Kreisen in Konspekte gebracht, und diese dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen vorgelegt werden. Auf der Aussenseite der Quartals-Auszüge ist die Anzahl der empfangenen, verwendeten, und noch vorräthigen Exemplarien der Ursprungs-Zeugnisse vorzumerken.

X.

Die inspicirenden Rechnungs-Kommissäre haben von Zeit zu Zeit nicht nur die Register über die ausgestellten Ursprungs-Zeugnisse einzusehen, sondern auch die Angaben über die empfangenen, verbrauchten und vorräthigen Exemplarien zu kontrolliren.

XI.

Producenten, Fabrikanten und Handelsleute, welche die Ursprungs-Zeugnisse zur Gefährde mißbrauchen, sollen nicht nur der ihnen dadurch bewilligten Begünstigung verlustig werden, sondern nach Umständen auch den gesetzlichen Bestimmungen wegen Betrug, Fälschung ꝛc. unterliegen.

XII.

Eben so bleiben die Polizey-Behörden und Orts-Vorstände für die von ihnen ausgestellten Ursprungs-Zeugnisse verantwortlich.

Die königl. Kreis-Regierung hat daher gegenwärtige Verfügung nicht nur den Polizey-Behörden (den Orts-Vorständen), sondern auch dem Handelsstande ihres Wirkungskreises geeignet zu eröffnen, und über den genauen Vollzug derselben, so weit es ihr zukömmt, zu wachen.

Formular 1.

Königreich Baiern.

Ursprungs-Zeugniß.

N.

gültig auf .... Tage

Dem . . . . . wohnhaft in . . . .
wird andurch auf den Grund der angestellten Untersuchung und der Anerkennung der hier eigenhändig unterzeichneten Sachverständigen . . .
. . . . . .
bestätiget, daß die von ihm unterm Heutigen an
. . . . . in . . . . . .
versendet werdenden, und mit dem unten beygedruckten Siegel . . . . fach verschlossene

der Colli { Zahl, Gattung, Zeichen, Ziffer, Inhalt, Gewicht, Gemäß }

Baierisches Erzeugniß sey.

. . . . . den ten 18

Königlich-Baierisch . . . . . .

(L. S.)

Regi

über

Ursprungs-Zeugnisse, welche für Baierische

. . . . . .

18			sind nachstehende Ursprungs-					der
Tag	Monat	Nro.	Namen, Stand nnd Wohnott des					
			Versen- ders	Empfän- gers	Zahl	Gattung	Zeichen	Ziffer

Formular 2.

ster
die
Produkte und Fabrikate ausgestellt wurden, bey

. . . . . .

Zeugnisse ausgestellt worden:

Collt			Auf den Grund		
Inhalt	Gewicht	Gemäß	der vorgelegten Factura von	Beylage Nro.	d. Anerkennung d. Sachverständigen

Eingangs-Zoll vom Baum- und Mohn-Oele.

23. Dez. 1822. 1) Vom Tage der gesetzlichen Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung anfangend, soll der Eingangszoll vom ganz gemeinen Baumöl oder sogenannten Lerceröle in fünf Gulden vom Sporko-Zentner bestehen. Reggsbl. 1822. S. 1337.

2) Dagegen soll vom nämlichen Tage an das Mohnöl — mit Ausnahme jener deutschen Nachbarstaaten, mit denen Wir in Beziehung auf den gegenseitigen Handelsverkehr in besonderer Uebereinkunft stehen — gleichfalls dem Eingangs-Zolle zu zwanzig Gulden vom Sporko-Zentner unterliegen.

3) In Ansehung des feinen Baum- oder Olivenöls hat es bey den Bestimmungen der Verordnung vom 11. Juny l. J. sein Verbleiben.

Ausgangs-Zoll.

11. Sept. 1820. Nach §. 15. Nro. 1. des Zollgesetzes vom 22. July v. J. soll der Ausgangs-Zoll bey den Hallämtern von allen Waaren, die auf ihrem Zug in das Ausland bey denselben ohne Umweg oder Rückweg zur Behandlung kommen können, erhoben werden; nach §. 16. A. Nro. 2 Lit. c. und b. soll auch das Weggeld bey den Hallämtern von jenen Gütern sowohl die im Lande verführt werden, als von den ausgehenden Gütern bis zum Austrittspunkte oder bis zu jener Halle, wo sie vor ihrem wirklichen Ausgange noch einmal verladen werden, erhoben werden; nach §. 21. ist nur Derjenige, der bis zu einem bestimmten Punkt die treffenden Zoll- und Weggelds-Gebühren entrichtet, und die mit sich führenden Waaren oder seine Ladung hat verführen lassen, der Verbindlichkeit, bey den inzwischen liegenden Hallen anzuhalten, enthoben. Allgemeines Intelligenzblatt 1820. S. 787.

Allein dieser klaren und bestimmten Vorschriften ungeachtet wollen nach vorliegenden Anzeigen hier und dort die Fuhrleute, und besonders Schiffer und Flösser, welche inländische Erzeugnisse in das Ausland verführen, sich nicht bey den Hauptämtern, bey welchen sie auf ihrem Zuge zuerst vorbey kommen, sondern erst bey den Austritts-Postirungen der Zoll- und Weggelds-Behandlung unterwerfen, und diese gesetzwidrige Handlung mit dem Vorwande rechtfertigen, daß sie nur weggeldfreye Gegenstände verführen, dieselben zum Theile auch im Inlande absetzen, und den Betrag der wirklich in das Ausland gehenden Ladung erst bey der Austritts-Postirung angeben können.

Befreyungen.

1. Juny 1807. In der durch das XIII. Stück des dießjährigen Regierungsblattes bekannt gemachten königlichen Deklaration vom 19. März d. J., die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der königl. baierischen Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staats-Gewalt betreffend, ist sub litera H. §. 12. enthalten: „daß die mediatisirten Herren die Zollbefreyung von allen zu ihrem eigenen Hausbedürfnisse erforderlichen Konsumtibilien genießen sollen, jedoch sie sich den Verfügungen gemäß benehmen müssen, welche zur Verhütung des Unterschleifes würden getroffen werden. Reggsbl. 1807. S. 1052.

Mit allerhöchstem Reskripte vom 22. May d. J. haben daher Seine Königl. Majestät allergnädigst verordnet, daß (gleichwie es mit den zum allerhöchsten Hoflager beziehenden Konsumtibilien gehalten wird) auf die nämliche Art von allen Gütern, Weinen, und anderen Konsumtibilien, welche von den in obiger Deklaration im Ein-

gange benannten mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren zu ihrem eigenen Hausbedarfe vom Auslande bezogen werden, der treffende Konsumo-Zoll bey der Eintrits-Station, wie von einem andern Gute erholet, und die erlegte Maut, wenn sich der jedesmalige Empfänger des Guts durch die Konsumo-Maut-Pollete über den Erlag der Maut, und durch ein eigenhändig unterschriebenes Zeugniß über den Empfang des zu seinem eigenen Bedürfnisse bezogenen Guts bey der treffenden königlichen Landesstelle legitimirt haben wird, auf Anschaffung derselben, an ihn zurück bezahlt werden solle. Geschieht nun die Vermautung bey einem der unterzeichneten Landesstelle untergeordneten Mautamte, so müssen die erhaltenen Konsumo-Polleten und obiges Zeugniß hierher gesendet, und die Rückzahlung muß hierorts nachgesucht werden. Wenn aber die Maut bey solchen Zollstätten entrichtet worden ist, die nicht zum hiesigen Ressort gehören, so müssen Pollete und Zeugniß zur betreffenden Landesstelle eingesendet, und daselbst muß die Rückzahlung nachgesucht, und die Anweisung verfügt werden. Dieses wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, und zugleich sämmtlichen im diesseitigen Mautverbande stehenden Aemtern, wie auch den Mautämtern zu Lauingen und Gundelfingen aufgetragen, nach dieser allerhöchsten Weisung sich genaueſt zu achten, und auch die Inkorporationen hiervon zu verständigen..

26. May 1818. §. 56. Die in der königl. Deklaration vom Jahre 1807 den Standesherren eingeräumte Freyheit von Zoll- und Weggeld wird bestätiget. Auch ist ihnen gestattet, ihre Natural-Produkte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre dießseitigen Herrschaften angränzenden Besitzungen mauthfrey einzuführen. Gesetzblatt 1818. S. 209.

Defraudationen.

M. s. 9. Bd. S. 239. und das Zoll-Edikt vom 22. July unter den allgemeinen Bestimmungen.

Freyheiten der Reisenden auf dem Postwagen.

27. April 1821. Zur Erleichterung der Versendungen mit dem Postwagen haben Wir auf den Antrag der General-Post-Direktion, nach vorläufigem Vernehmen der General-Zoll- und Maut-Direktion Folgendes beschlossen: Reggsbl. 1810. S. 409.

1) Unsere allerhöchste Verordnung, nach welcher die baaren Geldsendungen keine Transito-Maut-Gebühr zu entrichten haben, wird bestätigt;

2) auch ist von Entrichtung der Transito-Maut, wie es schon durch die Zoll- und Mautordnung bestimmt ist, die Bagage der Reisenden ausgenommen, als Koffers, Felleisen, Mantelsäcke derselben u. s. w., in so ferne sie keine mautbaren Gegenstände enthalten;

3) alle mit dem Postwagen transitirenden Paquete und übrigen Frachtstücke, welche weniger, als 5 Pfund wiegen, unterliegen der Transito-Maut für jede Mautstunde von einem halben Heller, jene welche 5 bis 25 Pfund wiegen, haben für jede Mautstunde 1 Heller; jene von 25 bis 50 Pfund 2 Heller, und jene von 50 bis 100 Pfund 5 Heller, die noch schwereren Postwagens-Frachtstücke aber die volle Transito-Maut-Gebühr der übrigen Frachtstücke zu entrichten.

Manifeste (ämtliche.)

13. März 1821. Der königl. General-Zolladministration wird auf den Bericht vom 20. v. M. nach ihren Anträgen nachstehende Entschließung ertheilt: Geret'sche Samml. 11. Band S. 1053.

1) Die Manifeste oder Zollweisungsbriefe, deren Gebrauch in der allerhöchsten Entschließung vom 9. v. M. gestattet wird, sollen nach dem vorgelegten Formular angefertigt werden.

2) Diese Manifeste sind an jenen Orten, wo Güterbestätter sich befinden, von diesen, dort hingegen, wo keine solchen Bestätter sind, von den betheiligten Kaufleuten, oder den Fuhrleuten selbst und zwar in jedem Falle in duplo anzufertigen.

3) Die Manifeste sind mit denjenigen Frachtbriefen und Polleten, mit welchen ein Fuhrmann abzugehen hat, genau zu kontrolliren, und nach geschehener Revision und richtigem Befund gehörig zu fertigen, worauf sodann ein Exemplar dem Fuhrmann zuzustellen, das Duplikat aber zur Sicherung gegen den Mißbrauch, daß nicht noch nach der Hand Eintragungen geschehen, zurückzubehalten, und dem Manual zu adnumeriren ist.

4) Die Austrittspostirungen haben, dem §. 44. der Geschäfts-Instruktion gemäß, die Versicherung abzunehmen, die Gegenstände äusserlich genau zu besichtigen und abzuzählen, sofort die vorgelegten Zollscheine, wenn sie mit der Ladung und dem Manifeste übereinstimmen, in das Kontrollbuch einzutragen, und erst dann deren Ablage auf dem Manifeste zu bestätigen.

Den Gränzzoll-Bediensteten ist hierbey insbesondere zu bedeuten, daß, wenn eine Pollete auf dem Weisungsbriefe als abgelegt bescheint ist, gleichwohl aber in dem Kontrollbuche nicht eingetragen befunden wird, sie selbst mit der Erlage des Zolles, und wegen ihrer Fahrläßigkeit noch besonders bestraft werden würden.

Die (inser.) hat daher das Weitere hiernach zu verfügen.

Niederlagen (Privat).

23. Sept. 1819. Durch das neue Zollgesetz werden in den vorzüglichern Städten unter den von dem Staats-Ministerium der Finanzen näher zu bestimmenden und an den Hall-Plätzen bekannt zu machenden Bedingungen Privat-Niederlagen gestattet. Allgemeines Intelligenzblatt 1819. S. 884.

Diese Bedingungen sind folgende:

1) Die Privat-Niederlagen sind in den Städten, in welchen Hallämter bestehen, zur Erleichterung des Zwischen- und Kommissions-Handels nach dem wörtlichen Inhalte des Gesetzes nur anerkannten soliden Großhändlern gestattet, jedoch auch ohne Unterschied, ob diese bloß Großhandel, oder zugleich Detailhandel treiben.

2) Auf die Privat-Lager können nach dem klaren Inhalte des Gesetzes nur Colonial-Waaren, ausländische Oele und ausländische Weine (mit Einschluß der Weine aus dem Rheinkreise) und rohe Produkte des Auslandes, die im Königreiche nicht erzeugt werden, bezogen werden.

3) Die Artikel, welche auf ein Privat-Lager bezogen werden wollen, müssen in ganze Colli verpackt seyn, und die einzelnen Colli dürfen nicht verschiedene Artikel enthalten.

4) Jedes Privat-Lager muß in einem abgesonderten Magazine gehalten werden, und darf keine bereits verzollte Waare aufnehmen.

5) Jedes Privat-Lager steht zwar unter dem eigenem Verschlusse des Kaufmanns, dagegen haftet aber auch dieser für den Bestand dessl lben, mit Rücksicht auf den statt findenden Dekalo.

6) Der Kaufmann, welchem eine Privat-Niederlage gestattet ist, ist verpflichtet, ein eigenes Buch darüber zu führen, welches den Bestand des Lagers immer getreu darstellt, und mit den Hallämtlichen Büchern übereinstimmt.

7) Dem Hallamte steht zu jeder Zeit eine Revision der an seinem Sitze befindlichen Privat-Niederlagen frey.

8) Von allen Waaren, welche aus dem Privat-Lager zum Konsumo oder Essito bezogen werden, müssen sogleich die treffenden Zollgebühren entrichtet werden.

9) Die Waaren, welche Jahr und Tag auf den Privat-Lagern liegen, müssen entweder vollständig verzollt, oder in das Ausland versendet werden. Nur die Weine genießen des Rechtes der Privat-Niederlage für zwey Jahre.

10) Die auf Privat-Lagern bezogenen Waaren haften für die rückständigen Zollgebühren; und in Konkursfällen sollen nach ausdrücklicher Bestimmung der Stände des Reichs die Forderungen des Zoll-Aerars, rücksichtlich der rückständigen Zölle, allen übrigen Forderungen vorgehen.

11) Wer einer Defraudation überwiesen wird, soll die Begünstigung der Privat-Niederlage für immer verloren haben.

Die königl. General-Zoll-Administration hat daher die Hallämter von gegenwärtiger Entschließung umständlich in Kenntniß zu setzen und anzuweisen, die obigen Bedingungen in den Hallen zur Wissenschaft und Nachachtung mittelst Anschlages bekannt zu machen.

Personal-Verhältnisse.

10. Sept. 1819. Wir haben Uns in dem Edikte vom 26. May 1818 über die Verhältnisse der Staatsdiener §. 6. vorbehalten, über die Ausscheidung des Gesammt-Gehaltes der Staatsdiener in Standes- und Dienst-Gehalt in den einzelnen Anstellungs-Reskripten, oder in allgemeinen organischen Einrichtungen, besondere und von den daselbst eventuell gegebenen Normen abweichende Bestimmungen zu geben. Allgemeines Intelligenzblatt 1819. S. 882.

In Folge dessen haben Wir bey der gegenwärtig eintretenden allgemeinen neuen Organisation der Zollverwaltung beschlossen, wie folgt:

I.

Die Ausscheidung der Besoldungen des bey der General-Zoll-Administration angestellten General-Administrators und Raths-Personals in Standes- und Dienstes-Gehalt, richtet sich nach den allgemeinen, im gedachten Edikte für den Fall, daß keine besondern Bestimmungen gegeben sind, bestätigten Normen.

II.

Der Standes-Gehalt des übrigen im Zolldienste angestellten Personals wird für das erste Jahrzehnt des Dienstes auf die Hälfte, und für die Folgezeit, ohne weitere Ausscheidung des Dienstes in Decenien, auf zwey Drittheile des ständigen Gesammt-Gehaltes festgesetzt, in so weit nicht für einzelne Klassen, wie z. B. für die Gränz-Zollaufseher, in den organischen Reskripten etwas anderes verordnet wird.

III.

Denjenigen Dienern, welche bereits auf einen höhern Standes-Gehalt, nach den Bestimmungen der Dienstes-Pragmatik, und des Ediktis vom 26. May v. J., einen gegründeten Anspruch erworben haben, bleiben ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten.

IV.

Für jene bey dem Zollwesen angestellten Diener, die in Folge eines im Dienste erlittenen Unglückes, oder wegen hohen Alters, in Quiescenz treten, und sich im Dienste besonders ausgezeichnet haben, behalten Wir uns bevor, billige Ausnahmen eintreten zu lassen, und auch höhere Quiescenzgehalte zu bewilligen; jedoch sollen sie den im Edikte vom 26. May v. J. bestimmten Betrag nicht übersteigen.

V.

Die Pensionen und Unterhalts-Beyträge der Wittwen und Waisen der Zollbedienstеten richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Postwagens-Zoll-Behandlung.

1. März. 1808. Auf den Bericht Unserer General-Zoll- und Maut-Direktion vom 26. vorigen Monats genehmigen Wir folgende Mautbehandlung bey den Postwägen, zur Beseitigung einiger darüber vorgekommener Beschwerden: Reggsbl. 1808. S. 626.

I. Bey dem Eintritte in Unser Königreich, so wie bey dem Austritte aus demselben, hat der Kondukteur dem Mautamte in duplo die Postkarte, das ist, ein genaues Verzeichniß aller Artikel, die er führt, sie mögen mit der Maut zu belegen seyn oder nicht, und im Gewichte viel oder wenig betragen, zu überreichen.

Diese Postkarte muß auch eine Rubrik:

„auf bezahlte Mautgebühren"

enthalten;

II. Nach dieser Karte wird die Mautschuldigkeit berechnet, und in erwähnte Rubrik eingetragen. Nach Inhalt derselben wird die Mautgebühr entrichtet, und durch die Posterpedition von jedem Güterempfänger zurückerholt. Eine Postkarte bleibt bey dem Amte, die andere wird dem

Kondukteur zur Wissenschaft und Legitimation zugestellt;

III. Kommen Güter auf dem Postwagen ein, von welchen zugleich die Austrittsstation angegeben werden kann, und die folglich bloß transitirende Güter sind, so werden sie bey der Eintritts-Station, nach Weisung des Transito-Mauttarifs, mit der ganzen Transito-Gebühr durch das Reich behandelt, und dem Kondukteur so viele Transito-Polleten zugestellt, als er Austrittsstationen angiebt;

IV. Wird keine Austrittsstation angegeben, so unterliegen die Güter, wie andere per Consumo eingebrachte Pakete und Colli, der Konsumo-Behandlung nach dem in dem Konsumo-Tarife bestimmten Ansatze, ohne daß eine Mautrückvergütung statt findet;

V. Da mit dem Postwagen mehrere kleine Pakete einkommen, so sind von diesen, wenn sie unter $\frac{1}{8}$ Zentner an Gewicht enthalten, folgende Consumo-Gebühren zu erholen:

Die mit 3 fl. Konsumozoll belegten Artikel zahlen von jedem baierischen Pfunde 2 kr.;

die mit 2 fl. belegten vom Pfunde 5 pf.;

die mit 1 fl. belegten vom Pfunde 3 pf.

die mit 20 kr. belegten vom Pfunde 1 pf;

Für freye Artikel wird keine Gebühr erholt; jedoch muß dafür eine Freypollete ertheilt werden. Für mautbare Konsumo-Gegenstände ist die Ertheilung der Pollete überflüssig; da die vom Mautamte unterschriebene Postkarte die Stelle derselben vertritt;

VI. Wenn Essito-Gegenstände dem Postwagen übergeben werden, so machen Wir es der Postexpedition an Orten, wo ein Hall- oder Mautamt steht, zur besonderen Pflicht, keine solchen Gegenstände zur Ausfuhr anzunehmen, wenn sich der Aufgeber nicht durch eine Essito-Pollete über

die Entrichtung der Essito-Maut legitimiren kann. Diese Pollete läuft alsdann mit dem Gute. Wird aber ein Essito-Gut an Orten aufgegeben, wo sich kein Hallamt befindet, so geschieht die Anzeige und Behandlung davon bey dem nächstgelegenen Hallamte mittelst Ueberreichung der Postkarte;

VII. Die Ueberfuhrs-Gebühren werden von dem Kondukteur auf der Stelle entrichtet;

VIII. Das Weggeld zu 2 kr. vom Pferde und von der Stunde wird an der Eintritts-Station, und bis zum nächsten Maut- und Hallamte, dort wieder weiter bis zur nächgelegenen Halle, u. s. f. bis zur Austrittsstation bezahlt. Die Hallämter müssen daher von der Ankunft des Postwagens durch die Posterpedition in Kenntniß gesetzt werden, und sie haben sich vom Kondukteur das Weggeld bezahlen, so wie das Bezahlte nachweisen zu lassen, das nicht nachgewiesene aber nachzuholen.

Uebrigens unterliegen die Postwagens-Kondukteurs den in Unserer Zoll- und Mautordnung bestimmten Mautstrafgesetzen, so wie alle anderen Zollpflichtigen, und Wir erwarten von sämmtlichen Post-Behörden, daß sie, ihrer abgelegten Pflichten eingedenk, desto sorgfältiger vermeiden werden, Unser Zollregal auf irgend eine Weise zu gefährden.

Umzugsgebühren.

5. Febr. 1808. Da die Verfassung des Mautwesens die Nothwendigkeit der öfteren Versetzung des dabey angestellten Personals von einem Orte zum andern mit sich bringt, und dieses Personal nach jener Mobilität in seinen Privat-Einrichtungen seine Maaßregeln schon zum voraus treffen muß; so können die in Unserer Verordnung vom 1. Jänner 1805 auf ganz verschiedene Verhältnisse des

Reggsbl. 1808. S. 474.

grösten Theiles der übrigen Staatsdiener gegründeten Bestimmungen der Umzugskosten bey dem Mautpersonale nicht wohl eine Anwendung finden. Um jedoch in Ansehung desselben das Interesse der Staatskassen mit der Billigkeit gegen die einzelnen Individuen nach Maaßgabe der vorkommenden Fälle möglichst zu vereinigen, haben Wir, nachfolgendes besonderes Umzugskosten-Regulativ für gedachtes Mautpersonal festzusetzen, beschossen:

I. Ein ganz neu angestellter Mautbeamter oder Offiziant hat in keinem Falle, und ohne irgend eine Rücksicht auf die Entfernung seines Wohnortes von dem Orte, wo er angestellt wird, Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten zu machen.

II. Auch der transferirte Mautbeamte oder Offiziant hat diesen Anspruch nur alsdann, wenn er mit einem gleichen Gehalte von einer Mautpostirung zur anderen versetzt wird.

III. In einem solchen Falle erhält der verehelichte Oberbeamte von jeder Meile seines Umzuges 10 fl.; der unverehelichte aber 7 fl. 30 kr. der verehelichte Unterbeamte von jeder Meile 7 fl. 30 kr., und der ledige 5 fl. Den übrigen Mautindividuen von geringerem Grade, und zwar vom Stationisten an, werden, ohne Rücksicht, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind, von jeder Meile 3 fl. 20 kr. für Umzugskosten vergütet.

IV. Hat der transferirte Mautbeamte oder Offiziant bey seiner Versetzung zugleich eine Besoldungsvermehrung erhalten, so wird, nach der im Regulativ vom Jahre 1803 festgesetzten Norm der einjährige Betrag dieser Besoldungs-Vermehrung von dem nach obigen Bestimmungen ihn treffenden Betrag der Umzugskosten abgezogen, und ihm das Uebrige bey jenem Mautamte zahlbar angewiesen, wohin er transferirt worden ist.

Unsere General-Zoll- und Maut-Direktion hat hiernach sowohl die bereits eingekommenen Umzugskostengesuche der bey der neuen Zoll- und Mauteinrichtung versetzten Individuen, als alle übrige vorkommende ähnliche Fälle zu entscheiden.

16. Aug. 1817. Die vielen Zweifel und Anfragen, welche über die den versetzten Beamten in Beziehung auf ihre verschiedenen Dienstes-Verhältnisse zu bewilligenden **Umzugs-Gebühren** vorgekommen sind, haben Uns veranlaßt, diesen Gegenstand einer neuen Revision zu unterwerfen. Wir haben hierüber den Antrag Unsers Finanz-Ministeriums erholt, und beschließen und verordnen, nach Vernehmung Unsers Staatsraths, die künftige Bewilligung dieser **Umzugsgebühren** betreffend, wie folgt: Regsbl. 1817. S. 835.

§. I. Auf **Umzugsgebühren** (Ersatz der Umzugskosten) hat jeder Bedienstete Anspruch zu machen, der, **ohne sein Ansuchen, ohne seine Schuld, und ohne hinlängliche Entschädigung durch Beförderung, eigentlich Vermehrung des bisherigen Gehaltes**, von einem Orte zum andern versetzt worden ist.

§. II. Da **Umzugsgebühren** nur Ersatz von Auslagen, und nicht (wie die Pensionen ꝛc.) Auszeichnung und Belohnung der Staatsdieners sind; so kommen solche jedem **Bediensteten** im weitesten Sinne des Wortes zu, also auch

1) denjenigen Bediensteten, die auf die Dienstpragmatik, nach Unserer Verordnung vom 28. November 1812 keinen Anspruch haben,
2) den mit andern Landestheilen übernommenen Bediensteten,
3) den Quieszenten, wenn sie die Quieszenz nicht selbst nachgesucht, oder solche durch ihre Schuld (man sehe unten §. VI.) herbeygeführt haben,

4) selbst den bloß provisorisch angestellten, wenn sie bey ihrer Versetzung keine definitive, sondern wieder nur eine provisorische Anstellung erhalten.

§. III. Momentane Bestimmungen an einem Orte zu Ausrichtung eines besondern beschlossenen Geschäftes gehören nicht hierher, sondern sind wie Kommissionen mit Bewilligung von Gefährtgeldern und Diäten zu behandeln.

IV. Wer um Versetzung auf einen bestimmten Platz, oder eine bestimmte Gattung Bedienstung ansucht, kann, wenn seinem Gesuche willfahret wird, unter keinem Vorwande, selbst wenn er durch die Versetzung an Rang und Gehalt verlieren sollte, Entschädigung verlangen, und sind solche ungeeignete Gesuche ohne Instruirung und Gutachten gleich bey den untern Behörden zurückzuweisen.

Ganz allgemeine Gesuche um Beförderung, ohne Bezeichnung eines Platzes oder einer Art von Bedienstung, sollen indessen dem Bittsteller in seinen Ansprüchen auf Umzugsgebühren nichts benehmen.

§. V. Wir werden in den bey Anstellungen durch Versetzung zu erlassenden Reskripten jedesmal den Umstand, ob der Angestellte auf sein eigenes Ansuchen versetzt werde, aufnehmen lassen; so wie Wir hiermit allen begutachtenden Behörden befehlen, in ihren Anträgen und Berichten diesen Umstand immer genau herzustellen.

§. VI. Aus eigener Schuld erklären Wir einen Bediensteten versetzt, wenn seine Versetzung

1) durch seine subjektive Unfähigkeit für den Posten, welchen er bekleidet,
2) durch Sammsal, oder andere Dienstgebrechen,
3) durch selbst veranlaßte Personal=Verhältnisse, herbeygeführt worden ist.

Auch Umstände dieser Art sind in den Anträgen und Berichten immer genau aufzunehmen, damit in den Reskripten über solche Versetzungen Unsere Entschließung hiernach bestimmt gefaßt werden könne.

§. VII. Vermehrung des Gehalts auf dem Posten, wohin ein Bediensteter versetzt wird, in Vergleichung mit seinen vorigen Bezügen hebt die Ansprüche auf Umzugsgebühren auf, wenn diese Vermehrung jährlich so viel, oder noch mehr beträgt, als die Umzugskösten, nach den unter §. IX. ꝛc. bestimmten Normen betragen würden.

§. VIII. Erreicht diese Vermehrung den Betrag der Umzugsgebühren nicht, so erhält der Versetzte nur den Mehrbetrag der Umzugsgebühren gegen die Gehaltsvermehrung. Die ohnehin nur in besonderer Beziehung auf die damalige Organisation erlassene Verordnung vom 15. Sept. 1808 ist also hiernach als erloschen anzusehen.

§. IX. Die Umzugsgebühren werden künftig von dem Hauptgeldbezuge derjenigen Stelle von welcher die Versetzung geschieht, entrichtet.

§. X. Ueber den Betrag der Umzugsgebühren werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) der ledige Bedienstete bezieht für die ersten fünf Meilen seiner Reise 1 $\frac{1}{4}$tel vom Hundert jenes Hauptgeldbezuges, für die weitern zehn Meilen, nämlich von fünf bis fünfzehn Meilen einschlüssig, $\frac{3}{4}$ vom Hundert, für die übrigen Meilen seiner Reise, $\frac{1}{2}$ vom Hundert;

2) der verheirathete Bedienstete ohne oder mit nicht mehr als drey noch unversorgten Kindern bezieht im ersten Falle 2 vom Hundert, im zweyten

Falle 1 vom Hundert, und im dritten Falle $\frac{3}{4}$ vom Hundert; endlich

3) der verheirathete Bedienstete mit vier oder mehreren noch unversorgten Kindern bezieht nach diesen nämlichen drey Unterschiedsmerkmalen $2\frac{1}{2}$, $\frac{1}{2}$ und 1 vom Hundert als Umzugsgebühren.

§. XI. Entschädigungs-Zulagen und Mehrbezüge aus frühern Dienstverhältnissen, diese mögen pragmatisch oder nicht pragmatisch seyn, — werden in jenem Hauptgeldbezuge zu Bestimmung der Umzugsgebühren eingerechnet. Andere Neben-Geld- oder Naturalbezüge kommen hier in keine Betrachtung.

§. XII. Bey Berechnung der Meilenzahl ist nicht gerade die besuchteste Post- und Landstrasse, sondern der nächste Weg, jedoch mit Ausnahme der für grösseres Fuhrwerk unpassirlichen Nebenwege, anzunehmen. Unsere General-Zoll- und Maut-Direktion wird, wie bisher, in zweifelhaften Fällen, die Entfernungen attestiren.

§. XIII. Die zu bewilligende Summe der Umzugsgebühren darf bey Bediensteten mit Besoldungen von 3000 fl. einschlüssig in keinem Falle die Hälfte, und bey Bediensteten mit Besoldungen über 3000 fl. den dritten Theil des jährlichen Hauptgeldbezuges übersteigen, jedoch bey letztern nur dann, wenn die Umzugsgebühr mehr als 1500 fl. betragen würde.

§. XIV. Bey Versetzungen im nämlichen Orte oder in der Entfernung unter einer Achtelmeile haben keine Umzugsgebühren statt.

§. XV. Der geringste Betrag der zu bewilligenden Umzugsgebühren soll jener nach zwey Meilen Entfernung seyn. Bey geringern Entfernungen, bis herab zur Achtelmeile einschlüssig, werden die nämlichen Umzugsgebühren, wie bey einer Entfernung von zwey Meilen bewilligt.

§. XVI. Die Umzugsgebühren werden, um den zu Versetzenden sogleich den nöthigen Vorschub zu geben, an dem Orte, von welchem die Versetzung geschieht, angewiesen und bezahlt.

§. XVII. Bey Versetzungen und Reisen Unsers Gesandschafts=Personals bleibt es einstweilen bey den bisherigen besondern Bestimmungen.

§. XVIII. Die General=Zoll= und Maut=Direktion behält für ihr Personal noch ihr besonderes Umzugskosten=Regulativ vom 5 Februar 1808.

§. XIX. Da die Umzugsgebühren bey Versetzungen der Bediensteten eine bedeutende Last für Unser Staats=Aerar sind, deren Wir Uns in so ferne solche der Dienst nicht erfordert, ein für allemal enthoben wissen wollen, so befehlen Wir hiermit allen Behörden Unsers Königreichs, Versetzungen, welche Unser Aerar mit Umzugsgebühren beschweren, ohne Noth, und ohne wesentlichen Vortheil für den Dienst, nie in Antrag zu bringen, noch minder zu verfügen

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

D. Knodlé.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand,

Repertorium der Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern

Bd.: 12

München 1824
Bavar. 651-12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372667-7